11/52

Termine:

Justizprüfungsamt?
Ja — nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Kostenband I

(Offizialverteidigerpflicht i. Hinblick auf die Anklage der Bundesanwaltschaft)

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei der Schwurgerichts- Strafkammer des Land- gericht Berlin

Verteidiger:
RA. ..... Vollmacht Bl. .....

gegen Wöhrn H.G.

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.
Anklage Bl.
Eröffnungsbeschluß Bl.
Hauptverhandlung Bl.
Urteil des I. Rechtszugs Bl.
Berufung Bl.
Entscheidung über die Berufung Bl.
Revision Bl.
Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4669

3 AR s 1/69
3 AR s 2/69

Strafvollstreckung im Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.
Strafnachrich Bl.

Ss

1 Ks [redacted] 1/69

(1) [redacted] (RSHA) (165/68)

Weggelegt
Aufzubewahren: — bis 19
— dauernd —
Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

AU 57

Fabrik Stolzenberg, Berlin 61 10000 10.67

500 26/68

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl. des Vollstreckungshefts —

— und Bl. des Gnadenhefts —

....., den .....

.....Justiz-ober-inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19.....

.....Justiz-ober-inspektor

Beiakten und Beistücke ...	eingegangen Bl.	getrennt Bl.	Beiakten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.

Urteil v. 2. Juni 1963 - Bl. 157 U. -

Rotwelsch Ausdrücke. Herkunft der Ausdrücke:

~~Rendel = Volk, Leute Ausdruck Bl.~~

Ausdruck Rendel Bl 130/132 202 221/296

Jidis Ausdruck Bl 81/82

Kochmedl " "

Kittchen " " 83/87 Bl. 202 221/298 234 238

Oberschmidt " " 87/88 237

Rotzen " " 83/84, 142/143, 202 222/295

Schmiere " "

Kaffke Ausdruck Bl 128/133,

Vergleiche:

Schmiere - Bl. 29/30, 50, 54, 58

Kittchen Bl 34/35

Rotzen Bl. 36/42, 45/47, 51, 52/53, 55, 58, 61, 62, 70,

Jidis Bl. 57/58, 60

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, den

Vfg.

1.) Vermerk: Das Urteil I. Instanz vom (Bl.)
ist - in Verbindung mit dem Urteil - Beschluß - II. Instanz vom (Bl.) - rechtskräftig.

2.) Je 1 Entwurf der Vollstreckbarkeitsbescheinigung bezüglich

nebst je 3 beglaubigten Abschriften fertigen.

3.) beglaubigte Abschriften des Urteils vom (Bl.) fertigen.

4.) beglaubigte Abschriften des Beschlusses vom (Bl.) fertigen, davon je 1 Abschrift dem Probanden (Bl.)
übersenden mit Belehrungsvordruck HV 1093.

5.) Je 1 Xerox-Kopie bzw. beglaubigte Abschrift von Bl. herstellen.

6.) Bewährungsheft bezüglich
anlegen und im Bewährungsregister eintragen. In d Bewährungsheft ist/sind je ein Stück der zu Ziff. 3), 4) und 5) bezeichneten Schriftstücke aufzunehmen.

7.) Frau Vorsitzende
Herrn Vorsitzenden
vorgelegt zur Prüfung, ob weitere Vorgänge aus den Akten in das Bewährungsheft aufzunehmen sind und zur weiteren Veranlassung im Bewährungsheft hinsichtlich der Überwachung des Bewährungsfalles.

8.) Mir zur Unterzeichnung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung wiedervorlegen.

Justiz-ober-inspektor

Vordruck Nr. 1
Rechtskraft- u. Vollstreckbarkeitsbeschei-

Wald Bg. 158 ff
Stein, Krumbach, Zeiring, Oberlandbach,
Rundl, Roggau, Schiltern

Bruck. Bg. 243 ff
Kraftschlag, Thürnberg

Stein 57 240

Zeiring 84, 222, 234, 238, 257, 191
Oberlandbach 87 243
Roggau 83, 241, ~~258~~, ~~263~~, 222, ~~280~~
Kraftschlag 128, 260, 198
Rundl 131, 225,

Die Verfügung vom 19 ,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet — und Haft-
befehl erlassen — Haftfortdauer angeordnet — ist,
wurde ih bekannt gemacht. — Über Recht
zur Beschwerde wurde — er — sie — belehrt. —

D Angeschuldigte wurde befragt, ob etwas
auf die Beschuldigung erwidern wolle. erklärte:

Kreuzung	191 II	192 II
Kalte	198 II	203 II
Sidus	240 II	266 I
Osterholz	243 II	265 I

4. - Wiedervorlegen wegen Rechtskraftattest und Vollstreckbarkeitsbescheinigung.

U.m.A. dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin - z.w.V. gemäß § 41 StPO - zustellungshalber übersandt.

.....

Justiz - ober - Inspektor

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS · KLAUS GOLDAMMER
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

131
1

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, Goldammer, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

25. 10. 1968
3/mü.

Landgericht Berlin
8. gr. Strafkammer

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

JUSTIZBEHÖRDEN 26.10.68 -9-12 4. BERLIN-MOABIT

14 Anlagen — — DM Kost M.

In der Strafsache
./. Fritz W ö h r n
500. 26/68

Eingegangen 28. OKT. 1968
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)
Justizobersekretärin

nehmen wir Bezug auf unseren Schriftsatz vom 29. 8. 1968, den der Unterzeichnete gemeinsam mit dem weiteren Pflichtverteidiger des Herrn Wöhrn, Herrn Kollegen H e n t s c h k e , zu den Akten brachte, und in dem darum gebeten wurde, die Vervielfältigungsstelle zur Fertigung von Fotokopien zu veranlassen.

In Bearbeitung dieses Schriftsatzes vom 29. 8. 1968 nahm Herr Kollege Hentschke eine Rücksprache mit dem damaligen Herrn Berichterstatter, Herrn Landgerichtsrat Endel, und es wurde zwischen Herrn Landgerichtsrat Endel und Herrn Rechtsanwalt Hentschke vereinbart, daß die Kosten für die Fotokopien zunächst für beide Offizialverteidiger, Herrn Kollegen Hentschke und mich, gestundet würden.

Herrn Kollegen Hentschke wird nunmehr nach Fertigung der Fotokopien durch den Herrn Amtsgerichtspräsidenten die in Fotokopie beigefügte Kostenrechnung vom 1. 10. 1968 in Höhe von DM335,-- überreicht.

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 4224 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN N U R UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

2 132

Wir bitten darum, bei dem Herrn Amtsgerichtspräsidenten, da wir als Offizialverteidiger in der Strafsache gegen Herrn W ö h r n tätig sind und die Fertigung der Fotokopien dringend zur Förderung des Verfahrens und zur Vorbereitung der Schutzschrift und Anträge vor der Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich war,

die S t u n d nu n g des Betrages von DM 335,- zu veranlassen und dem Herrn Amtsgerichtspräsidenten gegenüber die Bitte auszusprechen, auch bei weiteren Fotokopien, die wir fertigen lassen werden, die Stundung der Kosten anzuordnen.

Ich unterzeichne dieses Schreiben im Einverständnis mit Herrn Kollegen Hentschke.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Der Amtsgerichtspräsident

542 E-A 14/ 1040 AG

1 Berlin 21, den 1.10.1968
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11
App 260 (336)

133

3

Herrn
Rechtsanwalt
Heinz-Joachim Hentschke

1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

Betrifft: Bestellung von „XEROX"-Kopien

Anlagen: Durchschrift der Auftragsliste nebst Bestellzettel

Sie werden gebeten, den in der anliegenden Auftragsliste errechneten Betrag von

335,-- DM

binnen zwei Wochen auf das Postscheckkonto Berlin West Nr. 352 der Gerichtskasse Berlin (West) unter Angabe der obigen Geschäftsnummer einzuzahlen oder unter Verwendung von Kostenmarken in der Registratur A, Zimmer 234, zu entrichten.

Im Auftrage

Amtsinspektor

Form 39
Zahlungsaufforderung der Vervielfältigungsstelle
StAT 2000 4. 66

4

Der Amtsgerichtspräsident

1 Berlin 21, den 11. November 1968
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetriebl.: (933) App. 681 (336)

Geschäftsnummer:
542 E - A 14/1040 AG
Bitte bei allen Schreiben angeben!

An das
Landgericht Berlin

Eingegangen 13. NOV. 1968
[illegible] Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Westteil)

Justizobersekretärin

Betrifft: Strafsache ./. Fritz W ö h r n
- 500 - 26/68 -;
hier: Stundungsantrag für die gefertigten Fotokopien
- Antrag von RA. Scheid vom 25. 10. 1968 -

Zu dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Scheid vom 25. 10. 1968 darf ich bemerken, daß auf die hiesige Kostenrechnung vom 1. 10. 1968 von Herrn Rechtsanwalt Hentschke bereits 8,-- DM gezahlt wurden (für Fotokopien aus anderen Strafverfahren), so daß hier nur noch 327,-- DM zu zahlen sind,
Ich darf noch darauf hinweisen, daß die mit dem Arbeitsausschuß der Berliner Rechtsanwaltschaft getroffene Vereinbarung vom 24. 8. 1962 eine Stundung derartiger Kosten nicht vorsieht und bisher auch noch nicht beantragt wurde.
M.E. könnte aber durch den Urkundsbeamten des Landgerichts geprüft werden, ob gemäß §§ 97 II, 127 II und 128 BRAGebO eine Auslagenvorschuß an Rechtsanwalt Hentschke gezahlt werden kann.

Im Auftrage
Wiesenthal

Beglaubigt
Barr
Justizangestellte

V.
Hrn Rechtspfleger mit folgendem Bemerken:
In der NSG-Sache gegen Wöhrn u.a. hat der Verteidiger der Angeklagten Wöhrn Ablichtungen für 327,- DM fertigen lassen. Weitere Ablichtungen sind demnächst möglich, da es sich hier um eine ganz umfangreiche Sache handelt.
Ich halte es nicht für vertretbar, dass die Verteidiger derartige Auslagen von sich aus hervorrufen, weil dadurch die sachgemäße Verteidigung

gestaltet wird. Die Vereine können nämlich durch die hohen Beträge davon abgehalten werden, das für die Verbilligung notwendige Material abzudecken pflegen.

Es erscheint mir diesen Ausnahmefällen daher durchaus angebracht, den oben angegebenen Weg zu begehen und die Anlagen bis zu 75% zu bezuschussen. Erfahrungsgemäß sind nämlich niemals mehr als 25% der Abschlußarbeiten zu beanstanden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die vielen NSG-Sachen bitte ich um eine Rücksprache, wenn Bedenken bestehen.

Berlin
Turnhalle
den 14. NOV. 1958
Berlin
Sitzkammer
Der Vorsitzende

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS • KLAUS GOLDAMMER
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

5

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, Goldammer, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

5. 12. 1968
3/mü.

Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

In der Strafsache
./. Fritz W ö h r n
500. 26/68

Eingegangen = 9. DEZ. 1968
Ge... Ahlg.
des Landgerichts Berlin (Moabit)
500
Justizobersekretärin

10.12.68

übergibt mir der Herr Amtsgerichtspräsident mit Schreiben vom 11. 11. 1968 Abschrift seines Schreibens in vorstehender Sache an das Landgericht Berlin wegen der Erstattung der Fotokopienkosten.

Ich schließe mich der Anregung des Herrn Amtsgerichtspräsidenten vom 11. 11. 1968 an und stelle ebenfalls den A n t r a g ,

an Herrn Rechtsanwalt H e n t s c h k e einen Auslagenvorschuß in Höhe des Betrages von DM 324,-- für die Fotokopien zu überweisen.

Ich bitte um Übermittlung der getroffenen Entscheidung.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Berlin, den 9. 12. 68
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-Oberinspektor

Zu 1) gef.u.ab
Zu 2) hergest.
11.12.68

Geschäftsstelle 500
des Landgerichts Berlin

Durchschrift

1 Berlin 21, den 9.Dezember 1968
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

6

Geschäftsnummer:

500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d
1 Berlin 33
Herbertstr.17

In der Strafsache gegen Fritz W ö h r n sind die Akten versandt. Auf Ihren Antrag vom 5.Dezember 1968 kann daher zur Zeit nichts veranlaßt werden.

Zöffel,
Justizoberinspektor

7

Landgericht Berlin Berlin, den

(5) ( ) ( )

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

Pflichtverteidiger: RA
1 Berlin ,

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs.2, 127 Abs.2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf DM festgesetzt.

Dem Angeklagten ist am RA als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger ~~will am~~ durch die Vorsitzende der ~~an der in~~ Strafkammer ~~findenden~~ Hauptverhandlung ~~teilnehmen.~~

~~Die Notwendigkeit der Reise ist durch gerichtlichen Be-~~ schluß vom gem. § 126 Abs.2 BRAGebO festgestellt worden.

Die Kosten für Hin- und Rückreise belaufen sich auf DM. Als Vorschuß für die Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sind DM angemessen.

Justiz-ober-inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
~~des Landgerichts Berlin~~

Wegen der Höhe der Auslagen i. insbesondere wegen der noch nicht abzusehenden Dauer des Verfahrens ist es dem Verteidiger nicht zuzumuten, den Betrag aus eigenen

Mittel zu verausgaben.
Ein Vorschuß in Höhe von 75% der zu zahlenden
~~Auslagen~~ Fotokopie-Zuschläge erscheint daher angemessen.

~~2~~ als der Landeskasse

Die Frage der Kostenfreiheit der Fotokopie-Zuschläge
gem. § 128 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO bleibt hiervon unberührt.

Justiz-ober-inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landsgerichts Berlin

Auszahlungsanordnung

Der vorstehend festgesetzte Betrag ist aus Abschnitt
0680 - 305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969
zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den
Sachakten genommen.

Berlin, den

Justiz-ober-inspektor

An die
Justizkasse Berlin (West)

8

Landgericht Berlin Berlin, den

Vfg.

1.) An RA

In der Strafsache gegen
ist aufgrund Ihres Antrages vom
die Justizkasse Berlin (West) angewiesen worden,
Ihnen einen ~~Reisekostenvorschuß~~ in Höhe von DM
zu überweisen.

2.)

Justiz-ober-inspektor

Nachricht von Bewilligung
eines ~~Reisekostenvorschusses~~
an den Verteidiger

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

, den 15. JULI 1969

9/21

Fehlblatt

für Blatt 9 – bis Blatt – 21

Die Vorgange – von – Blatt 9 – bis Blatt – 21

betr. Antrag v. RA Dr. Patschan gem. § 99 RAGebO
Antrag v. RA Dr. Bahn gem. § 99 RAGebO

ist – ~~sind~~ – ~~zu den Akten~~ zu das Kammergericht 3 ARs d 1/2.69 Gerichts
– ~~Staats~~ – Amts – anwaltschaft – in genommen –

~~abgegeben – zu einem Sonderheft~~, Geschäftsnummer vereinigt.
weitergeleitet worden

Pantel JOS

Form 2
Fehlblatt (§ 5 Nr. 4 AktO)

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 4.59 10000 N

22

Otto Schulz
5 Köln-Flittard,
Semmelweisstr.80

Köln-Flittard, den 1.März 1969

EINSCHREIBEN!

An das Landgericht Berlin -Schwurgericht-

zu Händen Herrn Landgerichtsdirektor Geus

B e r l i n 21
==========
Turmstraße 91

5/3.Je-

Gesch.-Nr.:
IV VU 4.67

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Von meinen Verteidigern, den Herren Rechtsanwälten Weimann und Meurin, Berlin, wurde mir mitgeteilt, daß der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht auf den 5.5.1969 anberaumt ist. Ich sehe mich außerstande, die mit dem Aufenthalt in Berlin verbundenen Kosten aufzubringen!
Seit dem 1.1.1968 beziehe ich als Rentner 748,60 DM monatlich. Davon gehen an festen Kosten für Miete, Heizung, Gas, Licht, Wasser, Zeitung, Rundfunk etwa 260,- DM ab.
Meine Ehefrau ist Diabetikerin, ich selbst - dreimal operiert - leide an Kreislaufstörungen und chronischen Galle-Leber-Beschwerden. Wir müssen auf ärztliche Weisung diät leben, was bekanntlich zusätzliche Kosten bedeutet. Ich stelle anheim, vom behandelnden Arzt, Herrn Dr. med. F.Detering, 5 Köln-Flittard,Im Weingartskamp 44, Atteste anzufordern.
Unseren Lebensabend beabsichtigen wir im Altenzentrum Wohnstift Rathsberg, Erlangen, zu verbringen. Durch Zahlung des Einkaufsdarlehens in Höhe von 12.000,-- DM für ein 1-Zimmer-Appartement für monatlich 590,- DM ohne Nebenkosten sind die Voraussetzungen erfüllt.Den Betrag für das Einkaufsdarlehen haben mir die Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen, zinslos zur Verfügung gestellt; er wird mit monatlichen Raten von 50,- DM getilgt.
Um bis zum noch nicht bekannten Zeitpunkt der Übersiedelung nach Erlangen die Rente aufzubessern, arbeite ich in Stundenlohn im Zentrallager der Bayer-Kaufhaus GmbH.,Leverkusen.Die vom Wohnstift vorgeschriebene ärztliche Untersuchung in Erlangen, der spätere Umzug,benötigte Anschaffungen usw. erfordern weitere Mittel, die ich von der Rente allein ohnehin nicht bestreiten könnte.

-2-

Schmidt, Ewald

500 - 26/68

V

Anschreiben m. Anlagen

den Generalstaatsanwalt b.d.KG
(Bonn-Gruppe)

im Hause

zu Händen des Herrn Staatsanwalt
Vogel mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Berlin, den 5. III. 69 Schwangericht

Das Landgericht, ~~Gr. Strafkammer~~
Der Vorsitzende. 5. Ausfg.

Landgerichtsdirektor

23

Durch den Aufenthalt in Berlin geht mir nunmehr der dringend notwendige zusätzliche Verdienst verloren! -
Wie ich feststellen konnte, werden sich die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, tägliche Fahrtkosten, Wäsche waschen auf etwa 25,- bis 30,- DM täglich belaufen.
Ich bitte Sie daher höflichst, zu veranlassen, daß mir rechtzeitig zum Verhandlungsbeginn eine Flugkarte bzw das Geld dafür und ein entsprechender Vorschuß überwiesen wird.
Weiterhin bitte ich die Notwendigkeit regelmäßiger Besuche bei meiner Frau anzuerkennen und die Kosten dafür jeweils ebenfalls von der Staatskasse übernehmen zu lassen.
Als beweiskräftige Unterlagen habe ich folgende Ablichtungen beigefügt: Rentenbescheinigung der Rentenrechnungsstelle Köln, je ein Schreiben vom Wohnstift Rathsberg, Erlangen, vom 23.7.1968 über Empfang der Einkaufssumme und die Zuteilung der Wahlnummer für ein Appartement, ferner Kontoauszug der Spezialbuchhaltung der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen-Bayerwerk.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto Stiller

4 Anlagen

24

Mitteilung über die Höhe der Rente aufgrund des 11. Rentenanpassungsgesetzes (11. RAG)

Gilt zusammen mit dem Personalausweis bis auf weiteres als Nachweis über die Rentenhöhe!

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Absender: Rentenrechnungsstelle · 5 Köln 1 · Postfach 21 01

Herrn, Frau, Fräulein

SCHULZ OTTO

5000 KOELN FLITTARD

SEMMELWEISS STR 80

Zahlbetrag der Rente vor dem 11. RAG DM	Pf
9	
4 748,60	

geprüft worden, ob Ihre Rente mit Wirkung vom **1. Januar 1969** anzupassen ist (siehe Hinweisziffer in Spalte 8 und dazugehörige Erläuterung). Den angepaßten Betrag (Spalte 5) abzüglich des Betrages in Spalte 6 erhalten Sie als monatlichen Zahlbetrag (Spalte 7) von März 1969 an. Für Februar 1969 wird der Zahlbetrag (Spalte 7) zusammen mit der Nachzahlung für Januar 1969 in einer Summe gezahlt.

OBERPOSTDIREKTION KÖLN

Rente lfd. Nr.	Versicherungsnummer Rentenzeichen	Postamt	Kennzahl	Betrag der Rente nach dem 11. RAG DM	Pf	Kraftfahrz.-Betrag od. bei Witwen/Witwern weiterer Betrag DM	Pf	Zahlbetrag (Spalte 5 abzüglich Spalte 6) DM	Pf	Hinweis-ziffer
1	3	3	4	5		6		7		8
970	90008284303	237	9-12354	763,90		15,30		748,60		5 *)

*) Erläuterung zur Hinweisziffer (Spalte 8)

Es bedeuten: 1 = Rente ist angepaßt,
2 = Rente ist angepaßt (vergleiche aber Merkblatt),
3 = Anpassung ergibt keinen höheren Betrag (vergleiche aber Merkblatt),
4 = Versicherungsträger teilt mit, ob und ggf. in welcher Höhe Rente angepaßt wird,
5 = Rente ist nicht anzupassen.

Weitere Einzelheiten über die Rentenanpassung ergeben sich aus dem „Merkblatt über die Anpassung der Renten nach dem 11. Rentenanpassungsgesetz (11. RAG)".

Bei einer späteren Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so wird sie vom Versicherungsträger berichtigt. Überzahlte Beträge werden nicht zurückgefordert, zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt. Die Berichtigung ist bis zum 31. Dezember 1969 zulässig. Die Rente wird in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird.

© BM 176 4048 000 11. 68

25

Wohnstift Rathsberg
ERLANGEN

Eingetragener, gemeinnütziger Verein · Erlangen

Herrn
Otto Schulz
5000 Köln-Flittard

Semmelweis Str. 80

Erlangen, den 23. Juli 1968

Betr.: Bestätigung über Zahlungseingänge

Sehr geehrter Herr Schulz !

Wir danken Ihnen für Ihre Zahlung

vom 22.7.68 in Höhe von DM 12.000,-- für Einkaufssumme

vom - - - - in Höhe von DM - - - - - für Bearbeitungsgebühr

und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

WOHNSTIFT RATHSBERG
Stiftsleitung

(Merkert)

26

Herrn
Otto Schulz

5000 KÖLN-Flittard
Semmelweis-Str. 80

Wohnstift Rathsberg

Altenzentrum und Wohnheim

ERLANGEN

Eingetragener, gemeinnütziger Verein · Erlangen

Erlangen, den 23. Juli 1968

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir erlauben uns, Ihnen mitzuteilen, dass Sie die

Wahl-Nummer 98 (30 qm-Appartement)

in Ihrem erwählten Appartement-Typ erhalten haben.

Mit freundlichen Grüssen

WOHNSTIFT RATHSBERG
Stiftsleitung

(Merkert)

FARBENFABRIKEN BAYER AG
LEVERKUSEN
Spezialbuchhaltung

7307

Bei Schriftwechsel bitte Konto-Nr. und Darl.-Nr. angeben

Telefon: Leverkusen 307888 Durchwahl

Konten: Postscheckkonto Köln 3762

Sparkasse der Stadt Leverkusen,
Zweigstelle Leverkusen-Bayerwerk, 300095

HERRN
SCHULZ, OTTO

5000 KOELN-FLITTARD
SEMMELWEISSTRASSE 80

Kontoauszug

für die Zeit vom 01.01.68 bis 31.12.68

Konto-Nr. 060.529 Darl.-Nr. 65.97401 Datum 14.02.69

Tag	Personal-Nr.	Beleg-Nr.	Wertstellung	Kennziffer	Kontenbewegung: Auszahlung DM	Kontenbewegung: Zinsbuchung DM	Kontenbewegung: Leistungen DM	Saldo DM	Nicht bezahlte Zinsen (Spalte 7 ./. 8) DM	Zinspflichtig (Spalte 9 ./. 10) DM	Zinstage	Zinszahlen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
07	4676321	2221554	190768	2	12,000.00			12,000.00				
09	4676321	8290902	300968	5			50.00-	11,950.00				
09	4676321	8290902	300968	5			50.00-	11,900.00				
10	4676321	8291002	301068	5			50.00-	11,850.00				
11	4676321	8291102	301168	5			50.00-	11,800.00				
12	4676321	8291202	301268	5			50.00-	11,750.00				
		JAHRESZAHLEN			12,000.00		250.00-	11,750.00				

Erläuterung der Kennziffern lt. Sp. 5:

0 = Vortrag zum 1. 1.
2 = Auszahlung
3 = Zins-Buchung
4 = außerordentliche Tilgung
5 = normale Leistung durch Lohn-/Geh.-Abzug
6 = dgl. Barzahlung/Überweisung
7 = Umbuchung
8 = Nehmer

Irrtum vorbehalten!

Falls bis zum 30. April d. J. kein Einspruch an unsere Revisions- und Organisationsabteilung erfolgt, betrachten wir den Kontenstand als anerkannt. Sollte vorstehende Anschrift unrichtig sein, bitte Änderungen Spezialbuchhaltung mitteilen.

Hochachtungsvoll
FARBENFABRIKEN BAYER AG

ppa. Wagner i.V. Horbach

Saldo zu unseren Gunsten	Saldo zu unseren Lasten
11,750.00	

28

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 10. März 1969

- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

500 -
11. März 1969

U. mit Anlagen

Herrn Vorsitzenden
der 5. Tagung des Schwurgerichts
- Herrn LGDir. G e u s -
übersandt.

Zu dem Antrag des Angeklagten S c h u l z auf Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten darf ich verweisen auf

a) Nr. 117 der Richtlinien für das Strafverfahren,

b) die - in Ablichtung beigefügte - AV vom 12.12.1958 in Amtsblatt 1958 S. 1613 f.

Die Ladung des Angeklagten Schulz erfolgte ebenso wie die der übrigen in Westdeutschland wohnenden Angeklagten unter Beifügung des Vordrucks G 38 (s. Anlage).

Für den Fall, dass angesichts der dem Antrag bereits beigefügten Unterlagen von der Anforderung eines Amtszeugnisses (Ziff. I 3 der AV v. 12.12.58) Abstand genommen werden sollte, meine ich, dass dem Angeklagten Schulz die Kosten des Fluges nach Berlin erstattet werden könnten. Man kann m.E. grundsätzlich für alle Angeklagten und auch für einen grossen Teil der Zeugen, die früher bei der Gestapo beschäftigt waren, davon ausgehen, dass sie bei einer Fahrt durch die SBZ " persönlich gefährdet " wären.

Die übrigen von dem Angeklagten Schulz beanspruchten Kosten für Unterbringung pp dürften in der von diesem geltend gemachten Höhe von 25.- bis 30.- DM täglich keinesfalls " unvermeidbar " i. S. Ziffer I 4 der AV vom 12.12. 1958 sein. Insoweit müssten m. E. die ersparten Lebensunterhaltungskosten voll angerechnet werden. Einen Hinweis auf den Höchstbetrag der zu erstattenden Zehrkosten scheint mir dabei § 10 Abs. 3 des ZuSEntschG zu geben.

Für die Erstattung von Kosten zum Besuch der Ehefrau gibt es, soweit ich sehe, keine gesetzlichen Grundlagen; ich halte derartige Kosten nicht für erstattungsfähig.

i. A.
Kapell

V

Eilt!

Anschließlich
mit 4 Kostenband

Herrn Vorsitzenden der Strafkammer 5
im Hause

unter Hinweis auf den Vorschußantrag
des Angeklagten Otto Schulz vom 1.4.69
(Bl 22 - Bl 27 Kostenband) mit der Bitt
um weitere Veranlassung.
Ich halte zunächst die Bewilligung
der Hälfte des für die Zeit geforderten.

Berlin, den 19. 4. 69
Das Landgericht, gr. Strafkammer
Der Vorsitzende der 5. Tagung des Schwurgerichts

Landgerichtsdirektor

Hfg. Ltr.

29

(500) (1) 175/65 (RSHA) (165.68) (26.68)

Vfg. (3-fach zu fertigen)

1) Dem mittellosen Angeklagten
Otto Schulz ..... Köln - Flittard .....
(Vor- und Zunahme) (Aufenthaltsort)

Immelweiss str. 80 .....
(Straße Nr.)

wird in der Strafsache gegen Wöhrn u. a. auch gegen Otto Schulz
Aktenzeichen: 500-26.68
für die Terminswahrnehmung am 5. Mai 1969 Uhr 9 Uhr
vor dem Landgericht Berlin
~~vor dem Amtsgericht Tiergarten~~
ein angemessener Reisekostenvorschuß bewilligt.

a) Flugreise wird genehmigt +)
b) Der Betrag ist d Antragsteller bar zu zahlen. +)
c) Der Betrag ist zur Beschaffung der Fahrkarten bzw. Flugkarte zu verwenden.

Berlin 21, den 19. Mai 1969
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

LgDir.

+) Nichtzutreffendes Amtsgericht Tiergarten, Abt. bitte streichen !

Der Vorsitzende:

S o f o r t !

2) U r s c h r. mit 2 Durchschriften obiger Verfügung zu 1)
der Berechnungsstelle
h i e r - Zi. 236

zur weiteren Veranlassung.

beigef. 26. März 1969

Ich wäre für Übersendung von 2 Vordrucken der vorliegenden Art dankbar, da wir der NSG-Sache mit weiteren Anträgen dieser Art rechnen müssen.

Ich bitte um Rückgabe des Kostenbandes an Herrn LgDir. Geus.

Reisekostenvorschuß für einen Angeklagten

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

(Belegnummer) 20

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 69

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): LG Berlin-Schwurger.

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache./. Wöhrn u.a. hier: gegen Otto S c h u l z

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500-26/68

Termin am 5. Mai 1969 19

.... DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt .... der Sachakten.

.... (Name) .... (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: ....
Geschäftsnummer: ....

		1	2	3
1	Name und Vorname	Otto Schulz		
	Berufsangabe	Köln-Flittard	VL-Nr. 1533	
	Wohnung	Semmelweisstr. 80		
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) 9.00 Uhr b) .... Uhr	a) .... Uhr b) .... Uhr	a) .... Uhr b) .... Uhr
3	a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) .... Uhr b) .... Uhr	a) .... Uhr b) .... Uhr	a) .... Uhr b) .... Uhr
4	Berechnung der Entschädigung	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	.... Stunden zu .... DM .... Pf	.... Stunden zu .... DM .... Pf	.... Stunden zu .... DM .... Pf
	b) Reiseentschädigung	.... km Eisenbahn	.... km Eisenbahn	.... km Eisenbahn
		Zuschlag für E-D-Zug	Zuschlag für E-D-Zug	Zuschlag für E-D-Zug
		.... km Landweg	.... km Landweg	.... km Landweg
		Flugkarte 150.--	Köln-Berlin-Köln	
		.... km	.... km	.... km
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	.... Tage .... Stund.	.... Tage .... Stund.	.... Tage .... Stund.
	d) Übernachtungsgeld	.... Übernachtung	.... Übernachtung	.... Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)	TTS-Porto 1,50		
5	Summe und Quittung	151,50 überweisen an TTS-Reisebüro 1 Berlin 21, Bugenhagenstraße 7, zur Flugkartenbeschaffung gem. Auftrag vom heutigen Tage.		

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite
   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite

Aufrechnung

Nr. 1: .... DM .... Pf
„ 2: .... „ .... „
„ 3: .... „ .... „
Summe 151 DM 50 Pf

Festgestellt (auf .... DM .... Pf).
D.... Zeug.... — zu Nr. .... — erklärte .... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

.... (Name) .... (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

...., den .... 19....

LG Berlin m
(Behörde)

500-26/68
(Unterschrift)

D~~mxmx~~ Zeug~~xmxmxmx

Theodor Krumrey

3 Hannover-Linden, den 30. März 1969
Ritter-Brüning-Str. 20

Eingegangen 31. MRZ. 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moabit)
Juliesch
Justizobersekretärin

JUSTIZBEHÖRDEN
31.-3.69 * -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

2 Anlagen
Abschriften

An das
Schwurgericht
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Aktz.: 500 - 26/68

In der Strafsache
gegen
mich bzw. Fritz Wöhrn u.a.

weise ich wegen der Kosten meiner notwendig werdenden Reisen von Hannover nach Berlin vorsorglich auf folgendes hin:
Wie ich bereits früher zu den Akten angegeben habe, wurde ich am 19.3.1952 von einem sowjetischen Militärtribunal in Moskau zu 25 Jahren Gefängnis wegen meiner zeitweisen Zugehörigkeit zur Gestapo als einer Mord-Organisation verurteilt. Davon habe ich rd. 10 Jahre und 7 Monate Strafzeit verbüßt gehabt, als ich am 28.4.1956 nach Berlin-Charlottenburg, damals dem Wohnsitz meiner Frau, beurlaubt wurde. Ich bin also nicht begnadigt und kann jederzeit in der DDR deshalb wieder zur Verbüßung meiner Reststrafe festgenommen werden.

Daher bin ich gezwungen, Reisen nach und von Berlin auf dem Luftwege durchzuführen. Auf einen Armenschein dafür habe ich keinen Anspruch. Dennoch werde ich aus eigenen Mitteln nur für begrenzte Zeit derartige Reisen bezahlen können, bzw. meinen Unterhalt in Berlin bestreiten können, zumal ich durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung mein Arbeitseinkommen gleichzeitig insoweit einbüße.

Th. Krumrey

500-26.68

32

V/

Berlin 21, den 20. MRZ 1969
Turmstr. 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

(500)(1) 1 Js 7/65 (RSHA) (165/68) (26/68)

33

Vfg. (3-fach zu fertigen)

1) Dem mittellosen Angeklagten

Theodor Krumrey ..... Hannover-Linden .....

(Vor- und Zuname) (Aufenthaltsort)

Ritter-Brüning-Str. 20 .....

(Straße Nr.)

wird in der ..... Strafsache gegen Höhne u.a. .....

Aktenzeichen: 500 - 26/68

für die Terminswahrnehmung am 5. Mai 1969 9⁰⁰ Uhr

vor dem Landgericht Berlin

~~vor dem Amtsgericht Tiergarten~~

ein angemessener Reisekostenvorschuß bewilligt.

a) Flugreise wird genehmigt +)

b) Der Betrag ist dem Antragsteller bar zu zahlen.+)

c) Der Betrag ist zur Beschaffung der Fahrkarten bzw. Flugkarte zu verwenden.

Berlin NW 21, den 31.3.69
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

+) Nichtzutreffendes ~~Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~ bitte streichen!

i.V. [signature], LGR 31.3.69

Der Vorsitzende:

S o f o r t !

---

2) U r s c h r . mit 2 Durchschriften obiger Verfügung zu 1)
der Berechnungsstelle
h i e r - Zi. 107

zur weiteren Veranlassung.

(500) (1) 1 Js 7/65 (RSHA) (165/68) (26/68)

Dem mittellosen Angeklagten

Theodor Krumrey, Hannover-Linden, Ritter-Brüning-Str. 20

wird in der Strafsache gegen Wöhrn u.a.
Aktenzeichen: 500 - 26/68
für die Terminswahrnehmung ab 5. Mai 1969, 9.oo Uhr vor dem Landgericht Berlin ein angemessener Reisekostenvorschuß bewilligt.

a) Flugreise wird genehmigt.
b) Der Betrag ist dem Antragsteller bar zu zahlen.
c) Der Betrag ist zur Beschaffung der Fahrkarten bzw. Flugkarte zu verwenden.

Berlin 21, den 31. März 1969
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Der Vorsitzende
i.V.
Endel, Landgerichtsrat

LANDGERICHT BERLIN

Beglaubigt:
(Hall)
Justizangestellte

Reisekostenvorschuß für einen Angeklagten

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

(Belegnummer) 85

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 69

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache ./. Wöhrn u.a.

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500-26/68

Termin am 5. Mai 1969 19

..... DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten.

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer .....

		1	2	3
1	Name und Vorname Berufsangabe Wohnung	Theodor K r u m r e y 3 Hannover-Linden VL-Nr. 1536 Ritter-Brüning-Str. 20		
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) 9.00 Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
3	a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
4	Berechnung der Entschädigung	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf
	b) Reiseentschädigung	.....km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg	.....km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg	.....km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg
		Flugkarte 51.-- Hannover - Berlin km Hannover	km km	km
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.
	d) Übernachtungsgeld	..... Übernachtung	..... Übernachtung	..... Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)	TTS-Porto 1,50		
5	Summe und Quittung	52,50 überweisen an TTS-Reisebüro 1 Berlin 21, Bugenhagenstraße 7, zur Flugkartenbeschaffung gem. Auftrag vom heutigen Tage.		

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite
   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite

Aufrechnung

Nr. 1: ..... DM ..... Pf
„ 2: ..... „ ..... „
„ 3: ..... „ ..... „
Summe 52 DM 50 Pf

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
D..... Zeug..... — zu Nr. ..... — erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

D. Zeug. — zu Nummer 1 bis — ist — sind — bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Der Vorsitzende des Landgerichts Berlin-Schwurgericht hat dem mittellosen Angeklagten mit Vfg. vom 31.3.1969 zur Terminswahrnehmung in der o.a. Strafsache gem. AV. v. 12.12.1958 einen angemessenen Reisekostenvorschuß bewilligt.

den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 52 DM 50 Pf).
D. Zeug. — zu Nr. — erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 8. April 1969

Haase JI z.A.

(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 172
Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugengebühren
StAT 50 000 11. 67

18 (Raum für maschinelle Buchung)

Hellmut Hoernicke
Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 30, den 28. März 1969
Winterfeldtstraße 52
(nahe Nollendorfplatz)
Telefon: 26 29 52
Postscheckkonto: Berlin West 335 88
Bankverbindung:
Berliner Disconto Bank AG,
Berlin 30, Potsdamer Straße 140

H/I

86

In Strafsachen
./. W ö h r n ua.
(hier: ./. R o g g o n)
(5oo) 1 Ks 1/69 (26/68)

JUSTIZBEHÖRDEN 29-3.69 -9-12 4 BERLIN-MOABIT

10 2 Abschriften

Eingegangen 29. MRZ. 1969
Geschäftsstelle Abt. 5/11
des Landgerichts Berlin (West)

Pulcek,
Justizobersekretärin

beantrage ich namens des Angeklagten Richard Roggon:

diesem

a) einen Reisekostenvorschuss für sich und seine Ehefrau

b) die Kosten für seinen Aufenthalt ab 4. Mai 1969, und zwar für die Dauer des Verfahrens,

zur Verfügung zu stellen.

In dem Strafverfahren ist der Beginn der Hauptverhandlung auf den 5. Mai 1969 anberaumt worden. Verhandlungstage sind der Montag, Mittwoch und Donnerstag jeder Woche. Der Angeklagte wohnt in Paderborn, wo er sich auch bis zum Prozessbeginn aufhalten wird.

Bis zum Jahre 1945 war der Angeklagte im Polizeidienst tätig, und zwar zuletzt in einer Stellung als Oberinspektor. Gemäss § 67 des Gesetzes 131 ist diese Stellung jedoch bei der Berechnung der Ruhegehaltsbezüge nicht berücksichtigt worden. Vielmehr sind die letzten beiden Beförderungen ausser

An das
Landgericht Berlin
B e r l i n 21

Betracht geblieben, so dass dem Angeklagten Ruhegehalt lediglich nach den Bezügen eines Polizeiobersekretärs gewährt worden ist. Dieses Ruhegehalt beträgt monatlich 805,20 DM. Seine fixen Ausgaben betragen jedoch bereit 600,- DM monatlich, wie sich aus der beigefügten Aufstellung ergibt. Der Angeklagte verfügt daher über keinerlei eigene Mittel, um Reise und Aufenthalt in Berlin selbst finanzieren zu können.

Der Angeklagte steht im 75. Lebensjahr. Er ist herzkrank und steht deswegen seit Jahren in ärztlicher Behandlung. Die Bescheinigung des Arztes Dr. med. Eicker aus Paderborn, der den Angeklagten seit 1963 ununterbrochen behandelt, füge ich anliegend bei. Nach der Art und dem Grade der Erkrankung ist es unerlässlich, dass der Angeklagte auch während der Dauer des Verfahrens ununterbrochen in ärztlicher Behandlung verbleibt, wenn schwere gesundheitliche Schäden vermieden werden sollen. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er während dieser Zeit von einer weiblichen Person betreut wird. Seine Ehefrau ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Mit Rücksicht darauf, dass sie selbst an Herz- und Kreislaufschwäche leidet, kann sie diese Hilfe ihrem Ehemann ohne Gefährdung des eigenen Gesundheitszustandes nur für die Dauer von etwa zwei bis drei Wochen gewähren.

Abschliessend darf ich bemerken, dass der Angeklagte Roggon bisher unbestraft ist. Im Spruchkammerverfahren ist er, wie gerichtsbekannt, nach eingehender Verhandlung sogar freigesprochen worden. Der Angeklagte hat daher einen wohlbegründeten Anspruch darauf, wie ein unbelasteter Staatsbürger behandelt zu werden.

Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Ehefrau des Angeklagten.

37

Letztlich sei bemerkt, dass der Angeklagte für die Anreise nach Berlin und entsprechend für die Rückreise nach Berlin auf die Benutzung des Flugzeuges angewiesen ist, weil er als Ostberlin-Flüchtling bei der Fahrt durch die Zone erheblich gefährdet wäre.

Rechtsanwalt

38

Monatliche Ausgaben:

Wohnungsmiete	DM 245,10	
Rechtsanwaltskosten	" 100,-	bis Mai einschl.
Strom u. Gas	" 20,-	
Zentralheitungskosten	" 60,-	
Müllabfuhr	" 2,70	
Wäscherei	" 23,-	und mehr
Anschaffung von Bekleidung	50,-	
Frisör	25,-	
Berufsverband	2,50	
Zeitung,Radio	12,-	und mehr
Sonstiges (Hausratser-	60,-	und mehr
neuerung,Wohnungspflege,	DM600,30	
kulturelle Veranstaltungen.)		

Dr. med. Hans Eicker
Arzt
Spr.-Std. 9.30–11.30, nachm. 17–18

479 Paderborn, den 19.3.69
Westernmauer Nr. 40
Telefon 22338

59

Ärztliches Attest

Herr Richard Roggon, geb. 17.1.95, steht seit 1963 ununterbrochen in ärztlicher Behandlung.
Es handelt sich bei dem 74jährigen Patienten um eine Herzmuskelschwäche als Folge einer arteriosklerotischen Herzkranzgefäss-Verengung.
Gleichzeitig besteht eine Emphysem - Bronchitis.
Die Beschwerden bestehen in Kurzatmigkeit, Beklemmungsgefühl über der Herzgegend mit Angstzuständen und gehäuft auftretenden Herzanfällen (Stenocardie). Ausserdem besteht eine Cerebralsklerose mit den altersüblichen Erscheinungen von Vergesslichkeit und Weitschweifigkeit beim Erzählen. Es besteht ein mittlerer Innenohrschaden und Reaktionsträgheit.
Aus ärztlichen Gründen muss ich dem Patienten bescheinigen, daß seine Teilnahme an dem in Frage kommenden Gerichtsverfahren nur unter Beachtung pflegerischer Massnahmen möglich ist. Ausreichende Ruhepausen während der Verhandlung sind wichtig, weiterhin die Beachtung einer Kaloriengerechten Ernährung mit vorwiegend Eiweiss und Kohlehydraten, wenig Fett(bis 80g tgl.), viel Obst und leichte Gemüsesorten, In der verhandlungsfreien Zeit sollte für Zerstreuung Sorge getragen werden. Ausser dem von hier mitgegebenen Herzmitteln müssten beruhigende Medikamente (Valium 5mg Tbl. 2-3 x 1 Tbl. tgl.) zugeführt werden. Die Regelmässigkeit des Einnehmens müsste durch die Ehefrau oder eine eigens dafür bestellte Pflegeperson gesichert werden.
Als Begleitperson für die Reise eignet sich zwar die Ehefrau. Sie selbst

leidet an Herz-u.Kreislaufstörungen, erhöhtem Blutdruck, Nervosität und Schlaflosigkeit und ist daher nicht in der Lage, in fremder Umgebung ihrem Ehemann zu pflegen und zu beköstigen.

Dr. med. Hans Eicker
Arzt
479 Paderborn
Westernmauer 40 - Tel. 2338
086 199 / 67 030

(500) (1) 1b 7/65 (RSHA) (165/68) (26/68)

40

Vfg. (3-fach zu fertigen)

1) Dem mittellosen Angeklagten

Richard Roggow ..... Paderborn .....

(Vor- und Zuname) (Aufenthaltsort)

Grenzdorfstr. 18 .....

(Straße Nr.)

wird in der Strafsache gegen Höhne u.a.

Aktenzeichen: 500 - 26/68

für die Terminswahrnehmung am 5. Mai 1969 9⁰⁰ Uhr

vor dem Landgericht Berlin

~~vor dem Amtsgericht Tiergarten~~

ein angemessener Reisekostenvorschuß bewilligt.

a) Flugreise wird genehmigt +)

b) Der Betrag ist dem Antragsteller bar zu zahlen.+)

c) Der Betrag ist zur Beschaffung der Fahrkarten bzw. Flugkarte zu verwenden.

Berlin ~~NW~~ 21, den 31. MRZ. 1969

Landgericht Berlin, Strafkammer 8

+) Nichtzutreffendes ~~Amtsgericht Tiergarten, Abt.~~ bitte streichen!

i.V. [signature], LOR

Der Vorsitzende:

93 v. 11 31.3.69 [illegible]

S o f o r t !

---

2) U r s c h r . mit 2 Durchschriften obiger Verfügung zu 1)
der Berechnungsstelle
h i e r - Zi. 107

zur weiteren Veranlassung.

41

(500) (1) 1 Js 7/65 (RSHA) (165/68) 26/68)

Dem mittellosen Angeklagten

Richard Roggon, Paderborn, Geroldstrasse 18

wird in der Strafsache gegen Wöhrn u.a.
Aktenzeichen: 500 - 26/68
für die Terminswahrnehmung ab 5. Mai 1969, 9.oo Uhr vor dem Landgericht Berlin ein angemessener Reisekostenvorschuß bewilligt.

a) Flugreise wird genehmigt.
b) Der Betrag ist dem Antragsteller bar zu zahlen.
c) Der Betrag ist zur Beschaffung der Fahrkarten bzw. Flugkarte zu verwenden.

Berlin 21, den 31. März 1969
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Der Vorsitzende
i.V.
Endel, Landgerichtsrat

LANDGERICHT BERLIN 208

Beglaubigt:
Hau (Hall)
Justizangestellte

Reisekostenvorschuß für einen Angeklagten

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

(Belegnummer) 42

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle / 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 69

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache ./. Möhrn u.a.

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500-26/68

Termin am 5. Mai 1969 19

..... DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten.

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

		1	2	3
1	Name und Vorname Berufsangabe Wohnung	Richard R o g g o n 479 Paderborn Geroldstraße 18	VL-Nr. 1535	
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) 9.00 Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
3	a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
4	**Berechnung der Entschädigung**	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf
	b) Reiseentschädigung	II. Kl. ..... km Eisenbahn einschl. Zuschlag für E-D-Zug 24.-- ..... km Landweg Flugkarte ..... km 51.--	..... km Eisenbahn Paderborn-Altenbecken-Hannover und zurück Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg Hannover-Berlin-Hannover ..... km	..... km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg ..... km
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.
	d) Übernachtungsgeld	..... Übernachtung	..... Übernachtung	..... Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)			
5	**Summe und Quittung**	75.-- überweisen an obige Anschrift		

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite
   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite

Aufrechnung

Nr. 1: ..... DM ..... Pf
„ 2: ..... „ ..... „
„ 3: ..... „ ..... „
Summe 75. DM -- Pf

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
D..... Zeug..... — zu Nr. ..... — erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

D. Zeug. — zu Nummer 1 bis — ist — sind — bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Der Vorsitzende der 8. gr. Strafkammer des Landgerichts Berlin hat dem mittellosen Angeklagten mit Vfg vom 18.2.1969 zur Terminswahrnehmung i.der o.a. Strafsache gem. HV.v.12.12.1958 einen angemessenen Reisekostenvorschuß bewilligt.

....., den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 75 DM -- Pf).
D. Zeug. — zu Nr. — erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 8. April 1969

(Name) JI z.A. (Amtsbezeichnung)

HKR 172
Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugengebühren
StAT 50 000 11. 67

18

(Raum für maschinelle Buchung)

Sec
- 9. APR. 1969

Herrn Vorsitzenden

die Verteidigung des mit Angeklagten hat seinen Reisekostenvorschuß für eine Begleitperson beantragt, über den noch nicht entschieden worden ist.

Berlin 21, - 8. April 1969
Amtsgericht Tiergarten
– Berechnungsstelle für Zeugen u. Sachverst. Entschädigungen –

Schaar
Justizsekr.

Kg.

1) U. mit Kostenbeschluß
der Berechnungsstelle
im Hause

Kenntnis genommen
11. April 1969 Schaar.

mit dem Bemerken, daß der Antrag auf Reisekostenvorschuß für die Ehefrau noch offen bleiben soll. Sie ist nach der Auskunft des Arztes, als Begleitperson nur sehr bedingt geeignet. Außerdem könnte die Übernahme der Medikamentenzusammensetzung auch von einer hiesigen Pflegeperson vorgenommen werden.
Deshalb soll über derartige Fragen, auch über die Kosten des Aufenthalts hier während des Verfahrens, erst in der Hauptverhandlung entschieden werden, wenn bekannt ist, wie die Angeklagten unterkommen sind

2) Kostenbeschluß demnach an Herrn LGDir. Geus als Vorsitzenden des Schwurgerichts.

10. APR. 1969
Berlin 21, den ----------
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende
i.V. [illegible], LGR

1) Kostenbeschluß
2) Kostenakte
508

Dr. Egon B e t t a c
Fachafzt für Innere Medizin

(1) Berlin 28, den 18. April 1969
Fließtalstrasse 1

43

An das
Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
500.26/68
(1) B e r l i n 21
Turmstrasse 91

In der Schwurgerichtssache gegen W ö h r n u.a.
bin ich zum medizinischen Sachverständigen ernannt worden.
Ich soll den Angeklagten Dr. Emil B e r n d o r f f an seinem Wohnort auf Verhandlungsfähigkeit untersuchen. Als Untersuchungstag ist der 26. April 1969 vorgesehen. - Ich bitte höflich um die Anweisung eines angemessenen Reisekostenvorschusses und um die Abwicklung der vorbereitenden Reisemaßnahmen.

Hochachtungsvoll!

(Dr. Bettac)

Sofort! Rs. Wdl

(500) 1 Ks 1.69 (26.68)

Urschriftlich mit Kostenband und einer Ausfertigung des Beschlusses vom 18. April 1969

der Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigengebühren im Hause

mit der Bitte, dem Sachverständigen Dr. Bettac eine angemessenen Kostenvorschuß zu überweisen.und ihm bei derBeschaffung der Reiseunterlagen behilflich zu sein.

Die Untersuchung des Angeklagten Dr. Berndorff soll in Rothenfelde bei Osnabrück am 26. April 1969 erfolgen. Auf die anliegenden Notizen des Dr. Bettac darf ich hinweisen.

Berlin 21, den 21. April 1969
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin
Der Vorsitzende

Landgerichtsdirektor

Reisekostenvorschuß für einen Sachverständigen

Kassenanweisung

für die Auszahlung von ~~Zeugen~~Sachverständigengebühren

(Belegnummer) 44

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 69

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache ./. Wöhrn u.a.

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500-26/68

Untersuchungs-Termin am 26. April 19 69

.....DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten.

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

		1	2	3
1	Name und Vorname Berufsangabe Wohnung	Dr. Egon Bettac 1 Berlin 28 Fließtalstr. 1		Vl.-Nr. 1545
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
3	a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
4	**Berechnung der Entschädigung**	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf
	b) Reiseentschädigung	II. Kl. ..... km Eisenbahn einschl. 77.— Zuschlag für E-D-Zug und ..... km Landweg Flugkarten ~~[illegible]~~ km	..... km Eisenbahn Hannover-Bielefeld-Bad Rothenfelde und zurück Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg Berlin-Hannover-Berlin km	..... km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg ..... km
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.
	d) Übernachtungsgeld	..... Übernachtung	..... Übernachtung	..... Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)	TTS-Porto 1,50		
		S. 78,50		
5	Summe und Quittung	~~[illegible]~~ überweisen an TTS-Reisebüro, 1 Berlin 21, Bugenhagenstraße 7, zur Flugkartenbeschaffung gem. Auftrag vom heutigen Tage.		

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite.

Aufrechnung

Nr. 1: ..... DM ..... Pf
„ 2: ..... „ ..... „
„ 3: ..... „ ..... „
Summe 78 DM 50 Pf

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
D..... Zeug..... — zu Nr. ..... — erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

Dem ~~Zeug~~ xxxx — zu Nummer 1 bis xmxmxmxmxmxmxmx ist xx sind — bestimmungsgemäß zu entschädigen. wird auf seinen Antrag vom 18.4.1969 gem. § 14 ZuSEntschG in V.m. der AV vom 12.12.1958 zur gerichtlich angeordneten Untersuchung des Angeklagten Dr. Berndorff ein angemessener Reisekostenvorschuß bewilligt.

Berlin 21, den 21. April 1969

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 78 DM 50 Pf).
Dmxmx Zeug xmxmx zu Nr. xmx erklärte x auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 21. April 1969

(Name) JI z.A. (Amtsbezeichnung)

HKR 172
Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugengebühren
StAT 50 000 11. 67

18 (Raum für maschinelle Buchung)

45

Hellmut Hoernicke
Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 30, den 25. April 1969
Winterfeldtstraße 52 H/I
(nahe Nollendorfplatz)
Telefon: 26 29 52
Postscheckkonto: Berlin West 335 88
Bankverbindung:
Berliner Disconto Bank AG,
Berlin 30, Potsdamer Straße 140

In Strafsachen
./. W ö h r n ua.
(hier: ./. R o g g o n)
(5oo) 1 Ks 1/69 (26/68)

Eingegangen 25. APR. 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Westen)
Justizobersekretärin

V

1.) durch fernmündliche Rücksprache mit Rechtsanwalt Hoernicke erledigt.

2.) z. Kosten Band

30/4 Jens

An das
Landgericht Berlin

B e r l i n 21

teilt mir der Angeklagte Roggon mit, dass ihm von der Justizkasse Berlin ein Reisekostenvorschuss von 75,- DM überwiesen worden ist. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass dieser Vorschuss nicht ausreicht, um die Reise für sich und seine Ehefrau nach Berlin zu finanzieren.

Mit meiner Eingabe vom 28. v.M. hatte ich darauf hingewiesen, dass der Angeklagte Roggon wegen politischer Gefährdung nicht durch die Zone fahren kann und dass er und seine Ehefrau darauf angewiesen sind, ab Hannover den Luftweg zu benutzen.

Die Reisekosten betragen für eine Fahrkarte 2. Klasse von Paderborn nach Hannover 11,2o DM und für eine Flugkarte einschliesslich Rückflug von Hannover nach Berlin 51,- DM, d.h. zusammen 62,2o DM.

Diese Kosten verdoppeln sich für zwei Personen auf 124,4o DM. Ich bitte daher, die Justizkasse anzuweisen,

den über 75,- DM hinausgehenden Restbetrag möglichst umgehend an den Angeklagten zu überweisen.

Im übrigen darf ich bitten, auch bezüglich der Unterbringung des Angeklagten in Berlin eine Verfügung zu treffen, da der Angeklagte vermutlich am Sonnabend, den 3. n.M. in Berlin eintreffen wird und er dann keine Gelegenheit hätte, mit dem Gericht oder seinen Verteidigern deswegen Rücksprache zu nehmen.

Rechtsanwalt

(50) 1 Ks 1/69 (26/68)

46

Vfg. (3-fach zu fertigen)

1) Dem mittellosen Angeklagten

Richard Roggon (Vor- und Zuname) Berlin 15 (Aufenthaltsort)

Knesebeckstraße, Hotel Plaza (Straße Nr.)

wird in der 8. Strafsache gegen Wölm u.a. wegen

Aktenzeichen:

für die Terminswahrnehmung ~~am~~ vom 5. - 14. Mai 1969 ~~Uhr~~

vor dem Landgericht Berlin

vor dem Amtsgericht Tiergarten

ein angemessener ~~Reisekostenvorschuß bewilligt.~~ Unterbringungszuschuß für sich und die Ehefrau als Begleitperson bewilligt. Tagessatz 30.- DM

a) ~~Flugreise wird genehmigt.~~

b) Der Betrag ist dem Antragsteller bar zu zahlen. +)

~~c) Der Betrag ist zur Beschaffung der Fahrkarten bzw. Flugkarte zu verwenden.~~

Berlin 21, den 5. Mai 1969
Landgericht Berlin, ~~Strafkammer~~ Schwurgericht

Jens, Ogdin.

+) ~~Nichtzutreffendes Amtsgericht Tiergarten, Abt. bitte streichen~~ !

Der Vorsitzende:

S o f o r t !

2) U r s c h r. mit 2 Durchschriften obiger Verfügung zu 1)
der Berechnungsstelle
h i e r - Zi. 236

zur weiteren Veranlassung.

Jens, Ogdin.

Kassenanweisung

für die Auszahlung der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und +)

für die Auszahlung von Zeugengebühren

+) (Belegnummer) 42

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969

+) Übernachtungskosten eines Angeklagten

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin -Schwurgericht-

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache ./. Möhrn u.a.

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500-26/68

Termin am 5. Mai 1969 19

.....DM Auslagenvorschuß – in Kostenmarken entrichtet – eingezahlt – zum Soll gestellt – Armensache – nach Blatt ..... der Sachakten.

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

		1	2	3
	Name und Vorname	Richard Roggon		
1	Berufsangabe	479 Paderborn	Der Angeklagte war in dem o.a. Termin anwesend.	
	Wohnung	Geroldstraße 18		
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) 9.00 Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
3	a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
4	Berechnung der Entschädigung	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf
	b) Reiseentschädigung	..... km Eisenbahn	..... km Eisenbahn	..... km Eisenbahn
		Zuschlag für E-D-Zug	Zuschlag für E-D-Zug	Zuschlag für E-D-Zug
		..... km Landweg	..... km Landweg	..... km Landweg
		..... km	..... km	..... km
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	..... Tage ..... Stund.	..... Tage ..... Stund.	..... Tage ..... Stund.
	d) Übernachtungsgeld	..... Übernachtung	..... Übernachtung	..... Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)	unvermeidbare Zehr-Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 5.-7.5.69 einschl. tägl. 30.-- 3 Tage 90.--		
5	Summe und Quittung	90.--	---	---

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite
   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite

Aufrechnung

Nr. 1: ..... DM ..... Pf
„ 2: ..... „ ..... „
„ 3: ..... „ ..... „
Summe 90 DM -- Pf

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
D..... Zeug..... – zu Nr. ..... – erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

..... (Name) ..... (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den 19

+) trag von 30.-- DM bewilligt.

(Behörde)

(Unterschrift)

D..... Zeug..... – zu Nummer 1 bis ..... – ist – sind – bestimmungsgemäß zu entschädigen. Durch Vfg. vom 5.5.69 hat der Vorsitzende des Landgerichts Berlin -Schwurgericht- dem mittellosen Angeklagten für die Dauer der Hauptverhandlung i.d.o.a. Strafsache zur Bestreitung seiner unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten gem. AV vom 12.12.1958 einen täglichen Be-+)

....., den 19
(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 90 DM -- Pf).
D..... Zeug..... – zu Nr. ..... erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 5. Mai 1969

Schaar JI z.A.

(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 172
Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugengebühren
StAT 50 000 11. 67

18

(Raum für maschinelle Buchung)

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

(Belegnummer) 48

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 ..... Haushaltsstelle 300

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969.

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Schwurgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache ./. Wöhrn u.a.

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Termin am 26. April 1969 196.....

Untersuchungstermin des Angeklagten Dr.Emil Berndorff in Bad-Rothenfelde

..... DM **Auslagenvorschuß** — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt..... der Sachakten

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde: .....

Geschäftsnummer: .....

Name und Vorname	Dr. Egon Bettac
Berufsangabe	med. Sachverständiger
Wohnung	1 Berlin 28, Fließtalstr.1
	KtoNr.204/12897 Sparkasse der Stadt Berlin West
Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) 13.30 Uhr b) 0.10 Uhr 25.4.69 27.4.69

Anleitung.

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf der linken Seite

zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Berechnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.
5. Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 5 DM zugebilligt werden soll (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEntschG).
6. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Berechnung der Entschädigung		DM	Pf.	Erläuterungen:
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntschG)	2 Stunden zu 12 DM -- Pf.	24.	--	Aktenstudium vor Reiseantritt.
	35 Stunden zu 15 DM -- Pf.	525.	--	Wegezeit bzw. Reisezeit
b) besondere Verrichtungen	TTS-Porto Nr..... Anl. zu § 5 ZuSEntschG	1,	50	Wegen der Hannovermesse war die
	Bus Bhf.Dissens nach Bad Rothenfelde	-,	50	Benutzung einer früheren Maschine
c) besondere Entschädigung (§ 6 ZuSEntschG)	~~Taxi zum Bhf.Dissens~~	3.	--	am 26.4.1969 nicht möglich.
d) Fahrtkosten, Wegegeld (§ 8 ZuSEntschG)	141 km Eisenbahn I. Klasse einschl. Zuschlag für E-D Zug	31,	50	Hannover-Bad Rothenfelde-Hannover
	Flugkarte km Landweg	51.	--	Berlin-Hannover-Berlin
	2 Zubringer	3.	--	Hannover
	2 Taxi Komb. — Nacht — Tagflug	26,	90	Berlin(s. ums.)
e) Aufwand (§ 9 ZuSEntschG)	18/10 Tage zu ..... DM	41,	40	für den 25. und 26.4.69
f) Aufwendungen (§§ 7, 10 ZuSEntschG)	1 Übernachtung	18,	25	25/26.4.1969 mit Heizung
	zusammen	726,	05	
	KA v.21.4.69 ab Vorschuß	78,	50	VL.-Nr. 1545
Auszuzahlender Betrag und Quittung	überweisen auf o.a. Konto	647,	55	

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den 196

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Stundenbetrag: ..... DM ..... Pf.

....., den 196

s. anliegende Entschädigungsanordnung

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 647.... DM ..55.... Pf).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 6. Mai 1969 196.....

Klaar JI z.A.

(Name) (Amtsbezeichnung)

18 (Raum für maschinelle Buchung)

HKR 174
Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

StAT 10 000 12. 67

Vermerk:

Taxifahrten waren erforderlich aus den folgenden Gründen:

a) Fahrt zum Bahnhof Dissens: Als der Sachverständige mit seinen Untersuchungen fertig war, verkehrte die Privatbuslinie nicht. Da der Rückflug von Hannover wegen der Messe unbestimmt war, hatte der Sachverständige ein Interesse daran, alsbald in Hannover zu sein, um eventuell frei werdende Flugplätze auszunutzen.

b) Fahrt zum Flughafen Tempelhof: Der Sachverständige hat die Sachakten erst am 24.6. abends erhalten. Für eine ordnungsgemäße Vorbereitung mußte der Sachverständige die Vormittagstunden des 25.4. (Reisetag) verwenden. Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, ihm die Taxikosten zuzubilligen, zumal bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel eine weitere Entschädigung für die längere Wegezeit erfordern würde.

c) Fahrt vom Flughafen Tempelhof zur Wohnung: Im Hinblick auf die späte Ankunftszeit in Berlin ist es dem Sachverständigen nicht zuzumuten, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, sofern diese überhaupt noch verkehren, zu fahren.

Giro-Kto.: 204/12897
Sparkasse der Stadt Berlin West
Bln.-Hermsdorf, Heinsestr. 38 u. 40

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin
Tel. 40 87 01
1 Berlin 28
Fließtalstr. 1

49

An das
Schwurgericht beim Landgericht Berlin
1 Berlin 21, Turmstr. 91

28. April 1969

in doppelter Ausfertigung.

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a.
hier: Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff, geb. 1.12.1892

bescheinige ich gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEntschG für die Erledigung meines Gutachtenauftrages vom 16. u. 18. April 1969 folgende Gebühren:

Gesamt-Zeitaufwand (bzw. Reise-Zeit) (= Gutachtenzeit)	
vom 25.4.69 (13^{30}) bis 27.4.69 (10^{00})	
= 34 h 40 min → anrechenbar 35 h (à 15,--) =	525,--DM
Für die Reisezeitberechnung ist vermerkt, daß wegen der morgen Flugstreckensperrung durch die Neue in Hannover den 26.4.69 der letzte Flug gegangen werden mußte, kein früherer Flug war frei.	
Tagegeld (Reisekosten C)	
für den 25.4.1969 8/10 =	18,40 DM
" " 26.4.1969: 10/10 =	23,--DM
Übernachtung vom 25./26.4.1969 (s. Anl. 1)	18,25 DM
Von mir verauslagte Fahrpreise (Belege 1 bis 7 der Anl. 2)	38,90 DM
zu übertragen:	623,55 DM

Übertrag: 623,55 DM

Für die in Anl 3 aufgelisteten Reisekosten 1 bis 4
habe ich keinen Reisekostenzuschuß erhalten und
hatte ich keine Vorsteuerabzüge.

---,--

Aktenstudium
von Aufstellung der Kosten

1 h 25 min ⟶ anrechnbar 2 h à 12,-- | 24,-- DM

insgesamt: 647,55 DM

Ich bitte, den hier errechneten Gesamtbetrag
auf mein o.g. Giro-Kto. zu überweisen.

Anlagen: -3- (4 Blatt)

(Dr. Bettac)
Facharzt für innere Medizin

5700

58

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

(Aktenzeichen)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n Wöhm u. andere,

hier nur gegen den technischen Angestellten Otto Schmidt,
geboren am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft Köln-Ehrenfeld, Sommelweis-Straße 80
zur Zeit Pension Berlin, Berlin 15, Schaperstraße 2

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird dem mittellosen Angeklagten für die Dauer der Hauptverhandlung vom 5. Mai 1969 bis 14. Mai 1969 zur Bestreitung seiner unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten ein täglicher Betrag von 15.- DM bewilligt, der ~~am~~ 14. ~~mal in der Woche~~ nachträglich zu zahlen ist. Ferner sind 13, wie vorgewiesene Fahrtkosten, die in der Kassenanweisung vom 26. März 1969 nicht enthalten sind, zu zahlen.

Berlin 21, den 12. Mai 1969

~~Amtsgericht Tiergarten,~~
~~Abteilung~~

Landgericht Berlin, ~~Strafkammer~~

- Schwurgericht -
der Vorsitzende der 5. Tagung

Jens, LGDir.

Herrn Vorsitzenden

m. d. B., wir die Leistungen für die
uns. genannten Fahrtkosten zu bewilligen
zu lassen.

13. Mai 1969 Klare, Mtk.

Durchschrift für die Sachakten

51

xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx

Landgericht Berlin

500 - 26/68 VL.-Nr.

(Aktenzeichen)

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19.69 sind in der Strafsache gegen ..Wöhrn u.a. des xxxx - Land - gerichts xxxxxxxxx - Berlin Geschäftszeichen .500.-.26/68....., Termin am .8..Mai.1969. zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Richard Roggon
Anschrift: ..479 Paderborn, Geroldstraße 18

Berechnung und Zahlungsgrund:	unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 8.Mai1969...bis.11.Mai1969.. einschließlich.	
	Tagessatz: ...30.--..DM	
	..4.. Tage	.120.--DM
Summe.....		120.--DM

Zahlungsweg bar
Quittung:.....

Der Angeklagte war in dem - xxx Termin- xx am..8..Mai.1969..... anwesend.
Der unten angegebene Beschluß des xmxmxxxm - Schwur - xmxmxm- richts xmxmxmxmxm - Berlin ist der Kassenanweisung vom 5..Mai.1969.. beigefügt.

Durch Beschluß vom ..5..Mai.1969...hat xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxm xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx - das Schwurgericht Berlin - xmxmxmxm xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxm dem mittellosen Angeklagten für die Dauer der Hauptverhandlung in der oben angegebenen Strafsache zur Bestreitung seiner unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten gemäß AV vom 12. 12. 1958 einen täglichen Betrag von ..30.--.... DM bewilligt.

Sachlich richtig und festgestellt auf ...120.--.. DM.

Durchschrift dieser Kassenanweisung ist zu den Sachakten gegeben worden.

Berlin 21, den ..8..Mai.1969

.....JI z.A.....
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

(Aktenzeichen)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n W ö h r n und andere
hier nur gegen den Polizeioberinspektor a.D. Richard R o g g o n, geboren am 17.Januar 1895 in Griesen Krs.Oletzko, wohnhaft in Paderborn, Geroldstrasse 18

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird dem mittellosen Angeklagten für die Dauer der Hauptverhandlung vom 15. Mai 1969 bis 1. Juni 1969 zur Bestreitung seiner unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten ein täglicher Betrag von je 30,-- DM für sich und die Ehefrau als Begleitperson bewilligt.

Berlin 21, den 14. Mai 1969

Landgericht Berlin,
- Schwurgericht -
Der Vorsitzende der 5. Tagung

Landgerichtsdirektor

Durchschrift für die Sachakte

53

Amtsgericht Tiergarten
xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx
Landgericht Berlin

500 - 26/68 VL.-Nr.
(Aktenzeichen)

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 69 sind in der Strafsache gegen Wöhrn u.a.
des Amts - Land - gerichts Tiergarten - Berlin
xxxx xxxxxxxxx
Geschäftszeichen 500 - 26/68, Termin am 14.5.1969
zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Richard R o g g o n
Anschrift: 479 Paderborn, Geroldstraße 18

Berechnung und Zahlungsgrund: unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 14. Mai 1969 bis 18. Mai 1969 einschließlich.
Tagessatz: 30.-- DM
5 Tage 150.-- DM

Summe 150.-- DM

Zahlungsweg bar
Quittung:

Der Angeklagte war in dem - den Termin-en am 14. Mai 1969 anwesend.
xxx xx
Der unten angegebene Beschluß des Schöffen - Schwur - Landgerichts Tiergarten - Berlin ist der Kassenanweisung vom
xxxxxxxx xxxx
xxxxxxxxx
5. Mai 1969 beigefügt.

Durch Beschluß vom 5./14. 5.1969 hat die xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxm
des Landgerichts Berlin - das Schwurgericht Berlin - der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts Tiergarten dem mittellosen Angeklagten für die Dauer der Hauptverhandlung in der oben angegebenen Strafsache zur Bestreitung seiner unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten gemäß AV vom 12. 12. 1958 einen täglichen Betrag von 30.-- DM bewilligt.
xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx

Durchschrift für die Sachakte

54

Landgericht Berlin

500 - 26/68 — VL.-Nr.

(Aktenzeichen)

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 sind in der Strafsache gegen Wöhrn u.a.
des xxxxx - Land - gerichts xxxxxxxxxx - Berlin
Geschäftszeichen 500 - 26/68, Termin am 5.,8.,12,14.5.69
zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Otto Schulz
Anschrift: Köln-Flittard, Semmelweiß - Straße 80

Berechnung und Zahlungsgrund:	unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 5.Mai 1969 bis 14. Mai 1969 einschließlich.	
	Tagessatz: 15.-- DM	
	10 Tage	150.--DM
Summe		150.--DM

Zahlungsweg bar
Quittung:

Der Angeklagte war in xxx - den Termin-en am 5.,8.,12.,14.5.1969 anwesend.
Der unten angegebene Beschluß des xxxxxxx - Schwur - xxxgerichts xxxxxxxxx - Berlin ist der Kassenanweisung vom 14.Mai.1969 beigefügt.

Durch Beschluß vom 12. Mai 1969 hat xxxxxxxxx

Durchschrift für die Sachakte

55

xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx

Landgericht Berlin

500 - 26/68 VL.-Nr.

(Aktenzeichen)

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 sind in der Strafsache gegen Wöhrn u.a.
des xmxm - Land - gerichts xmxmxmxmxm - Berlin
Geschäftszeichen 500 - 26/68, Termin am 12. Mai 1969
zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Richard Roggon
Anschrift: 479 Paderborn, Geroldstraße 18

Berechnung und Zahlungsgrund:	unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 12. Mai 1969 bis 13. Mai 1969 einschließlich.	
	Tagessatz: 30.-- DM	
	2 Tage	60.-- DM
Summe		60.-- DM

Zahlungsweg bar
Quittung:

Der Angeklagte war in dem - ~~den~~ Termin - xx am 12. Mai 1969 anwesend.
Der unten angegebene Beschluß des xmxmxmxm - Schwur - xxxx gerichts xmxmxmxmxm - Berlin ist der Kassenanweisung vom 5. Mai 1969 beigefügt.

Durch Beschluß vom 5. Mai 1969 hat die xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx

Durchschrift für die Sachakte

56

xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxm

Amtsgericht Tiergarten

Landgericht Berlin

500 - 26/68

(Aktenzeichen)

VL.-Nr.

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 69 sind in der Strafsache gegen Wöhrn u.a. xxxxx xxxxxxxxxx des Amts - Land - gerichts Tiergarten - Berlin Geschäftszeichen 500 - 26/68, Termin am 19. Mai 1969 zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Richard Roggon

Anschrift: 479 Paderborn, Geroldstraße 18

Berechnung und Zahlungsgrund: unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 19. Mai 1969 bis 20. Mai 1969 einschließlich.

Tagessatz: 30.-- DM

2 Tage 60.-- DM

Summe 60.-- DM

Zahlungsweg bar

Quittung:

Der Angeklagte war in dem - den Termin - xxx xxx am 19. Mai 1969 anwesend.

Der unter angegebene Beschluß des xxxxxxxxx - Schwur - xxxx xxxxxxxxxxx 14. Mai 1969 des Landgerichts Tiergarten - Berlin ist der Kassenanweisung vom ..... beigefügt.

Durch Beschluß vom 14. Mai 1969 hat xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxm des Landgerichts Berlin - das Schwurgericht Berlin - xmxmxmx xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx der Vorsitzende des Schöffengerichts Tiergarten dem mittellosen Angeklagten für die Dauer der Hauptverhandlung in der oben angegebenen Strafsache zur Bestreitung seiner unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten gemäß AV vom 12. 12. 1958 einen täglichen Betrag von 30.-- DM bewilligt.

Sachlich richtig und festgestellt auf 60.-- DM.

Durchschrift dieser Kassenanweisung ist zu den Sachakten gegeben worden.

Berlin 21, den 19. Mai 1969

Haase JI z.A.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Berlin, 18. 5. 1969

57

An
den Herrn Vorsitzenden
des Landgerichts Berlin
8. Strafkammer
Herrn Landgerichtsdirektor Geus.

Ich bitte Herrn Vorsitzenden, mir die Vergütung der Flugkarte München-Berlin (Hin- und Rückflug 160.- DM) bewilligen zu wollen. Der Flug nach Berlin fand am 3.5.1969 statt. Flugkarte lege ich zur Einsichtnahme vor.

Meine Bitte möchte ich mit den finanziellen Belastungen durch den Aufenthalt in Berlin begründen. Meine Wohnungsmiete in München beträgt im Monat 172.25 DM und hier muß ich für das Zimmer mit Frühstück pro Tag 5.- DM bezahlen, was auch 150.- DM im Monat ausmacht. Das Zimmer, richtig gesagt, die Schlafgelegenheit habe ich durch Vermittlung von Bekannten in München bekommen. In dieser Notunterkunft, es ist das Wohnzimmer der Wirtsleute, kann ich aber auf die Dauer nicht bleiben. Ich werde mir im Juni etwas anderes suchen müssen, was bestimmt teurer sein wird.

Für Mittag- und Abendessen muß ich bei größter Sparsamkeit täglich 10.- DM, also monatl. 300.- DM ausgeben. Wenn ich also die obgen. Beträge (172.25 DM + 150.- DM + 300.- DM) von meiner Pension von 900.- DM abziehe, verbleiben meiner Frau noch 277.75 DM im Monat, wovon noch 74.- DM Krankenkasse und die übrigen monatlichen Zahlungen abgehen. Es bleiben also nicht mal mehr 200.- DM übrig. Wenn dann noch die 160.- DM für die Flugkarte in Abzug kommen, würden für Mai nicht mal 40.- DM übrig bleiben.

Ich bitte deshalb meinem Gesuch gütigst stattgeben zu wollen.

Hochachtungsvoll!
Richard Didier

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

58

Vfg. (3-fach zu fertigen)

1) Dem mittellosen Angeklagten

Richard Didier ..... München 42, Thiersstraße 20
(Vor- und Zunahme) (Aufenthaltsort)

zur Zeit wegen des anhängigen Strafverfahrens in Berlin
(Straße Nr.)

wird in der Strafsache gegen Wöhrn u. andere

Aktenzeichen: (500) 1 Ks 1/69 (26/68)

für die Terminswahrnehmung ~~am~~ ab 5. Mai 1969 Uhr

vor dem Landgericht Berlin (Schwurgericht)

~~vor dem Amtsgericht Tiergarten~~

ein angemessener Reisekostenvorschuß bewilligt.

a) Flugreise wird genehmigt ~~für den~~ Flug München - Berlin und zurück.

b) Der Betrag ist dem Antragsteller bar zu zahlen. +)

~~c) Der Betrag ist zur Beschaffung der Fahrkarten bzw. Flugkarte zu verwenden.~~

Berlin 21, den 21. Mai 1969
Landgericht Berlin, ~~Strafkammer~~ Schwurgericht

+) Nichtzutreffendes Amtsgericht Tiergarten, Abt. bitte streichen !

Der Vorsitzende: Jens, LGDir.

S o f o r t !

2) U r s c h r. mit 2 Durchschriften obiger Verfügung zu 1)
der Berechnungsstelle
h i e r - Zi. 236

zur weiteren Veranlassung.

Je.

Reisekostenvorschuß für einen Angeklagten

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

(Belegnummer) 59

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 69

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Schwurgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache ./. Möhrn u.a. hier: gegen Otto S c h u l z

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500-26/68

Termin am 5.8.12.14.5.1969 19

.....DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten.

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

		1	2	3
1	Name und Vorname	Otto Schulz		
	Berufsangabe	Köln-Flittard		VL.-Nr. 1565
	Wohnung	Semmelweißstr. 80		
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) 9.0 Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
3	a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
4	Berechnung der Entschädigung	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf
	b) Reiseentschädigung	Flugkarte 150.-- Köln-Berlin-Köln ..... km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug 2 Taxen p.p. 33,20 ..... km Landweg ..... km	..... km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg ..... km	..... km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg ..... km
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	TTS-Porto 1,50 ..... Tage ..... Stund.	..... Tage ..... Stund.	..... Tage ..... Stund.
	d) Übernachtungsgeld	..... Übernachtung	..... Übernachtung	..... Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)	184,70 ./. Vorsch VL-Nr. 1533 151,50		
5	Summe und Quittung	33,20		

Von der Wohnung des Angl. zum Flughafen Köln und vom Flughafen Tempelhof zum Hotel in Berlin. Die Taxifahrten sind erforderlich, weil der Angeklagte, der vor kurzem operiert wurde und an einem Gallenleiden leidet, mit seinem umfangreichen Gepäck nicht ein öffentliches Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen benutzen konnte.

Der Angeklagte war zu den angegebenen Terminen erschienen. Die u.a. Vfg. des Vorsitzenden ist der KA vom 26.3.69 über 150,-- DM und der Beschluß vom 12.5.69 der vom 14.5.69 über 150.-- beigefügt.

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite
   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite.

Aufrechnung

Nr. 1: ..... DM ..... Pf
„ 2: ..... „ ..... „
„ 3: ..... „ ..... „

Summe 33 DM 20 Pf

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
D..... Zeug..... — zu Nr. ..... — erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den 19

Durchschrift für die Sachakte

(Behörde)

(Unterschrift)

D Zeug — zu Nummer 1 bis — ist — sind bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts hat dem mittellosen Angekl. mit Vfg. vom 19.3.1969 zur Terminswahrnehmung in der o.a. Strafsache gem. AV v. 12.12.1958 einen angemessenen Reisekostenvorschuß und mit Beschluß vom 12.5.1969 die weiteren notwendigen Fahrkosten in Höhe von 33,20 DM bewilligt.

....., den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 33 DM 20 Pf).
D Zeug — zu Nr. ..... — erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 21. Mai 1969

(Name) JI z.A. (Amtsbezeichnung)

HKR 172
Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugengebühren
StAT 50 000 11. 67

18 (Raum für maschinelle Buchung)

Reisekostenvorschuß für einen Angeklagten

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

60
(Belegnummer)

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin - Schwurgericht -

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache ./. Möhrn u.a.

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500-26/68

Termin am 21. Mai 1969 19

.....DM **Auslagenvorschuß** — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten.

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

		1	2	3
1	Name und Vorname Berufsangabe Wohnung	Richard Didier 8 München 42 Stürzerstr. 20	VL.-Nr. 1567	
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
3	a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr	a) ..... Uhr b) ..... Uhr
4	**Berechnung der Entschädigung**	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf	..... Stunden zu .....DM .....Pf
	b) Reiseentschädigung	.....km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg	.....km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg	.....km Eisenbahn Zuschlag für E-D-Zug ..... km Landweg
		Flugkarte 160.-- München-Berlin-München		
		km	km	km
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.	..... Tage .....Stund.
	d) Übernachtungsgeld	..... Übernachtung	..... Übernachtung	..... Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)			
5	**Summe und Quittung**	160.--		

Der Angeklagte ist zu den o.a. Termin erschienen. Der Angeklagte kann den von ihm verauslagten Betrag nicht ohne Gefährdung seines und seiner Familie Unterhalt entbehren.

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite
   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite

Aufrechnung

Nr. 1: ..... DM ..... Pf
„ 2: ..... „ ..... „
„ 3: ..... „ ..... „
Summe 160 DM -- Pf

Festgestellt (auf .....DM.....Pf).
D.....Zeug.....—zu Nr.....—erklärte.....auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den ..... 19....

Durchschrift für die Sachakten

(Behörde)

(Unterschrift)

D.....Zeug.....—zu Nummer 1 bis — ist — sind — bestimmungsgemäß zu entschädigen.

....., den ..... 19....

Der Vorsitzende des Schwurgerichts Berlin hat dem mittellosen Angeklagten gem. AV vom 12.2.1958 zur Terminswahrnehmung in der o.a. Strafsache durch Vfg. vom 21.5.1969 einen angemessenen Reisekostenvorschuß bewilligt.

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 160 DM -- Pf).
D.....Zeug.....— zu Nr.....— erklärte.....auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 21. Mai 1969

Klage JI z.A.

(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 172
Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugengebühren
StAT 50 000 11. 67

18
(Raum für maschinelle Buchung)

Durchschrift für die Sachakte

61

Amtsgericht Tiergarten

Landgericht Berlin

500 - 26/68 VL.-Nr.

(Aktenzeichen)

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 sind in der Strafsache gegen Wöhrn u.a. des xxxxx - Land - gerichts xxxxxxxxxxx - Berlin Geschäftszeichen 500 - 26/68, Termin am 21. Mai 1969 zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Richard Roggon
Anschrift: 479 Paderborn, Geroldstraße 18

Berechnung und Zahlungsgrund:	unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 21. Mai 1969 xxx einschließlich. Tagessatz: 30.-- DM	
	1 Tagx	30.-- DM
Summe		30.-- DM

Zahlungsweg bar
Quittung:

Der Angeklagte war in dem - xxxx Termin xxx am 21. Mai 1969 anwesend.
Der unten angegebene Beschluß des xxxxxxxx - Schwur - xxxxgerichts xxxxxxxxx - Berlin ist der Kassenanweisung vom 14. Mai 1969 beigefügt.

Durch Beschluß vom 14. Mai 1969 hat xxxxxxxxxx

Durchschrift für die Sachakte

xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxm

Landgericht Berlin

500 - 26/68

(Aktenzeichen)

VL.-Nr. 62

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 sind in der Strafsache gegen ..Wöhrn u.a. ..... des xxxxx - Land - gerichts xxxxxxxxxx - Berlin Geschäftszeichen 500 - 26/68 ....., Termin am 22. Mai 1969 zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Richard Roggon .....
Anschrift: ...479 Paderborn, Geroldstraße 18 .....

Berechnung und Zahlungsgrund:	unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 22. Mai 1969 bis 27. Mai 1969 einschließlich.	
	Tagessatz: ..30.-- ...DM	
	..6.. Tage	180.--DM
Summe.....		180.--DM

Zahlungsweg bar
Quittung:.....

Der Angeklagte war in dem - xxxx Termin- xx am .. 22. Mai 1969 ... anwesend.
Der unten angegebene Beschluß des xxxxxxxx - Schwur - xxxxx-gerichts xxxxxxxxxx - Berlin ist der Kassenanweisung vom 14. Mai 1969 . beigefügt.

Durch Beschluß vom .14. Mai 1969 ...hat xmxmxmxmxmxmxmxmxmxmx

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

63

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

2. 5. 1969
3/mü.

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

1 Anlagen
— Abschriften
— DM Kost. H.

JUSTIZBEHÖRDEN -3-5.69 ✱ -9-12 4. BERLIN-MOABIT

Eingegangen 5. MAI 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 57
des Landgerichts Berlin (Moabit)
Justizobersekretärin

In der Strafsache

./. Fritz W ö h r n u. a.

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Beschluß besonders.
30/5/6.

überreiche ich in Fotokopie ein Schreiben des Herrn Amtsgerichtspräsidenten vom 18. 4. 1969 an Herrn Rechtsanwalt H e n t s c h k e .

Band V
Bd. 26
Bl. 33

Ich habe dieses Schreiben zum Gegenstand einer eingehenden Rücksprache mit Herrn Amtsgerichtsrat S i e b e r t von der Verwaltung des Herrn Amtsgerichtspräsidenten gemacht. Als Ergebnis dieser Rücksprache stelle ich hiermit für Herrn Kollegen H e n t s c h k e , der ja mit mir den Angeklagten Wöhrn verteidigt, den A n t r a g ,

Herrn Rechtsanwalt Hentschke als Offizialverteidiger gemäß §§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung einen Auslagenvorschuß für voraussichtlich erwachsene Auslagen zu beantragen, und zwar zunächst in Höhe von DM 373,-- für geschuldete Fotokopienauslagen.

Entsprechend meiner Rücksprache mit Herrn Amtsgerichtsrat Siebert bitte ich ferner darum,

- 2 -

64

den Betrag von DM 373,-- für Herrn
Rechtsanwalt H e n t s c h k e
nach Bewilligung des Auslagenvorschusses unmittelbar an die Gerichtskasse Tiergarten zu dem Kassenzeichen 23.917 und 30.416.69 zur Überweisung zu bringen.

Ich wäre außerordentlich dankbar, wenn dies baldmöglichst geschehen könnte, damit die Schwierigkeiten ausgeräumt werden.

Um Mitteilung der getroffenen Entschließung darf ich bitten.

(Scheid)
Rechtsanwalt

den Betrag von DM 375,-- für Herrn
Rechtsanwalt H e n t s c h k e
nach Bewilligung des Auslagenvor-
schusses unmittelbar an die Gerichts-
kasse Tiergarten zu den Kassenzeichen
22.917 und 50.416.69 zur Überweisung
zu bringen.

Ich wäre außerordentlich dankbar, wenn diese baldmöglichst
geschehen könnte, damit die Schwierigkeiten ausgeräumt wer-
den.

Um Mitteilung der getroffenen Maßnahmen darf ich
bitten.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Der Amtsgerichtspräsident

Geschäftsnummer:
5600 E - F 15.69 AG
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 18. April 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetriebl.: (933) / App. 595 (527)

65

Herrn Rechtsanwalt
Heinz-Joachim H e n t s c h k e
1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

Eingegangen
23. APR. 1969
RA Hentschke

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf Ihre Eingabe vom 17. März 1969, mit der Sie die Stundung der für die Herstellung von Ablichtungen in der Strafsache Wöhrn erwachsenen Schreibgebühren begehren, teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach Ziffer 9 der zwischen dem Arbeitsausschuß der Berliner Rechtsanwaltschaft und mir am 23. August 1962 getroffenen Vereinbarung, die Ihnen durch das "Merkblatt für die Bestellung von Xerox-Kopien bei der Vervielfältigungsstelle des Amtsgerichts Tiergarten" bekanntgegeben worden ist, sind die Schreibgebühren für die von der Vervielfältigungsstelle hergestellten Ablichtungen binnen 2 Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung an die Justizkasse zu zahlen. Eine Stundung der Schreibgebühren ist in der genannten Vereinbarung bewußt nicht vorgesehen worden. Vielmehr hat die Nichtzahlung der Gebühren im Laufe des dem Bestellmonats folgenden Monats nach Ziffer 10 des Merkblatts automatisch den Ausschluß des betroffenen Rechtsanwalts von der weiteren Benutzung der Vervielfältigungsstelle bis zur Zahlung der Gebühren zur Folge.

Im übrigen weise ich noch darauf hin, daß Sie als gerichtlich bestellter Verteidiger die Möglichkeit gehabt hatten, gemäß §§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 2 BRAGebO einen Auslagenvorschuß für voraussichtlich erwachsene Auslagen zu beantragen.

66

Zur Vermeidung der Folgen der Ziffer 10 empfehle ich Ihnen daher, den zu den Kassenzeichen 23. 917 und 30.416.69 geschuldeten Betrag von 373,-- DM umgehend zu begleichen.

Hochachtungsvoll
In Vertretung
Dr. Hajek

Beglaubigt
Justizangestellte

Klaus Regenbrecht
Ottomar Domrich
Rechtsanwälte
1 Berlin 19
Kaiserdamm 31
Telefon 302 42 08

Antrag bitte zweifach einreichen (nicht abtrennen)!

Bank f.Handel u.Industrie AG,Nr.18/8 151
PS-Konto: 2443 89 Berlin-West

Berlin, den 27. Mai 1969

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Gemeinsame Briefannahme 28. 5. 69 * 10-12 Justizbehörden Charlottenburg

JUSTIZGEBÄUDE 28-5.69 * 14-17 4 BERLIN-MOABIT

An das
Landgericht-Schwurgericht (Gericht)
in Berlin 21
Turmstraße 91

Geschäftsnummer: (500) 1 Ks 1.69 (26/68)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Wöhrn u.a., hier gegen Emil Berndorff [2]) in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

~~Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig;~~ meine Tätigkeit bestand in

Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner — Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~ DM — ~~erhalten~~.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — ~~in Höhe von~~ DM — ~~erhalten~~.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt — zweifach —):
Die Anklageschrift sowie die Personalhefte des Angeklagten eingehend durchgearbeitet und Vorbereitungen zur Hauptverhandlung getroffen.

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am:
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	..... DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	450,-- DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	20,-- DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer 5,5 %	25,85 DM	
Summe	495,85 DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	..... DM	
Betrag	495,85 DM	

1) Name, Beruf des Privatklägers
2) Name, Beruf des Beschuldigten

Hans-Soldan-Stiftung K 423. Antrag auf Festsetzung und Auszahlungsanordnung für Gebühren und Auslagen des bestellten Verteidigers (Best. des BJustMin u. d. LJustVerw. v. 22. III. 58). Fassung 1. 8. 60/4716.

gericht (Ort, Tag)

Festsetzung
(Durchschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An die

(Kasse) (Dienstsiegel) (Ort, Tag)

Betrag erhalten
, den

in

(Unterschrift) Rechtsanwalt

Klaus Re[illegible]recht
Ottomar Domrich
Rechtsanwälte
1 Berlin 19
Kaiserdamm 31
Telefon 3024208

Abschrift

Bank f.Handel u.Industrie AG, Nr. 18/8 151
PS-Konto: 2443 89 Berlin-West

Berlin, den 27. Mai 1969

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

An das
Landgericht-Schwurgericht
(Gericht)

in Berlin 21
Turmstraße 91

Geschäftsnummer: (500) 1 Ks 1.69 (26/68)

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Wöhrn u.a., hier gegen Emil Berndorff [1]) in

wegen Beihilfe zum Mord [2]) in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

~~Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig~~; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner — Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~ DM — ~~erhalten~~.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — ~~in Höhe von~~ DM — ~~erhalten~~.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — Privatklägers — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt — zweifach —):
Die Anklageschrift sowie die Personalhefte des Angeklagten eingehend durchgearbeitet und Vorbereitungen zur Hauptverhandlung getroffen.

gez. Domrich
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am:
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	..... DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	450,-- DM	
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	20,-- DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer 5,5 %	25,85 DM	
Summe	495,85 DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	..... DM	
Betrag	495,85 DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

gericht

(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

DM Pf

(i. B. DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem/der Beschuldigten — Privatkläger — Nebenkläger — am zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom eröffnet worden. Die — Eine — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem am — nicht — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Der Rechtsanwalt war — auch — nur — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.

Die Vergütung ist fällig, weil

Begründung von Absetzungen:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM)

Frühere Auszahlungsanordnung :

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An
die
(Kasse)

(Ort, Tag)

in

(Unterschrift)

SDD - 26/68

68

30.5.68 Eilt sehr!

OV.

1) An RA Ottomar Domnick, Bln. 19, Kaiserdamm 3:

Sehr geehrter Herr Domnick!

In der Schwurgerichtssache gegen Löbern u.a. / bis uns gegen Emil Brandorff Termin von bis auf Ihren Antrag vom 27. Mai 68 nicht verlegt worden, da für die Beweisaufnahme mit Rücksicht auf die sogenannte Parteiöffentlichkeit der Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 172 GVG (§ 39 BRHaftbO) oder der Ausschluß des Angeklagten nach § 247 StPO (§ 39 BRHaftbO) beantragt werden kann. Wir geben Ihnen zu gegebener Zeit (Termin KG) ein

entsprechende Antrag zu stellen, wobei ich bemerke daß, daß Dem Vergütung z. Zt. noch nicht fällig ist (§ 16 BRAGebO).

Im übrigen wird bemerkt, daß nach ständiger Rechtsprechung des LG Berlin i. der KG (R Pfleger 1966, 158 i. Erg.; JR 1968, 230) ein beigeordneter Anwalt die Auslagenpauschale nach § 26 Satz 2 BRAGebO nicht berechnen kann.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Bescheid geben zu können.

Hochachtungsvoll!

1) Herrn Rechtsanwalt v. i. A. z. d. A.

2) z. d. A.

Berlin, den 30. 5. 69
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-ober-inspektor

Abschrift

69

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 30. Mai 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Ottomar Domrich

1 Berlin 19
Kaiserdamm 31

Sehr geehrter Herr Domrich!

In der Schwurgerichtssache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Emil Berndorff kann von hier aus auf Ihren Antrag vom 27. Mai 1969 nichts veranlaßt werden, da für die Bewilligung der sogenannten Pauschve gütung das Kammergericht zuständig ist (§ 99 BRAGebO). Oder soll die Vergütung nach § 97 BRAGebO festgesetzt werden?
Ich darf Sie bitten, zu gegebener Zeit beim Kammergericht einen entsprechenden Antrag zu stellen, wobei ich bemerken darf, daß Ihre Vergütung z. Zt. noch nicht fällig ist (§ 16 BRAGebO).
Im übrigen wird bemerkt, daß nach ständig r Rechtsprechung des LG Berlin und des KG (RPfleger 1966, 156 und 312; JR 1968, 230) ein beigeordneter Anwalt die Auslagenpauschale nach § 26 Satz 2 BRAGebO nicht berechnen kann.
Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Durchschrift für die Sachakten

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Landgericht Berlin

500 - 26/68

(Aktenzeichen)

Justiz [illegible] Berlin (West)
Eing. 30. MAI 1969
Anlagen:

VL.-Nr.

K A S S E N A N W E I S U N G

für die AUSZAHLUNG der unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten eines Angeklagten

Aus Abschnitt 0680, Haushaltsstelle 300 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 sind in der Strafsache gegen ... Wöhrn u. a. ... des xxxx - Land - gerichts xxxxxxxxx - Berlin Geschäftszeichen ..500 - 26/68 ....., Termin am 29. Mai 1969 zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen:

Name des Empfangsberechtigten: Richard R o g g o n
Anschrift: 479 Paderborn, Geroldstr. 18

Berechnung und Zahlungsgrund:	unvermeidbare Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten für die Zeit vom 28. Mai 1969 bis 1. Juni 1969 einschließlich.	
	Tagessatz: 30,-- DM	
	5 Tage	150,-- DM
Summe		150,-- DM

Zahlungsweg bar
Quittung:

Der Angeklagte war in den - xxxx Termin xxx am 29. Mai 1969 anwesend.
Der unten angegebene Beschluß des xxxxxxxx - Schwur - xxxxx-gerichts xxxxxxxxx - Berlin ist der Kassenanweisung vom 14.Mai 1969 beigefügt.

Durch Beschluß vom 14. Mai 1969 ...hat xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx - das Schwurgericht Berlin - xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx dem mittellosen Angeklagten für die Dauer der Hauptverhandlung in der oben angegebenen Strafsache zur Bestreitung seiner unvermeidbaren Zehr-, Wege- und Übernachtungskosten gemäß AV vom 12. 12. 1958 einen täglichen Betrag von ...30,-- DM bewilligt.

Sachlich richtig und festgestellt auf .150,-- DM.

Durchschrift dieser Kassenanweisung ist zu den Sachakten gegeben worden.

Berlin 21, den 29. Mai 1969

JOI
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

71

Landgericht Berlin Berlin, den 29.5.69

(500) 1 Js 1/63 (RSHA) (26/68)

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben [illegible] 4.6.69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen
Handelsvertreter
Erich Lange, geb. am 12. März 1905 in Berlin,
z.Z. U-Haft Moabit, Pol. Bild Nr. 1343/67

Pflichtverteidiger: RA Hans-Joachim Hamsch
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs.2, 127 Abs.2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 373,- DM (in Worten: dreihundertdreiundsiebzig Mark) festgesetzt.

Dem Angeklagten ist am 16. April 1968 der obengenannte Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger will am an der in stattfindenden teilnehmen.

Die Notwendigkeit der Reise ist durch gerichtlichen Beschluß vom gem. § 126 Abs.2 BRAGebO festgestellt worden.

Die Kosten für Hin- und Rückreise belaufen sich auf DM. Als Vorschuß für die Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sind DM angemessen.

Justiz-ober-inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

- 2 -

Hat durch die Xerox-Stelle der AG Hingabe Fotokopien anfertigen lassen, für die er Schreibg-

Auszahlungsanordnung

Der vorstehend festgesetzte Betrag ist aus Abschnitt 0680 - 305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1968 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin, den

Justiz-ober-inspektor

An die
Justizkasse Berlin (West)

bäten in der ~~obigen~~ im Beschluß tenorierten Höhe schuldet (Kassenrechnung der Justizkasse Berlin (West) 23.317 i. 30.416/63).

Wegen der Höhe der Auslagen i. i-s Besonderen wegen der noch nicht abschließenden Ende des Verfahrens ist es dem Vorsitzenden nicht möglich, den Betrag der eigenen Mittel zu veranlagen. Ein Vorschuß in Höhe der gesamten Betrages erscheint daher angemessen.

Die Frage der Kostenpflichtigkeit des Fotokopierkosten gem. §§ 27, 128 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO bleibt hiervon unberührt.

Justiz-ober-inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Eilt!

Vfg.

1.) 6 Abschr. gegen + Beschrift
von obigen Beschluss
herstellen.

2.) Z. d. Akten übersandt an:
a) RA Schmid - Bln. 33, Hagenstr. 17
b) RA Zentgraf - ~~Bln. 3~~ Berlin
c) AG Präs. zu 542 E - H 14/1040 AG -
d) - zu 5600 E - F 15.63 AG

3.) w. V. 29.5.69

80

Abschr. 1-20 1
21-40 1
30.5.69
Stern

73

Landgericht Berlin Berlin, den 29. Mai 1969
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
z. Zt. UHA Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1943/67,

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Henschke,
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37,

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 373,-- DM (Dreihundertdreiundsiebzig Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

Dem Angeklagten ist am 16. August 1968 der oben genannte Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger hat durch die Xerox-Stelle des Amtsgerichts Tiergarten Fotokopien anfertigen lassen, für die er Schreibgebühren in der im Beschlußtenor genannten Höhe schuldet (Kassenzeichen der Justizkasse Berlin (West) 23.917 und 30.416/69).

Wegen der Höhe der Auslagen und insbesondere wegen des noch nicht abzusehenden Endes des Verfahrens ist es dem

Verteidiger nicht zuzumuten, den Betrag aus eigenen Mitteln zu verauslagen. Ein Vorschuß in Höhe des genannten Betrages erscheint daher angemessen.

Die Frage der Erstattungsfähigkeit der Fotokopiekosten gem. §§ 27, 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO bleibt hiervon unberührt.

Zöffel
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

74

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, den 4.6.69

500 - 26/68

Vfg.

1.) An RA Dr. Walter Pahlen, Bln. 12, Kantstr. 162
Sdr. gez. Dr. Pahlen!
In der Strafsache gegen Richard Sidis
wird zu Ihrem Kostenerstattungsantrag vom 30. Mai 68
um Angabe der tatsächlichen Portoauslagen gebeten.
Nach ständiger Rechtsprechung des Kammergerichts
(RPfleger 1966, 156 u. 312; JR 1968, 230) ist die
beantragte Auslagenpauschale nicht erstattungsfähig.

2.) z. d. A.

Justiz-oberinspektor

Anfrage an Verteidiger
wegen Auslagenpauschale

zu 1 Js-2, ab 5. Juni 1969

Schmidt

75

Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin
1 Berlin 21, Invalidenstraße 52

Berlin 21, den 6. 6. 1969

Herr Dr. med. Heinz S p e n g l e r

hat das Gutachten in der Strafsache gegen...W.ö.h r.n..

.....Az.: 500 + 26/68.....

nicht in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten erstattet.

Prof. Dr. Rommeney

(Prof. Dr. Rommeney)
Leitender Medizinaldirektor
Institutsleiter

Uh

Z.d.A. (Anw. bes.)
6. Juni 1969

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

(Belegnummer) 76

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 ..... Haushaltsstelle 300

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969.

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache Y. Wöhm u.a.

Geschäftsnummer: 500 – 26/68

Unters.-Termin am 26.4.1969 in Rangsdorf 196

..... DM **Auslagenvorschuß** — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

Name und Vorname	Dr. Heinz Spengler
Berufsangabe	OMR
Wohnung	1 Berlin 61
Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) / Uhr b) / Uhr
a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) 15 30 Uhr 25.4.69 b) 22 00 Uhr 26.4.69

Anleitung.

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf der linken Seite

zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Berechnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.
5. Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 5 DM zugebilligt werden soll (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEntschG).
6. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Berechnung der Entschädigung		DM	Pf.
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntschG)	25.4. – 4 Std. 26.4. – 8 Std. 12 Stunden zu 15 DM — Pf.	180	—
	3 Stunden zu 15 DM — Pf.	45	—
b) besondere Verrichtungen	Ausarbeitung des Gutachtens Nr. ..... Anl. zu § 5 ZuSEntschG		
	Schreibgeb. 3 Seiten	3	—
	65. Durchschläge	1	50
c) besondere Entschädigung (§ 6 ZuSEntschG)	Telefonauslagen (vers.)	2	10
d) Fahrtkosten, Wegegeld (§ 8 ZuSEntschG)	..... km Eisenbahn ..... Klasse Autobahngeb.	10	—
	Zuschlag für E-D Zug		
	570 km Landweg	142	50
	..... Komb. — Nacht — Tagflug		
e) Aufwand (§ 9 ZuSEntschG)	19/10 Tage zu 23 — DM	34	50
f) Aufwendungen (§§ 7, 10 ZuSEntschG)	1 Übernachtung	25	—
	zusammen ab Vorschuß	/	
Auszuzahlender Betrag und Quittung		443	60

Erläuterungen:

Vermerk:
Der SV Dr. Spengler wurde persönlich und nicht in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Landesinstitutes für ger. u. soz. Medizin mit der Gutachtenerstattung beauftragt. Berlin, den 5.6.69
LG Berlin, Schwurgericht
Der Vorsitzende
LMS

Vermerk:
Der Leiter des Landes- LG Dir.
institutes hat bestätigt, daß der SV nicht in
Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als
Institutsarzt gehörig tätig geworden ist.
5. Juni 1969

Berlin 21, den
Amtsgericht Tiergarten
– Berechnungsstelle für Zeugen- u. Sachverst. Entschädigungen –
Jor. 707

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den 196

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.
Stundenbetrag: ..... DM ..... Pf.

....., den 196

Entschädigungsanordnung s. Anlage

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 443 DM 60 Pf).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 5.6. 1969

(Name) (Amtsbezeichnung)

18 (Raum für maschinelle Buchung)

HKR 174
Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

StAT 10 000 12. 67

77

Dr. H. Spengler
Obermedizinalrat
Gerichtsarzt
Berlin 61
Mittenwalder Straße 46

Berlin, den 29. 4. 1969

Der Sachverständige ist
Bestimmungsgemäß zu
entschädigen. Schwurgericht
Berlin, den 12. V. 1968
Das Landgericht, gr. Strafkammer
Der Vorsitzende
Landgerichtsdirektor

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht
1 Berlin 21
Turmstr. 91

L i q u i d a t i o n

In der Strafsache gegen W ö h r n und andere
hier nur: Regierungsoberinspektor a. D. Friedrich Adolf Paul
K u b s c h
Aktenzeichen: (500) 1 Ks 1/69 (26/68)

liquidiere ich nach dem ZuSE-Gesetz für die Untersuchung des Obengenannten in seiner Wohnung in Langelsheim und die Erstattung eines Gutachtens über die Verhandlungs- und Reisefähigkeit wie folgt:

Reise mit PKW Berlin - Langelsheim und zurück 598 km. SDD (U. Ortsliste d. Sen. f. Verk. u. Betriebe)

Begründung: Öffentliche Verkehrsmittel konnten wegen ungünstiger Verkehrsverbindungen, Transport von Untersuchungsgeräten und Rücksprache mit dem behandelnden Arzt Dr. Guischard in Goslar nicht benutzt werden.

Abreise: 25. 4. 1969, 15.30 Uhr
Rückkehr: 26. 4. 1969, 22.00 Uhr

Autobahngebühr		10,-- DM
Übernachtung 25.4./26.4.1969		36,75 " 25,- DM
Telefonauslagen Dr. Guischard und Landgericht Berlin		2,10 "
Auswertung des EKG's	1 1/2 St.	
Ausarbeitung d. Gutachtens	1 "	
Diktat u. Durchsicht	1/2 "	
	3 St. à 15,--	45,-- "
3 Seiten Originalgutachten		3,-- "
6 " Durchschläge		1,50 "
		98,35 DM

Gilt nur als Anlage zur Kassenanweisung vom 5. Juni 1969
Berlin 21, den 5. Juni 1969
Amtsgericht Tiergarten
Berechnungsstelle
Justizoberinspektor

Ich versichere, daß sämtliche Angaben den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen.

(Dr. Spengler)

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

(500) (Belegnummer) 18

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 300

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): LG Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: ./. Löbner u.a.

Geschäftsnummer: 500 - 24/68

Termin am 5.5.69 196...

..... DM **Auslagenvorschuß** — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt..... der Sachakten

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

Name und Vorname	Heinz Spengler
Berufsangabe	Dr. Obermed.
Wohnung	Berlin
Stunde a) des Termins b) der Entlassung	a) 11 45 Uhr b) 13 25 Uhr
a) Antritt b) Beendigung der Reise	a) ..... Uhr b) ..... Uhr

Anleitung.

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf der linken Seite
   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Berechnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.
5. Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 5 DM zugebilligt werden soll (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEntschG).
6. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Berechnung der Entschädigung		DM	Pf.
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntschG)	3 Stunden zu 15 DM — Pf. (einschl. Wegezeit)	45	—
	Stunden zu DM Pf.		
b) besondere Verrichtungen	Nr. ..... Anl. zu § 5 ZuSEntschG		
c) besondere Entschädigung (§ 6 ZuSEntschG)			
d) Fahrtkosten, Wegegeld (§ 8 ZuSEntschG)	4 km Eisenbahn PKW Klasse	1	—
	Zuschlag für E-D Zug		
	..... km Landweg		
	..... Komb. — Nacht — Tagflug		
e) Aufwand (§ 9 ZuSEntschG)	..... Tage zu ..... DM		
f) Aufwendungen (§§ 7, 10 ZuSEntschG)	..... Übernachtung..... . .		
	zusammen ab Vorschuß	/	
Auszuzahlender Betrag und Quittung		46	—

Erläuterungen:

Vermerk:
Der SV Dr. Spengler wurde persönlich und nicht in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Landesinstitutes für ger. u. soz. Medizin mit der Gutachtenerstattung beauftragt.
Berlin, den 5.VI.69
LG Berlin, Schwurgericht
Der Vorsitzende
LGDir.

Vermerk:
Der Leiter des Landesinstitutes hat bestätigt, daß der SV nicht in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als Institutsangehöriger tätig geworden ist.
Berlin 21, den 5. Juni 1969
Amtsgericht Tiergarten
– Berechnungsstelle für Zeugen- u. Sachverst.-Entschädigungen –
gez. Reineke, JOI

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den ..... 196...

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.
Stundenbetrag: 15 DM — Pf.
Berlin 2, den 5.5.69
LG Berlin
(Behörde)
LG Dr. Spengler
(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.
Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.
Berlin 21, den 5.6.69
Reineke JOI
(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 174
Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

StAT 10 000 12. 67

18 (Raum für maschinelle Buchung)

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

(500/) (Belegnummer) 79

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 ..... Haushaltsstelle 300

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969

Gericht ~~(oder Staatsanwaltschaft)~~: Amtsgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: wegen Körper

Geschäftsnummer: 500/26.68

Termin am ..... 196..

..... DM **Auslagenvorschuß** — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt..... der Sachakten

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

Name und Vorname	Heinz Spengler
Berufsangabe	Dr. Obermedizinalrat
Wohnung	Berlin [illegible]
Stunde a) des Termins	a) 13[00] Uhr
b) der Entlassung	b) 15[00] Uhr
a) Antritt der Reise	a) ..... Uhr
b) Beendigung der Reise	b) ..... Uhr

Anleitung.

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf der linken Seite

zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Berechnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.
5. Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 5 DM zugebilligt werden soll (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEntschG).
6. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Berechnung der Entschädigung		DM	Pf.
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntschG)	3 Stunden zu 15 DM — Pf.	45	—
	..... Stunden zu ..... DM ..... Pf.		
b) besondere Verrichtungen	Nr..... Anl. zu § 5 ZuSEntschG		
c) besondere Entschädigung (§ 6 ZuSEntschG)			
d) Fahrtkosten, Wegegeld (§ 8 ZuSEntschG)	4 km Eisenbahn ~~Klasse~~	1	—
	Zuschlag für E-D Zug		
	..... km Landweg		
	..... Komb. — Nacht — Tagflug		
e) Aufwand (§ 9 ZuSEntschG)	..... Tage zu ..... DM		
f) Aufwendungen (§§ 7, 10 ZuSEntschG)	..... Übernachtung..... . .		
	zusammen ab Vorschuß		
Auszuzahlender Betrag und Quittung		46	—

Erläuterungen:
Vermerk:
Der SV Dr. Spengler wurde persönlich und nicht in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Landesinstitutes für ger. u. soz. Medizin mit der Gutachtenerstattung beauftragt.
Berlin, den 5. VI. 69
LG Berlin, Schwurgericht
Der Vorsitzende
LG Dir.

Vermerk:
Der Leiter des Landesinstitutes hat bestätigt, daß der SV nicht in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als Institutsangehöriger tätig wurde.
Berlin 21, den 5. Juni 1969
Amtsgericht Tiergarten
– Berechnungsstelle für Zeugen- u. Sachverständigengebühren –
[illegible]

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.
Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den ..... 196..

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.
Stundenbetrag: 15.— DM ..... Pf.

Berlin 21, den 8. Mai 69
(Behörde)
Landgerichtsrat
(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.
Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.
Berlin 21, den 5. 6. 69

(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 174
Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

StAT 10 000 12. 67

18

(Raum für maschinelle Buchung)

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, den 5. 6. 69

80

500 - 26/68

Vfg.

1.) An RA Dr. Wolfd. v. Nowak, Bln. 15, Uhlandstr. 33

Sehr gut für Herr Dr. v. Nowak!

In der Strafsache gegen Rudolf Rogge

wird zu Ihrem Kostenerstattungsantrag vom 3. Juni 69

um Angabe der tatsächlichen Portoauslagen gebeten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Kammergerichts (RPfleger 1966, 156 u. 312; JR 1968, 230) ist die beantragte Auslagenpauschale nicht erstattungsfähig.

Pauschalierung prüfen!

2.) Wv. u. v.

Justiz-ober-inspektor

Anfrage an Verteidiger wegen Auslagenpauschale

z. d. Akten ab 9. Juni 1969

München, 9. Juni 1969

81

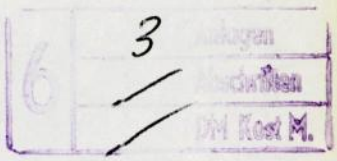

An
den Herrn Vorsitzenden
des Landgerichts Berlin
8. Strafkammer
Herrn Landgerichtsdirektor Geus
(Gesch. Zch. - 1 Ks 1/69)

Na-chfolgend erlaube ich mir eine Aufstellung der Kosten zu übersenden, die mir infolge des gegen mich anhängigen und am 2.Juni 1969 zur Einstellung gela-ngten Verfahrens entstanden sind:

Zimmer mit Frühstück vom 3.- 22.5.1969	=	110.-- DM
" " " am 29.5., 2.und 3.6.1969	=	20.-- "
Bedienung und diverse Dienste (Hemden waschen und Hosen bügeln)etc)	=	20.-- "
22 Tage Mittag- und Abendessen in Berlin durchschnittl. à 10.- DM	=	220.-- "
Fahrgeld zum Gerichtsgebäude und zurück (9 Tage)	=	7.20 "
a) Flug von Berlin nach München und zurück am 22.5. bzw. 28.5.1969 (siehe Anlage 1)	=	160.-- "
Fahrgeld zum Flughafen in Berlin und München	=	6.70 "
b) Flug von Berlin nach München und zurück am 29.5. bzw. 1.6.1969 (siehe Anlage 2)	=	160.-- "
Fahrgeld zum Flughafen in Berlin und München	=	6.70 "

Die beiden voraufgeführten Flüge (a und b) musste ich aus dringenden familiären Gründen ma-chen. Meine in meinem Haushalt wohnende Schwester Martha Didier, die fast völlig erblindet ist, hatte in meiner Abwesenheit mehrere epileptische Anfälle. Sie ist dadurch bettlägerig geworden, ist wie gelähmt und vollkommen hilflos. Meine Frau war ganz am Ende, ist selbst zuckerkrank, schwer herzleidend und war der Situation allein nicht mehr gewachsen.

Vorsorglich führe ich noch den Flug von München nach Berlin und zurück am 8.und 9.10.1968 an, den ich auf Verlangen meines Pflichtverteidigers Rechtsanwa-lt Dr. B a h n (sein Schreiben vom 26.8.69) zwecks Vorbereitung der Verteidigung unternehmen musste.	=	160.-- "
(siehe Anlage 3) Zimmer etc	=	20.-- "

Ich bitte das Gericht um Kostenerstattung.
Die Kosten des Fluges von München nach Berlin am 3.5.1969 mit Rückflug von Berlin nach München am 3.6.1969 wurden mir bereits erstattet.

Hochachtungsvollst !

Richard Didier
(Richard D i d i e r)
8 München 21, Stürzerstr. 2 0

Meine Konto-Nr. 48-126767 bei der Städt. Sparkasse München, Zweigstelle 48, München 55, Fürstenriederstr. 166

Stadt
weltberühmter
Biere

An

die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin - Kammergericht -
Gesch.Zch. - 1 Ks 1/69

82

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91

Abs. Richard Didier, 8 München 21, Stürzers-tr.20

IGS 1

Hin- und Rückflug zwischen
BERLIN UND

Ausgestellt von
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung
FLUGGASTABSCHNITT

0 26 247307479
AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	51	25	5	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	45	23	5	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

	HAMBURG			DÜSSELDORF			MÜNCHEN			STUTTGART		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO
Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM

PAN AM AIRPORT BERLIN MAY 29 1963

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
PA	739	[illegible]	[illegible]	OK	/
PA	-736	[illegible]	[illegible]		/

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR)
Mr RICHARD DIDIER

GUELTIG BIS 29 MAY 63

ALLE PREISE IN D-MARK

ART DER BEZAHLUNG
CASH

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER CK

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Zeile "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

Anlage 2

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung, Übertragung und Umschreibung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin.

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Reroutable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Prd. in U.S.A. 12-68

(AGENT)

9253-1505 C PTD. IN U.S.A. 3-66

GOOD ONLY WHEN VALIDATED AT, ON AND BY

P.A.A.
AIRPORT
BERLIN

MAY 2 '68

CARRIER	FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS
PA	737	MAY 28	1500	OK
MCI	1630	OK		

NOT FOR USE BY TRAVEL AGENTS

NOT FOR USE IN
LIBRARY CENTRAL

IGS 1

Hin- und Rückflug zwischen
BERLIN UND

Ausgestellt von
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung
FLUGGASTABSCHNITT

026246911062
AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	51	25	5	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	45	23	5	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

	HAMBURG			DÜSSELDORF			MÜNCHEN			STUTTGART		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO
Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM

P.A.A.
AIRPORT
BERLIN
MAY 1963

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
PAA	737	MAY 22	1500	OK	/
PAA	734	MAY 27	1425	OK	/

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR)
MR. R. DIDIER

GUELTIG BIS

ALLE PREISE IN D-MARK

ART DER BEZAHLUNG
CASH

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER CK

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Zeile "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

Anlage 1

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung, Übertragung und Umschreibung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin.

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Reroutable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Prd. in U.S.A. 10-68

(AGENT)

9253-1505 C PTD. IN U.S.A. 3-68

GOOD ONLY WHEN VALIDATED AT, ON AND BY

NOT FOR USE BY TRAVEL AGENTS

CARRIER	FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS
PA	154	APR 28	1425	OK

A BAD BOX TOK
STAGEY YEVAT

IGS 1

Hin- und Rückflug zwischen
BERLIN UND

Ausgestellt von
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung
FLUGGASTABSCHNITT

02628 1909330
AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	68	34	7	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	28	14	3	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%
	HAMBURG			**DÜSSELDORF**			**MÜNCHEN**			**STUTTGART**		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO
Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM

-3 OCT 68

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
PA	740	OCT. 08	8 45	OL	/
PA	717	OCT. 09	16 10	OL	/

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR) HERR DIDIER

GUELTIG BIS OCT 08 (68)

ALLE PREISE IN D-MARK

ART DER BEZAHLUNG (illegible)

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER CK

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Spalte "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

Anlage 3

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin.

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Reroutable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Ptd. in U.S.A. 3-68

PENSION Heide

1 BERLIN 12 · FASANENSTRASSE 12 · TELEFON 322320

Herrn
Didier
Zim. 5

Inh.: H. Lebek
Postscheckkonto:
Berlin-West, H. Lebek 173634

RECHNUNG

BERLIN, den 8.10.68

Anzahl		á DM	DM
1	Übernachtung		15.–
1	Frühstück		3.80
			18.80
	1 Bier		1.20
	Servis inkl.		
	Telefon		
			20.00

Dankend erh.
H. Lebek

Dietrich Weimann
Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 18³⁰ Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Postscheckkonto: Berlin West 205713
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

1 Berlin 19 (Charlottenburg), 10. Juni 19 69
Reichsstraße 84 Telefon: 3 04 66 69

JUSTIZBEHÖRDEN
11.-6.69 * -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

83

In der Strafsache

gegen

Wöhrn u.a.

hier: Theodor Krumrey

500 - 26/68

überreiche ich in der Anlage den Kostenerstattungsantrag meines Mandanten K r u m r e y vom 6.6.1969 sowie die dazu gehörigen Belege.

Persönlich bemerke ich noch, dass die Besprechungstermine vom 22.2. und 3.5.1969 auf meine Veranlassung zwecks Vorbereitung der Verteidigung stattgefunden haben. Im Rahmen der sachgemässen Verteidigung habe ich diesfür notwendig erachtet .

Ich bitte, die von meinem Mandanten geltend gemachten Kosten in der beantragten Höhe festzusetzen.

Weimann
Rechtsanwalt

Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Theodor Krumrey

3 Hannover-Linden, den 6. Juni 1969
Ritter-Brüning-Str. 20
Bankkonto: Sparkasse der Hauptstadt
Hannover, Kto: 5306144
PSchA: Hannover: Kto: 240234

84

An das
Landgericht- Schwurgericht-
1 Berlin 21

Zu Gesch. Nr. 500-26/68.

Ich bitte um Erstattung der nachfolgend aufgeführten notwendigen Auslagen:

1) am 10.2.69	an RA Weimann, Auslagen für Gerichtskaasse für Ablichtungen :	72,00 DM
2) am 22./23.2.69	Flugreise Hannover-Berlin -Hannover zur Besprechung mit Verteidigern : . . .	51,00 DM
3) wie vor :	für 2 Zubringerfahrten zwischen Hannover u. Flugplatz Langenhagen je 1,50 DM : . .	3,00 DM
4) wie vor :	zwei Tagegelder u. eine Übernachtung für Aufenthalt in Berlin :	30,00 DM
5) am 27.2.69	für 1 Fachbuch von Reitlinger : "Die Endlösung"	24,80 DM
6) am 10.3.69	für 1 Fachbuch von Kogon "Der SS-Staat":	12,00 DM
7) am 2.4.69	an Ullstein GmbH Berlin Kosten für Zimmer-Offerte :	17,98 DM
8) am 2.5.69	Nebenkosten in Vbdg. mit Flugreise von Hannover nach Berlin, u. zwar:	
a)	Taxikosten in Hannover von Wohnung zum Zubringer-Bahnbus nach Langenhagen: . . .	5,00 DM
b)	Zubringerfahrt mit Bahnbus von Hannover nach Flugplatz Langenhagen :	1,50 DM
c)	Gepäckträger in Langenhagen, insgesamt ca 50 kg Gepäck	2,00 DM
d)	Taxikosten mit Gepäck von Flugplatz Berlin nach Wohnung: Koblenzer Str. 7 : . .	7,00 DM
9) am 2.6.69	Paket-Postgebühr nach Hannover (13 kg): . .	5,30 DM
10) am 4.6.69	Paket-Zustellgebühr an Hannover :	-,60 DM
11) am 3.6.69	Taxi u. Gepäckbeförderg. in Berlin :	9,10 DM
12) am 3.6.69	für 10 kg Fluggepäck-Übergewicht :	8,00 DM
13) am 3.6.69	für Gepäckträger in Langenhagen :	2,00 DM
14) am 3.6.69	Bus-Zubringerfahrt Langenhagen-Hannover:	1,50 DM
15) am 3.6.69	Taxifahrt Hannover Hbf-meine Wohnung: . .	5,00 DM
16) am 3.6.69	32 Tage u. Übernachtungen in Berlin v. 3.5.69 bis 3.6.69 a) 15,00 DM :	480,00 DM
17) am 30.5.69	27 Tage Miete für Zimmer bei monatl. Kündigung v. 4.6. bis 30.6.69 je 5 DM: .	135,00 DM
18) am 20.7.68	Paketzustellgebühr für Anklageschrift: . .	-,60 DM
	zusammen:	873,38 DM

30,80
836,58

Anmerkungen:
Zu 4) : Quittungen für Ausgaben sind beider nicht mehr vorhanden.
Zu 8a und d): wie vor
Zu 8c): Von Gepäckträgern werden Quittungen nicht gegeben; ich
u.13): selbst bin nicht in der Lage, Gepäck zu tragen, da ich 70 Jahre alt und 50 % schwerbeschädigt bin.

85

Von meinen Verteidigern wurde ich zum 22.2.69 und zum 3.5.69 zu Besprechungen bestellt.
Rückflüge konnten von Berlin nach Hannover wegen Platzbelegung erst am 23.2. bzw. am 3.6.69 erfolgen.

Ich versichere, daß alle von mir aufgeführten Auslagen mir entstanden sind.

Anlagen: 17 Belege.

Theodor Krumm

86

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
1 Berlin 10 - Charlottenburg
Tegeler Weg 17-20

Wertpaket / Rückschein

Wert: 100,- DM

Absender: Landgericht Berlin

Herrn

Theodor Krumrey

3 Hannover

Ritter Brüningstr. 28

— DM 60 Pf

Paket-Zustellgebühren,

..... DM ..... Pf

Nachgebühren,

..... DM ..... Pf

Lagergebühren.

20 / 2 St

Deutsche Bundespost

+ C 1268, 1/3 DIN A 6 (Kl. III)
(DA Pkt Anl. 24)
... Hannover 150 000 7. 62

1206

2 kg 050 g

V 629

1 Berlin 21

Wertpaket / Rückschein

Wert: 100,- DM

Absender: Landgericht Berlin

Herrn

Theodor Krumrey

3 Hannover

Ritter Brüningsdr. 20

1206

2 kg 050 g

V | 629

1 Berlin 21

BERLINER DISCONTO BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Kassen-Quittung

Beleg 17

Empfänger (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Frau Hedwig Mann, 1 Berlin

Konto-Nr. des Empfängers — bei - oder ein anderes Konto des Empfängers [1])

480/1197 DD B Zwpl. 67

Verwendungszweck

Miete Juni 1969 + Neben-kosten.

DM 150,-

Name des Einzahlers (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Theodor Krumrey
1 Berlin 31, Hohenzollern-Str. 7

[1]) Soll die Überweisung auf ein anderes Konto ausgeschlossen sein, so sind die Worte „oder ein anderes Konto des Empfängers" zu streichen

Wir bestätigen hiermit, den unten mit der Registrierkasse angegebenen Betrag in bar empfangen zu haben.

Die mit der Registrierkasse hergestellten Quittungen werden nicht unterschrieben.

30.

V 69 67241 <-0.150 00

Registriert:

Fzw 202 R (3) 10.68 UZ 3

Beleg 15

ANZEIGE:

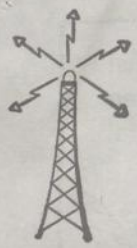

FUNK TAXI RUF

44 43 43

G. m. b. H. - Hannover

Centrale: Capitol-Hochhaus Schwarzer Bär 2

Geschäftszeit: wochentags von 8–13 Uhr

Vermittelte folgende Fahrt

Quittung

für eine Stadt / Kranken-Fahrt mit Taxi-Nr. 532* 5,5% Mehrwertsteuer

von .....

bis .....

dankend erhalten. 5 DM — Pf.

Hartmut Siebert
HANNOVER

Hannover, den 5. 6. 1964

Stempel und Unterschrift *

*) Der an diesen Stellen bezeichnete Unternehmer führt die Fahrt in seinem Namen und für seine Rechnung aus.

Erstklassiger Kundendienst
mit modernsten Geräten
und geschultem Personal

Bindseil

Reifenhandel
Runderneuerungen
Reparaturen
Auswuchten
Sommerung

Hildesheimer Straße 58
Fernruf 88 43 51 / 52
und Hemmingen-Westerfeld
Carl-Zeiß-Straße 22
Fernruf 42 01 44

AB PREIS NR LINIE

Belege 14

-2F-1,50 75600

03 VI 69 0174

BAHNBUS

Beleg 1

Lastschriftzettel

Bl. 08

Kto. 3 Hannover

Nr. 240234

72 Deutsche Mark — Pf

für

Dietrich Weimann
Rechtsanwalt

in

Berlin

Kto 20 57 13

für Abrechnungen
an Gerichtskasse
vorauslagen.

Lhb 3.2.69

(Für Vermerke des Auftraggebers, z. B. KtoNr. u. PSchA)

HANNOVER
10.2.69
II
PSCHA

Bitte bei Einsendung an das Postscheckamt jeden Lastschriftzettel hier einzeln nach hinten umschlagen

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Auftraggeber

Hin- und Rückflug zwischen

BERLIN UND

Ausgestellt von

PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.

Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung FLUGGASTABSCHNITT

0262825794 36

AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	51	25	5	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	45	23	5	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	X											
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%
	HAMBURG			**DÜSSELDORF**			**MÜNCHEN**			**STUTTGART**		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM

Belex 2

23-2 [illegible]

HANNOVER GERMANY

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
PA	630	22FEB	7.50	OK	/
PA	651	23FEB	10.30	OK	/

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR)

MR HUMPHREY

GUELTIG BIS

ALLE PREISE IN D-MARK

ART DER BEZAHLUNG

CASH

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER CK

22/23.2.60

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Zeile "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

DENNISON & SONS PTD. IN U.S.A.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung, Übertragung und Umschreibung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin.

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Reroutable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Ptd. in U.S.A. 10-68

EINSTEIGE
01
STELLE
E
0174
LINIE
100
T A G
18569
1.50
DM PF

Beleg 5

Bücher Zeitschriften Landkarten
Noten Schallplatten Antiquariat

Schmorl & von Seefeld Nachf.

Hannover - Telefon * 2 76 51

Bahnhofstraße 14 und Ägidientorpatz 1

Anz.	Datum	DM	Pf.
1	Reitlinger, Endlösung	28	50

In diesem Betrag sind ..... % Mwst. enthalten

Ve 30 029269

Bei Irrtum oder Umtausch bitte diesen Kassenzettel vorlegen.

Schmorl & von Seefeld Nachf.

HANNOVER

*

Buchhandlung Bahnhofstraße 14

14 Fachabteilungen in einem Hause

Romane - Sachbücher - Sprachen - Kunst
Jugendschriften
Zeitschriften
Landkarten
Noten - Schallplatten - Klassik
Jura / Wirtschaft
Medizin
Naturwissenschaften - Technik
Sprachen

*

Taschenbücher - Selbstbedienung und Schallplattenbar

Am Ägidientorplatz 1 - Ecke Breite Straße

Deutsche und fremdsprachige Taschenbücher

Jazz, Tanz- und
Unterhaltungsmusik

*

Antiquariat:

Am Ägidientorplatz 1 - Ecke Breite Straße

Beleg 6

Bücher Zeitschriften Landkarten
Noten Schallplatten Antiquariat

Schmorl & von Seefeld Nachf.

Hannover - Telefon * 2 76 51
Bahnhofstraße 14 und Ägidientorpatz 1

Anz.	Datum	DM	Pf.
1	Kopp, Du Sie- Mant	12,-	

In diesem Betrag sind ..... % Mwst. enthalten

Ve 31 029288

Bei Irrtum oder Umtausch bitte diesen Kassenzettel vorlegen.

Schmorl & von Seefeld Nachf.

HANNOVER

*

Buchhandlung Bahnhofstraße 14

14 Fachabteilungen in einem Hause

Romane - Sachbücher - Sprachen - Kunst
Jugendschriften
Zeitschriften
Landkarten
Noten - Schallplatten - Klassik
Jura / Wirtschaft
Medizin
Naturwissenschaften - Technik
Sprachen

*

Taschenbücher - Selbstbedienung und Schallplattenbar

Am Ägidientorplatz 1 - Ecke Breite Straße

Deutsche und fremdsprachige Taschenbücher
Jazz, Tanz- und
Unterhaltungsmusik

*

Antiquariat:

Am Ägidientorplatz 1 - Ecke Breite Straße

Bochez 71

Quittung Nr. 12/ 5733

DM 16.20 | Mehrwertsteuer 1.78 | 17.98

von Herrn / Frau / Frl. / Fa. Ulumrey, K.-Elisabeth 33

für eine ~~mm~~ Wort-Anzeige Möbl. (Stichwort)

in der B. Un (Titel der Zeitung) mit / ~~ohne~~ Ziffer-bezeichnung

zur 1 maligen Veröffentlichung am 6.4. (Datum)

dankend erhalten

Ullstein GmbH
Filiale
1 Berlin 61
Mehringdamm 46

Die Ausführung des Auftrages erfolgt auf Grund der allgem. Geschäftsbedingungen.
Bitte Rückseite beachten.

64

Über die endgültige Aufnahme von Aufträgen entscheidet die Anzeigenleitung. Für den Abdruck an einem bestimmten Tag oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr übernommen.

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigen oder unvollständigem Abdruck der Anzeige infolge eines Fehlers des Verlages Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen.

Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftl. Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

Nicht abgeholte Offerten werden nach vier Wochen geöffnet und vernichtet. Wertvolle Einlagen werden an den Absender, wenn er uns bekannt ist, zurückgesandt.

Lichtbilder, Originalzeugnisse, Zeugnisabschriften und ähnliche Einlagen in Bewerbungs- oder anderen Briefen bitten wir ohne Verzögerung zurückzuschicken.

Bitte besonders zu beachten.

Bei Zifferanzeigen werden eingegangene Briefe nur unter Vorlage dieser Quittung ausgehändigt, sie sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Wird Zusendung der Briefe gewünscht, so ist dies besonders anzugeben.

Ein-
lieferungs-
schein

Beleg 9

6951

Bitte
sorgfältig aufbewahren

BERLIN 313

★530 02.6.69

=a=

Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
DM	Pf

Empfänger:
Th. Krumrey

3 Hannover-Kirchrode
Linden
Ritter-Brüning-
Str. 20

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe kg g

Postannahme:

827 250 4 000 000 8.68
DIN A 6, Kl. 317 f

EINSTEIGE
6785
01
LINIE
T A G
100
25 69
STELLE
1.50
DM PF
E
Bzlg 8 b

Beleg 10

— 60

..... DM ..... Pf

Paket-
Zustellgebühren,

..... DM ..... Pf

Nachgebühren,

..... DM ..... Pf

Lagergebühren.

4/68

**Deutsche
Bundespost**

+ C 1268, 1/3 DIN A 6 (Kl. III)
(DA Pkt Anl. 24)

Schlütersche, Hannover 100 000 7. 61

3752

Pelzer 11

Fahrpreis-Quittung
(gem. § 70 Abs. 2 BO-Kraft)

Fahrpreis DM 5.10 Besitzer
Gepäck-Zuschl. 4.- Koffer tragen
Fahrt am 3. 6. um ..... Uhr
von .....
nach .....
Berlin, den 3. 6. 1969 Fahrtausweis-Nr. .....
Incl 5 5 / M-W-St. .....
Unterschrift des Fahrers

Peter Pelzer
Kraftdroschkenbetrieb
1 Berlin 31
Hohenzollerndamm 23
Tel. 86 25 70
Stadtfahrt

Ihr **FUNKTAXI** in jedem Stadtteil **66 00 22**

Hotel Lichtburg
am Kurfürstendamm
DAS HAUS DER GEPFLEGTEN GASTLICHKEIT
BERLIN 15 – PADERBORNER STRASSE 10
Tel. 8 87 76 06 / Telex 0184208 Taxi-Haltestelle

PAN AMERICAN BERLIN

Excess Baggage Paid

3 JAN 008 00 08.00 M

Hin- und Rückflug zwischen
BERLIN UND

Ausgestellt von
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung
FLUGGASTABSCHNITT

02624691280 3
AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	51	25	5	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	45	23	5	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%
	HAMBURG			**DÜSSELDORF**			**MÜNCHEN**			**STUTTGART**		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO
Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
					/
					/

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR)

GUELTIG BIS

ALLE PREISE IN D-MARK

ART DER BEZAHLUNG

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER CK

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Zeile "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

DENNISON & SONS PTD IN U.S.A.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung, Übertragung und Umschreibung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin.

10 KG ≙ 8.- DM

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Re-routable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Prd. in U.S.A. 10-68

(NT)

53-1505.C PTD. IN U.S.A. 3-66

OOD ONLY WHEN VALIDATED AT, ON AND BY

NOT FOR USE BY TRAVEL AGENTS

CARRIER	FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS
KA	250	29 FEB	45 0600	OK

(AGENT)
9253-1505 C

PTD. IN U.S.A. 3-58

GOOD ONLY WHEN VALIDATED AT, ON AND BY

P.A.A.
AIRPORT
BERLIN

1/e P.A.A. 1959

CARRIER	FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS
PA	647-63	3JUN	16.15	OK

NOT FOR USE BY TRAVEL AGENTS

2

HANNOVER
B- 297-429
SEE REGULATIONS ON REVERSE SIDE

PAN AMERICAN

BAGGAGE IDENTIFICATION TAG

HANNOVER

This is Not The Luggage Ticket (Baggage Check) as described in Article 4 of the Warsaw Convention or the Warsaw Convention as amended by the Hague Protocol 1955.

NOTICE: If any irregularity has occurred with respect to your checked baggage, please report it to the carrier before leaving the airport. This will assist in giving the matter prompt attention. Baggage Checked Subject to Tariffs, including limitations of liability, therein contained.

HANNOVER

B- 297-428

SEE REGULATIONS ON REVERSE SIDE

PAN AMERICAN

BAGGAGE IDENTIFICATION TAG

HANNOVER

This Is Not The Luggage Ticket (Baggage Check) as described in Article 4 of the Warsaw Convention or the Warsaw Convention as amended by the Hague Protocol 1955.

NOTICE: If any irregularity has occurred with respect to your checked baggage, please report it to the carrier before leaving the airport. This will assist in giving the matter prompt attention. Baggage Checked Subject to Tariffs, including limitations of liability, therein contained

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-G. TIETZE
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schlüterstr. 42
Fernruf: 8 81 85 07
Postscheck: Berlin West 1472 98

JUSTIZBEHÖRDEN 11.-6.69 * 14-17 4. BERLIN-MOABIT

3 / KMs 1 Anl. 1 / Auszüge Abschriften DM Kost M.

Berlin, den 10. Juni 1969 / Weu

Gemeinsame Briefannahme 11.6.69 * 09-10 Justizbehörden Charlottenburg

87

In dem Verfahren
gegen
Reinhold O b e r s t a d t u.a.
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

bitte ich weiterhin, folgende notwendigen Auslagen meines Mandanten, Reinhold Oberstadt, zu erstatten:

1. Miete für ein Zimmer Berlin 41, Rückertstr.5, bei Frau Kroll für Mai und Juni 1969 insgesamt 240.-- DM ✓
   Quittung anbei. Vorzeitige Kündigung war nicht möglich.
2. Flugreise Düsseldorf-Berlin 150.-- DM ✓
3. Zubringerkosten Krefeld-Düsseldorf und innerhalb Berlins 10.-- DM ✓
4. erhöhte Lebenshaltungskosten täglich 10.- DM für die Zeit vom 3/5. bis 3/6. 1969 = 320.-- DM ✓

insgesamt: 720.-- DM ✓

Diesen Betrag bitte ich auf das Konto Reinhold O b er s t a d t, Willich bei Krefeld, Birkenweg 4, bei der Commerzbank, Filiale Krefeld, zu überweisen.

An
das Landgericht
1 B e r l i n 21,
Turmstrasse 91

(P. Kupsch)
Rechtsanwalt.

88

Quittung.

240,– DM

von Herrn Reinhold Oberstadt

für Miete Mai / Juni erhalten.

Berlin-Steglitz den 9.6.69 Kroll

Richard R o g g o n

z.Zt. 1 Berlin 12, den 10.6.69
Schlüterstr.80

89

Eingegangen 12/6 Jens

An

das Landgericht

zu Hd. von Herrn Landgerichtsdirektor G e u s

B e r l i n

Turmstr. 91

Betrifft: Auslagen im RSHA-Prozess gegen W ö h r n u.a.
- Aktz. (500) 1 Ks 1/69 (26/28) -

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Als Anlage überreiche ich eine Aufstellung der mir im RSHA-Prozess nach dem 15.1.69 entstandenen Auslagen mit der Bitte um baldige Anweisung der Erstattung, da ich das Geld dringend brauche.

Zu Ziff.3 der Kostenrechnung möchte ich bemerken, dass ich das Appartement nur gemietet habe, weil die Prozessdauer auf 1-1 1/2 Jahre vorgesehen war und ein Pensionsaufenthalt für diese Zeit sich zu teuer gestellt hätte. Da es mir trotz grösster Bemühungen nicht gelungen war, ein geeignetes möbliertes Zimmer zu finden, habe ich einen Immobilienmakler einschalten müssen. Falls ich für das auf 1 Jahr gemietete Appartement nicht bis zum 1.7.69 einen Nachmieter stellen kann, entstehen mir weitere Mietkosten. Ich behalte mir daher vor, gegebenenfalls eine weitere Kostenrechnung nachzureichen. Ebenfalls entstehen mir noch weitere Unkosten für das umfangreiche Gepäck (Betten, Wäsche ctr.), das ich nach Paderborn zurückschicken muss.

Zu Ziff.4 ist nur der Mehrpreis für das Restaurantessen berechnet, der bei Selbstzubereitung im Hause entfallen würde.

Zu Ziff.5 wäre noch zu bemerken, dass die Anschaffung von Bettwäsche und Haushaltungsgegenständen für das gemietete Appartement dringend erforderlich war, da die Wohnung mit diesen Sachen nicht ausgestattet war.

Anlagen:
1 Umschlag mit Rechnungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Richard Roggon

Richard R o g g o n

z.Zt. 1 Berlin 12, den 10.6.69
Schlüterstr. 80

Betrifft: Auslagen im RSHA-Prozess gegen W ö h r n u.a.
- Aktz. (500) 1 Ks 1/69 (26/28) -

90

Durch den vorstehenden Prozess sind mir nach dem 15.1.1969 die nachstehend aufgeführten Auslagen entstanden, um deren Rückerstattung ich bitte:

1.) Anreise zum Prozess nach Berlin mit Begleitperson:

Autofahrt von Paderborn zum Flughafen Hannover	DM 20,-
Gepäckträger in Hannover	2,50
2 Flugkarten Hannover-Berlin mit Begleitperson	" 102,-

2.) Auslagen in Berlin:

Gepäckträger auf dem Flughafen Tempelhof	" 2,-
Autotaxe vom Flughafen zum Hotel "Plaza"	" 6,70
" zum Umzug vom Hotel "Plaza" -Pension "Modena"	2,50
Gepäckträger	" 2,-
" " " von Pension "Modena"-Schlüterstr.	" 4,-
	141,70

3.) Unterkunftskosten:

Hotel "Plaza" vom 2.5.-8.5.69	" 332,30
Pension "Modena" v. 8.5.-28.5.69	" 651,50
Appartement-Miete v. 28.5.-30.6.69	" 335,-
Vermittlungsprovision an Immobilienmakler	" 221,10
	1589,90
	1539,90

4.) Verpflegungskosten in Berlin:

Vom 2.5. bis 1.6.69 je Person DM 10,- täglich x 30 Tage = DM 300,- x 2Personen = DM 600,-. Von dieser Summe 50% für den üblichen Verbrauch in Paderborn/= DM 300,- in Abzug. Hiervon Abzug für Pensionsfrühstück für 26 Tage x DM 3,- = DM 156,- verbleiben an zusätzlichen Verpflegungskosten DM 144,-

5.) Dringende Anschaffungen für das Appartement:

Kauf von Bettwäsche -siehe beil.Rechnungen-	" 102,95
" " Haushaltungsgegenständen (Geschirr, Eimer,Besen u.a.m.)	" 31,31

6.) Fahrtkosten zur Gerichtsverhandlung:

8 U -Bahnfahrten mit Begleitperson je DM 1,60	" 12,80
	1.982,66

b.w.

	Übertrag: DM	
	DM	1.982,66
1 U-Bahnfahrt ohne Begleitperson	"	,80
Noch ausstehender Vorschuss für den 2.6.69	"	30,-

7.) Rückreisekosten nach ~~Berlin~~ Paderborn:

Taxe zum Flughafen Tempelhof nebst Gepäckträger		8,70
- Kosten wie bei Anreise-		
Gepäckträger in Hannover	"	2,50
Bahnfahrt Hannover-Paderborn je Pers. DM 11,20		22,40
D-Zug Zuschlag für 2 Personen je DM 2,-		4,-
		2.031,86
Bisher gezahlter Vorschuss		915,-
Zu meinen Gunsten	DM	1.136,06

42 = 75,-
42 = 90,-
51 = 120,-
53 = 150,-
55 = 60,-
56 = 60,-
60 = 30,-
62 = 180,-
70 = 150,-
915,-

F i l t ! Bitte sofort vorlegen!

(Inhalt: Präsidialbeschluß)

Herrn

JAmtmann Kämnitz

M o a b i t

Der Landgerichtspräsident
1 Berlin 10 · Charlottenburg
Tegeler Weg 17-20

15 Belege für Hausleger

Richard Rogge

IAKg. (100) 1 Ks 1/69 (26/28)

HERTIE

Wilmersdorfer Straße

0 01.25 I
0 01.25 I
0 00.95 I

0 03.45 Summe

Kasse 89

Danke schön · Auf Wiedersehen

1 3 3 27 MAI 69

HERTIE
Wilmersdorfer Straße

0 01.30 I
0 01.30 I
0 02.50 I

0 05.10 Summe

Kasse 84

Danke schön • Auf Wiedersehen

0 6 2 27 MAI 69

HERTIE

Turmstraße

Besten Dank - Auf Wiedersehen

000.90	I	
000.90	I	
000.78	III	
005.98	I	
001.35	I	
000.40	I	
000.80	I	
011.11		Summe
050.11		Gegeben
039.00		Zurück

Kasse 205

481 14 MAI 69

HERTIE
Wilmersdorfer Straße

000.85 I
001.35 I
001.50 I
002.25 I
001.25 I
000.80 I
000.80 I
002.25 I
000.30 I
000.30 I

011.65 Summe

Kasse 91

Danke schön · Auf Wiedersehen

120 27 MAI 69

QUITTUNG

ARAL

Herrn
Frau
Firma _____

Lieferung im Namen und für Rechnung der
ARAL AKTIENGESELLSCHAFT

Liter	Erzeugnis	DM ohne USt.	DM einschl. USt.
32,5	ARAL SUPER		20,1
	ARAL		
	ARAL DIESEL		
	10 % Umsatzsteuer		
	Rechnungsbetrag einschl. 10 % USt.		

Lieferung und Leistung im eigenen Namen

Menge	Erzeugnis/Leistung	DM ohne USt.	DM einschl. USt.
	_____ % Umsatzsteuer		
	Rechnungsbetrag einschl. _____ % USt.		20,1
	Gesamtbetrag DM		

Betrag dankend erhalten

den 1. 7. 196

Stempel/Unterschrift

ARAL-Tankstelle
Herbert Pfeiffer
Bruchenfeld 34
479 Paderborn
Ruf 5210

4/2410 7611

ARAL

»Aber Vati sagt doch auch, man kann nichts Besseres für sein Fahrzeug tun, als ihm regelmäßig ARAL SUPER Motor Oel zu geben!«

Aus Freude am Fahren BMW

Fahrpreis-Quittung B

(gem. § 70 Abs. 2 BO-Kraft)

Hermann Heyne
Kraftdroschkenbetrieb
1 Berlin 61, Lindenstr. 77
Telefon: 18 46 34

Fahrpeis DM 6,70 Besitzer

Gepäck-Zuschl. .....

Fahrt am ..... um ..... Uhr

5,5 % Mehrwertsteuer sind im Endbetrag enthalten

von .....

nach ..... Stadtfahrt

Berlin, den 2. Mai 196 9 Fahrausweis-Nr. .....

incl. 5,5 % Mehrwertsteuer

Unterschrift des Fahrers

Tag und Nacht bereit
Ihr FUNKTAXI
In allen Stadtteilen Berlins

660022

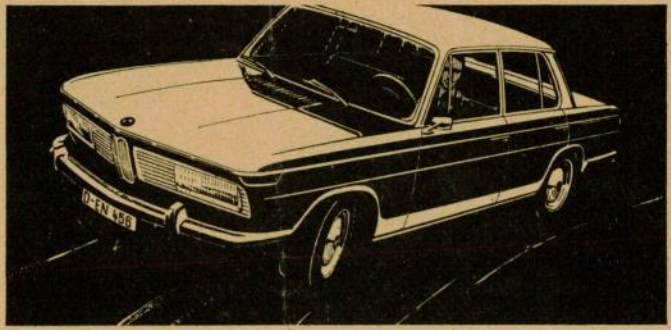

Automobil ist nicht Automobil

Ein modisches Gesicht garantiert noch lange nicht moderne konstruktive Ideen. Jetzt werden Automobile mit einem leistungsfähigen Fahrwerk, mit großen motorischen Reserven und vernünftigen Abmessungen gebraucht. – BMW baut diese Automobile.

BMW

QUITTUNG

DM 2.10

DM — Zwei —

von .....

.....

für (3) Gepäckstücke

.....

(inkl. .....% Mehrwertsteuer)

richtig erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Berlin-Tegel

den 2. 5. 19 69

Flughafen Tegel
Dienststelle

Fahrpreis-Quittung

gem. Droschkenordnung v. 1. 12. 1964, § 5, Ziffer 7

Bolo Berthold
Taxibetrieb
1 Berlin 45 · Lichterfelde
Hindenburgdamm 26

Fahrpreis DM 2,60 Besitzer

Gepäck-Zuschl. .....

Fahrt am ..... um ..... Uhr

Stadtfahrt

von .....

nach .....

Berlin, den 8.5. 196 9 Konzessions-Nr. 1304

Einschl. 5,5 % Mehrwertsteuer

Unterschrift des Fahrers

Auskunft über Fahrpreis usw.: Innung des Berliner Taxigewerbes e. V. 1 Berlin 30, Genthiner Straße 36 ✓ Tel. 13 11 61

An jedem Ort, zu jeder Zeit - ein Taxi steht für Sie bereit!

Taxi-Bestellungen 13 03 21 und Funk-Taxi

Die Rufnummer Ihrer nächsten Taxi-Rufsäule finden Sie auf der Rückseite

Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer e. G. m. b. H., 1 Berlin 30, Genthiner Str. 36

Fundsachen sind beim Polizei-Fundbüro 1 Berlin 42, Tempelhofer Damm 1—7, Block C, abzugeben. Tel. 66 00 17 Wertsachen App. 2433 Schirme, Taschen 2462 Schlüssel 2463

Britz Buschkrug 6 01 92 28
Fritz-Reuter-Allee/Gutschmidtstraße 6 01 26 37
Charlottenburg Schiller-, Ecke Hardenbergstr... 32 29 55
Preußenallee, Ecke Steubenplatz 3 04 07 00
Theodor-Heuss-Platz 3 02 32 92
Richard-Wagner-Platz 34 69 08
Sophie-Charlotte-Platz 34 64 88
Augsburger-Straße/Kurfürstendamm 8 81 52 20
Schlüterstraße, Ecke Kurfürstendamm 8 81 08 74
Sophie-Charlotten-Str., Ecke SpandauerDamm 3 02 42 76
S-Bahnhof Heerstraße, in der Teufelsseestraße 3 02 71 60
Savignyplatz 32 60 61
Wundstraße, Ecke Neue Kantstraße 16 ..... 3 02 75 66
Heckerdamm, Ecke Kurt-Schumacher-Damm 3 88 65 00
Dahlem Breitenbachplatz 76 26 15
Thielplatz 76 56 44
U-Bahnhof Dahlem-Dorf 76 41 83
Saargemünder Straße, Ecke Clayallee 76 18 11
Friedenau Kaisereiche 83 71 00
Grunewald Roseneck 89 12 13
Hagenplatz 89 13 02
Bismarckplatz 8 87 57 68
Halensee Johann-Georg-Str., Ecke Kurfürstend. . 8 87 68 32
Kreuzberg Anhalter Bahnhof 18 23 07
Yorckstraße, Ecke Mehringdamm 66 02 27
Grimm-, Ecke Urbanstr. (Urbankrankenhaus) 66 41 56
Kottbusser Tor 61 74 34
Schlesisches Tor 61 75 35
Alexandrinenstraße (Oranienstraße) 6 18 13 13
Lankwitz Schulstraße Ecke Paul-Schneider-Straße 7 74 28 28
Lichtenrade Lichtenrader Damm 7 44 94 91
Lichterfelde S-Bahnhof Lichterfelde-Ost 73 29 59
S-Bahnhof Lichterfelde-West 73 10 00
Lichterfelde/Süd Goerzallee (Telefunken) 84 46 19
Lichterfelde/West Unter den Eichen (Hospital).. 76 10 71
Kadettenweg, Ecke Finckensteinallee 73 83 66
Mariendorf Alt-Mariendorf, EckeMariendorfer D. 7 06 31 77
Moabit Waldstraße, Ecke Turmstraße 39 62 67
Turmstraße, Ecke Stromstraße 35 15 00
Neukölln Siegfried-, Ecke Hermannstraße 6 87 42 53
Hermannplatz 6 21 14 97
Schönstedtstraße (Amtsgericht) 6 87 48 96
S-Bahnhof Neukölln 68 11 00
Hertzbergplatz 6 87 36 10
Norden Augustenburger Platz (Virchow-Krkhs.) . 46 75 00
Fennstraße, Ecke Müllerstraße 46 99 00
Pankstraße, Ecke Badstraße 46 73 03
Seestraße, Ecke Müllerstraße 46 47 56
Reinickendorf, Am Schäfersee 49 37 60
Kurt-Schumacher-Platz 4 12 39 98
Siemensstadt Nonnendammallee, Ecke Ohmstr.. 33 25 31
Spandau Charlottenstraße 37 37 70
Alt-Pichelsdorf, Ecke Heerstraße 3 68 21 21
Spandau-West am S-Bahnhof 37 22 88
Haselhorster Damm, Ecke Gartenfelder Straße 3 89 10 00
Neuendorfer Straße 37 92 30
Kladow, Kladower Dorfplatz 3 69 76 67
Schöneberg Bayerischer Platz 71 33 32
Innsbrucker Platz 71 14 07
Crellestraße, Kaiser-Wilhelm-Platz 71 53 37
Nollendorfplatz 26 27 45
Wittenbergplatz, Ansbacher Straße 24 74 24
Schmargendorf Heidelberger Platz 83 41 82
Elsterplatz (Berkaer Str., Ecke Hohenzollernd.) 89 41 47
Steglitz S-Bahnhof, Rathaus 72 38 89
Südende, S-Bahnhof 7 96 31 63
Albrechtstraße, Ecke Halskestraße 7 96 19 54
Tegel Waidmannsluster Damm, Ecke Schloßstraße 43 99 94
Tempelhof S-Bahnhof Tempelhof 66 37 51
Alt-Tempelhof, Ecke Tempelhofer Damm 70 34 46
Ordensmeisterstr., Ecke Tempelhofer Damm . 75 44 34
Am Platz der Luftbrücke 66 07 96
Tiergarten Potsdamer Straße, Ecke Lützowstraße 13 40 24
Hansaplatz 39 40 44
Wannsee S-Bahnhof 80 53 35
Wilmersdorf Durlacher Straße, Ecke Bundesallee 87 06 60
Fehrbelliner Platz 87 14 88
Trautenaustraße 2 11 21 25
Wittenau Eichborndamm/Alt-Wittenau 4 11 25 56
Zehlendorf Teltower Damm, Ecke Potsdamer Str. 84 36 76
S-Bahnhof Lindenthaler Allee 84 88 29
Riemeisterstraße, Ecke Argentinische Allee... 8 11 44 80

LEINEN- UND WÄSCHEHAUS

Ritz

„Wäsche aus gutem Hause"

EIGENE WÄSCHEFABRIK
EIGENE MATRATZENFABRIK

Haus-, Tisch- u. Bettwäsche, Inlette, Decken
Geschmackvolle Geschenkpackungen für alle festlichen Gelegenheiten
Moderne Bettfedern - Reinigungsmaschinen
Abholung und Lieferung kostenlos

Unsere Geschäfte:

Berlin 21, Turmstraße 52	35 24 73
Berlin 30, Tauentzienstraße 13 a	24 58 24
Berlin 41, Schloßstraße 28	79 21 85
Berlin 44, Karl-Marx-Straße 122	62 78 21
Berlin 65, Badstraße 9	46 63 75
Berlin 65, Müllerstraße 144	46 72 91
Berlin 12, Wilmersdorfer Str. 112	32 97 06

EWEKA, 1 Berlin 61, Tel. 18 11 68

LEINEN- UND WÄSCHEHAUS

Rütz

BERLINS GRÖSSTES SPEZIALGESCHÄFT

Anz.	Datum	Einzelpreis	DM	Pf
1	[illegible]		19.	50
1	[illegible]		13.	75
1	[illegible]		7	—
2	[illegible]	à 95	3.	90
			0.	15

Verk.

46-005272

Bei Irrtümern oder Umtausch bitte diesen Kassenschein vorlegen

Absender:

Günter Streeck K.G.
Bettwaren
1 Berlin 15, Knesebeckstr. 38-48
Telefon 883 49 79

Sie erhalten per Fracht – Eilgut
Expreß – Post – Schnellpaket
Boten – Spediteur
frei unfrei
(Zutreffendes unterstreichen)

Freier Raum für Eingangsstempel und Vermerke des Empfängers

Empfänger:

Herr Roggow
Wiclandstr 56
Bln 15

Ort

Lieferschein Nr. 657 Datum 24.5.69

Ihre Bestellabteilung	Ihre Bestellnummer	Ihre Bestellung vom

~~4~~	~~Rop~~		
3	Laken H17 weiß	11,20	33,60
2	Molton auflagen	9,60	19,20
			52,80

Betrag erhalten
Faust.

Gepackt am	Gepackt durch	Kontrolliert durch	1. Ausfertigung für Warenempfänger

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten

Broschüren Lieferschein, Bestell-Nr. 721

DM 221.10
==========

in Worten: Zweihunderteinundwzanzig-------1o/OO--------DM

für Vermittlungsgebühr für das App. 939 Berlin 12, Schlüterstr. 80 von Herrn Richard Roggon, Paderborn, Geroldstr. 18

dankend erhalten.

Berlin, den 19.5.1969
-.-

G. Walther
Immobilien
1 Berlin 61
Friedrichstr. 217
Tel. 18 18 27

DM 335.--
=========

in Worten: Dreihundertfünfunddreißig ----------DM

für Miete Juni 1969 für App. 939 Berlin 12, Schlüterstr. 80

von Herrn Richard Roggon, X Paderborn, Geroldstr. 18

dankend erhalten.

Berlin, den 19.5.1969
-.-

H.J. Bergann K.-G.

HOTEL-PENSION *Modena*
Inh. B. Toboll

Vollkomfort
in zentraler
Lage

1 BERLIN 15
Wielandstraße 26
direkt am Kurfürstendamm
Telefon 881 52 94

Ehepaar
Roggow

RECHNUNG vom 8.5. bis 15.5.69

7	Übernachtungen	26.-	182.-
14x	Frühstück	3.-	42.-
	Getränke (9 Bier + 2 Juice)		7.50
			231,50 DM.

11% Mehrwertsteuer sind
im Endbetrag enthalten

Betrag dankend erhalten
HOTEL-PENSION
Modena
Berlin 15, Wielandstr. 26
Tel. 881 52 94

HOTEL-PENSION *Modena*
Inh. B. Toboll

Vollkomfort in zentraler Lage

1 BERLIN 15
Wielandstraße 26
direkt am Kurfürstendamm
Telefon 881 52 94

Ehepaar
Roggow

RECHNUNG vom 15.5. bis 28.5.69

13	Übernachtungen	26.-	338.-
26x	Frühstück	3.-	78.-
	Bier		11.90
2	Kaffee		1.60
			429,50
	Nachlass 9.50		420.-

Betrag dankend erhalten

Jurrek

54.85

Plaza-Hotel

1 BERLIN 15
Kurfürstendamm Ecke Knesebeckstraße
Telefon: Sammelnummer 8 81 05 81
Telex: 018/4181
Telegrammadresse: Plazahotel
Bankverbindung: Berliner Handels-Gesellschaft
1 Berlin 15, Uhlandstraße 165
Postscheckkonto: Berlin West 1257 60

RECHNUNG

Zimmer-Nr. 605

Herrn
Frau
Firma Roggan

Berliner Handels-Gesellschaft

Gegründet 1856

Banktransaktionen aller Art

1 BERLIN 15
UHLANDSTRASSE 165/166
TELEFON: 8 81 02 41

Bemerkungen	Zeile	Datum	Lfd. Nr.	Zi.-Nr. Bucher	Text	Betrag
	1	-7 V 69	2520	A605	SUM —	-0.332.30
	2	-7 V 69	2560	A605	KASSE —	-0.332.30
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					

Rechnungen ohne Maschinenquittung gelten als nicht bezahlt

Wir bitten Sie, die Rechnung am Empfangstag zu zahlen

You are kindly requested to pay this bill on the day of receipt

On est prié de régler la note le jour de la présentation

54.85

Plaza-Hotel

1 BERLIN 15
Kurfürstendamm Ecke Knesebeckstraße
Telefon: Sammelnummer 8 81 05 81
Telex: 018/4181
Telegrammadresse: Plazahotel
Bankverbindung: Berliner Handels-Gesellschaft
1 Berlin 15, Uhlandstraße 165
Postscheckkonto: Berlin West 1257 60

RECHNUNG

Zimmer-Nr. 605

Herrn
Frau
Firma Roggon

Berliner Handels-Gesellschaft

Gegründet 1856

Banktransaktionen aller Art

1 BERLIN 15
UHLANDSTRASSE 165/166
TELEFON: 8 81 02 41

Bemerkungen	Zeile	Datum	Lfd. Nr.	Zi.-Nr. Bucher	Text	Betrag
	1	-2 V 69	1766	A605	+ LOGIS	-0.054.85
	2	-2 V 69	1767	A605	SUM —	-0.054.85
	3	-3 V 69	1851	A605	+ S.V	-0.054.85
	4	-3 V 69	1852	A605	+ LOGIS	-0.054.85
	5	-3 V 69	1853	A605	SUM —	-0.109.70
	6	-4 V 69	2007	A605	+ S.V	-0.109.70
	7	-4 V 69	2008	A605	+ LOGIS	-0.054.85
	8	-4 V 69	2009	A605	+ TEL	-0.002.40
	9	-4 V 69	2000	A605	SUM —	-0.166.95
	10	-5 V 69	2101	A605	+ S.V	-0.166.95
	11	-5 V 69	2102	A605	+ LOGIS	-0.054.85
	12	-5 V 69	2103	A605	SUM —	-0.221.80
	13	-6 V 69	2286	A605	+ S.V	-0.221.80
	14	-6 V 69	2287	A605	+ LOGIS	-0.054.85
	15	-6 V 69	2288	A605	SUM —	-0.276.65
	16	-7 V 69	2527	A605	+ S.V	-0.276.65
	17	-7 V 69	2528	A605	+ LOGIS	-0.054.85
	18	-7 V 69	2529	A605	+ TEL	-0.000.80

Rechnungen ohne Maschinenquittung gelten als nicht bezahlt

Wir bitten Sie, die Rechnung am Empfangstag zu zahlen

You are kindly requested to pay this bill on the day of receipt

On est prié de régler la note le jour de la présentation

SDD - 26/68

Cl M: 23.6.69

Vfg.

1) An Richard Sidis, 8 München 2, Stürzerstr. 20:

Sehr geehrter Herr Sidis!

In Ihrem Schmiergeldverfahren gegen Sie wegen Antrag vom 9. Juni 68 z.Zt. bitte mich verständigt worden, daß die Kostenentscheidung vom 9. Juni 68 noch nicht rechtskräftig ist.

Die Staatsanwaltschaft hat gem. § 464 Abs. 3 StPO sofortige Beschwerde eingelegt.

Hochachtungsvoll

2) Fristsache v. 1), z.d.A.

3) An RA Dr. Richard Weinmann, 1 Berlin 13, Reichsstr. 84

2x

Sehr geehrter Herr Weinmann!

In der Strafsache gegen Wohrle u.a., die wegen Theodor Kleinweg, dem z.Zt. die Fortsetzung v. 10. Juni 68 mitteilt verständigt worden, daß die Kostenentscheidung v. 9. Juni 68 noch nicht rechtskräftig ist.

Die Staatsanwaltschaft hat sofortige Beschwerde eingelegt (§ 464 Abs. 3 StPO).

Hochachtungsvoll

4) 2 Fristsachen von 3, Erledigt in z.d.A. genommen; in z.d.A. Theodor Kleinweg, 3 Han-

...ower-Linden, Ritter-Brüning-Str. 20 wie gest.
Kenntnisnahme übersandt.

5.) An RA Peter M. Kiebel, 1 Berlin 15, Fasanenstr. 42:
Sehr geehrter Herr Kiebel!
In der Strafsache gegen Cohrs u.a., die wie gegen Reinhold Oberstadt, dann auf Ihren Terminantrag v. 10.Juni 68 z.H. nicht verbunden worden, da die Verbindung v. 2.Juni 68 noch nicht rechtskräftig ist.
Die Staatsanwaltschaft hat sofortige Beschwerde eingelegt (§ 464 Abs. 3 StPO).
Hochachtungsvoll

6 Durchschrift von 5.) Anstelle wie z.d.A. wird bei Reinhold Oberstadt, Wird bei Krefeld, Birkenweg 4 wie gest. Kenntnisnahme übersandt.

7.) An Rikard Roggan, 1 Berlin 12, Fasanenstr. 80:
Sehr geehrter Herr Roggan!
In der Strafsache gegen Dan auf Ihren Terminantrag v. 10.Juni 68 z.H. nicht verbunden worden, da die Verbindung v. 2.Juni 68 noch nicht rechtskräftig ist.
Die Staatsanwaltschaft hat sofortige Beschwerde eingelegt (§ 464 Abs. 3 StPO).
Hochachtungsvoll

8.) Durchschrift v. 7 z.d.A.

9.) Weiter Vfg. 88.83 R

Berlin, den 13. 6. 69
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justizobersekretär

(Bgm 11-81
AR 113/1/5161/71
13.6.69)

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 13. Juni 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11
innerbetrieblich: 933 } App.

922

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Peter M. Kubsch

1 Berlin 15
Schlüterstr. 42

Sehr geehrter Herr Kubsch!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen Reinhold Oberstadt, kann auf Ihren Festsetzungsantrag vom 10. Juni 1969 z. Zt. nichts veranlaßt werden, da die Kostenentscheidung vom 2. Juni 1969 noch nicht rechtskräftig ist.

Die Staatsanwaltschaft hat sofortige Beschwerde eingelegt (§ 464 Abs. 3 StPO).

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 13. Juni 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

926

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Richard Roggon

1 Berlin 12
Schlüterstrasse 80

Sehr geehrter Herr Roggon!

In Ihrer Schwurgerichtssache kann auf Ihren Kostenfestsetzungsantrag vom 10. Juni 1969 z.Zt. nichts veranlaßt werden, da die Kostenentscheidung vom 2. Juni 1969 noch nicht rechtskräftig ist.

Die Staatsanwaltschaft hat sofortige Beschwerde eingelegt (§ 464 Abs. 3 StPO).

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 13. Juni 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetrieblich: 933 } App.

926

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Weimann

1 Berlin 19
Reichsstrasse 84

Sehr geehrter Herr Weimann!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a, hier nur gegen Theodor Krumrey, kann zur Zeit auf den Festsetzungsantrag vom 10. Juni 1969 nichts veranlaßt werden, da die Kostenentscheidung vom 2. Juni 1969 noch nicht rechtskräftig ist.

Die Staatsanwaltschaft hat sofortige Beschwerde eingelegt (§ 464 Abs. 3 StPO).

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 13. Juni 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

92 d

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Richard Didier

8 München 21
Stürzerstr. 20

Sehr geehrter Herr Didier!
In Ihrem Schwurgerichtsverfahren kann auf Ihren Antrag vom 9. Juni 1969 z. Zt. leider nichts veranlaßt werden, da die Kostenentscheidung vom 2. Juni 1969 noch nicht rechtskräftig ist.
Die Staatsanwaltschaft hat gem. § 464 Abs. 3 StPO sofortige Beschwerde eingelegt.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Geschäftsnummer:
500 - 26/69

, den 15. JULI 1969

93/93a

Fehlblatt

für Blatt ..... **— bis Blatt —** .....

Der Vorgang ..... — von — Blatt 93 u. 93a — ~~bis Blatt —~~

betr. Erinnerung an die Erledigung
d. Kostenerstattungsantrages v. 3.12.68
an das Kammergericht

ist — ~~sind —~~ ~~zu den Akten~~ 3 AR 5 d 1/2.69 Gerichts

— ~~Staats — Amts — anwaltschaft —~~ in ..... ~~genommen —~~

abgegeben — ~~zu einem Sonderheft, Geschäftsnummer~~ ..... ~~vereinigt.~~

Pawlik JOS

Form 2
Fehlblatt (§ 5 Nr. 4 AktO)

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 4.59 10000 N

An das Landgericht 1 Berlin 21,
---

den 6.6.1969 1/Lb

In der Strafsache
gegen
Richard Didier
- 5oo 26.68 -

10. JUNI 1969

teile ich auf das dortige Schreiben vom 4.6.1969 mit, dass die tatsächlichen Portoauslagen DM 2.8o betragen.

Rechtsanwalt

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt und Notar
Berlin 12 (Charl.), Kantstr. 162
Ecke Joachimsthaler Str.
Telefon 881 88 80
Postscheckkonto: Berlin West 7819

Gemeinsame Briefannahme
06. 6. 09 15-24
Justizbehörden
Charlottenburg

POSTKARTE

JUSTIZBEHÖRDEN
9-669 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

An das Landgericht

1 Berlin 21

Postleitzahl

RNK 4046

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 12 (Charl.), Kantstr. 162
Ecke Joachimstaler Str.
Telefon 881 88 88
Postscheckkonto: Berlin West 78 19
(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Berlin, den 30. Mai 69

I/J

An das
Schwur (Gericht)
in Berlin 21

Geschäftsnummer:
(500)1 Ks. 1/69 (26/68)

In der Strafsache – Privatklage –

gegen Wöhrn u.a. hier Didier, Richard [1] in [2]

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner – Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung – entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von ----- DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO – nicht – in Höhe von ----- DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

gez. Dr. Patschan

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO) 5.,8.,12.,14.,19.,21.,22.,29.5. u.2.6. a 150.--	1350.--	DM
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO) Vorverf. Rückspr. m. Staatsanwalt am 17.4.68	75.--	DM
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)		DM
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)		DM
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	2.80	DM
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	20.--	DM
7.		DM
8.	78,53	DM
9. Umsatzsteuer Mehrw. St	79.76	DM
Summe	1524.76	DM
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	--	DM
Betrag	1.524.76	DM

entstanden am
5.,8.,14.,19.,
2.,22.-28.
63; 2.VI.63
17.IV.68

1.506,33

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berlin

Berlin, den 20. 6. 69
(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt H. Pahlen aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

1.506 DM 33 Pf

(i. B. Ein tausend fünfhundert sechs 33/100 DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / ~~der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger –~~
am 10. Apr. 68 zum Verteidiger bestellt – ~~beigeordnet~~ – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 69 eröffnet worden. Die – ~~Eine~~ – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schöffengericht b. d. LG Berlin am 5., 8., 14., 15., 21., 22., 23. ~~Mai~~ 68 – ~~nicht~~ – stattgefunden.
5. 8. VI. 68

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – ~~nicht~~ – teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war – auch – ~~nur~~ – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in Rücksprache mit der Staatsanwalt am 17. Apr. 68.

~~Die – Eine – Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht
am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen;
die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom
~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil d. Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: Aus dem mit Schreiben v. 4. Juni 68 mitgeteilten Gründen waren die tatsächlichen Portoauslagen in Höhe von 2,20 DM in berücksichtigen. Die Mehrwertsteuer ermäßigt sich demnach auf 78,53 DM.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~Eplan~~ Abschnitt 0680 Kap. 305 Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 1.506,33 DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : /.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung mit Kasse gegeben. Weitere Vfg. Bl. 96 der Akten. 20. 6. 69

An
die
in (Kasse)- Justizkasse Berlin (West)

Berlin, den 20. 6. 69
(Ort, Tag)
(Unterschrift)
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

Landgericht Berlin Berlin 21, den 20. 6. 69

500 - 26/68

96

Vfg. 20.6.69.

1) An RA. Dr. Pahlen - Bl. 35 Kost Bd. I -
Sek. gebe per Fax Dr. Pahlen!
In der Strafsache gegen Rikard Didrik
wurden auf Grund Ihres Antrages vom 30. Mai 69
nur 1.501,33 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.
Die Absetzung wird wie folgt begründet:

einrücken Bl. 35 R. Hochachtungsvoll

2) Durchschrift von 1) z.d.A. fertigen.

3) Wiedervfg. Bl. 103, 106

Vfg. betr. Absetzung von Off. Verteidigergebühren

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Bd 1 + 2 gef. 23. Juni 1969

Abschrift!

96a

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 5oo-26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 2o. Juni 1969

Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Walter Patschan

1 Berlin 12
Kantstraße 162

Sehr geehrter Herr Dr. Patschan!

In der Strafsache gegen Richard D i d i e r
wurden aufgrund Ihres Antrages vom 3o. Mai 1969
nur 1.5o6.33 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.
Die Absetzung wird wie folgt begründet:

Aus den mit Schreiben vom 4. Juni 1969 mitgeteilten
Gründen waren nur die tatsächlichen Portoauslagen
in Höhe von 2.8o DM zu berücksichtigen.
Die Mehrwertsteuer ermäßigt sich dadurch auf 78.53 DM.

Hochachtungsvoll

Zöffel
Justizoberinspektor

Herbert E. Dulde
Rechtsanwalt
1 Berlin 31 (Wilmersdorf)
Uhlandstraße 116/117
Telefon 87 97 66

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

PS-Konto 1512 60

87

Berlin, den 3. 6. 1969

(500) 1 Js 1/69 (21/68)

An

Landgericht Berlin (Gericht)

in Schwurgericht

Berlin 21

Geschäftsnummer: –

In der Strafsache – Privatklage –

gegen Wöhrn u.a. hier: Rendel [1]) in

Mordes [2]) in

wegen

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Akteneinsicht mit RA. Hildebrandt gemeinsam, Besprechungen mit dem Angeklagten

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner – Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung – entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von – DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – nicht – in Höhe von – DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

Hauptverhandlungen:

5.5., 8.5., 12.5., 14.5., 19.5., 21.5., 22.5., 29.5. und 2. 6. 1969

gez. Dulde
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	1.350,–	DM
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	75,–	DM
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1 – 2 –3, § 97 BRAGebO)	–	DM
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1 – 2 –3, § 97 BRAGebO)	–	DM
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	–	DM
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	1,50	DM
7.		DM
8.	78,46	DM
9. Umsatzsteuer		DM
Summe	1.504,96	DM
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	–	DM
Betrag	1.504,96	DM

entstanden am
5.0.
4. VI. 68

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

L-d gericht Berl-

Berlin, den 20. 6. 69
(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Hilde aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

1.504 DM 86 Pf

(i. B. E-Reise-Pauschale wie 31,70 DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / ~~der~~ Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger – am 30. Aug. 68 zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 69 eröffnet worden. Die – Eine – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Landgericht Berlin am 1-Tag – nicht – stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Anklageschrift v. 4. Jan. 69.

~~Die – Eine – Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom ~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: ./.

Hoffmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~Epl.~~ Abschnitt 0680 ~~Kap.~~ 305 ~~Titel~~ des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf ./. DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : ./.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Vermerk:
Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben.
Berlin, den 20. 6. 69

An
die
(Kasse)
in Justizkasse
Berlin (West)

Berlin, den 20. 6. 69
(Ort, Tag)
(Unterschrift)
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Hoffmann
Justiz-ober-inspektor

Abschrift

Gernot Hildebrandt
Rechtsanwalt
1 BERLIN 46
Maulbronner Ufer 44
Telefon 701 78 53
Postscheck: Bln.-West 1967 77

(Stempel des Rechtsanwalts; Angabe der PS- u. Bankkonten)

98

Berlin 46, den 4. Juni 1969

An das
Schwurgericht
(Gericht)

in 1 Berlin 21

Geschäftsnummer:
(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

In der Strafsache ~~Privatklage~~

gegen Wöhrn u.a., [1] in 97d/
hier nur gegen Walter Rendel [2] in 236 Bad Segeberg, Falkenburger Str.
wegen

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in u.a. Akteneinsicht am 4.6.1968.

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner – Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung – entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO – nicht – in Höhe von DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –): Es wurden Fotokopien angefertigt, und zwar insg. 39 Blatt je 2x (1x mehr für Mitverteidiger RA Dulde) a 0,50 DM von Bl. 8;9;37-59;60a;65-67 des Personalbandes (Vernehmungsprotokolle).

gez. Hildebrandt
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1.Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO) 9. Verhandlungstage	1.350 . DM	5., 8., 12., 14., 18., 21., 22.5.
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	75 . DM	23.V.68
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM	2.VI.68
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	DM	4.VI.68
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	8,40 DM	
7. Fotokopien	39 . DM	
8.	DM	
9. Umsatzsteuer	80,98 DM	
Summe	1.553,38 DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	– DM	
Betrag	1.553,38 DM	

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berl-

Berlin, den 20. 6. 69
(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Hildebrandt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

1. 553 — DM 38 Pf

(i. B. Einhundertdreiundfünfzig 38/100 DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / ~~der~~ Beschuldigten – ~~Privatkläger~~ – ~~Nebenkläger~~ –
am 23. Mai 68 zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 69 eröffnet worden. Die – ~~Eine~~ – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schöffengericht b. d. LG am 5. 8. 12. 14. 13. 2. – nicht – stattgefunden.
Berl- i. 23. V. i. 2. VI. 69

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

RA Rücksprache am 4. Juni 68.

~~Die – Eine – Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht
am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

~~Die Notwendigkeit~~ der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom
~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen:
Vermerk: Die Fotokopien waren notwendig (§ 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO). Denn die Beschaffung der Unterlagen der AM (26 Bände in Zahl mit Beiakten). RA Hilde hat die Fotokopien gefertigt.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~Eplan~~ Abschnitt 0680 – 301 ~~Kap~~ ~~Titel~~ des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf ✓ DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : ✓

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben
20. 6. 69

An
die
(Kasse)
in Justizkasse
Berl- (Mitte)

(Ort, Tag) Berlin, den 20. 6. 69
(Unterschrift)
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-ober-inspektor

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Bahn
1 Berlin 30
Bamberger Str. 19 (Ecke Barbarossastr.)
☎ 211 42 02 Postscheckkonto Berlin West 865 17
(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

98

An das Landgericht Berlin (Gericht)

Berlin, den 4.6.1969

in 1 Berlin 21

Geschäftsnummer (500) 1Ks 1/69 ~~(26/68)~~

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ — gegen Fritz Wöhrn u.a., hier nur gegen den Kriminalinspektor a.D. Richard D i d i e r, wohnhaft 8 München 21, Stürzerstr.20,

~~gegen~~ [2]

in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Akteneinsicht, erstmals am 26.8.68 u. Rücksprache mit dem Angekl. zwecks Vorbereitung der Hauptverhandlungen erstmals am 8.10.68

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 RAGebO) habe ich — nicht — in ~~Höhe von~~ ~~DM~~ erhalten.

Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 RAGebO) — nicht — in ~~Höhe von~~ ~~DM~~ erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers~~ ~~Nebenklägers~~ — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — RAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.

Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

Dr. Bahn
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

			entstanden am
1.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 RAGebO)	9 x 150.-= ~~1.350~~ DM	5.5.,8.5.,
2.	Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 RAGebO)	1.340.- 1.350 DM	12.5., ~~14.5.~~,
		75.- DM	14.5.,19.5.,
	entstanden am 26.8. bzw. 8.10.68		21.5.,22.5.,
3.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)	===== DM	29.5.u.2.6.69
4.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)	===== DM	
5.	Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 RAGebO)	===== DM	26.6.69
6.	Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 RAGebO)	1.- DM	
7.		DM	
8.		DM	
9.	Umsatzsteuer	77,88 DM	
10.	Ausgleichsbetrag	====== DM	
	Summe	1.493,88 DM	
	davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	~~1.503,88~~ DM	
	Betrag	1.493,88 DM	

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

Land gericht Berlin

Berlin 2, den 20. 6. 69

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Dr. Bahn aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

1.503 — DM 88 Pf

(i. B. Die beiden für gleichartig sind die 88/100 DM, Pf wie vor).

Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — ~~Privatkläger~~ — ~~Nebenkläger~~ —

am 16. Dez. 19 68 zum Verteidiger bestellt — ~~beigeordnet~~ — worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 19 69 eröffnet worden. Die — ~~Eine~~ — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht beim LG Berlin

am Einsicht 19 — ~~nicht~~ — stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — ~~nicht~~ — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war — ~~auch~~ — ~~nur~~ — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Akteneinsicht am 22. Okt. 68.

~~Die — Eine — Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in

am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 ~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: ./.

Vermerk: Die richtige Multiplikation i. Addition ergibt den festgesetzten Betrag.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Verfügung

1. **Vermerk:** Auszahlungsanordnung über 1.503,88 DM — Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 HSt. 305 für das Rechnungsjahr 19 69 erlassen.

   Frühere Auszahlungsanordnung : ./.

2. ~~Anliegende~~ Auszahlungsanordnung an die Justizkasse Berlin (West) ~~senden~~ abgesandt.

3. z. d. A.

Berlin 2, den 20. 6. 69

Unterschrift

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
Rechtsanwalt
1 Berlin 15, Uhlandstraße 33
Telefon (0311) 883 46 46

(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

Abschrift

100

An Landgericht Berlin
(Gericht)

in Berlin 21
Turmstr. 91 Zimmer W 2o4

Berlin, den 3. 6. 1969

(5oo) 1 Ks 1/69 (26/68)
Geschäftsnummer:

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ — [1]

gegen Fritz Wöhrn u. a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D. Richard Roggon in Paderborn [2]

wegen angebl. Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vc Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Korresponder z m. Mandant s. d. 8.2.1968, Besuch des Mdt. in Paderborn am 1.9.68 u.a.

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — ~~nicht~~ — in Höhe von 15o.-- DM — erhalten. Reisekostenzuschuß des Mdt. am 1.9.1968

Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — in Höhe von ----- DM ~~erhalten~~.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers~~ — Nebenklägers — eines ~~Dritten~~ —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.

Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

gez. Dr. jur. Wolf D. von Noorden
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

			entstanden am
1.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	1.35o.- DM	5.5.69 ff.
2.	Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	75.-- DM	8.2.68 ff.
3.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5.	Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6.	Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO) pauschal	2o.-- DM	
7.	Schreibgebühren, § 25 BRAGebO,	47,5o DM	
8.	95 Seiten gem. Vervielfältigungsauftrag RA Hoernicke v. 11.3.69	~~95.--~~ ~~84,7o~~ DM	
9.	Umsatzsteuer 82,08	DM	
	Summe	1.624,7o DM	
	davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	--,-- DM	
	Betrag	1.624,7o DM	

1.574,59

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

Landgericht Berlin

Berlin-Charlottenburg, den 20. 6. 69

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Dr. v. Moers aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf
1.574 DM 53 Pf
(i.B. Eintausendfünfhundertsiebzig 53/100 DM, Pf wie vor).
Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — ~~Privatkläger~~ — ~~Nebenkläger~~ —
am 1. Febr. 1968 zum Verteidiger bestellt — ~~beigeordnet~~ — worden.
Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1969 eröffnet worden. Die — ~~Eine~~ — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht b. d. LG Berlin
am ~~19 — nicht —~~ 5., 8., 12., 14., 13., 21., 22., 23. Mai u. 2. Juni 69 stattgefunden.
Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — ~~nicht~~ — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war — auch — ~~nur~~ — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in
Siehe Anlage.
~~Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in~~
am ~~19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Die Notwendigkeit der Reise am ~~19~~ 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom ~~19 festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Tätigkeit beendet ist.

Begründung von Absetzungen: Für die Fotokopien waren uns in Höhe von 47,50 DM (95 Stck. à 0,50 DM gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 BR Abs 0) zu erstatten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO).
Für Mehrwertsteuer verbraucht dadurch ein 82,03 DM.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Titel 0620-305

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~HUA B~~ ~~HSt.~~
des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 zu zahlen.
Sachlich richtig und festgestellt (auf 1.574,53 DM).
Frühere Auszahlungsanordnung :
Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Vermerkt
Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben.
Weitere Vfg. Bl. 103 der Akten.
20. 6. 69

Berlin-Charlottenburg, den 20. 6. 69

Unterschrift

Betrag erhalten

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin 21

Berlin-....., den .....

(Rechtsanwalt)

105

Rk Koeniche
Berlin 30
Winterfeldtstr 52
(Name, Anschrift, Fernruf)
24 29 52

Berlin, den 11. IV. 1969

Eingegangen
am - 2. MAI 1969
Wolf D. v. Noorden
Rechtsanwalt

An die
Vervielfältigungsstelle
des Amtsgerichts Tiergarten
Zimmer 155

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Rogge

Erbitte von Blatt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 der Akten → Hausrichter 500 - 26/68

je zwei Kopie(n) gegen Berechnung von 0,50 DM

je Ablichtung. Die Kopien werden abgeholt, ~~— bitte ich mir zu übersenden (Umschlag mit Anschrift anbei)~~ —.

Rechtsanwalt

190 Seiten gef. u.

abgesandt am

ausgehändigt am 14. MRZ. 1969 Ha.

BEZAHLT
- 6. MAI 1969
96,—
Bank Postsch. Spark. Bar

Form 37
Auftragsschreiben an Vervielfältigungsstelle — Reinschrift
StAT 20 000 12. 67

48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63,
64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79,
80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96,
97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108,
110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121,
122, 123, 124, 125, 125 R.

Landgericht Berlin
500 - 26/68

Berlin 21, den 20. 6. 69

20.6.69

103

V f g.

1) An RA. M. v. Nowak - Bl. 100 Kost. bd. I
Sehr geehrter Herr M. v. Nowak!
In der Strafsache g e g e n Rudolf Rogzon
wurden auf Grund Ihres Antrages vom 3. 7. 68
nur 1.574,53 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.
Die Absetzung wird wie folgt begründet:

einrücken Bl. 100 R.

Rudolf Rogzon

2) Durchschrift von 1) z.d.A. fertigen.

3) Wv. Bl. 86, 100

Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Vfg. betr. Absetzung von Off. Verteidigergebühren

P: 1+21
A: 1
17.12.69

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

20. Juni 1969

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

103a

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Wolf D. von Noorden

1 Berlin 15
Uhlandstrasse 33

Sehr geehrter Herr Dr. von Noorden!

In der Strafsache gegen Richard Roggon
wurden auf Grund Ihres Antrages vom 3. Juni 1969
nur 1.574,59 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Absetzung wird wie folgt begründet:
Die Kosten für die Fotokopien waren nur in Höhe
von 47,50 DM (95 Seiten à 0,50 DM gem. § 27
Abs. 2 Satz 2 BRAGebO) zu erstatten (§ 126 Abs. 1
Satz 1 BRAGebO).

Die Mehrwertsteuer ermäßigt dadurch auf 82,09 DM.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ⌀ (03 11) 8 83 46 46

104

An das
Landgericht Berlin

1ooo Berlin 21
Turmstr. 91 Zimmer W 2o4

JUSTIZBEHÖRDEN 11.-6.69 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

1o. 6. 1969
Dr.vN/Je

In der Strafsache
gegen Fritz Wöhrn u. a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n
- (5oo) 1 Ks 1/69 (26/68) -

wird auf die dortige Verfügung vom 5. 6. 1969 über die tatsächlich entstandenen Fernsprech- und Portoauslagen mitgeteilt, daß diese mindestens 2o.-- DM betragen haben, was hiermit versichert wird.

Dr.jur. Wolf D. von Noorden
(Rechtsanwalt)

Postscheckkonto: Berlin-West Nr. 335 88

Hoernicke
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 30, Winterfeldtstraße 52
(am Winterfeldtplatz, nahe Nollendorfplatz)
Fernsprecher: 26 29 52

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

Abschrift

105

Berlin, den 6. Juni 1969

An das
Landgericht Berlin
(Gericht)

in Berlin 21

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

1 Js 1/68

In der Strafsache – ~~Privatklage~~ –
gegen Wöhrn ua. (hier: ./. Richard Roggon) [1] in
[2] in
wegen Mordes
beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Schreiben an den Mdten. vom 9. September 1968.

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner – ~~Bestellung zum Verteidiger~~ – Beiordnung – entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO – nicht – ~~in Höhe von~~ ~~DM~~ – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten ~~– Privatklägers – Nebenklägers~~ – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

gez. Hoernicke
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

1.	Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	1.350,-- DM
2.	Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	75,-- DM
3.	Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM
4.	Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)	DM
5.	Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	DM
6.	Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	5,10 DM
7.	Kosten für die Anfertigung	47,50 DM
8.	von Fotokopien	95,-- DM
9.	~~Umsatzsteuer~~ Mehrwertsteuer, 5,5 % 81,27	78,66 DM
	Summe	1.603,76 DM
	Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	--- DM
	Betrag	1.603,76 DM

1.558,87

entstanden am
5., 8.,
12., 14.,
19., 21.,
22., 29.
Mai u.
2.6.1969

8.17.68

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Landgericht Berlin

Berlin, den 20. 6. 69
(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt [illegible] aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

1.558 — DM 87 Pf

(i. B. [illegible] DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / ~~der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger –~~
am 16. Aug. 68 zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 69 eröffnet worden. Die – ~~Eine~~ – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht b. d. LG am 5., 8., 12., 14., 15., 20. – nicht – stattgefunden.
Bd. II 21. 23. Mai 2. Juni 69

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war – auch – ~~nur~~ – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Schreiben a. Mandant v. 9. Sept. 68.

~~Die Eine~~ Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht
am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen;
die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

~~Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Sache beendet ist.

Begründung von Absetzungen: Die Kosten für die 35 Seiten Fotokopien waren wie in Höhe von 47,50 DM (0,50 DM pro Seite gem. § 27 Abs. 2 Ziffer 2 BR Abgabe) in Ansatz (§ 126 Abs. 1 Satz 1 BR Abgabe). Die Mehrwertsteuer beträgt 81,27 DM.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Epl. Abschnitt D Kap. 640-305 Titel des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 1.558,87 DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : /.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Kasse
Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist heute gegeben.
Vfg. Bl. 106 der Akten.
20. 6. 69

An
die
(Kasse)
in Gerichtskasse Berlin (Land)

(Ort, Tag)
Berlin, den 20. 6. 69
(Unterschrift)
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-ober-inspektor

Landgericht Berlin Berlin 21, den 20. 6. 69

500 - 26/68

20.6.69

102

Vfg.

1) An RA. Hoffmann - Bl. 105-Kostenbuch - Sehr geehrter Herr Hoffmann!

In der Strafsache gegen Rikard Roggan

wurden auf Grund Ihres Antrages vom 6. Juni 69

nur 1.558,87 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Absetzung wird wie folgt begründet:

einrücken Bl. 105 R.

Strafkammer-präs

2) Durchschrift von 1) z.d.A. fertigen.

3) Weitere Vfg. Bl. 96, 103

Vfg. betr. Absetzung von Off. Verteidiger-gebühren

Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

zu 1 + 2 gef. u. erl. 23. Juni 1969

Schmidt

Abschrift!

1062

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 5oo - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 2o. Juni 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetrieblich: 933 App.

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
H o e r n i c k e

1 Berlin 30
Winterfeldtstraße 52

Sehr geehrter Herr Hoernicke!

In der Strafsache gegen Richard R o g g o n
wurden aufgrund Ihres Antrages vom 6. Juni 1969
nur 1.558.87 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Absetzung wird wie folgt begründet:

Die Kosten für die 95 Seiten Fotokopien waren nur in Höhe von 47.5o DM (o.5o DM pro Seite gem. §27 Abs.2 Ziffer 2 BRAGebO) zu erstatten (§ 126 Abs.1 Satz 1 BRAGebO).
Die Mehrwertsteuer beträgt 81.27 DM.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

(Belegnummer) 107

Verbuchungsstelle: Haushaltsunterabschnitt X 0680 Haushaltsstelle 300

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Landgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafs. v. Wöhrn u.a.

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Untersuchungs-Termin am 26. April 1968 in Bad Rothenfelde

DM **Auslagenvorschuß** — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde:

Geschäftsnummer:

Name und Vorname: Dr. Egon Bettac

Berufsangabe: 1 Berlin 28, Fließtalstr. 1

Wohnung: Kto.Nr. 204/12897 Spark.d.Stadt Bln.W.

Stunde		
a) des Termins	a) — Uhr	b) — Uhr
b) der Entlassung		
a) Antritt	a) 13.30 Uhr	b) 0.10 Uhr
b) Beendigung der Reise	25.4.1969	27.4.69

Berechnung der Entschädigung

		DM	Pf.
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntschG)	Stunden zu DM Pf.		
	Stunden zu DM Pf.		
b) besondere Verrichtungen	Nr. Anl. zu § 5 ZuSEntschG		
c) besondere Entschädigung (§ 6 ZuSEntschG)	s. umst. Berechnung	846	30
d) Fahrtkosten, Wegegeld (§ 8 ZuSEntschG)	km Eisenbahn Klasse		
	Zuschlag für E-D Zug		
	abzüglich a) Vorschuß VL 1545 km Landweg	78	50
	b) bereits mit KA v. 6.5.69 Komb. — Nacht — Tagflug		
e) Aufwand (§ 9 ZuSEntschG)	Tage zu DM angewiesen	647	55
f) Aufwendungen (§§ 7, 10 ZuSEntschG)	Übernachtung		
	zusammen		
	ab Vorschuß		

Auszuzahlender Betrag und **Quittung**: Rest 120 25 überweisen auf obiges Konto

Anleitung.

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf der linken Seite

   zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Berechnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.
5. Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 5 DM zugebilligt werden soll (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEntschG).
6. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Erläuterungen:

Wegen der Begründung zu den Reisezeiten und Taxibemerkungen vgl. die Vermerke zur KA. v. 6.5.1969 (Bl. 48) Neuberechnung erfolgte nur wegen der zuviel berechneten Leistungsentschädigung (35 Std.) für Terminswahrnehmung u. Reisezeit.

24. Juni 1969

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

, den 196

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Stundenbetrag: 15 DM — Pf.

, den 196

Entschädigungsverordnung i. Anlage

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 120 DM 25 Pf).

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berl 21, den 24.6. 1969

(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 174
Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

StAT 10000 10. 66

18

(Raum für maschinelle Buchung)

A. Reisekosten

1.	Flug Hannover-Berlin u. zur.	51,-- DM
2.	I. Kl. Eisenbahn einschl. Zuschl. Hannover-Bad Rothenfelde u. zur.	31,50 DM
3.	Zubringer Hannover	3,-- DM
4.	Taxi Berlin	26,90 DM
5.	Taxi Dissens	3,-- DM
6.	Bus Bad Rothenfelde	-,50 DM
7.	TTS+Porto	1,50 DM
8.	18/10 Tagegeld	41,40 DM
9.	1 Übernachtung	18,25 DM

B. Leistungsentschädigung

1.	Aktenstudium vor Reiseantritt 2 Stunden à 12,-- DM		24,-- DM
2.	Entschädigung für die Terminswahrnehmung und Reisezeit a) 25.4. - 7 Std. b) 26.4. -15 Std. c) 27.4. - 1 Std.	23 Std. à 15,-- DM	345,-- DM
3.	Entschädigung für das schriftliche Gutachten lt. Anlage		300,25 DM
			846,30 DM
	abzüglich Vorschuß VL 1545		78,50 DM
	" bereits mit Kassenanweisung v. 6.5.1969 angewiesener		647,55 DM
	Rest		120,25 DM

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin
Tel. 40 87 01
1 Berlin 28
Fließtalstr. 1

208

Betr.: – (500) 1 Ks 1/69 (26/68) –

23. Mai 1969

An das
Schwurgericht beim Landgericht Berlin
Berlin – Moabit, Turmstr. ...

Gilt nur als Anlage zur Kassenanweisung vom 24. Juni 1969
Berlin 21, den 24. Juni 1969
Amtsgericht Tiergarten
Berechnungsstelle

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a.
hier: Dr. jur. Emil Otto Friedrich Rosendorff, geb. 1. 12. 1892,
berechne ich für das über den Angeklagten Dr. jur. Rosendorff
abgegebene schriftl. medizinische Gutachten (in doppelter Ausfertigung) vom 12. Mai 1969 gem. § 1 i. S. Entsch. G. folgenden Betrag:

Handschriftl. Ausarbeitung des Gutachtens
am 5. 5. und 6. 5. / 7. 5. 1969 –
7 h 30 min + 9 h 55 min = 17 h 25 min
anrechenbar 18 h (15,– / h-Satz) = 270,– DM

Schreibmaschinenschriftl. Reinschrift (17 Blatt)
für a) Urschrift + Doppelt (0,50 + 0,50 = 1,00) 17,– DM
" b) Zeilenlänge (0,25) 4,25 DM

Lesen und Korrigieren (Korrekturlesen) der
Reinschrift am 21. 5. – 45 min. (12,– / h) 9,00 DM

insgesamt: 300,25 DM

(bitte zurücksenden!)

Ich bitte um Übersendung des ärztl. Gut-
achtens.

(Dr. Bettac)
Facharzt für innere Medizin

500 - 26/68

Eilt!

z. 1) gef. + ab 25/6. Vg.

109

Vfg.

25.6.69

1. Schreiben an SV Dr. Egon B e t t a c (Bl. 107) :

In pp. ist auf Ihre Liquidation vom 23. Mai 1969 heute ein Betrag von 120,25 DM zur Zahlung angewiesen worden.
Die Ihnen für Ihre gesamte Tätigkeit in der vorliegenden Sache zustehende Entschädigung wurde nachträglich neuberechnet und wie folgt festgestellt:

[einrücken Bl. 107 R]

Die Differenz zu der von Ihnen beanspruchten Entschädigung in Höhe von 180,-- DM ergibt sich aus der Absetzung von 12 Stunden à 15,-- DM für die Terminswahrnehmung in Bad Rothenfelde und die Reisezeit, für die Sie mit Liquidation vom 28. 4. 1969 insges. 35 Stunden beansprucht haben.

Muß der Sachverständige einen auswärtigen Termin wahrnehmen, so hat er nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Leistungsvergütung für die ganze Dauer der Abwesenheit von seinem Wohnort. Versäumt der SV über die Reisezeit und die eigentliche Gutachtertätigkeit hinaus weitere Zeit, so ist ihm hierfür eine Leistungsvergütung nur insoweit zu gewähren, als er in dieser Zeit ohne der Gutachterauftrag seiner sonstigen Beschäftigung nachgegangen wäre. Wenn eine Übernachtung erforderlich war, so ist nicht etwa auch für diese ganze Zeit eine Leistungsvergütung zu gewähren, sondern nur für die Zeit, in der er üblicherweise auch sonst tätig ist. Dabei ist von der Zeit auszugehen, die der SV nach allgemeiner Lebenserfahrung dauernd und durchschnittlich auf seine Berufstätigkeit verwendet. Es dürfen also nicht Pausen hinzugerechnet werden, die jeder Mensch zur Ernährung, Erholung und Nachtruhe immer einzulegen gezwungen ist (MEYER - HÖVER, ZuSEG, 12. Aufl., Anm. 13 zu § 4 = Randnote 163).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wurde folgender Zeitaufwand als angemessen und ausreichend angesehen:

a) 25.4.1969 - 7 Stunden (13.30 Uhr Abreisezeit nach eigenen Angaben bis 21.30 Uhr unter Berücksichtigung von 1 Std. Erholungspause)

b) 26./27.4.1969 - 16 Stunden (8.00 Uhr bis 0.10 Uhr Ankunftszeit nach eigenen Angaben unter Berücksichtigung von 1 Std. Erholungs- bzw. Essenspause)

Sa. 23 Stunden

Ihre weitergehenden Ansprüche konnten nicht berücksichtigt werden.

2. Z.d.A.

Berlin 21, den 24. Juni 1969

Landgericht Berlin

Berechnungsstelle für Zeugen- u. Sachverst.Entschädigungen

(Rennecke)

Justizoberinspektor

Durchschrift f. d. Sachakten

110

Reisekostenrechnung[1)]

~~An die Landeshauptkasse*)~~ ~~Bezirkskasse~~

des(r) Landgerichtsrats Dr.K.-U.Glöckner
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

1 Berlin 45, Wünsdorfer Str. 60.
(Anschrift)

Landgericht Berlin - Moabit
(Dienststelle)

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

über die ~~mit Genehmigung auf Anordnung~~ in den Voruntersuchungssachen *)
a) Baatz u.A. II VU 5/68 b) Dr.Schulze u.A. II VU 17/67 c) Wähner u.A. II VU 4/67
des ~~Landgerichtspräsidenten~~ vom ~~1. Juli 1960~~ ~~5.12 Baatz u.A.~~
ausgeführte Dienstreise – ~~Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)~~ – ~~II VU 5.68 – II VU~~ 17.67

Jahr	Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit		b. Sonderfestsetzg. mit 4)		Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten				~~17.67~~ Nebenkosten 6)
Tag Monat	a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Tagegeld	übernachtungsgeld	Tagegeld	übernachtungsgeld		a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort	Landwegstrecken	
			DM					DM	DM	DM	km	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Von Berlin nach Wiesbaden (570 km) – Landau (120 km) – Bad Mergentheim (192 km) – Ansbach (89 km) – Ludwigsburg (158 km) – Stuttgart (15 km) – Regensburg (285 km) – Alsfeld (365 km) – Göttingen (134 km) – Tostedt 248 km) – Husum (217 km) – Flensburg (42 km) – Berlin 440 km, zusammen 2875 km, davon 262 km nämlich Mergentheim-Ansbach, Ansbach-Ludwigsburg, Ludwigsburg-Stuttgart unter Mitnahme des Staatsanwalt schmidt im beamteneigenen Pkw des Unterzeichneten. (Genehmigung zur Benutzung des eigenen Pkw ist in der Anlage beigefügt						Zur Vernehmg. v. Zeugen u. Angeschuldigten.				
23.5.	3~~30~~	Abfahrt Berlin nach										
		Wiesbaden	1								595	Autobahngeb 5.–
24.5.	10u.	Zeugenvernehmungen	1	1								
	13.30	in Wiesbaden	1	1								
25. 5.		Fahrt nach Landau	2	2							120	
27. 5.	10	Zeugenvern. in Landau	1		28.5.		lis 7.6. einschl. Urlaub					Ferngespräche 8.10 4.14 3.06
10. 6. (Montag)		Fahrt ~~nxnxnxMx~~ von Landau nach Mergenth.	1	1							170	
11./	9.30	Angesch. Vern. in Mergen~~th~~.	1	1								
12.	13.6.	Frohleichnam	1	1								
14. 6.		Fahrt nach Ansbach u.	1	1							85	
" "	11	Zeugenvern. in Ansbach	1	3								
17. 6.		Fahrt nach Ludwigsburg	3	1							160	
18. 6.	10	Zeugenvern. Ludwigsburg	1									
		anschließend Fahrt n Stuttgart									15	
	14	Vern. d. Angesch. Gruner~~t~~										
		anschl. bis		3								
21. 6.		Zeugenvernehmungen in Stuttgart	3									
		~~Übertrag~~ Zusammen:	17	15	–	–	–	—	—	—	1140	20.30

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.

Blatt 2 – Fortsetzung der

111

Reisekostenrechnung[1)]

~~An die Landeshauptkasse*)~~
~~Bezirkskasse~~

des(r) LGR Dr. Glöckner
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin –
(Anschrift)

LG Berlin – Dienststelle Mozbi7 –
(Dienststelle)

über die ~~mit Genehmigung – auf Anordnung –~~ *) in den Vermögensregelungssachen

~~des~~ a) II VU 5768 b) II VU 17/67 c) II VU 4/67 vom ~~19–~~

ausgeführte Dienstreise – ~~Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)~~

	~~19~~ Haushaltsunterabschnitt usw.	Belegnummer
		Buchhalter

Jahr 1968 Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Tagegeld	mit Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Tagegeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte DM	Fahrkosten a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck DM	Fahrkosten a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort DM	Landwegstrecken km	Nebenkosten[6)] DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Übertrag.	17	15	–	–	–	–	–	–	1140	20.30
23.	6.		Fahrt n. Regensburg	2	3							285	
24.	6.		Angesch.-Vern. in Regensburg	2	2								
26.	6.		Fahrt Regensburg-Alsf	1d	1							360	
27.	6.	9.30	Zeugenvern. Alsfeld										
			anschließend										
			Weiterfahrt n. Götting	1	1							130	
28.	6.	9.30	Zeugenvernehmungen in										
		13.30	Göttingen	1/2	3								
1.	7.		Fahrt nach Tostedt									250	
		13.30	u. Vern. dortselbst	1	1								
2.	7.		Fahrt nach Husum									280	
		13.30	u. Vern. dortselbst vorgesehen; Zeuge erschien nicht wegen Kuraufenthaltes.	1	1								
3.	7.		Fahrt nach Flensburg									45	
		13.30	Zeugenvern.										
		17.30	Ende des Dienstgesch.	1	1								
4.	7.		Rückfahrt nach Berlin									455	Autobahngeb. 5.–
		17.	Ankunft und Ende d. Dienstgeschäftes.	1									
			2 X Autobahngebühr à 5,– DM = 10,– DM. 3 Ferngespräche zus. 15.30 DM.										
			Zusammen:	30 28		–	–	–	–	–	–	2865	25.30

Ferngespräche waren notwendig, wegen der langen Dauer der Dienstreise (Rückfragen bei der Geschäftsstelle pp.)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.

112

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I.	Tagegeld	Sp. 4	für 30	Tage zu 19,–	DM	570,–
	Übernachtungsgeld	Sp. 5	für 28	Tage zu 16,–	DM	448,–
II.	Tagegeld	Sp. 6	für	Tage zu	DM	—
	Übernachtungsgeld	Sp. 7	für	Tage zu	DM	—
III.	Fahrkosten	Sp. 9				—
		Sp. 10				—
		Sp. 11				—
		Sp. 12	Landwegstrecken mit			—
	~~unentgeltlich gestelltem~~			~~km zu~~	~~Pf~~	
	~~gemietetem~~			~~km zu~~	~~Pf~~	
	eigenem		PKW (VW 1600) 2868	km zu 18	Pf	515,70
	Mitnahme	eines anderen Beamten	260	km zu 3	Pf	7,80
IV.	Nebenkosten	Sp. 13				25,30
				Zusammen:		1566,80
	Hiervon ab: Trennungsreisegeld vom			bis		—
				Bleiben:		1566,80
	Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung vom 20. 5. 1968 (~~Wi~~ VL-Bu.-Nr. 1400) bereits gezahlt:					1000,–
	Mithin noch auszuzahlen – ~~zurückzuzahlen~~*):					566,80

Festgestellt: 13/8 68

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ~~ledig~~ – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – ~~keinen~~ – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld von ——— DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr A 14

~~Ich erhalte Vergütung nach Vergütungsgruppe~~

~~Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe~~

Ich habe 1.000,– ~~DM~~ – ~~keinen~~*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung ~~Überweisung~~

~~auf mein Konto beim~~

~~Postscheckamt Berlin West Nr.~~

~~beim Postscheckamt ungegebenerWohnort~~

~~Bankinstitut~~

~~Konto-Nr.~~

(Unterschrift) (Dr. Glöckner) LGRat

Sachlich richtig

Durchschrift der KA ist zu den Sachakten gegeben worden

Berlin-, den 13. August 1968

(Name und Amtsbezeichnung) 707

Landgericht Berlin (Wirtschaftsstelle)

Aktenzeichen: II VU 5768 u.a.

~~Einnahme~~ - Ausgabe - Anweisung*)

Verbuchungsstelle: HA 0680 HSt. 130 der Ausgaben für 1968

Es sind ~~zu vereinnahmen~~ auszuzahlen * — 566 — DM W 80 Pf,

in Buchstaben: fünfhundertsechsundsechzig DM W [Pf wie oben]

~~Wirtschaftsbuch~~ HuL-Nr. 18/68 Wa.

~~Keine~~ Überschreitung!

~~Sachlich richtig~~

Berlin- 21, den 13. August 1968

~~Im Auftrage~~

Der Landgerichtspräsident

gez. Dr. Schumann

Festgestellt: 13.8.68

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

113

Anlage zur Reisekostenrechnung des

LGRats Dr. G l ö c k n e r vom 11. Juli 1968.

Die für den 24. und 25. Juni in Stuttgart angesetzte Vernehmung des Zeugen Werner in der Voruntersuchungssache Dr. Schulze und Andere (II VU 17.67) entfiel, da dieser Zeuge - wie mir nach Stuttgart mitgeteilt wurde - seine Studienreise nach London nicht absagen konnte.

Statt diesen Zeugen zu vernehmen begab ich mich von Stuttgart nach Regensburg zur Vernehmung des Angeschuldigten Breitenfeldt in der Sache Baatz und Andere (II VU 5.68). Der zweite Vernehmungstag am 25. Juni entfiel als nicht benötigt.

Da bei Planung der Reise ~~mir~~ der Ausfall der Vernehmung Werner nicht feststand, mußte die Fahrt nach Regensburg improvisiert werden. Auf diese Weise ist der Reise-Umweg zu erklären.

Die in der Reisekostenrechnung angegebenen Kilometer-strecken sind nach dem Tachometer angegeben und enthalten Stadtfahrten am jeweils angegebenen Ort.

Berlin 21, den 10. Juli 1968

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

(Dr. Glöckner)
Landgerichtsrat.

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, den 30. 6. 69

SOn - 26/69

114

Vfg.

1.) An RA [illegible] Berlin 15, Uhlandstr. [illegible] Bl. pp. Sk. 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache gegen [illegible] wird zu Ihrem Kostenerstattungsantrag vom [illegible] um Angabe der tatsächlichen Portoauslagen gebeten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Kammergerichts (RPfleger 1966, 156 u. 312; JR 1968, 230) ist die beantragte Auslagenpauschale nicht erstattungsfähig.

Ferner wird gebeten, mitzuteilen, wann die Besprechung mit dem Mandanten bzw. die Akteneinsicht stattfand (Schilling, Justiz-ober-inspektor).

Anfrage an Verteidiger wegen Auslagenpauschale

Hochachtungsvoll

[illegible]

3. Wiedervorlage.

30 1 + 2 Ausf. ab 2. Juli 1969

Abschrift!

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 30.6.1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11
innerbetrieblich: 933 App.

115

Geschäftsnummer: 500-26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Heinz Meurin

1 Berlin 19
Olympische Str. 4

Sehr geehrter Herr Meurin!

In der Strafsache gegen Kosmehl, Krumrey und Schulz wird zu Ihrem Kostenerstattungsantrag vom 27. Juni 1969 um Angabe der tatsächlichen Portoauslagen gebeten. Nach ständiger Rechtsprechung des Kammergerichts (RPfleger 1966, 156 u. 312; JR 1968, 230) ist die beantragte Auslagenpauschale nicht erstattungsfähig. Ferner wird gebeten, mitzuteilen, wann die Besprechungen mit den Mandanten bzw. die Akteneinsicht stattfanden (Entstehung der Vorverfahrensgebühr).

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

116

HEINZ MEURIN
RECHTSANWALT UND NOTAR

1 BERLIN 19, DEN 3. Juli 1969

OLYMPISCHE STRASSE 4
(AM U-BHF. NEU-WESTEND)
TELEFON: 03 11 / 304 42 27
BANKKONTO: BERLINER DISCONTOBANK AG,
BERLIN 19, THEODOR-HEUSS-PLATZ 2,
KONTO-NR. 58044703
POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 612 06
SPRECHSTUNDEN: 15-17 UHR, AUSSER MITTWOCHS
UND SONNABENDS UND NACH VEREINBARUNG

JUSTIZBEHÖRDEN
-4.-7.69 * -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

HEINZ MEURIN, RECHTSANWALT UND NOTAR, 1 BERLIN 19
OLYMPISCHE STRASSE 4

An das
Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

14
Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

Betr.: 500-26/68

Sehr geehrter Herr Zöffel!

Auf Ihre Anfrage vom 30. 6. 1969 darf ich folgendes mitteilen:

Meine tatsächlichen Auslagen für Porto, Fernsprechgebühren usw. haben 7,20 DM betragen. Somit wäre der Differenzbetrag von 12,80 DM zuzüglich der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer von 0,70 DM, also 13,50 DM von meiner Berechnung abzusetzen.

Die Besprechungen mit dem Mandanten haben am 10. 8. und 4. 11. 1968 sowie am 22. 2. und 3. 5. 1969 stattgefunden.

Den genauen Tag der Akteneinsicht kann ich nicht angeben. Er hat jedoch mit Sicherheit Ende Oktober 1968 gelegen. An einem dieser Tage habe ich mit Herrn Kollegen Weimann im Bibliotheksraum des Anwaltszimmers Akten und Dokumente durchgesehen und hieraus mit ihm gemeinsam Auszüge gemacht. Den ungefähren Termin kann ich daraus entnehmen, daß Herr Kollege Weimann unter dem 4. 11. 1968 hierüber an den Mandanten berichtet hat.

Ich hoffe, mit diesen Angaben die erbetene Auskunft erschöpfend gegeben zu haben.

Hochachtungsvoll

Meurin

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ∅ (03 11) 8 83 46 46

177

JUSTIZBEHÖRDEN
-5-7.69 ✲ -9-12
4.
BERLIN-MOABIT

4. Juli 1969
Dr. vN./Pio

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -
1ooo Berlin 21

Turmstraße 91

12 | Anlagen | Abschriften | Bl. Kost. M.

Eingegangen 7 JULI 1969
Geschäftsstelle Abtlg.
des Landgerichts Berlin (Moabit)

In der Strafsache
gegen Wöhrn u.a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -
wegen Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren

lege ich gegen die Entscheidung des Kostenbeamten auf Grund meines Kostenerstattungsantrags vom 3. 6. 1969

E r i n n e r u n g

ein, soweit entgegen dem Antrag auf Festsetzung von 1.624,70 DM ohne irgendeine Begründung am 2. 7. 1969 lediglich 1.574,59 DM angewiesen worden sind.

Es dürfte wenigstens erwartet werden, daß die von meinem Antrag vom 3. 6. 1969 dem Grunde oder auch der Höhe nach abweichende Beurteilung des Kostenbeamten vor einer endgültigen Entscheidung desselben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bekannt ge-

-2-

Durch die Verbindung, das ist ein
schriftliches Urteil, ist die Verfügung
nicht aufgehoben worden.
Diese Einigung v. 4. Juli 69 sehe
daher als erledigt an.

Frankenthal, 7.7.69

3) Frankreich v. 2 z.d.A.

4) W.V. (wegen Bl. 116, Rücksprache mit
LGD Geis wegen Einsicht der Beiakte)

Berlin, den 7. 7. 69
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

Bl. 1-31
Bl. 1-21
7.7.69

118

macht wurde, wie das in geordneten rechtstaatlichen Verfahren üblich ist.

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
Rechtsanwalt

Leseabschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 7. Juli 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1189

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Wolf D. von Noorden

1 Berlin 15
Uhlandstrasse 33

Sehr geehrter Herr Dr. von Noorden!

In der Schwurgerichtssache gegen Richard Roggon wird Ihnen anliegend die Begründung der Absetzung vom 20. Juni 1969 übersandt.

Durch ein Kanzleiversehen, das ich zu entschuldigen bitte, ist die Verfügung bisher nicht ausgeführt worden.

Ihre Erinnerung vom 4. Juli 1969 sehe ich daher als erledigt an.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

118

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

7. 7. 1969
3/mü.

In der Strafsache

./. Fritz W ö h r n

500. 26/68.

Eingegangen 8. JULI 1969
Gr... Abtlg.
des Landgerichts Berlin (Moabit).

beantrage ich als der Offizialverteidiger des Angeklagten

um Anweisung des abrechenbaren Vorschusses von DM 10.000,-- auf eines meiner unten-angegebenen Konten.

Bis zum 7. 7. d. J. haben 16 Hauptverhandlungstage stattgefunden. Terminiert ist schon bis zum 30. Hauptverhandlungstag. Weitere Hauptverhandlungstage sind vorgesehen. Der Abschluß des Verfahrens ist noch nicht abzusehen.

Vgl. BL 122

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in Verfahren derartiger Art die Gerichte der Bundesrepublik grundsätzlich zumindest DM 300,-- pro Sitzungstag zubilligen und auch für das Vorverfahren eine angemessene Zahlung erfolgt, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht, erscheint die Bitte, nachdem nunmehr schon eine Vielzahl von Hauptverhandlungstagen stattgefunden hat, vertretbar, einen später abrechenbaren Vorschuß von DM 10.000,-- an den unterzeichneten Verteidiger auf eines der untenangegebenen Konten zur Überweisung zu bringen.

/ Abschrift anbei.

Schwurgericht
bei dem
Landgericht Berlin

B e r l i n 21

(Scheid)
Rechtsanwalt

Heinz Meurin

Abschrift

Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 19
Olympische Straße 4
Fernruf 304 42 27
Postscheckkto.: Berlin-West 612 06
(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der PS- u. Bankkonten)

120

Berlin, den 27. Juni 1969

An Landgericht
- Schwurgericht -
(Gericht)

in Berlin 21

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

1 Ks 1/68

Hier: a) Karl-Heinz Kosmehl in Berlin 36,
Bergmannstrasse 111,

b) Theodor Krumrey
in Hannover, Ritter Brüningstr. 20,

c) [1] in Otto Schulz
in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80

In der Strafsache – Privatklage –

gegen W ö h r n u. a.

[2] in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in 4 mehrstündige Besprechungen mit den Mandanten, Einsichtname in Akten u. Dokumente

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner – Bestellung zum Verteidiger ~~– Beiordnung~~ – entstanden sind.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – ~~nicht~~ – in Höhe von ---- 500,-- DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO – nicht – ~~in Höhe von xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

Beiordnung gemäß Beschluß vom 16. 8. 1968
9 Hauptverhandlungstage: 5., 8., 12., 14.,
19., 21., 22., 29.
Mai und 2. Juni 1969

gez. Meurin
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO) . . . 9 x 225,-- DM . . .	2.025,-- DM	
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO) . . .	112,50 DM	10. VIII. 69
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2 –3, § 97 BRAGebO) . . .	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2 –3, § 97 BRAGebO) . . .	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO) . . .	7,20 DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO) . . .	20,-- DM	
7.	..... DM	
8.	117,96 DM	
9. Umsatzsteuer 5,5 % . . .	118,66 DM	
Summe	2.276,16 DM	
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	----- DM	
Betrag	2.276,16 DM	

2.262,16

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Landgericht Berlin

15. 7. 69
(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Meirin aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

2 262 DM 16 Pf

(i. B. zweitausendzweihundertzweiundsechzig 16/100 DM/Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger Hornell, Klaus-Jürg. i. Sache
am 16. April 68 zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 69 eröffnet worden. Die – ~~Eine~~ – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht b. d. LG Berlin am 5., 8., 12., 14., 15., 21., 22. i. 23. V. i. 2. VI. 69 – ~~nicht~~ – stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – ~~nicht~~ – teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand~~ in –

Der Rechtsanwalt war – ~~auch~~ – ~~nur~~ – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in
Akteneinsicht – 10. April 68.

~~Die – Eine – Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht
am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen;
die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom
~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Sache beendet ist.

Begründung von Absetzungen: Wie die tatsächlichen Positionsangaben in Höhe von 7,20 DM wurden berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer beträgt nur 117,86 DM.
Die Anrechnung der Vorschüsse.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan Kap. Titel 0680-305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 2.262,16 DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : /.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Vermerk
Urschrift der Auszahlungsanordnung ist heute gegeben. Abgang
15. 7. 69

An
die
(Kasse)
in Justizhauptkasse Berlin (West)

Berlin, den 15. 7. 69
(Ort, Tag)
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
(Unterschrift)
Justizoberinspektor

Landgericht Berlin
500 - 26/68

Berlin 21, den 15.7.69

15.7.69 an Zwi. Dillt

12

V f g.

1) An RA. [illegible] - Bl. 120 -
Sd. gerichtl. best. Vert.
In der Strafsache g e g e n [illegible]

wurden auf Grund Ihres Antrages vom 22.Jan.69
nur 2.268,16 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Absetzung wird wie folgt begründet:

einrücken Bl. 120 R.

2) Durchschrift von 1) z.d.A. fertigen.

3) Wv. Frist 4 Wo. Bl. 122

Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Vfg. betr. Absetzung von Off. Verteidigergebühren

9g-1-31
ab-11
18.7.69

500 – 21/68

Hp. 15.7.68

121

1.) An RA Schmid - Bl. 113 Band I -

Sehr geehrter Herr Schmid!

In der Schmiergeldsache gegen Fritz Lodemann liegt mir der Antrag vom 7. Juli 68 zur Entscheidung vor (§ 88 Abs. 1 BRAGebO). Ich vermag Ihrem Antrag jedoch aus mehreren Gründen nicht zu entsprechen:

a) Der Vergütungsanspruch ist noch nicht fällig, da (~~§ 16 BRAGebO~~) der Verfahren noch andauert (§ 16 BRAGebO).

b) Ein Gebührenvorschuß kann nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung nicht gefordert werden (§§ 127 Abs. 1 a.a.O. 87 Abs. 2).

c) Der von Ihnen begehrte Tagessatz von 300,- DM kann durch das Schmiergeldurteil nicht festgesetzt werden (vgl. §§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Z/Nr 1 i.V. Abs. 2 Z/Nr 1 BRAGebO).

Ich stelle anheim, gem. § 99 BRAGebO eine

entsprechend Antrag beim Kostengericht
in Stellung sind bedauere, Ihnen Beschluss
Beschluss geben zu können.

Hochachtungsvoll

2) Beschluss v. 13.) z.d.A.

3.) An RA Hauptsache-Bl. 120 Kopf bd. z.
Sehr geehrter Herr Hauptsache!

In der Schutzgeldsache gegen Fritz
Lohrer vermag ich Ihrem Antrag vom
14. Juli 69 leider nicht zu entsprechen.
Nach §§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 1 BRAGebo
kann der beigeordnete Anwalt seine
Gebühren vorschuß nicht fordern. Mit
ist Ihre Verpflichtg z. Zt. noch nicht
fällig, da das Verfahren noch andauert
(§ 16 BRAGebo). Den in Ihrer Zuschrift
vom 9ten begehrten Teilbetrag von 300,-DM
werden wir nicht zurückzahlen können,
da §§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m.
Abs. 2 Ziffer 1 BRAGebo diesen mit 150,-DM
begrenzt.

Ich stelle anheim, einen entsprechenden

entsprechenden Antrag beim Kammergericht
in Stellung, wobei ich auf die Ausführungen
des [redacted] Dr. Süß in NJW 68, 224 ff hinweisen
möchte.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Rechtsanwalt

Justizsekretär z.A.

3.) Verwalter: RA Schulz spricht vor.
Er bittet um Mitteilung, ob
ich einen Antrag v. 14. Juli 68 aus
der Konkurssache [redacted] (AG. Wiesbaden)
nicht entsprechen könne.
Es bat mich der Antrag der KG
zurückgehen, weil sich nicht tat.

4.) Verwalter: Herr Roggan erkundigt sich, ob
bereits über die Beschwerde der Stadt
Frankfurt gegen die Kostenfestsetzung im Urteil v. 8. Juni 68
entschieden sei.
Ich verneine dies.

5.) Bl. 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
21, 83, 83a der Akte beim I entfernen

i. a. ZG in 3 HRs 1/2.68 mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

b) Für die i-ks Akten sind genaue Abschriften Teilblätter anlegen.

7.) z. d. A.

Berlin, den 15. 7. 68

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

21. JULI 1969

Zu 5 ab RQ

BV 7 x 21
ab. 71
18.2.69 dell

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 15. Juli 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid u.a.

1 Berlin 33
Herbertstrasse 17

Sehr geehrter Herr Scheid!

In der Schwurgerichtssache gegen Fritz Wöhrn liegt mir Ihr Antrag vom 7. Juli 1969 zur Entscheidung vor (§ 98 Abs. 1 BRAGebO). Ich vermag Ihrem Antrag jedoch aus mehreren Gründen nicht zu entsprechen:

a) Ihre Vergütung ist noch nicht fällig, da das Verfahren noch andauert (§ 16 BRAGebO).
b) Ein Gebührenvorschuß kann nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung nicht gefordert werden (§§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 1 a.a.O.).
c) Der von Ihnen begehrte Tagessatz von 300,--DM kann durch das Schwurgericht nicht zugebilligt werden (vgl. §§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 1 BRAGebO).

Ich stelle anheim, gem. § 99 BRAGebO einen entsprechenden Antrag beim Kammergericht zu stellen, wobei ich auf die Ausführungen des Dr. Selb in NJW 69, 224 ff hinweisen möchte.

Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Abschrift

123b

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 15. Juli 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Heinz Meurin

1 Berlin 19
Olympische Strasse 4

Sehr geehrter Herr Meurin!

In der Strafsache gegen Kosmehl, Krumrey und Schulz

wurden auf Grund Ihres Antrages vom 27. Juni 1969 nur 2.262,16 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Absetzung wird wie folgt begründet:

Nur die tatsächlichen Portoauslagen in Höhe von 7,20 DM wurden berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer beträgt nur 117,86 DM.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Dr. Manfred Studier
Rechtsanwalt
1 Berlin 12
Mommsenstraße 64
Telefon 883 44 99
Psch. Kto.: Berlin West 7008

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der PS- u. Bankkonten)

124

Berlin, den 17. Juli 1969

An das
Schwurgericht (Gericht)

in 1 Berlin 21
Turmstr. 91

Geschäftsnummer:
500 - 26/68

In der Strafsache – Privatklage –

gegen Wöhrn u.a.
hier: Otto Krabbe
wegen Beihilfe zum Mord

[1]) in 2051 Kröppelshagen, Wiedenort 3,

[2]) in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Korrespondenz und Besprechung mit dem Angeklagten zur Frage des Schlußgehörs

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung entstanden sind [3]).

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von entfällt DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – nicht – in Höhe von entfällt DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

Dr. Studier
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	1.200,--	DM
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	75,--	DM
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2 –3, § 97 BRAGebO)		DM
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2 –3, § 97 BRAGebO)		DM
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)		DM
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO), pauschaliert (Einzelberechnung gemäß obiger Versicherung [3])	2,20	DM
7.		DM
8.	70,25	DM
9. Umsatzsteuer (MWSt)	71,50	DM
Summe	1.350,70	DM
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	1347,45 keine	DM
Betrag	1.350,70	DM

1347,45

entstanden am
5.5., 8.6.
12., 14.
18., 21., 22.
29.5.1969
10.6.68

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten
[3]) bei Pauschalierung gemäß § 26 Satz 2 BRAGebO zu streichen

Landgericht Berlin

Berlin 21, d. 21.7.69
(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Studer aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

1347 DM 45 Pf

(i. B. eintausenddreihundertsiebenundvierzig DM / Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger – Krabbe am 29.5.68 zum Verteidiger bestellt – beigeordnet – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1969 eröffnet worden. Die – Eine – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht d. LG Bln am 5.8.12.14.19.21, 22.25. Mai 1969 stattgefunden.

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in Besprechung mit dem Angeklagten am 10.6.68~~

Der Rechtsanwalt war – auch – nur – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in Besprechung mit dem Angeklagten am 10.6.68.

~~Die – Eine – Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht~~ am ~~– nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen;~~ die ~~Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung~~ bestand in

~~Die Notwendigkeit der Reise~~ am ~~ist durch gerichtlichen Beschluß vom~~ ~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: (Die Mehrwertsteuer beträgt nur 70,25 DM. Die richtige Aufrechnung ergibt den festzusetzenden Betrag von 1347,45 DM.)

Burkhardt, Justizinspektorin z.A.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus Eplan / Kap. 0680 / Titel 305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf 1347,45 DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : /.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

vermerkt: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. Weitere Vfg. Bl. 126 der Akten. 21. JULI 1969

An die Justizkasse (Kasse)

in Berlin

Berlin 21, d. 21.7.1969
Ort, Tag
Burkhardt
(Unterschrift)
Justizinspektorin z.A.

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ☎ (03 11) 8 83 46 46

1 Anlagen Abschrift DM Kost M.

JUSTIZBEHÖRDEN 17-769 *-8-10 4. BERLIN-MOABIT 17. JULI 1969

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

1ooo Berlin 21
Turmstr. 91

16. 7. 1969
Dr.vN/Je

In der Strafsache
gegen Wöhrn u. a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n
- (5oo) 1 Ks 1/69 (26/68) -
wegen Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren

halte ich die Erinnerung vom 4. 7. 1969 aufrecht. Ich habe für 95 Seiten Ablichtungen gemäß Antrag vom 3. 6. 1969 95.-- DM bezahlt. Die Ablichtungen sind in dieser Höhe zu erstatten, weil sie in dieser Höhe von der von dem AG Tiergarten zur Verfügung gestellten Vervielfältigungsstelle berechnet wurden. Dieser Umstand ist gerichtsbekannt.

- nach Diktat verreist -
Für Rechtsanwalt Dr.jur. Wolf D. v. Noorden

Heinrich Salbach
(Rechtsanwalt und Notar)
als amtl. bestellter Vertreter

Landgericht Berlin
500 - 26/68

Berlin 21, den 21. JULI 1969

126

V f g.

1) An RA. Studier - Bl. -

In der Strafsache g e g e n Krabbe Wöhrn u.a.
hier: Otto Krabbe

wurden auf Grund Ihres Antrages vom 17. Juli 1969
nur 1347,45 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Absetzung wird wie folgt begründet:

einrücken Bl. 124 R.

2) Durchschrift von 1) z.d.A fertigen.

(Ich beabsichtige, nicht abzuhelfen!

3. Fr. Ber. Rev. beim LG Tegel Dez m. d. B. um Stellungnahme zu Bl. 100, 117, 125

Vfg. betr. Absetzung von Off. Verteidiger-gebühren

Justizoberinspektorin z.A.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

BO 1 + 2 gef. o ab
23. Juli 1969
Schmidt

Bezirksverein Textilveredlung

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Abschrift!

1 Berlin 21, den 21.7.1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

127

Geschäftsnummer: 500-26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Manfred Studier

1 Berlin 12
Mommsenstraße 64

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier: Otto K r a b b e

wurden aufgrund Ihres Antrages vom 17. Juli 1969 nur 1347.45 DM festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.
Die Absetzung wird wie folgt begründet:

Die Mehrwertsteuer beträgt nur 70.25 DM.
Die richtige Aufrechnung ergibt den festzusetzenden Betrag von 1347.45 DM.

Burkhardt
Justizinspektorin z.A.

500-26/68

128

Vfg 24.7.69

1) An RA Kupsch:

Im pp werden Sie gebeten, bezgl. Ihres Antrages vom 2. Juni 1969 mitzuteilen, welche und wieviel Seiten Sie photokopiert haben.

Es wäre zweckmäßig, wenn Sie zu diesem Zweck den Auftragszettel der Photokopierstelle einreichen würden.

2) Vfg. Bl. 126 Ziff. 3 ausführen

Bu

24. JULI 1969

z.d.A. gefert. 24/7.69

128

Abs.: Reg.Insp.a.D.Otto K r a b b e Kröppelshagen, den 19.7.1969
2051 Kröppelshagen, Wiedenort 3

An das
Landgericht Berlin- 8.Strafkammer-
1 B e r l i n 21 (Moabit)

Betr.: Strafsache gegen Wöhrn u.a. hier gegen Reg.Insp. Otto K r a b b e.
Bezug: Beschluß der 8.Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 3.Juli 69,
Aktenz.: (500) 1 Ks 1/69 (26/68

500 — 428

Im Zuge der Durchführung des vorbezeichneten Verfahrens sind mir seit dem 15.Januar d.Js. folgende Auslagen entstanden:

1. Im März d.Js. durch Flug nach Berlin zu einer von meinem Verteidiger Herrn Dr. S t u d i e r gewünschten Zusammenkunft"um uns doch einmal persönlich kennen zu lernen und auch verschiedene Punkte in der Anklageschrift zu besprechen", wie er in einem Schreiben vom 12. Februar d.Js. zum Ausdruck brachte. An dieser Zusammenkunft nahm auch mein 2.Verteidiger Herr Rechtsanwalt H o f f m a n n teil. Flugpreis für Hin- und Rückflug ab und bis Hamburg ..... 80.-- DM

2. Am 3.Mai d.Js. Hinflug nach Berlin zur Verhandlung am 5.Mai d.Js.. Unterkunft in der Hotel-Pension "Haus der Nationen", Berlin 30, Nollendorfstraße 21, vom 3.Mai - 17.Mai. Flug und Unterkunft wurden vom Verein Hamburgischer Staatsbeamten r.V., dem ich als Mitglied angehöre, vermittelt.
Flugpreis für Hin- und Rückflug ab und bis Hamburg einschl. Unterkunft in der Hotel-Pension mit Frühstück lt. Beleg 1 und 2 (Beleg 1 enthielt die Anzahlung)..... 429.-- DM

3. Am 17. Mai d.Js. zog ich in das private Altersheim von Frau W i e c h e r t, Berlin 37, Niklasstraße 25; Unterkunftspreis einschl.voller Verpflegung DM 460.-- monatlich. Am 22. Mai, dem letzten Verhandlungstag vor Pfingsten, flog ich nach Hamburg, um die Pfingstfeiertage bei meiner Familie zu verleben, kehrte aber nicht nach Berlin zurück, weil ich am 28. Mai, dem Tage des beabsichtigten Rückfluges nach Berlin, und zwar auf der Hinfahrt nach dem Flugplatz einen Herzanfall erlitt und von meinem Sohn ins Krankenhaus gebracht wurde. Da ich mit Frau Wiechert eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbart hatte, mußte ich die Zimmermiete abzügl. der Kost vom 22.5. - 31.5. mit DM 210.-- an sie bezahlen.-Beleg 3 - ..... 210.-- DM

719.-- DM

Ich bitte den mir zu erstattenden Betrag auf mein

Girokonto Nr. 191/50044
bei der Hamburger Sparcasse von 1827

zu überweisen.

Otto Krabbe

22.7.69

~~Vfg~~

1) Vm < mms):

Im pp wird ~~ger~~ mitgeteilt,
daß sich die Akten zur Zeit noch
im Verhandlungsraum befinden, d.h., daß
sie nicht greifbar sind.

Deswegen kann die Notwendigkeit
Ihrer Auslagen ~~augenblicklich~~ augenblicklich leider nicht
geprüft werden.

~~Über~~

2) 1 Kop.

An

30 x ges. ab

21. JULI 1969

23. Juli 1969

Celle

129

Anlagen z. Schreiben d.
Krabbe v. 19.7.69

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91
500 -26/68

21. JULI 1969

Pg

Bel. 3

Für Vermerke des Absenders

Betrag f. Kost u. Miete
v. 17. Mai - 31. Mai 1969
abzgl. Kost v. 22.5. - 31.5. (er-
krankt)

Einlieferungsschein

— Sorgfältig aufbewahren —

— 210 Deutsche Mark — Pf

(in Ziffern)

für

Frau Wiechert

1000 Berlin 37

Niklasstr. 25

KORPELSHAGEN 7.6.69 13

2051

Postvermerk

5

(Einl.-Nr., Annahmeben)

Einlieferungsschein

(nicht zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen)

Keine Anschrift
aber auch keine Absenderangabe
ohne **Postleitzahl**

Beleg 1.

Mitgl.-Nr. .....

Quittung

№ 18624

DM Vierzig –

von

Herrn / Frau Otto Thalbe

Fräulein

für 1 + Berlin 3.5. – 17.5.69

richtig erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Hamburg, den 8.4.69 196.....

Für DM 40,–

Verein Hamburgischer Staatsbeamten r. V.

Beleg 2.

Mitgl.-Nr. .....

Quittung

№ 18698

DM Dreihundertneunundachtzig

von

Herrn O. Krabbe
Frau .....
Fräulein
für 1 x Berlin 3.5. - 17.5.69

richtig erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Hamburg, den 28.4.69 196.....

Für DM 389,-

Verein Hamburgischer Staatsbeamten r. V.

BERLINER DISCONTO BANK
ZWEIGSTELLE LANKWITZ
KONTO-NR. 153/6374
POSTSCHECK: BERLIN WEST
KONTO-NR. 1967 77

GERNOT HILDEBRANDT
RECHTSANWALT

1 BERLIN 46
MAULBRONNER UFER 44
ECKE ATTILASTRASSE
TELEFON 75 18 53
SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

130

10 | 13 Anlagen | Abschriften | DM Kost.

Neue Rufnummer 701 78 53

30. Juli 1969 H./I

JUSTIZBEHÖRDE 4-8-69 8-10 BERLIN-MOABIT

In der Strafsache
gegen Wöhrn u.a.,
hier nur gegen Walter R e n d e l
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69) -

500
- 4. AUG. 1969

überreiche ich im Auftrage des Walter Rendel Aufstellung der ihm entstandenen notwendigen Auslagen, Antrag auf Erstattung, sowie div. Belege.

Rechtsanwalt

Vfg
~~Nachricht vom Rechtsanwalt (oben)~~
mit Kostenband w.o.o.o.o.
BU
5. AUG. 1969

An das
Landgericht Berlin
1 B e r l i n 2 1

Walter Rendel,

236 Bad Segeberg, den 16.7.69
Falkenburger Str. 97 d

An das
Landgericht Berlin,
Turmstr. 91

Zu Aktenzeichen: (500) 1 KS 1/69 (RSHA) (26/69)

Aufstellung der erwachsenen notwendigen Auslagen laut Gerichtsurteil vom 2.6.1969, für Walter Rendel, geboren am 17.11.1903 in Schönendorf Kreis Jüterbog, wohnhaft in 236 Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d.

Aufstellung Rückseite.

	DM	Pf.	Beleg
1.) Anläßlich der Vernehmung durch Herrn Staatsanwalt Nagel am 18.8.1966 u. 19.8.1966 bei der Polizeidienststelle in Bad Segeberg.			
Arbeitsverdienstausfall:	44	04	1
Fahrgeld zum Polizeidienstgebäude und zurück:	1	00	ohne
Mittagessen im Haus des Handwerks, 2 mal 5,50	11	00	ohne
2.) Anläßlich der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter II Herrn Landgerichtsrat Dr. Glöckner am 21.8.1967 u. 22.8.1967 im Amtsgerichtsgebäude in Bad Segeberg			
Arbeitsverdienstausfall:	51	28	1
Briefporto für Brief an Herrn Dr. Glöckner und Verlegung des Termines	–	30	ohne
Fahrgeld zum Amtsgericht Bad Segeberg und zurück	1	00	ohne
Mittagessen im Haus des Handwerks, 2 mal 5,50	11	00	ohne
3.) Porto für Briefverkehr mit dem Pflichtverteidiger, Herrn Rechtsanwalt Hildebrandt in Berlin	–	60	ohne
4.) Kosten für Ferngespräch nach Berlin am 14.4.1969, Verabredung eines Termines mit Herrn Rechtsanwalt Hildebrandt zwecks Vorstellung und zur Aussprache	4	60	ohne
5.) Flugkarte nach Berlin-Tempelhof und zurück nach Hamburg	82	00	2
Taxifahrt am 29.4.1969 zum Busbahnhof in Bad Segeberg	3	00	ohne
Fahrgeld mit Postbus zum Flugplatz Hamburg	4	70	ohne
Erfrischung und Morgenkaffee im Flugplatzrestaurant Hamburg	3	60	ohne
Taxifahrt vom Flughafen Berlin-Tempelhof nach Berlin 31, Ravensberger Str. 4	6	30	3
Unkosten für Beschaffung einer Unterkunft am 29.4.1969 in Berlin: Zeitungen:	–	45	ohne
Ferngespräche	2	40	ohne
Busfahrgeld	4	00	ohne
Äußerkeiten für Begleitung u. Erfrischung	12	00	ohne
6.) Ausgaben für Unterkunft für die Zeit vom 29.4.69–6.5.69.	145	20	4
7.) Fahrgeld am 2.5.69 zu Herrn Rechtsanwalt Hildebrandt zur Vorstellung und Aussprache.	1	40	ohne
Fahrgeld zu Herrn Rechtsanwalt Dulde zur Vorstellung.	1	00	ohne
Betrag in DM:	390	87	

	DM	Pf.	Beleg
Übertrag:	390	87	1/34
8.) Flugkarte über Pfingsten von Berlin nach Hamburg und zurück nach Berlin 22.5.69 – 28.5.69	80	00	5
Busfahrt in Berlin zum Flugplatz und zurück	1	00	ohne
Busfahrt per Postbus von Hamburg nach Bad Segeberg und zurück:	9	40	ohne
9.) Unterkunft für die Zeit vom 6.5.69 – 5.6.69 in Berlin 31, Ravensberger Str. 4 bei Münsky	100	00	6
Blumen und kleine Aufmerksamkeiten für meine Gastgeberin Frau Münsky	35	00	ohne
10.) Waschen der Bettwäsche für Frau Münsky	4	50	7
11.) Fahrgeld zum Landgericht Berlin und zurück nach Ravensberger Str. an 9 Verhandlungstagen je 1,40	12	60	ohne
Ausgaben für Erfrischung an 9 Verhandlungstagen pro Tag 3,00 DM	27	00	ohne
12.) Mehrausgaben für Lebensunterhalt durch Gaststättenverpflegung für die Zeit vom 29.4.69 – 5.6.69 abzüglich 9 Verhandlungstage und 6 Pfingstfeiertage = 23 Tage × 4,00	92	00	ohne
13.) Fahrgeld für Mietwagen am 6.6.69 zum Flugplatz Tempelhof	4	70	8
Gepäcktransport zum Flugplatz	3	50	9
Erfrischung im Flughafenrestaurant	4	60	10
Gepäcktransport im Flughafen Hamburg	3	00	11
Fahrgeld für Postbus nach Bad Segeberg	4	70	ohne
14.) Verdienstausfall für die Zeit vom 1.5.69–30.6.69.	1120	70	1
Gesamtbetrag:	1893	57	DM

Ich bitte um Überweisung des Betrages
auf die Girokonto-Nr. 949663
der Kreissparkasse Segeberg
in 236 Bad Segeberg.

Hochachtungsvoll
Walter Rendel

133

Inhalt:

11 Belege als
Anlagen zu Bl. 130/132
d. A.

500 – 20/69

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Beleg 1

500 - 26/69

LÜTTMER Modell
...ein Kompliment für Ihren Geschmack

Onno Lüttmer KG - 2360 Bad Segeberg - Postfach 148 - Gorch-Fock-Straße 19-21

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	den
		49	14. Juli 1969

B E S C H E I N I G U N G

für das Landgericht Berlin

Herr Walter Rendel hatte folgenden Verdienstausfall:

	brutto	netto
a) 18.8.66 und 19.8.66	DM 55,--	DM 44,04
b) 21.8.67 und 22.8.67	DM 64,--	DM 51,28
c) 1.5.69 bis 30.6.69	DM 1.400,--	DM 1.120,70
	DM 1.519,--	DM 1.216,02

Her Rendel hatte für diese Tage unbezahlten Urlaub erhalten.

LÜTTMER MODELLE

Krause

Beleg 2

SVB-Reisebüro

236 Bad Segeberg

Verkehrspavillon am Bahnhof - Tel. 2233

NEUE ANSCHRIFT: Hamburger Straße 22

Eisenbahnfahrkarten
Schiffspassagen
Ferienreisen

DER

Omnibusfahrkarten
Flugscheine
Gesellschaftsfahrten mit eigenem Omnibus

Bankkonto: Kreissparkasse Segeberg **Volksbank Segeberg**

Fa./Herrn/Frau .....

Nr.	Art	DM	Pf.
	HDM-BENHAN	80	—
	Telef.	2 1	—
		1	
		8 1	—
		1	

9-000457

Nur der von der Kasse gedruckte Betrag gilt als Quittung

20504 Druck: National Registrier Kassen GmbH., Augsburg, Ullmer Str.

19 IV 69 1636

▶ Alle Fahrkarten ohne Aufschlag

Sie erhalten	sämtliche Fahrkarten für die Bundesbahn einschl. Schlafwagen-, Bett- u. Platzkarten, Fahrscheine für Bahn- u. Postomnibuslinien, Fahrscheine für den Interzonenverkehr.
Wir buchen für Sie	sämtliche Pauschal- und Ferienreisen sowie Gesellschaftsfahrten für Touropa, Scharnow-Reisen, Hummel-Reise und Hapag Lloyd; alle Flug- und Schiffspassagen.
Wir veranstalten	Ausflugsfahrten mit eigenen Omnibussen.
Wir vermieten	Omnibusse jeder Größe für Gesellschaften und Vereine.

Lassen Sie uns Ihr Reiseberater sein!

SVB-Reisebüro Bad Segeberg

20504

00°28-

Beleg 3

B JW 167

Fahrzeug Nr.

Fahrpreis-Quittung

Besitzer O. Pietzker - W. Jeschke
Taxibetrieb
1 Berlin 61, Blücherstr. 54
698 80 10

Fahrpreis DM 6,30

Gepäck-Zuschl. .....

Fahrt am ..... um ..... Uhr

von .....

Stadtfahrt

nach .....

Berlin, den 29. 4. 19 68 Fahrausweis-Nr. 217

Einschl. 5,5 % Mehrwertsteuer

Unterschrift des Fahrers

HR TREIBSTOFFE

Auch dieser Wagen tankte

TREIBSTOFFE

eine Markenqualität zum verbilligten Preis!

BERLIN 61, KREUZBERG - STRASSE 39-42a
Tag und Nacht geöffnet

BERLIN-TEMPELHOF
Borussiastraße 22-26

BERLIN 36
Kohlfurter Str. 48

Beleg 4

HAUS MAJESTIC

1 Berlin 15 (Wilmersdorf)
Brandenburgische Straße 47
Ecke Ballenstedter Straße 1
Telefon 8 86 50 08 / 09

den 29.4.68

RECHNUNG

Herrn Rendel

für die Zeit vom 29.4 bis 6.5.68

	Betrag DM
1 Einzelappartement	120.–
Einzelappartement mit Zweitbett	
Doppelappartement	
Übernachtungen	
+ 11 % MWSt	13.20
+ 10 % Service	12.–
..... Telefongespräche	
Sonstiges:	
Rudi Voss	145.20
abzüglich à cto.-Zahlung	

IGS 1

Hin- und Rückflug zwischen
BERLIN UND

Ausgestellt von
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung
FLUGGASTABSCHNITT

0262 46918824
AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	51	25	5	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	45	23	5	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

	HAMBURG			DÜSSELDORF			MÜNCHEN			STUTTGART		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	X											
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO
Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM

P.A.A. AIRPORT BERLIN

MAY 12 1969

Belg 5

UT 2

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
PA	615	MAY 22	1700	OK	
LH	~~642~~	~~MAY 23~~	~~1620~~	OK	

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR)
MR. RENDEL

GUELTIG BIS

ALLE PREISE IN D-MARK

ART DER BEZAHLUNG
CASH

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER CK

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Zeile "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung, Übertragung und Umschreibung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin.

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Reroutable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Ptd. in U.S.A. 10-68

(AGENT)

9253-1505 C PTD. IN U.S.A. 3-68

GOOD ONLY WHEN VALIDATED AT, ON AND BY

NOT FOR USE BY TRAVEL AGENTS

CARRIER	FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS
PA	604	2P FRI	10 45	OK

YB 12211 GOS TOM

2743 DA JAN 87

Beleg 6

Berlin 31, den 5. 6. 1969

Quittung

100,- DM Hundert

habe ich von

Herrn
Walter Rendel
Bad Segeberg
Falkenburger-Str. 97 d

für die Zeit vom 6.5.1969 bis 5.6.1969
für Unterkunft, erhalten

Brigitte Schmidt geb. Münster
1/Berlin 31, Ravensberger Str. 4

Quittung

Beleg 7

DM In Ziffern

Nettowert

+ ... % USt

Gesamtbetrag 4 57

11% Mehrwertsteuer sind im Endbetrag enthalten

Deutsche Mark in Worten

Vier 57/100

Deutsche Pfennige wie oben

von Herrn Mannshi

Wäsche

für

richtig erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Ort Berl., den 5.6.69

Buchungsvermerke

5/2023

Firmenstempel — Unterschrift des Empfängers

Wasch-Salon
Constantin
Inh. W. u. H. Nejenkowski
1 Berlin 36
Brandenburgische Str. 16
Telefon 6 67 93 91

Beleg 8

Fahrpreis-Quittung

Km à 0,60 DM	7	4,20
Gepäckzuschlag		
Wartezeit ..... Min./Std.		
Einsteigegebühr		DM —,50
Stundenmiete		
Gesamt-Fahrpreis		4,70

incl. ..... % Mehrwertsteuer

K. Grenz
Autovermietung
BERLIN 10
Potsdamer Str. 139
Telefon: 26 34 87
Firmenstempel

Stadtfahrt

Berlin, den 6. 6. 1969

Unterschrift des Fahrers

Isar-Funk Mietwagen-Funk-Vermittlung Tag und Nacht **24 02 02**

AGRIPPINA-VERSICHERUNGEN

bitte wenden!

Fundsachen sind beim Polizei-Fundbüro 1 Berlin 42, Tempelhofer Damm 1-7, Block C abzugeben. Tel. 66 00 17 Wertsachen App. 2433 Schirme, Taschen 2462 Schlüssel 2463

Agrippina Versicherung AG.
Agrippina Lebensversicherung AG.
Central Krankenversicherung AG.
Rechtsschutz Union Versicherung AG.

Alles in einem Versicherungsschein:
Neuwert-Hausratversicherung
Private Haftpflichtversicherung
Unfallversicherung für die ganze Familie
Reisegepäckversicherung

und div. weitere Versicherungszweige

Mehr Sicherheit durch die Schützende Hand

der

AGRIPPINA

Versicherung Aktiengesellschaft · Direktionstelle Berlin

Generalvertretung

HELMUT TESCHNER

1 Berlin 19 (Charlottenburg)

Suarezstr. 61 - Tel. 301 67 41 (306 67 41)

Sprechen Sie mit uns, bevor Sie eine Versicherung abschließen!

Auf Wunsch geht Ihnen Informationsmaterial postwendend zu.

Beleg 9

Quittung

über DM 3,50 Pf —

in Worten Gepäcktransport DM

von _____

_____

für _____

richtig erhalten zu haben, bescheinigt:

Ort Berlin

Tag Wasielewski den 6. 6. 69

Zweckform Quittungsblock, Bestell-Nr. 315

Beleg 10

ZENTRALFLUGHAFEN-GASTSTÄTTENBETRIEBE

Heinz M. Zellermayer

1 Berlin 42 * Platz der Luftbrücke * Tel 69 80 235

Datum:

Rechnung für:

		2	10
		1	55
		—	81

Betrag dankend erhalten: 4.60

Im Rechnungs-Endbetrag sind

% = DM

Mehrwertsteuer enthalten

Rechnungs-Endbetrag

MARTINI

Zu jeder Gelegenheit

WIR DANKEN FÜR IHREN BESUCH

Beleg 11

Quittung

DM 3 Pf —

Deutsche Mark in Worten Drei —

von

für Gepäcktransport

richtig erhalten zu haben, bestätigt:

Hamburg, den 6. Juni 64

Hoffmann
Unterschrift

Quittung maschinenschreiben

008062

GEPÄCKABSCHNITT

BERLIN

BERLIN

B- 250-141

SEE REGULATIONS ON REVERSE SIDE

PAN AMERICAN

BAGGAGE IDENTIFICATION TAG

BERLIN

This Is Not The Luggage Ticket (Baggage Check) as described in Article 4 of the Warsaw Convention or the Warsaw Convention as amended by the Hague Protocol 1955.

NOTICE: If any irregularity has occurred with respect to your checked baggage, please report it to the carrier before leaving the airport. This will assist in giving the matter prompt attention. Baggage Checked Subject to Tariffs, including limitations of liability, therein contained.

Beachten Sie bitte die
Vertragsbedingungen in diesem Flugschein
Your attention is drawn to the conditions
of contract printed inside this ticket

BEA

0602 0988 497 Beleg 2

Berlin Flug- und Gepäckschein

Passenger ticket & baggage check

Herausgegeben von/Issued by

BRITISH EUROPEAN AIRWAYS

Bealine House, Ruislip, Middlesex. Mitglied der / Member of } International Air Transport Association

MELDEZEITEN · CHECK-IN TIMES WICHTIG · IMPORTANT

Flugschein-abschnitt Flight Coupon	Abfahrtstellen der Zubringerdienste Bus Departure Points		Busabfahrt zum Flughafen Coach leaves at Zeit/Time	Datum/Date	Flughafen Airport	Meldezeit/Check-in Time Zubringerbus Town Office	Flughafen Airport
	BERLIN	: Öffentliche Verkehrsmittel Public Transport	—	—	Tempelhof	—	Spätestens 15 Minuten vor Abflugzeit Not later than 15 minutes before aircraft departure time.
	BONN	: Martinstrasse			Köln-Wahn		
	BREMEN	: Öffentliche Verkehrsmittel Public Transport			Neuenland		
	DÜSSELDORF	: Friedrich-Ebert-Strasse 54			Lohausen		
	FRANKFURT	: BEA Stadtbüro Friedensstrasse 1			Flughafen/Airport		
	HAMBURG	: Zentral Omnibus Bahnhof (am Hauptbahnhof) Central Omnibus Station (near Main Station)			Fuhlsbüttel		
	HANNOVER	: Hauptbahnhof Main Station Ernst-August Platz			Langenhagen		
	KÖLN/COLOGNE	: Stadthaltestelle Flughafen Omnibusbahnhof			Wahn		
	MÜNCHEN/MUNICH	: Hauptbahnhof Main Station			Riem		
	STUTTGART	: Bus A Hindenburgbau (near Main Station) (b. Hauptbahnhof)			Echterdingen		

Versäumt der Fluggast, die oben angegebenen Zeiten einzuhalten oder einen gebuchten Platz vor der Abflugzeit zu streichen, ist die Fluggesellschaft berechtigt, eine tariflich festgelegte Verfallsgebühr zu erheben.

Dieser Flugschein ist von der BEA ausgegeben und vom Fluggast gemäss den Vertragsbedingungen angenommen. Der Flugschein ist nicht übertragbar.

Failure to observe these times or to cancel unwanted seats will result in the carrier cancelling your reservation and applying the fare forfeiture rules. This ticket is issued by BEA and accepted by the passenger subject to the conditions of contract. It is not transferable.

GÜLTIG FÜR EINEN FLUG ZWISCHEN **BERLIN**

AUSGEGEBEN VON DER
BRITISH EUROPEAN AIRWAYS
GEMÄSS DEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

FLUG-UND GEPÄCKSCHEIN
FLUGGAST-BELEG

0602 0988 497

UND —		HAMBURG		BREMEN		HANNOVER		DUS/CGN		FRANKFURT		STUTTGART		MÜNCHEN	
		EINFACH	ZURÜCK	EINFACH	ZURÜCK	EINFACH	ZURÜCK	EINFACH	ZURÜCK	EINFACH	ZURÜCK	EINFACH	ZURÜCK	EINFACH	ZURÜCK
100%	S		20		28		45		34		32		40		40
	Z		**80**		**100**		**51**		**150**		**136**		**162**		**160**
	F	50	100	64	128	48	96	92	184	84	168	101	202	100	200
50%	S		10		14		23		17		16		20		20
	Z		**40**		**50**		**25**		**75**		**68**		**81**		**80**
	F	25	50	32	64	24	48	46	92	42	84	51	101	50	100
GC90%	S		20		28		45		34		32		40		40
	Z		**70**		**88**		**42**		**132**		**120**		**142**		**140**
	F	45	90	58	116	44	87	83	166	76	152	91	182	90	180
	S														
	Z														
	F														

AUSGABEORT UND DATUM

VON Berlin

FREIGEPÄCK 20 KG

GÜLTIG FÜR EIN JAHR VOM ANTRITT DER REISE. ALLE PREISE IN DM. NICHT ÜBERTRAGBAR.

MIT		FLUG NR.	DATUM	ABFLUG	RES.	GEPÄCK
BE	Y	1126	24 4	7.50	L	1-18
BE	Y	1163	06 JUN	16.50	GL	

S = ZUSCHUSS DER BUNDESREGIERUNG Z = FLUGGAST ZAHLT F = TARIF-FLUGPREIS

HERR RENDEL
FRAU
FRÄULEIN

ZAHLUNGSART
PAUSCHALE

UMGETAUSCHT FÜR BELEG NR. DATUM ORT

FLUGGASTZUSCHUSS DER BUNDESREGIERUNG DM

WENN DIE BEFÖRDERUNG EINEN ENDGÜLTIGEN BESTIMMUNGSORT ODER EINE ZWISCHENLANDUNG IN EINEM ANDEREN ALS DEM ABFLUGLAND EINSCHLIESST, KANN DAS WARSCHAUER ABKOMMEN ANWENDBAR SEIN. DIESES ABKOMMEN BESCHRÄNKT IN DEN MEISTEN FÄLLEN DIE HAFTUNG DES LUFTFRACHTFÜHRERS FÜR TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG UND FÜR VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON GEPÄCK.

CHAMBON PRODUCTS LTD. PRINTED IN ENGLAND FORM B.E.A.T.798

Vertragsbedingungen

1 Im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist "Abkommen" das Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12.10.1929 oder dieses Abkommen in der Ergänzung durch das Haager Protokoll von 1955, welches jeweils für die hierunter erläuterte Beförderung verbindlich ist, "Flugschein" der "Flugschein" und "Gepäckabschnitt", "Lufttrachtführer" der Lufttrachtführer, der diesen Flugschein ausstellt, und alle Lufttrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck auf Grund dieses Flugscheines befördern oder sich zur Beförderung verpflichten oder sonstige Dienste im Zusammenhang mit der Luftbeförderung leisten; "Schaden", Tod, Körperverletzung, Verspätungsfolgen, Sachverluste oder sonstige Schädigungen irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder anderen Dienstleistungsverpflichtungen des Lufttrachtführers gelegentlich der Beförderung stehen. Wird auf Grund dieses Flugscheines eine Beförderung von mehreren aufeinanderfolgenden Lufttrachtführern vorgenommen, so gilt sie als einheitliche Beförderung.

2 (a) Die Beförderung auf Grund dieses Flugscheines unterliegt den Haftungsbestimmungen und Begrenzungen des Warschauer Abkommens, es sei denn, es handelt sich nicht um eine internationale Beförderung im Sinne dieses Abkommens. (Zur Erläuterung siehe Allgemeine Beförderungsbedingungen). Der Name des Lufttrachtführers kann im Flugschein in abgekürzter Form erscheinen. Der ausgeschriebene Name und seine Abkürzung sind aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen, Tarifen und Flugplänen ersichtlich. Als Anschrift des Lufttrachtführers gilt auch der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Lufttrachtführers vermerkt ist. Im Sinne des Abkommens sind vereinbarte Zwischenlandeplätze (die erforderlichenfalls vom Lufttrachtführer geändert werden können) diejenigen Orte mit Ausnahme des Abflug- und Ankunftshafens, die in diesem Flugschein und ggf. ausgestelltem Anschlußflugschein oder in den Flugplänen des Lufttrachtführers als planmäßige Zwischenlandeplätze auf der vom Fluggast benutzten Strecke festgelegt sind.
(b) Im übrigen unterliegen alle Beförderungs- und sonstige Dienstleistungen jedes Lufttrachtführers (1) den nationalen Gesetzen (einschliesslich der Gesetze zur Einführung des Abkommens oder zur Erstreckung seiner Regeln auf Beförderungsdienste, die dem Abkommen sonst nicht unterliegen würden), (2) den in diesem Flugschein festgelegten Bedingungen, (3) den jeweils geltenden Tarifen und (4) mit Ausnahme einer Beförderung von und nach den USA sowie von und nach Kanada den jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Flugplänen (jedoch nicht bezüglich der in letzteren genannten Abflugs- und Ankunftszeiten), die Bestandteile dieser Vertragsbedingungen sind. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Flugpläne können bei allen Dienststellen des Lufttrachtführers auf den Flughäfen, von denen er regelmässig Streckendienste betreibt, eingesehen werden.
(c) Soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen, ist hierin kein Verzicht auf eine Haftungsbeschränkung des Lufttrachtführers nach dem Abkommen oder sonst anwendbarem Recht enthalten.

3 Steht eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine solche, auf die Bezug genommen ist, im Widerspruch mit geltendem Recht, das durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden kann, so bleibt sie insoweit anwendbar und Bestandteil des Beförderungsvertrages, als ein Widerspruch nicht gegeben ist. Eine teilweise Unwirksamkeit berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

4 Vorbehaltlich des Vorstehenden gilt:
(a) Die Haftung des Lufttrachtführers für Schäden ist beschränkt auf Vorfälle auf der vereinbarten Linie, ausgenommen für Schäden an aufgegebenem Gepäck. Hierfür haftet gegenüber dem Fluggast sowohl der erste als auch der letzte Lufttrachtführer. Der Lufttrachtführer, der für Beförderung auf Linien anderer Lufttrachtführer Flugscheine ausstellt oder Gepäck abfertigt, handelt nur als Agent.
(b) Der Lufttrachtführer haftet nicht für Schäden des Fluggastes oder an nicht aufgegebenem Gepäck, es sei denn, der Schaden ist durch Verschulden des Lufttrachtführers verursacht.
(c) Der Lufttrachtführer haftet nicht für Schäden, die unmittelbar und ausschliesslich aus der Befolgung geltenden Rechts, behördlicher Vorschriften oder Anweisungen oder aus mitwirkendem Verschulden des Fluggastes herrühren.
(d) Jede Haftung des Lufttrachtführers ist nach oben begrenzt auf 250 französische Goldfranken (enthaltend 65½ Milligramm Feingold 900/1000) oder den Gegenwert pro Kilogramm aufgegebenen Gepäcks und auf 5000 französische Goldfranken (Feingoldgehalt wie vor) oder deren Gegenwert für nicht aufgegebenes Gepäck und anderes Eigentum pro Fluggast; es sei denn, ein höherer Wert wurde im voraus angemeldet und der hierfür nach den Tarifen des Lufttrachtführers zu entrichtende Zuschlag wurde bezahlt. In diesem Falle ist die Haftung des Lufttrachtführers begrenzt durch den angemeldeten Wert. In keinem Falle geht die Haftung des Lufttrachtführers weiter, als der Wert des tatsächlich eingetretenen Verlustes des Fluggastes beträgt. Für alle Ansprüche ist letzterer vom Fluggast nachzuweisen.
(e) Jeder Haftungsausschluss und jede Begrenzung zugunsten des Lufttrachtführers nach diesen Bedingungen gelten auch für Agenten, Angestellte und Vertreter des Lufttrachtführers bezüglich Handlungen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses und für Personen, deren Flugzeuge vom Lufttrachtführer für Beförderungszwecke verwandt werden sowie für deren Agenten, Angestellte und Vertreter im Rahmen ihrer Beschäftigungsverhältnisse.

5 Das auf Grund des Flugscheins aufgegebene Gepäck wird dem Inhaber des Gepäckscheines nach Begleichung aller dem Lufttrachtführer nach Tarif und Vertrag geschuldeten Beträge ausgehändigt.

6 Vorbehaltlich aller anderweitigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen gibt der gültig ausgestellte Flugschein ein Anrecht auf Beförderung vom Flughafen des Abflugortes zum Flughafen des Bestimmungsortes auf der angegebenen Strecke und auf Leistung der Dienste in der vorgesehenen Klasse. Er ist vom Tage des Fluganritts an ein Jahr gültig, sofern die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Lufttrachtführers nichts anderes vorsehen. Jeder Flugabschnitt berechtigt zu einer Flugreise an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht worden ist. Werden Flugabschnitte ohne Angabe des Datums ausgestellt, wird der Platz, soweit verfügbar, auf Verlangen gebucht.

7 Der Lufttrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggäste und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. Jedoch ist keine Einzelzeitangabe für Abflug oder Ankunft fest zugesichert. Der Lufttrachtführer ist auch berechtigt, ohne Vorankündigung andere Lufttrachtführer mit seiner Vertretung zu betrauen oder andere Flugzeuge als vorgesehen einzusetzen. Er kann ferner, erforderlichenfalls die im Flugschein aufgeführten Zwischenlandestationen ändern oder auslassen. Die aus den Flugplänen ersichtlichen oder anderswo bekanntgegebenen Zeiten sind nur annähernd und nicht garantiert; sie sind nicht Teil des Beförderungsvertrages. Der Lufttrachtführer haftet nicht für das Erreichen von Anschlüssen. Der Lufttrachtführer behält sich vor, die Beförderung eines Fluggastes abzulehnen, der einen Flugschein unter Verletzung der entsprechenden Gesetze bzw. der Tarife, Vorschriften und Bestimmungen des Lufttrachtführers erworben hat.

8 Der Fluggast hat alle behördlich vorgesehenen Reiseformalitäten zu erfüllen, alle gesetzlich erforderlichen Ausreise-, Einreise- und sonstigen Dokumente vorzuweisen; er hat sich auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn eine Zeit nicht bestimmt ist, so rechtzeitig vor Abflug einzufinden, dass behördliche Formalitäten und Abfertigung erledigt werden können. Der Lufttrachtführer haftet nicht für Schäden und Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

9 Bestimmungen dieses Beförderungsvertrages können durch Agenten, Angestellte oder Vertreter des Luftfrachtführers wirksam nicht geändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

10 Klagen auf Ersatz des Gepäckschadens sind unzulässig, wenn der Berechtigte den Schaden nicht unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 7 Tage nach dem Tage des Erhalts, im Falle von Verspätung binnen 21 Tagen, nachdem ihm das Gepäck zur Verfügung gestellt worden ist, gegenüber dem Lufttrachtführer schriftlich geltend gemacht hat. Handelt es sich um keine "internationale Beförderung" im Sinne des Abkommens, so bildet die unterlassene oder fehlerhafte Anzeige kein Hindernis für die Klageerhebung, wenn der Anspruchsteller beweist, dass (i) es für ihn bei vernünftiger Betrachtung unmöglich war, die Anzeige zu erstatten oder (ii) diese infolge arglistigen Verhaltens seitens des Lufttrachtführers unterblieben ist oder (iii) die Leitung des Lufttrachtführers Kenntnis von dem Gepäckschaden des Fluggastes hatte.

11 Sämtliche Rechte auf Schadenersatz gegenüber dem Lufttrachtführer erlöschen, sofern nicht binnen zweier Jahre vom Tage der Ankunft am Bestimmungsort oder vom vorgesehenen Ankunftstag des Flugzeuges oder vom Tage der Beendigung der Beförderung an Klage erhoben wird. Die Berechnung der Fristen bestimmt sich nach dem Recht des mit der Sache befassten Gerichtes.

IM ZWEIFELSFALLE IST DER ENGLISCHE ORIGINAL-WORTLAUT DER VERTRAGS-BEDINGUNGEN DER BRITISH EUROPEAN AIRWAYS ALLEIN MASSGEBEND.

Conditions of Contract

1 As used in this contract 'Convention' means the Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air, signed at Warsaw, October 12, 1929, or that Convention as amended by The Hague Protocol, 1955, whichever may be applicable to carriage hereunder, 'ticket' means 'Passenger Ticket and Barrage Check', 'carriage' is equivalent to 'transportation' and 'carrier' includes the air carrier issuing this ticket and all air carriers that carry or undertake to carry the passenger or his baggage hereunder or perform any other service incidental to such air carriage: 'damage' includes death, injury, delay, loss or other damage of whatsoever nature arising out of or in connection with carriage or other services performed by carrier incidental thereto. Carriage to be performed hereunder by several successive carriers is regarded as a single operation.

2 (a) Carriage hereunder is subject to the rules and limitations relating to liability established by the Convention unless such carriage is not 'international carriage' as defined by the Convention. (See carrier's tariffs, conditions of carriage for such definition.) Carrier's name may be abbreviated in the ticket, the full name and its abbreviation being set forth in carrier's tariffs, conditions of carriage, regulations or timetables; and carrier's address shall be the airport of departure shown opposite the first abbreviation of carrier's name in the ticket; and for the purpose of the Convention the agreed stopping places (which may be altered by the carrier in case of necessity) are those places, except the place of departure and the place of destination, set forth in this ticket and any conjunction ticket issued herewith, or, as shown in carrier's timetables as scheduled stopping places on the passenger's route.
(b) To the extent not in conflict with the foregoing, all carriage hereunder and other services performed by each carrier are subject to (i) applicable laws (including national laws implementing the Convention or extending the rules of the Convention to carriage which is not 'international carriage' as defined in the Convention), government regulations, orders and requirements, (ii) provisions herein set forth, (iii) applicable tariffs, and (iv) except for transportation between a place in the United States and a place outside thereof and also between a place in Canada and any place outside thereof, conditions of carriage, regulations and timetables (but not the time of departure and arrival therein) of such carrier, which are made part hereof and which may be inspected at any of its offices and at airports from which it operates regular services.
(c) Unless expressly so provided, nothing herein contained shall waive any limitation of liability of carrier existing under the Convention or applicable laws.

3 In so far as any provision contained or referred to herein may be contrary to a law, government regulations, order or requirement, which severally cannot be waived by agreement of the parties, such provision shall remain applicable and be considered as part of the contract of carriage to the extent only that such provision is not contrary thereto. The invalidity of any provision shall not affect any other part.

4 Subject to the foregoing:
(a) Liability of carrier for damages shall be limited to occurrences on its own line, except in the case of checked baggage as to which the passenger also has a right of action against the first or last carrier. A carrier issuing a ticket or checking baggage for carriage over the lines of others does so only as agent.
(b) Carrier is not liable for damage to passenger or unchecked baggage unless such damage is caused by the negligence of carrier.
(c) Carrier is not liable for any damage directly and solely arising out of its compliance with any laws, government regulations, orders or requirements, or from failure of passenger to comply with same.
(d) Any liability of the carrier is limited to 250 French gold francs (consisting of 65½ milligrams of gold with a fineness of 900 thousandths) or its equivalent per kilogram in the case of checked baggage, and 5,000 such French gold francs or its equivalent per passenger in the case of unchecked baggage or other property, unless a higher value is declared in advance and additional charges are paid pursuant to carrier's regulations in that event the liability of carrier shall be limited to such higher declared value. In no case shall the carrier's liability exceed the actual loss suffered by the passenger. All claims are subject to proof of amount of loss.
(e) Any exclusion or limitation of liability of carrier under these conditions shall apply to agents, servants or representatives of the carrier acting within the scope of their employment and also to any person whose aircraft is used by carrier for carriage and his agents, servants or representatives acting within the scope of their employment.

5 Checked baggage carried hereunder will be delivered to the bearer of the baggage check upon payment of all unpaid sums due carrier under carrier's contract of carriage or tariff.

6 When validated, this ticket is good for carriage from the airport at the place of departure to the airport at the place of destination via the route shown herein and for the applicable class of service and is valid for one year from the date of commencement of flight except as otherwise provided in carrier's regulations. Each flight coupon will be accepted for carriage on the date and flight for which accommodations have been reserved; when flight coupons are issued on an 'open date' basis, accommodations will be reserved upon application subject to availability of space.

7 Carrier undertakes to use its best efforts to carry the passenger and baggage with reasonable dispatch but no particular time is fixed for the commencement or completion of carriage. Subject thereto carrier may without notice substitute alternate carriers or aircraft and may alter or omit the stopping place shown on the face of the ticket in case of necessity. Times shown in timetables or elsewhere are approximate and not guaranteed, and form no part of this contract. Schedules are subject to change without notice. Carrier assumes no responsibility for making connections. Carrier reserves the right to refuse carriage to any person who has acquired a ticket in violation of applicable law or Carrier's tariffs, rules or regulations.

8 The passenger shall comply with all government travel requirements, present all exit, entry and other documents required by the law, and arrive at the airport by the time fixed by carrier or, if no time is fixed, sufficiently in advance of flight departure to permit completion of government formalities and departure procedures. Carrier is not liable for loss or expense due to passenger's failure to comply with this provision.

9 No agent, servant or representative of carrier has authority to alter, modify or waive any provision of this contract.

10 No action shall lie in the case of damage to baggage, unless the person entitled to delivery complains to the carrier forthwith after the discovery of the damage, and at the latest, within seven days from the date of receipt; and in the case of delay, unless the complaint is made at the latest within 21 days from the date on which the baggage has been placed at his disposal. Every complaint must be made in writing and dispatched within the times aforesaid. Where carriage is not 'international carriage' as defined in the Convention, failure to give notice shall not be a bar to suit where claimant proves that (i) it was not reasonably possible for him to give such notice or (ii) that notice was not given due to fraud on the part of carrier, or (iii) the management of carrier had knowledge of damage to passenger's baggage.

11 Any rights to damages against carrier shall be extinguished unless an action is brought within two years reckoned from the date of arrival at the destination, or from the date on which the aircraft ought to have arrived, or from the date on which the carriage stopped. The method of calculating the period of limitation shall be determined by the law of the court seized of the case.

Issued by British European Airways Corporation

Mit FLY AND DRIVE sind Sie schneller!

Unsere Mietwagen stehen für Sie an folgenden Flughäfen bereit

Berlin	–	Flughafen Tegel, Ankunftshalle	Tel. 4121686
		Flughafen Tempelhof, Ankunftshalle	Tel. 8810893
Bremen	–	Flughafen, Ankunftshalle	Tel. 503930
Düsseldorf	–	Flughafen, Verkehrspavillon	Tel. 4216495
Frankfurt	–	Flughafen, Ankunftshalle	Tel. 6903342
Hamburg	–	Flughafen, Ankunftshalle	Tel. 59100230
Hannover	–	Flughafen, Ankunftshalle	Tel. 7305451
Köln/Bonn	–	Flughafen Wahn, Ankunftshalle	Tel. Porz 64320
München	–	Flughafen, Ankunftshalle	Tel. 47017 2
Nürnberg	–	Flughafen, Ankunftshalle	Tel. 513531
Stuttgart	–	Flughafen, Ankunftshalle	Tel. 7901423

sowie in weiteren 90 Stationen

SU
AUTOVERMIETUNG

CAROP
RENT A CAR

SELBSTFAHRER UNION

134

Landgericht Berlin Berlin, den 28.7.69

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68

Beschluß

In der Strafsache gegen den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl Wöhrn, z.Zt. in U-Haft in der U-Haftanstalt Moabit, Haft-Buch-Nr. 1983/67

Pflichtverteidiger: RA Heinz-Joachim Hentschke 1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs.2, 127 Abs.2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 150,40 DM festgesetzt.

Dem Angeklagten ist am 16.8.68 RA Hentschke als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger will am 1.8.69 an ~~dem~~ in Göttingen stattfindenden kommissarischen Vernehmung teilnehmen.

Die Notwendigkeit der Reise ist durch gerichtlichen Beschluß vom 17.7.69 gem. § 126 Abs.2 BRAGebO festgestellt worden.

Die Kosten für Hin- und Rückreise belaufen sich auf 80,40 DM. Als Vorschuß für die Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sind 70,- DM angemessen.

Justiz-~~ober~~-inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

- 2 -

zu den Sachakten
500 - 26/68

Auszahlungsanordnung

Der vorstehend festgesetzte Betrag ist aus Abschnitt 0680 - 305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1968 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin, den 28.7.69

Justiz-ober-inspektor

An die
Justizkasse Berlin (West)

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 - Charlottenburg, den 31. Juli 1969

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf ~~34 03 71~~ (968 182/290)
Neue Ruf - Nr. 306 00 11
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—18.00 Uhr

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

JUSTIZBEHÖRDEN 5-869 12-14 4. BERLIN-MOABIT 135

An das
Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -

500
- 5. AUG. 1969

In der Strafsache gegen D i d i e r u.a.
- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) - nehme ich die von mir am 8. Juli 1969 gegen die Kostenentscheidung des Beschlusses vom 3. Juli 1969 eingelegte sofortige Beschwerde zurück.

V/9

~~M Rechtsanw. Dr. Dorf.~~
Den Akten nachsenden
Bu

- 6. AUG. 1969

Ge

Der Bezirksrevisor
bei dem Landgericht Berlin

500 - 26/68

1 Berlin 10, den 4.August 1969
Tegeler Weg 17-20
Telefon: 38 04 226
innerbetr.: (973) 226

136

Urschriftlich - mit 1 Bd. Akten (Kostenband I) -

der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin
1 Berlin - 21
Turmstr. 91

zurückgesandt.

500 1
8. AUG. 1969

Die Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. von Noorden vom 4.Juli 1969 gegen die Absetzung von 47,50 DM Schreibgebühren dürfte dem Grunde nach gerechtfertigt sein. § 27 BRAGO billigt dem Rechtsanwalt für jede Ablichtung zwar nur 0,50 DM pro Seite zu, doch kann diese Vorschrift nur da gelten, wo der Rechtsanwalt die Ablichtung selber herstellt oder herstellen lässt. Werden die Ablichtungen, wie hier, jedoch vom Gericht hergestellt und zahlt der Rechtsanwalt nachweislich 1,-- DM pro Seite, dann hat er auch Anspruch darauf, seine Aufwendungen als Auslagen in voller Höhe aus der Landeskasse ersetzt zu erhalten. Da die Fertigung von Auszügen aus den Strafakten generell als notwendig für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten angesehen wird, sind die dafür erforderlichen Aufwendungen aus der Landeskasse zu erstatten.

Ob es allerdings notwendig war, 95 Seiten zu fotokopieren, kann von hieraus nicht geprüft werden, da die Sachakten nicht vorliegen.

In Vertretung:
(Bollert)
Justizoberinspektorin

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-G. TIETZE
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schlüterstr. 42
Fernruf: 8 81 85 07
Postscheck: Berlin West 1472 98

JUSTIZ 28-269 # 14-17 4. BERLIN-MOABIT
M Abl.

137

Berlin, den 26. Juli 1969/Bu

Gemeinsame Briefannahme 28.7.69*09-10 Justizbehörden Charlottenburg

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a.
hier nur gegen Reinhold Oberstadt
- 500 - 26/68 -
Kostenbd. I

teile ich mit, daß ich 490 Fotokopien auf eigenem Rank-Xerox-Apparat hergestellt habe. Es handelt sich hierbei - wie bereits im Antrag vom 2. 6. 69 angegeben - um sämtliche Seiten der Dokumentenbände Nr. 7. und 8 sowie des Personenheftes Oberstadt.

Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

(P. Kupsch)
Rechtsanwalt

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-G. TIETZE
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schlüterstr. 42
Fernruf: 8 81 85 07
Postscheck: Berlin West 1472 98

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der Postscheck- und B...

138

An Landgericht Berlin
(Gericht)

Berlin, den 2. Juni 1969/Gu

in 1 Berlin 21
~~Tegeler Weg 17 - 20~~

Geschäftsnummer ~~(500) 1 Ks 1/69 (26/68)~~

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ —

gegen Reinhold Oberstadt [1]

in

wegen Mordes [2]

in

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in der eingehender Durcharbeitung des Prozeßmaterials

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner ~~Bestellung zum Verteidiger~~ — Beiordnung — entstanden sind. Einschließlich Photocopien der Dokumentenbände 7 + 8 und des Personenheftes Oberstadt.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 RAGebO) habe ich — nicht — ~~in Höhe von~~

----- ~~DM~~ erhalten.

Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 RAGebO) — nicht — ~~in Höhe von~~

----- ~~DM~~ erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten ~~Privatklägers Nebenklägers~~ eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — RAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.

Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		DM	entstanden am
1.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 RAGebO) 9 Tage	1.350,–	5.V.69
2.	Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 RAGebO)	75,–	5.VI.69
3.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)		8.V.69
4.	Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 RAGebO)		12.V.69
5.	Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 RAGebO)		14.V.69
6.	Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 RAGebO)	1,60	19.V.69
7.	Photocopierkosten (480 Stck à –,50)	245,–	21.V.69
8.			29.V.69
9.	Umsatzsteuer 5,5 % MwSt.	91,94	29.V.69
10.	Ausgleichsbetrag		29.V.69
	Summe	1.763,54	2.VI.69
	davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen		
	Betrag	1.763,54	

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten

Landgericht Berlin

Berlin 2, den 23. 1. 70

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Klipsch aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf
— 1.763 — DM 54 Pf
(i. B. Einkaufsbücher 57,50 DM, Pf wie vor).
Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — ~~Privatkläger~~ — ~~Nebenkläger~~ —
am 23. Mai 1968 zum Verteidiger bestellt — beigeordnet — worden.
Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 1968 eröffnet worden. Die — ~~Eine~~ — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Landgericht Berlin
am ~~19~~ — ~~nicht~~ — stattgefunden.
5. 8. 12. 14. 15. 21. 22. 23. Mai 68 u. 8. Jan. 69
Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — ~~nicht~~ — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war — auch — ~~nur~~ — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in Rücksprache mit Mandant am 5. Jan. 68.
~~Die — Eine — Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in
am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom 19 ~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: /.
Vermerk: der Kassenvorsteher hat mit Vfg. v. 22. Jan. 70 die Notwendigkeit der Fotokopien anerkannt.

Hoffmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Verfügung

1. **Vermerk:** Auszahlungsanordnung über 1.763,54 DM — Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 ~~HSt. 305~~ für das Rechnungsjahr 19 70 erlassen.
   52 Gm
   Frühere Auszahlungsanordnung : /.
2. ~~Anliegende~~ Auszahlungsanordnung an die Justizkasse Berlin (West) ~~senden~~ absenden.
3. .....

Berlin 2, den 23. 1. 70

Hoffmann
Unterschrift

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 2. August 1969
Kurfürstendamm 37 H/Gi
☎ 8 83 49 59

133

Justizkasse Berlin West

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Vz. Ber.

In der Strafsache gegen
Fritz Wöhrn

habe ich an der Zeugenvernehmung des Herrn Dr. Emil Berndorf am 1.August 1969 vor dem Amtsgericht in Göttingen teilgenommen.

Meine Unkosten berechnen sich wie folgt:

1.	Flug Berlin/Hannover und zurück sowie Bahnfahrt Hannover /Göttingen und zurück gem. Rechnung des Hapag-Lloyd Reisebüros	DM 84,4o
2.	Übernachtungskosten gem. Rechnung d. Hapag-Lloyd Reisebüros	DM 28,8o
3.	Taxifahrt Kanzlei/Flughafen Tempelhof am 31.7.1969	DM 5,1o
4.	Taxifahrt Flughafen Tempelhof/ Kanzlei am 1.8.1969	DM 4,5o
5.	Busfahrt Flughafen Hann./Hann. Hauptbahnhof und zurück	DM 1,2o
6.	Abwesenheitsgeld gem.§ 28 BRAGO für den 31.7. und 1.8.1969	DM 5o,oo
		DM 174,oo
	./. Vorschuß	DM 15o,4o
		DM 23,6o

140

Diesen Betrag bitte ich durch die Justizkasse Berlin West persönlich an mich zur Auszahlung zu bringen.

Das Tage- bzw. Abwesenheitsgeld ist gem. § 28 Abs. 2 BRAGO gerechtfertigt, da der Unterzeichnete am 31.7.1969 um 16 Uhr 3o die Kanzlei verlassen hat, um das Flugzeug um 17 Uhr o5 nach Hannover zu erreichen. Die Anfahrt nach Göttingen am 31.7.1969 war notwendig, da der Unterzeichnete einen anderen Flug nicht mehr bekommen konnte und die Fahrverbindungen am 1.8.1969 die Möglichkeit einschlossen, daß eine rechtzeitige Terminswahrnehmung nicht gewährleistet war.

Am 1.8.1969 hat der Unterzeichnete am 9 Uhr das Hotel verlassen und war nach Benutzung der für ihn günstigsten Verkehrsmöglichkeiten um 14 Uhr 3o in seiner Kanzlei.

Rechtsanwalt

Heinz-Joachim Hentschke
Rechtsanwalt
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59
Postscheck: Berlin West 27982

2. August 1969
H/Gi

Justizkasse Berlin West

1 Berlin 21
Turmstr. 91

In der Strafsache gegen
Fritz Wöhrn

habe ich an der Zeugenvernehmung des Herrn Dr. Emil Berndorf am 1.August 1969 vor dem Amtsgericht in Göttingen teilgenommen.

Meine Unkosten berechnen sich wie folgt:

1.	Flug Berlin/Hannover und zurück sowie Bahnfahrt Hannover /Göttingen und zurück gem. Rechnung des Hapag-Lloyd Reisebüros	DM 84,4o
2.	Übernachtungskosten gem. Rechnung d. Hapag-Lloyd Reisebüros	DM 28,8o
3.	Taxifahrt Kanzlei/Flughafen Tempelhof am 31.7.1969	DM 5,1o
4.	Taxifahrt Flughafen Tempelhof/ Kanzlei am 1.8.1969	DM 4,5o
5.	Busfahrt Flughafen Hann./Hann. Hauptbahnhof und zurück	DM 1,2o
6.	Abwesenheitsgeld gem.§ 28 BRAGO für den 31.7. und 1.8.1969	DM 5o,oo
		DM 174,oo
	./. Vorschuß	DM 15o,4o
		DM 23,6o

Diesen Betrag bitte ich durch die Justizkasse Berlin West persönlich an mich zur Auszahlung zu bringen.

Das T age- bzw. Abwesenheitsgeld ist gem. § 28 Abs. 2 BRAGO gerechtfertigt, da der Unterzeichnete am 31.7.1969 um 16 Uhr 3o die Kanzlei verlassen hat, um das Flugzeug um 17 Uhr o5 nach Hannover zu erreichen. Die Anfahrt nach Göttingen am 31.7.1969 war notwendig, da der Unterzeichnete einen anderen Flug nicht mehr bekommen konnte und die Fahrverbindungen am 1.8.1969 die Möglichkeit einschlossen, daß eine rechtzeitige Terminswahrnehmung nicht gewährleistet war.

Am 1.8.1969 hat der Unterzeichnete um 9 Uhr das Hotel verlassen und war nach Benutzung der für ihn günstigsten Verkehrsmöglichkeiten um 14 Uhr 3o in seiner Kanzlei.

Rechtsanwalt

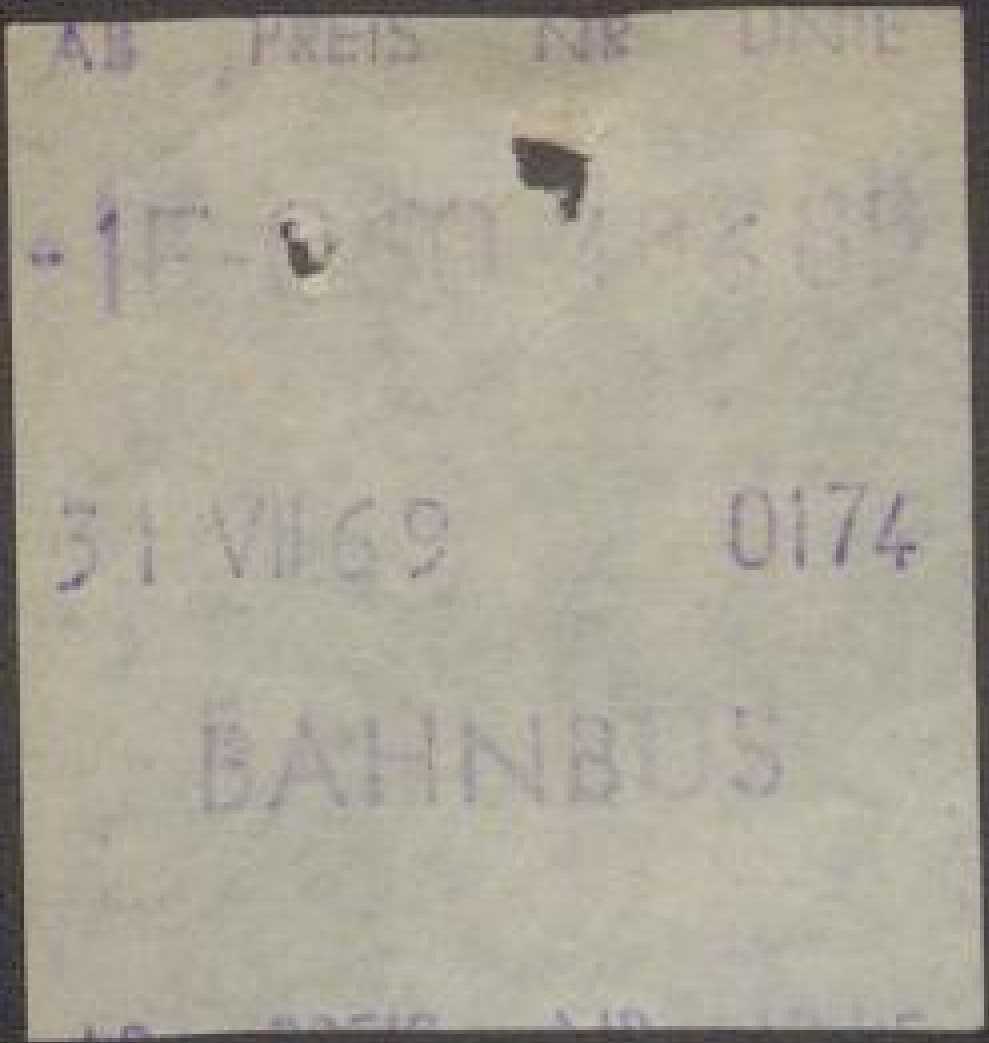
AB PREIS NR UNIT
31 VII 69
0174
BAHNBUS

EINSTEIGE
01
STELLE
BAHNBUS
0318
LINIE
100
T A G
31769
FAHRPREIS
0.60
DM PF
E

Fahrpreis-Quittung

gem. Droschkenordnung v. 1. 12. 1964, § 5, Ziffer 7

B - 14 V 364

Taxi-Betrieb
E. Warnke
1 Berlin 44, Stuttgarter Str. 52
Tel. 686 63 32

Fahrpreis DM 4.50 Besitzer

Gepäck-Zuschl. 1.-

Fahrt am 7. 12. um Uhr

von Kleistpark

nach

Berlin, den 7. 12. 1965 Konzessions-Nr.

Einschl. 5,5 % Mehrwertsteuer

Unterschrift des Fahrers

Auskunft über Fahrpreis usw.: Innung des Berliner Taxigewerbes e.V. 1 Berlin 30, Genthiner Straße 36 / Tel. 13 11 61

An jedem Ort, zu jeder Zeit - ein Taxi steht für Sie bereit!

Taxi-Bestellungen 13 03 21 und Funk-Taxi

Die Rufnummer Ihrer nächsten Taxi-Rufsäule finden Sie auf der Rückseite

Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer e. G. m. b. H., 1 Berlin 30, Genthiner Str. 36

Fundsachen sind beim Polizei-Fundbüro 1 Berlin 42, Tempelhofer Damm 1—7, Block C, abzugeben. Tel. 66 00 17 Wertsachen App. 2433 Schirme, Taschen 2462 Schlüssel 2463

Britz Buschkrug 6 01 92 28
Fritz-Reuter-Allee,/Gutschmidtstraße 6 01 26 37
Charlottenburg Schiller-,/Ecke Hardenbergstraße 32 29 55
Preußenallee, Ecke Steubenplatz 3 04 07 00
Theodor-Heuss-Platz 3 02 32 92
Richard-Wagner-Platz 34 69 08
Sophie-Charlotte-Platz 34 64 88
Augsburger Straße/Kurfürstendamm 8 81 52 20
Schlüterstraße/Ecke Kurfürstendamm 8 81 08 74
Sophie-Charlotten-Str., Ecke Spandauer Damm 3 06 42 76
S-Bahnhof Heerstraße, in der Teufelsseestraße 3 02 71 60
Savignyplatz 32 60 61
Wundstraße, Ecke Neue Kantstraße 16 ..... 3 06 75 66
Heckerdamm/Ecke Kurt-Schumacher-Damm 3 88 65 00
Dahlem Breitenbachplatz 76 26 15
Thielplatz 76 56 44
U-Bahnhof Dahlem-Dorf 76 41 83
Saargemünder Straße, Ecke Clayallee 76 18 11
Friedenau Kaisereiche 83 71 00
Grunewald Roseneck 89 12 13
Hagenplatz 89 13 02
Bismarckplatz 8 87 57 68
Halensee Johann-Georg-Str., Ecke Kurfürstend... 8 87 68 32
Kreuzberg Anhalter Bahnhof 18 23 07
Yorckstraße, Ecke Mehringdamm 18 06 06
Grimm-, Ecke Urbanstr. (Urbankrankenhaus) 66 41 56
Kottbusser Tor 61 74 34
Schlesisches Tor 61 75 35
Alexandrinenstraße (Oranienstraße) 6 18 13 13
Lankwitz Schulstraße Ecke Paul-Schneider-Straße 7 74 28 28
Lichtenrade Lichtenrader Damm 7 44 94 91
Lichterfelde S-Bahnhof Lichterfelde-Ost 73 29 59
S-Bahnhof Lichterfelde West 73 10 00
Lichterfelde-Süd Goerzallee (Telefunken) 84 46 19
Lichterfelde-West Unter den Eichen (Hospital)... 76 10 71
Kadettenweg, Ecke Finckensteinallee 73 83 66
Marlendorf Alt-Mariendorf, Ecke Mariendorfer D. 7 06 31 77
Moabit Waldstraße, Ecke Turmstraße 39 62 67
Turmstraße, Ecke Stromstraße 35 15 00
Neukölln Siegfried-, Ecke Hermannstraße 6 87 42 53
Hermannplatz 6 21 14 97

Schönstedtstraße (Amtsgericht) 6 87 48 96
S-Bahnhof Neukölln 68 11 00
Hertzbergplatz 6 87 36 10
Norden Augustenburger Platz (Virchow-Krkhs.).. 46 75 00
Fennstraße, Ecke Müllerstraße 46 99 00
Pankstraße, Ecke Badstraße 46 73 03
Seestraße, Ecke Müllerstraße 46 47 56
Reinickendorf, Am Schäfersee 49 37 60
Kurt-Schumacher-Platz 4 12 39 98
Siemensstadt Nonnendammallee, Ecke Ohmstr... 38 25 31
Spandau Charlottenstraße 37 37 70
Alt-Pichelsdorf, Ecke Heerstraße 3 68 21 21
Spandau-West am S-Bahnhof 37 22 88
Haselhorster Damm, Ecke Gartenfelder Straße 3 89 10 00
Neuendorfer Straße 37 92 30
Cautiusstraße Ecke Streitstraße 3 61 43 43
Kladow, Kladower Dorfplatz 3 69 76 67
Schöneberg Bayerischer Platz 71 33 32
Innsbrucker Platz 71 14 07
Crellestraße, Kaiser-Wilhelm-Platz 71 53 37
Nollendorfplatz 26 27 45
Wittenbergplatz, Ansbacher Straße 24 74 24
Schmargendorf Heidelberger Platz 83 41 82
Elsterplatz (Berkaer Str., Ecke Hohenzollernd.) 89 41 47
Steglitz S-Bahnhof, Rathaus 72 38 89
Südende, S-Bahnhof 7 96 31 63
Albrechtstraße, Ecke Halskestraße 7 96 19 54
Tegel Waidmannsluster Damm, Ecke Schloßstraße 43 99 94
Tempelhof S-Bahnhof Tempelhof 66 37 51
Alt-Tempelhof, Ecke Tempelhofer Damm 70 34 46
Ordensmeisterstr., Ecke Tempelhofer Damm.. 75 44 34
Am Platz der Luftbrücke 66 07 96
Tiergarten Potsdamer Straße, Ecke Lützowstraße. 13 40 24
Hansaplatz 39 40 44
Wannsee S-Bahnhof 80 53 35
Wilmersdorf Durlacher Straße, Ecke Bundesallee. 87 06 60
Fehrbelliner Platz 87 14 88
Trautenaustraße 2 11 21 25
Wittenau Eichborndamm/Alt-Wittenau 4 11 25 56
Zehlendorf Teltower Damm, Ecke Potsdamer Str. 84 36 76
S-Bahnhof Lindenthaler Allee ..... 84 80 2[illegible]
Riemeisterstraße, Ecke Argentinische Allee ... 8 1[illegible]

Fahrpreis-Quittung

(gem. § 70 Abs. 2 BO-Kraft)

Fahrpreis DM 5,10 Besitzer

Gepäck-Zuschl. .....

Fahrt am ..... um ..... Uhr

von .....

nach Stadtfahrt

Berlin, den 31.7. 1969 Konzessions-Nr. 7510

Unterschrift des Fahrers

Christian Lehmann
Kraftdroschkenbetrieb
1 Berlin 61
Möckernstraße 105

Auskunft über Fahrpreis usw.: Innung des Berliner Taxigewerbes e. V.
1 Berlin 30, Genthiner Straße 36 / Tel. 13 11 61

An jedem Ort, zu jeder Zeit - ein Taxi steht für Sie bereit!

Taxi-Bestellungen 13 03 21 und Funk-Taxi

Die Rufnummer Ihrer nächsten Taxi-Rufsäule finden Sie auf der Rückseite

Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer e. G. m. b. H., 1 Berlin 30, Genthiner Str. 36

Fundsachen sind beim Polizei-Fundbüro 1 Berlin 42, Tempelhofer Damm 1—7, Block C, abzugeben. Tel. 66 00 17 Wertsachen App. 2433 Schirme, Taschen 2462 Schlüssel 2463

Britz Buschkrug 6 01 92 28
Fritz-Reuter-Allee/Gutschmidtstraße 6 01 26 37
Charlottenburg Schiller-, Ecke Hardenbergstr. .. 32 29 55
Preußenallee, Ecke Steubenplatz 3 54 07 00
Theodor-Heuss-Platz 3 02 32 92
Richard-Wagner-Platz 34 69 08
Sophie-Charlotte-Platz 34 64 88
Augsburger-Straße/Kurfürstendamm 8 81 52 20
Schlüterstraße, Ecke Kurfürstendamm 8 81 08 74
Sophie-Charlotten-Str., Ecke Spandauer Damm 3 02 42 76
S-Bahnhof Heerstraße, in der Teufelsseestraße 3 02 71 60
Savignyplatz 32 60 61
Wundstraße, Ecke Neue Kantstraße 16 ..... 3 02 75 66
Heckerdamm, Ecke Kurt-Schumacher-Damm 3 88 65 00
Dahlem Breitenbachplatz 76 26 15
Thielplatz 76 56 44
U-Bahnhof Dahlem-Dorf 76 41 83
Saargemünder Straße, Ecke Clayallee 76 18 11
Friedenau Kaisereiche 83 71 00
Grunewald Rosneck 89 12 13
Hagenplatz 89 13 02
Bismarckplatz 8 87 57 68
Halensee Johann-Georg-Str., Ecke Kurfürstend. . 8 87 68 32
Kreuzberg Anhalter Bahnhof 18 23 07
Yorckstraße, Ecke Mehringdamm 66 02 27
Grimm-, Ecke Urbanstr. (Urbankrankenhaus) 66 41 56
Kottbusser Tor 61 74 34
Schlesisches Tor 61 75 35
Alexandrinenstraße (Oranienstraße) 6 18 13 13
Lankwitz Schulstraße Ecke Paul-Schneider-Straße 7 74 28 28
Lichtenrade Lichtenrader Damm 7 44 94 91
Lichterfelde S-Bahnhof Lichterfelde-Ost 73 29 59
S-Bahnhof Lichterfelde-West 73 10 00
Lichterfelde/Süd Goerzallee (Telefunken) 84 46 19
Lichterfelde/West Unter den Eichen (Hospital) .. 76 10 71
Kadettenweg, Ecke Finckensteinallee 73 83 66
Mariendorf Alt-Mariendorf, Ecke Mariendorfer D. 7 06 31 77
Moabit Waldstraße, Ecke Turmstraße 39 62 67
Turmstraße, Ecke Stromstraße 35 15 00
Neukölln Siegfried-, Ecke Hermannstraße 6 87 42 53
Hermannplatz 6 21 14 97
Schönstedtstraße (Amtsgericht) 6 87 48 96
S-Bahnhof Neukölln 68 11 00
Hertzbergplatz 6 87 36 10
Norden Augustenburger Platz (Virchow-Krkhs.) . 46 75 00
Fennstraße, Ecke Müllerstraße 46 99 00
Pankstraße, Ecke Badstraße 46 73 03
Seestraße, Ecke Müllerstraße 46 47 56
Reinickendorf, Am Schäfersee 49 37 60
Kurt-Schumacher-Platz 4 12 39 98
Siemensstadt Nonnendammallee, Ecke Ohmstr. . 38 25 31
Spandau Charlottenstraße 37 37 70
Alt-Picheldorf, Ecke Heerstraße 3 68 21 21
Spandau-West am S-Bahnhof 37 22 88
Haselhorster Damm, Ecke Gartenfelder Straße 3 89 10 00
Neuendorfer Straße 37 92 30
Kladow, Kladower Dorfplatz 3 69 76 67
Schöneberg Bayerischer Platz 71 33 32
Innsbrucker Platz 71 14 07
Crellestraße, Kaiser-Wilhelm-Platz 71 53 37
Nollendorfplatz 26 27 45
Wittenbergplatz, Ansbacher Straße 24 74 24
Schmargendorf Heidelberger Platz 83 41 82
Elsterplatz (Berkaer Str., Ecke Hohenzollernd.) 89 41 47
Steglitz S-Bahnhof, Rathaus 72 38 89
Südende, S-Bahnhof 7 96 31 63
Albrechtstraße, Ecke Halskestraße 7 96 19 54
Tegel Waidmannsluster Damm, Ecke Schloßstraße 43 99 94
Tempelhof S-Bahnhof Tempelhof 66 37 51
Alt-Tempelhof, Ecke Tempelhofer Damm 70 34 46
Ordensmeisterstr., Ecke Tempelhofer Damm . 75 44 34
Am Platz der Luftbrücke 66 07 96
Tiergarten Potsdamer Straße, Ecke Lützowstraße 13 40 24
Hansaplatz 39 40 44
Wannsee S-Bahnhof 80 53 35
Wilmersdorf Durlacher Straße, Ecke Bundesallee 87 06 60
Fehrbelliner Platz 87 14 88
Trautenaustraße 2 11 21 25
Wittenau Eichborndamm/Alt-Wittenau 4 11 25 56
Zehlendorf Teltower Damm, Ecke Potsdamer Str. 84 36 76
S-Bahnhof Lindenthaler Allee 84 88 29
Riemeisterstraße, Ecke Argentinische Allee ... 8 11 44 80

HAPAG-LLOYD REISEBÜRO

1 Berlin 15, Kurfürstendamm 199,
Ecke Bleibtreustraße neben MGM-Filmtheater
Telefon 8 81 84 85

Hr Kutschke

VG: F 470

30.7. 1969

Die Rechnungslegung geschieht im Namen und für Rechnung des jeweiligen Leistungsträgers!	Nettobetrag DM	Umsatzsteuer DM	Betrag DM	S
1x DER-Hotel C 583621	23,87	2,63	26,50	
Sachb. Telefon/Telegramm/Telex/Porto			2,30	
000211-17			28,80	

Vordruck-Nr. 811 — 4.69

Bitte prüfen Sie die erhaltenen Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit. Bei Beanstandungen bitte die Unterlagen und diesen Kassenzettel vorlegen.

30 JUL 69 049 ✱ 0028.80 —

Alles für alle Reisen

HAPAG LLOYD
REISEBÜRO

FLUG- UND SEEPASSAGEN
NACH ALLEN PLÄTZEN DER WELT

Ferienreisen
Touropa - Scharnow - Hummel - Dr. Tigges
airtours international - Seetours Hapag-Lloyd
Ausarbeitung von Einzelreisen

Amtliche Fahrkartenausgabe

DER

Schlaf- und Liegewagenplätze

für In- und Ausland

Verkaufsagentur der Deutschen Bundesbahn

DB

Filialen in: Berlin, Bonn, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Lübeck, Mannheim, München, Nürnberg, Offenbach, Stuttgart, Wesseling Bez. Köln, Westerland.

HAPAG-LLOYD REISEBÜRO

1 Berlin 15, Kurfürstendamm 199,
Ecke Bleibtreustraße neben MGM-Filmtheater
Telefon 8 81 84 85

Herrn R.D. Hentschke
Nürnb. Hof dann 37

VG: 29 7 1965

Die Rechnungslegung geschieht im Namen und für Rechnung des jeweiligen Leistungsträgers!	Nettobetrag DM	Umsatzsteuer DM	Betrag DM	S
1x PAN				
026 283 337 766		fa	51	
TRIUMPHFR				
1x DR RL 1543	26 49	2 91	29 40	
1x DR Fam Sa 2217	3 60	0 40	4	
Hannover Cobbyer				
Sachb. Telefon/Telegramm/Telex/Porto				
000211 - 2			84 40	

Vordruck-Nr. 811 — 4.63

Bitte prüfen Sie die erhaltenen Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit. Bei Beanstandungen bitte die Unterlagen und diesen Kassenzettel vorlegen.

Hapag-Lloyd REISEBÜRO
28. JUL. 1969
BEZAHLT

Alles für alle Reisen

HAPAG LLOYD REISEBÜRO

FLUG- UND SEEPASSAGEN
NACH ALLEN PLÄTZEN DER WELT

Ferienreisen
Touropa - Scharnow - Hummel - Dr. Tigges
airtours international - Seetours Hapag-Lloyd
Ausarbeitung von Einzelreisen

Amtliche Fahrkartenausgabe

DER

Schlaf- und Liegewagenplätze

für In- und Ausland

Verkaufsagentur der Deutschen Bundesbahn

DB

Filialen in: Berlin, Bonn, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Lübeck, Mannheim, München, Nürnberg, Offenbach, Stuttgart, Wesseling Bez. Köln, Westerland.

DB / Ksl

Nr 15453 g

erster Geltungstag 31 07 19 69

DER 26 Berlin

für EINE Pers voll Preis || — Pers halb Preis

Rückfahrkarte

von HANNOVER

nach GÖTTINGEN

1881

Hinfahrt über 3 RJ 229 4

Rückfahrt über

H 1. Kl 29 DM 90 Pf 109 km 2. Kl X DM — Pf R

12 Aug 03 Göttingen

ZNB 01·08·V 00177

Hin- und Rückflug zwischen
BERLIN UND

Ausgestellt von
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung
FLUGGASTABSCHNITT

02628337766
AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	51	25	5	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	45	23	5	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

	HAMBURG			DÜSSELDORF			MÜNCHEN			STUTTGART		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO
Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM
HAPAG/LLOYD
REISEBÜRO
23-2 1277
28 JUL 69
BERLIN, GERMANY

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
PA	645	31 JUL.	1735		/
PA	1348	01 AUG.	1300		/

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR)
MR HENSCHEL

GUELTIG BIS 31-7-69

ALLE PREISE IN D-MARK

ART DER BEZAHLUNG
NONREF

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER CK

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Zeile "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

1 651

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung, Übertragung und Umschreibung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin.

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Reroutable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Ptd. in U.S.A. 12-68

Richard R o g g o n

479 Paderborn, den 10.8.69
Geroldstr. 18

An
die Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin
1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

Betrifft: Kostenrechnung gemäss Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1969.

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Juni 1969 -Aktz. 500 -26/68-

Im Nachgang zu meiner am 10.6.69 eingereichten Kostenrechnung übersende ich als Anlage eine Aufstellung weiterer Auslagen, die mir durch diesen Prozess entstanden sind. Es handelt sich bei diesen Auslagen um die Wohnungsmiete für den Monat Juli, die Portokosten für das nach Paderborn geschickte Hausratsgut und Unkosten bei meiner Rückreise von Berlin nach Paderborn. Meine Rückreise hatte sich dadurch verzögert, weil ich durch das auf 1 Jahr gemietete Appartement bei der Suche nach einem Nachmieter Schwierigkeiten hatte und erst ab 1. August 69 die Wohnung vermieten konnte. Ich nehme hierzu Bezug auf Ziffer 3 meines Schreibens vom 10.6.69.

Die in meinen Kostenrechnungen aufgeführten Beträge bitte ich auf mein Konto Nr. 300109394 bei der Städtischen Sparkasse in P a d e r b o r n zu überweisen.

Anlagen:
1 Umschlag mit
11 Belegen.

Hochachtungsvoll

N a c h t r a g

zu der Kostenrechnung R o g g o n im Prozess gegen W ö h r n u.a.
vom 6.6.69 - Aktz. (500) 1 Ks 1/69 (26/68).

142

Miete für das Appartement für den Monat J u l i 69	DM	335,-
Zeitungsanzeige für das Appartement-Angebot	"	6,33
Porto für Hausrats-Rücksendung von Berlin-Paderborn	"	22,20
Zustellgebühr	"	1,80
Autotaxe von Schlüterstr. 80 zum Flughafen	"	6,20
Gepäckübergewicht beim Rückflug	"	4,-
	DM	375,53

Richard Roggon

Inhalt

11 Leistungsbelege

143

Hin- und Rückflug zwischen
BERLIN UND

Ausgestellt von
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
Bedingungen siehe Rückseite des Fluggastabschnittes

Berechtigt nicht zur Beförderung
FLUGGASTABSCHNITT

026283431117
AIRLINE FORM SERIAL NUMBER

	HANNOVER			FRANKFURT/M			KÖLN			NÜRNBERG		
Z*	51	25	5	136	68	14	150	75	16	120	60	13
B*	45	23	5	32	16	3	34	17	3	32	16	3
F*	96	48	10	168	84	17	184	92	19	152	76	16
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%
	HAMBURG			**DÜSSELDORF**			**MÜNCHEN**			**STUTTGART**		
Z*	80	40	8	150	75	16	160	80	16	162	81	17
B*	20	10	2	34	17	3	40	20	4	40	20	4
F*	100	50	10	184	92	19	200	100	20	202	101	21
	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%	100%	50%	10%

Ausgestellt im Umtausch für

FREIGEPÄCK 20 KILO Ausser Kleinstkindern

TOURISTEN-KLASSE

* Z - Fluggast zahlt
* B - Bund zahlt
* F - Flugpreis

AUSGABEORT und DATUM

VERKEHRSVEREIN E.V. 2-6 6520
APR 30 1969
PADERBORN GERMANY

NUR FÜR BUCHHALTUNG

MIT	FLUG NR	DATUM	ABFLUG	RES	GEPÄCK ANZ./GEW.
PP	640	MAY 02	1100 OK		/
PAA	647	3 JUN	1705 OK		/

NAME DES FLUGGASTES (FLUGSCHEIN NICHT ÜBERTRAGBAR)
MR. ROGGON /

GUELTIG BIS MAY 02 1970

ALLE PREISE IN D-MARK
ART DER BEZAHLUNG
USA DM 5.-

ENCODE CPN AIRLINE FORM AND SERIAL NUMBER

Die Bundesregierung zahlt dem Passagier den in Zeile "B" angeführten Zuschuss zum Flugpreis

Gepäck-übergewicht 4,- DM

IGS 1

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Beförderung unterliegt den einschlägigen Tarifbestimmungen, die in jedem Büro der PAA eingesehen werden können.
Gültig fur ein Jahr vom Antritt der Reise.

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

Rückerstattung, Übertragung und Umschreibung nur in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.

WOH
SYS

ENDORSEMENTS

Not Refundable, Not Endorsable, Not Reroutable except in West Berlin and the Federal Republic of Germany.

RÜCKERSTATTUNG

(Nicht auszufüllen und ungültig, wenn Flugschein auf Regierungsauftrag, gegen Regierungsbürgschaft oder einen sonstigen Kreditvertrag ausgestellt wurde.)

Im Rahmen der Tarife, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaften und aller einschlägigen Gesetze und Regierungsverordnungen wird Rückzahlung nur an den Passagier geleistet, falls nicht eine andere Person als Zahlungsempfänger bezeichnet wurde, die dann allein empfangsberechtigt ist. In jedem Fall wird Rückzahlung nur bei Auslieferung aller unbenutzten Flugabschnitte und des Fluggastabschnittes geleistet.

(Zahlungsempfänger)

Unterschrift des Passagiers oder Käufers

Ptd. in U.S.A. 12-68

1 DM 80 Pf

Paket-
Zustellgebühren,

..... DM ..... Pf

~~Nachgebühren.~~

Deutsche
Bundespost

100 000 1.69
1/3 DIN A6, Kl. III
+ C 1268 zu 50
DA Pkt Anl. 24

In der Anschrift,
in der Absenderangabe,
bei allen Postsendungen:

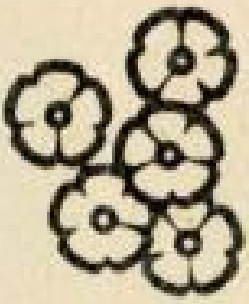

VERGISS-MEIN-NICHT:
DIE POSTLEITZAHL

Ein-lieferungs-schein

o563

Bitte sorgfältig aufbewahren

BERLIN 12

*470 30.7.69

Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
DM	Pf

Empfänger:

K. Roggon

479 Paderborn

Geroldstr. 18

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe . kg g

Postannahme:

927 033 850 000 2. 69
DIN A 6, Kl. 317 f

9 Kg.

Ein-lieferungs-schein

o572

Bitte sorgfältig aufbewahren

BERLIN 12

*470 30.7.69

Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
DM	Pf

Empfänger:

R. Roggon

479 Paderborn

Geroldstr. 18

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe kg g

Postannahme:

927 033 850 000 2. 69
DIN A 6, Kl. 317 f

Ein-lieferungs-schein

o573

Bitte sorgfältig aufbewahren

BERLIN 12

*320 30.7.69

=b=

Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
DM	Pf

Empfänger:

R. Roggon

Geroldstr. 18

479 Paderborn

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe: kg g

Postannahme:

927 033 850 000 2. 69
DIN A 6, Kl. 317 f

60½ 4

Ein-lieferungs-schein

3562

Bitte sorgfältig aufbewahren

BERLIN 12

*320 26.7.69

=b=

Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
DM	Pf

Empfänger:

R. Roggon

Geroldstr. 18

479 Paderborn

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe: kg g

Postannahme:

927 033 850 000 2.69
DIN A 6, Kl. 317 f

Ein-lieferungs-schein **1792**

Bitte sorgfältig aufbewahren

BERLIN 12

*400 08.7.68

-b=

Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
DM	Pf

Empfänger:

Johanna

Roggow

479 Paderborn

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe kg g

Postannahme:

827 075 6 000 000 2. 68
DIN A 6, Kl. XI f

Ein-lieferungs-schein

1791

Bitte sorgfältig aufbewahren

BERLIN 12

*240 08.7.69

Wert (in Ziffern)	Entrichtete Gebühr
DM	Pf

Empfänger:

Frau

Johanna

Roggon

479 Paderborn

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe kg g

Postannahme:

827 075 6 000 000 2.68
DIN A 6, Kl. XI f

Automobil ist nicht Automobil

Ein modisches Gesicht garantiert noch lange nicht moderne konstruktive Ideen. Jetzt werden Automobile mit einem leistungsfähigen Fahrwerk, mit großen motorischen Reserven und vernünftigen Abmessungen gebraucht. – BMW baut diese Automobile.

BMW

Aus Freude am Fahren **BMW**

Fahrpreis-Quittung B

(gem. § 70 Abs. 2 BO-Kraft)

Fahrpreis DM 6,20 Besitzer Ursula Franke

Taxenunternehmen

1 Bln 31 Barstr. 3

Tel.

Gepäck-Zuschl. .....

Fahrt am 30.7.6[illegible] um ..... Uhr

von .....

nach ..... **Stadtfahrt**

Berlin, den 30.7. 196[illegible] Fahrausweis-Nr. .....

incl. 5,5 % Mehrwertsteuer

Unterschrift des Fahrers

Tag und Nacht bereit
Ihr FUNKTAXI
In allen Stadtteilen Berlins
660022

91 SPARKASSE DER STADT BERLIN WEST

Zahlschein

für gebührenfreie Einzahlungen bei Sparkassen und Girozentralen

SPARGIRO

Empfangsbescheinigung über Einzahlung für

Empfänger (Genaue Anschrift)

Ulrich Heydasch
2 Hamburg – Rahlstedt, Wehlbergsk. 26/28

Konto-Nr. des Empfängers: 021001 471

Konto bei (Sparkasse usw.) – oder ein anderes Konto des Empfängers *): Sparkasse der Stadt Berlin - Zweigstelle 24

Verwendungszweck: Miete für Juli 1969

DM: 335,–

Pf:

Betrag in Worten (unter 1000 DM entbehrlich. Freies Feld durchstreichen)

Einzahler (Genaue Anschrift)

Richard Roggow, 1 Berlin 12, Schlüterstr. 50

*) Soll die Überweisung auf ein anderes Konto ausgeschlossen sein, so sind die Worte „oder ein anderes Konto des Empfängers" zu streichen.

335,00 E

72 878 4574

21 #

Vordr. 121 W

Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend

Quittung

DM 570

zuzügl. Mehrwertsteuer DM 063

Gesamtbetrag DM 6,33

in Worten Sechs

von Fa. / Herrn / Frau Roffers, Schlüterstr.

für Anzeige: Zobel.

gewünschter Erscheinungstermin: 22.6.69

vereinbarte Rubrik: Vermögen, Vermiet. Bln.

richtig erhalten zu haben, bescheinigt

VERLAG
DER TAGESSPIEGEL
ANZEIGEN-ABTEILUNG

Datum: 19.6.69

131

Ziffer-Nr.

DER TAGESSPIEGEL
Kurfürstendamm 188/189
Telef. 13 03 81 / App. 888

TS 14/2

HANNOVER

B- 457-750

SEE REGULATIONS ON REVERSE SIDE

PAN AMERICAN

BAGGAGE IDENTIFICATION TAG

HANNOVER

This is Not The Luggage Ticket (Baggage Check) as described in Article 4 of the Warsaw Convention or the Warsaw Convention as amended by the Hague Protocol 1955.

NOTICE: If any irregularity has occurred with respect to your checked baggage, please report it to the carrier before leaving the airport. This will assist in giving the matter prompt attention. Baggage Checked Subject to Tariffs, including limitations of liability, therein contained.

HANNOVER

B- 457-749

SEE REGULATIONS ON REVERSE SIDE

PAN AMERICAN

BAGGAGE IDENTIFICATION TAG

HANNOVER

This is Not The Luggage Ticket (Baggage Check) as described in Article 4 of the Warsaw Convention or the Warsaw Convention as amended by the Hague Protocol 1955.

NOTICE: If any irregularity has occurred with respect to your checked baggage, please report it to the carrier before leaving the airport. This will assist in giving the matter prompt attention. Baggage Checked Subject to Tariffs, including limitations of liability, therein contained.

DEUTSCHES KONSULAT
GERMAN CONSULATE

V 4 SK 8734

Bitte bei Antwort angeben
When replying please quote

JUSTIZBEHÖRDEN
16.-8.69 * -9-12
4.
BERLIN-MOABIT

18.8.69

Philadelphia, Pa. 19107,
U.S.A.
2623 PSFS Building
12 South 12th Street
Telefon: WAlnut 2-7415
Telegrammanschrift: Consugerma Philadelphia

1. August 1969

144

12 | 2 Anlagen | 1 Abschriften | — DM Kost M.

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstr. 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer und andere wegen NS-Gewaltverbrechens

Bezug: Dortiges Schreiben vom 9. Januar 1969,
Az.: 1 Js 1/65 (RSHA)
Int AR 875/68

1 Doppel

Für das Telegramm des Konsulats vom 3. Juli 1969 sind Kosten in Höhe von DM 63,48 entstanden. Der Betrag wurde verauslagt. Es wird gebeten, die Auslagen mit der beigefügten Kostenrechnung zu erstatten.

Im Auftrag

(W. Schlote)
Konsulatssekretär I.Kl.

Anlage
Kostenrechnung Nr. 478696

1) Festgestellt und angewiesen
HUL. Nr. 182/300
2) Kassenanweisung absenden
3) Z. d. A. 30/9

Winfried Hoffmann
Rechtsanwalt
1 BERLIN 27 (TEGEL)
Schloßstraße 1, Tel. 433 8318
Postscheckkto. Bln. West 7012
(Stempel des Rechtsanwalts,
Angabe der PS- u. Bankkonten)

145

Berlin 27, den 21. August 1969.

An das Landgericht Berlin

(Gericht)

in Berlin 21

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

In der Strafsache – ~~Privatklage~~ –

gegen Fritz Wöhrn u.a. [1] in

hier gegen Otto Krabbe [2] in

wegen Mordes

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in Durchsicht der Ermittlungsakten, Erörterungen

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger – Beiordnung entstanden sind [3].

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich – nicht – in Höhe von ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ DM – erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) – nicht – in Höhe von ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ DM – erhalten.

Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten – Privatklägers – Nebenklägers – eines Dritten –, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Staatskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 – § 102 – BRAGebO von Bedeutung sind, der Staatskasse anzeigen.

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach –):

gez. Hoffmann
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

1. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	1.200,--	DM
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	75,--	DM
3. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)		DM
4. Gebühr für die Verteidigung – Beiordnung – Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1–2–3, § 97 BRAGebO)		DM
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)		DM
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO), pauschaliert (Einzelberechnung gemäß obiger Versicherung [3])	2,--	DM
7.		DM
8.		DM
9. Umsatzsteuer (MWSt)	70,24	DM
Summe	1.347,24	DM
Davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	-----	DM
Betrag	1.347,24	DM

entstanden am
5.,8.,
12.,14.,
19.,21.,22.,
und 29.
Mai 1969.
28. VIII. 68

[1] Name, Beruf des Privatklägers
[2] Name, Beruf des Beschuldigten
[3] bei Pauschalierung gemäß § 26 Satz 2 BRAGebO zu streichen

Landgericht Berlin

Berlin, den 25. 5. 70
(Ort, Tag)

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Winfried Hoffmann aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf

1.347 DM 84 Pf

(i. B. Einhundertdreiundvierzig 84/100 DM / Pf wie vor)

Der Rechtsanwalt ist dem / ~~der Beschuldigten – Privatkläger – Nebenkläger –~~
am 16. August 1968 zum Verteidiger bestellt – ~~beigeordnet~~ – worden.

Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Januar 1969 eröffnet worden. Die – ~~Eine~~ – Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht bei dem LG Berlin am 5., 8., 12., 14., 18., 21., 22. – ~~nicht~~ – stattgefunden. i. 23. Okt. 69

Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – ~~nicht~~ – teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war – auch – ~~nur~~ – vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in

Akteneinsicht am 28. Okt. 68

~~Die – Eine – Hauptverhandlung~~ hat vor dem Berufungs-Revisionsgericht
am – nicht – stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung – nicht – teilgenommen;
die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am ist durch gerichtlichen Beschluß vom
~~festgestellt worden.~~

Die Vergütung ist fällig, weil die Sache beendet ist.

Begründung von Absetzungen: /.

Vermerk: Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. Weitere Vfg. Bl. der Akten.
25. 5. 70

Hoffmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten.
Gilt nicht als Kassenanweisung.

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~Eplan~~ Abschnitt 0490 – 52 601 ~~Kap.~~ ~~Titel~~ des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt (auf /. DM)

Frühere Auszahlungsanordnung : /.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

An
die
in

(Kasse) Justizhauptkasse Berlin (West)

Berlin, den 25. 5. 70
(Ort, Tag)

(Unterschrift) Hoffmann
Justizobersekretär

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt und Notar
Berlin 12 (Charl.), Kantstr. 162
Ecke Joachimstaler Str.
Telefon 881 88 80
Postscheckkonto: Berlin West 7819

146

Berlin, den 25. August 1969 I/Lb

JUSTIZBEHÖRDEN 26.-8.69 * 12-14 4 BERLIN-MOABIT

Gemeinsame Briefannahme 25. 8. 69 * 15-24 Justizbehörden Charlottenburg

In der Strafsache
gegen
B o n a t h u.a.
- 5oo - 26.68 -
des Landgerichts Moabit
1 Js.. 7/65 (RSHA)

An den Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Arbeitsgruppe
1 Berlin 21

z.H.
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
- Herrn LGDir. Klein -
Zuständigkeitshalber übersandt
i.A.
Vogel

erlaube ich mir erneut an Erledigung meines Kostenerstattungsantrages vom 3. Dezember 1968 zu erinnern.

Patschan
Rechtsanwalt

Mitgeb.

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 1. September 1969
Kurfürstendamm 37 H/Gi
☎ 8 83 49 59

147

Justizkasse Berlin West

1 Berlin 21
Turmstr. 91

über

den
Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
Landgerichtsdirektor Geus

1 Berlin 21

Bew. Bd. Bl. 143/150

In der Strafsache gegen
Fritz Wöhrn
- 5oo - 26/68 -

bitte ich - auch im Namen meines Kollegen Rechtsanwalt Dietrich Scheid - uns für die in der Zeit vom 9.9. - 18.9.1969 durchzuführenden Zeugenvernehmungen in Amerika (New York, Baltimore, St. Louis) nachstehende Reiseunkosten als Voauszahlung zur Auszahlung zu bringen.

1. Flug Berlin - New York und zurück lt. Auskunft des Hapag-Lloyd-Reisebüros	ca.	DM 2.46o,--
2. Zugfahrt New York - Baltimore		DM 4o,--
3. Flug Baltimore - St. Louis		DM 2oo,--
		DM 2.7oo,--

148

Übertrag		DM 2.7oo,--
4. Busfahrt St. Louis - Chicago (aus Zeit- und Kostenersparnis Rückflug von Chicago nach Berlin)	ca. DM	4o,--
5. 8 Übernachtungen für die Zeit vom 9. - 17.9.1969 à 16 Dollar	ca. DM	51o,--
6. Taxifahrten ca. 5o Dollar	ca. DM	2oo,--
7. Vertreterhonorar für die Abwesenheitszeit des Rechtsanwalts	DM	3oo,--
8. 1o Abwesenheitstage gem. § 28 BRAGO à DM 75,--	DM	75o,--
	DM	4.5oo,--

Diesen Betrag bitte ich an Herrn Kollegen Rechtsanwalt Dietrich Scheid und an den Unterzeichneten direkt aus der Justizkasse bis spätestens zum 4. September 1969 zur Auszahlung zu bringen.

Dietrich Scheid

....

Rechtsanwalt Scheid Rechtsanwalt Hentschke

Vermerk:
Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben.
Weitere Vfg. Bl. der Akten.
3. 9. 69

143

Landgericht Berlin Berlin, den 2. 9. 69

(500) 1 Kg 1/63 (RSHA) (21/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

Pflichtverteidiger: RA
1 Berlin 15,

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs.2, 127 Abs.2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 4.300,- DM festgesetzt.

Dem Angeklagten ist am 16. Dez. 68 der oben genannte RA als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger will an dem in New York, Baltimore u. St. Louis stattfindenden teilnehmen.

Die Notwendigkeit der Reise ist durch gerichtlichen Beschluß vom 14. Dez. 68 gem. § 126 Abs.2 BRAGebO festgestellt worden.

Die Kosten für Hin- und Rückreise belaufen sich auf ca. 3.000,- DM. Als Vorschuß für die Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sind 1.300,- DM angemessen.
*)

Justiz-Obersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

*) Ohne Anhörung der Staatsanwaltschaft ist dem Verteidiger ein Vorschuß nicht zu gewähren.

Auszahlungsanordnung

Der vorstehend festgesetzte Betrag ist aus Abschnitt 0680 - 305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1968 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin, den

Justiz-ober-inspektor

An die
Justizkasse Berlin (West)

Landgericht Berlin Berlin, den 2. September 1969
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

1492

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
z. Zt. UHA Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1943/67,

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke,
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 4.300,-- DM (Viertausendreihundert Deutsche Mark) festgesetzt.

Dem Angeklagten ist am 16. August 1968 der oben genannte Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger will an den in New York, Baltimore und St. Louis stattfindenden Zeugenvernehmungen teilnehmen.

Die Notwendigkeit der Reise ist durch gerichtlichen Beschluß vom 14. August 1969 gem. § 126 Abs. 2 BRAGebO festgestellt worden.

Die Kosten für Hin- und Rückreise einschließlich der notwendigen Reisekosten in den USA belaufen sich auf ca. 3.000,-- DM. Als Vorschuß für die Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sind 1.300,-- DM angemessen.

1 4 8 b

Dem Antrag auf Festsetzung eines Vertreterhonorars konnte mangels entsprechender gesetzlicher Vorschrift nicht entsprochen werden.

Zöffel
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Vermerk:
Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben. der Akten.
3. 9. 69

Landgericht Berlin Berlin, den 2. 9. 69

(500) 1 Js 1/63 (RSHA) (26/68)

150

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

[illegible] Rk 73

Pflichtverteidiger: RA [illegible],
1 Berlin 33, [illegible]

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs.2, 127 Abs.2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 4.300,- DM (vierundvierzig hundert Deutsche Mark) festgesetzt.

Dem Angeklagten ist am 28. Juli 68 RA [illegible] als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger will am an dem in New York, Baltimore u. St. Louis stattfindenden Hauptverhandlungsterminen teilnehmen.

Die Notwendigkeit der Reise ist durch gerichtlichen Beschluß vom 14. Dez. 68 gem. § 126 Abs.2 BRAGebO festgestellt worden. (Es ist eine notwendige Reise in die USA)

Die Kosten für Hin- und Rückreise belaufen sich auf ca. 3 000,- DM. Als Vorschuß für die Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sind 1.300,- DM angemessen.
*)

[illegible]
Justiz-ober-inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

*) Dem Antrag auf Festsetzung eines Vorschusses konnte nicht entsprochen werden, da [illegible] nicht entsprochen worden.

Auszahlungsanordnung

Der vorstehend festgesetzte Betrag ist aus Abschnitt 0680 - 305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1968 zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt.

Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Berlin, den

Justiz-ober-inspektor

An die
Justizkasse Berlin (West)

Leseabschrift

Landgericht Berlin Berlin, den 2. September 1969
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

150a

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
z. Zt. UHA Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1943/67,

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Dietrich Scheid,
1 Berlin 33, Herbertstr. 17

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 4.300,-- DM (Viertausenddreihundert Deutsche Mark) festgesetzt.

Dem Angeklagten ist am 29. Juli 1968 der oben genannte Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger will an den in New York, Baltimore und St. Louis stattfindenden Zeugenvernehmungen teilnehmen.

Die Notwendigkeit der Reise ist durch gerichtlichen Beschluß vom 14. August 1969 gem. § 126 Abs. 2 BRAGebO festgestellt worden.

Die Kosten für Hin- und Rückreise einschließlich notwendiger Reisekosten in den USA belaufen sich auf ca. 3.000,-- DM. Als Vorschuß für die Übernachtungskosten, Tage- und Abwesenheitsgeld sind 1.300,-- DM angemessen.

Dem Antrag auf Festsetzung eines Vertreterhonorars konnte mangels entsprechender gesetzlicher Vorschrift nicht entsprochen werden.

Zöffel
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

SO - 26/64

-2.9.65

Eil sehr!

Uh.

151

1.) An RA Dr. Patzelt - Bf. 1/46 -
Sehr geehrter Herr Dr. Patzelt!

In der Strafsache gegen Borchardt u.a. wird auf Ihre Eingabe v. 25. Aug. 65 mitgeteilt, daß über Ihren Antrag v. 3. Dez. 64 auf Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 33 BRAGebo das Kammergericht in Berlin bereits entschieden hat, an den Ihr Antrag auf Berichtigung vorliegt (3 ARs 1/2.65).
Sie werden daher gebeten, sich für Ihre weiteren Anfragen
Herrn Rechtsanwalt

2) Wiedervorlage v. 1., z.d.A.

3) Fertigung der Anklageschrift ist in Ordnung. Es ist lediglich der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen [illegible] zu stellen (vgl. Bl. 143 R d.A. und 150 R d.A.).

4.) An RA Feuchtwanger - Bl. 139 -
Sehr geehrter Herr Feuchtwanger!
In der Strafsache gegen [illegible] Ihren Antrag v. 2. April 69 z.Zt. nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen noch nicht endgültig vorliegen (§ 16 BRAGebO).
Es bedarf hierzu die Einholung weiterer Ermittlungen.

5) Wiedervorlage v. 4., z.d.A. Fristablauf prüfen.

6) [illegible]

U.V.

Berlin, den 2. 9. 69
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-Ober-inspektor

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 2. September 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11
innerbetrieblich: 933 App.

151

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Walter Patschan

1 Berlin 12
Kantstrasse 162

Sehr geehrter Herr Dr. Patschan!

In der Strafsache gegen Bonath u.a.
wird auf Ihr Schreiben vom 25. August 1969 mitgeteilt, daß über Ihren Antrag vom 3. Dezember 1968 gem. § 99 BRAGebO das Kammergericht zu entscheiden hat, dem Ihr Antrag auch bereits vorliegt (3 ARs 1/2.69).

Ich vermag daher z. Zt. nichts für Sie zu tun.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Abschrift

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 2. September 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer: 500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

157 b

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Heinz-Joachim Hentschke

1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

Sehr geehrter Herr Hentschke!

In der Strafsache gegen Wöhrn
kann Ihrem Antrag vom 2. August 1969 z. Zt. nicht entsprochen werden, da die Vergütung noch nicht fällig ist (§ 16 BRAGebO).

Ich bedauere, Ihnen dies mitteilen zu müssen.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Begl. Abschrift

3 ARs 28.69

152

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

Vermerk:
Urschrift der Anordnung
zur Kasse gegeben.
Weitere Vfg. [illegible] der Akten.
F.d. 9. 69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr, Bachstr. 14,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1983/67,

wegen Mordes

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 21. August 1969 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke, Berlin 15, Kurfürstendamm 37, wird auf seinen Antrag vom 14. Juli 1969 ein Vorschuß von 8.700,-- DM auf die Pauschvergütung bewilligt.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren wegen Mordes vor dem Schwurgericht anhängig. Die am 5. Mai 1969 begonnene Hauptverhandlung wird voraussichtlich bis Ende September 1969 andauern. Der Antragsteller ist dem Angeklagten am 16. August 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm ist Rechtsanwalt Scheid dem Angeklagten als weiterer Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Antragsteller hat vom 5. Mai bis 4. August 1969 an sämtlichen 23 Sitzungen teilgenommen. Seine Anwesenheit dauerte

an elf Sitzungstagen durchschnittlich von 9.00 bis 14.00 Uhr, an zwölf Tagen über 14 Uhr hinaus. Der Antrag des Pflichtverteidigers, ihm einen Vorschuß von 10.000,-- DM auf die Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO zu gewähren, ist in Höhe von 8.700,-- DM begründet.

Der Senat hält mit der in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte jetzt einhellig vertretenen Ansicht (vgl. die Übersicht bei Selb NJW 1969, 222) in ganz außergewöhnlich umfangreichen Strafsachen mit vielmonatiger Hauptverhandlung die Gewährung von Vorschüssen auf die dem Pflichtverteidiger erwachsende Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO für zulässig. Da § 127 Abs. 1 BRAGebO nur den Rechtsanspruch des Pflichtverteidigers auf Gebührenvorschuß ausschließt, nicht aber die Gewährung eines Vorschusses auf die Pauschvergütung, bedarf es des von dem OLG Hamm (NJW 1968, 1537) gezogenen Analogieschlusses aus § 16 Satz 2 BRAGebO mit der dementsprechenden Beschränkung auf den drei Monate zurückliegenden Zeitraum nicht (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392).

Die Voraussetzungen für die spätere Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO sind erfüllt. Der Antragsteller ist in einer außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache als Pflichtverteidiger tätig. Gegenstand des Verfahrens sind zahlreiche Mordtaten des NS-Regimes, an denen der Angeklagte als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamts teilgenommen haben soll. Die Anklageschrift umfaßt etwa siebenhundert Seiten. Inzwischen hat das Schwurgericht eine umfangreiche Nachtragsanklage zugelassen. Der Antragsteller hatte zur Vorbereitung der Verteidigung unter anderem 28 Bände Sachakten, 39 Dokumentenbände sowie 47 Leitzordner durchzuarbeiten. Die ihm

153

für die Wahrnehmung der 23 Sitzungen bis zum 4. August 1969 nach §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAGebO zustehenden gesetzlichen Gebühren von 3.450,-- DM sind offensichtlich unzureichend, seine Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu entgelten.

Der Senat hält es für angebracht, dem Antragsteller schon vor Beendigung des Verfahrens im ersten Rechtszug einen Vorschuß auf die später zu bewilligende Pauschvergütung zu gewähren. Bei der Bemessung des Vorschusses folgt der Senat der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht, daß für die Teilnahme an einer Sitzung von fünfstündiger Dauer ein Betrag von 300,-- DM, bei Sitzungen bis zu sieben Stunden ein Betrag von 450,-- DM anzusetzen ist (vgl. OLG Köln NJW 1966, 1281; OLG Oldenburg NJW 1967, 1580 L; NJW 1968, 1392). Demgemäß war ein Vorschuß von 8.700,-- DM zu bewilligen. Daß ein weiterer Pflichtverteidiger bestellt worden ist, gibt dem Senat keinen Anlaß zu einer geringeren Bemessung des Vorschusses. Die Möglichkeit einer Arbeitsteilung (vgl. OLG Oldenburg NJW 1968, 1392) bestand hier nicht. Das Schwurgericht hat in der Erwartung einer etwa zweijährigen Dauer der Hauptverhandlung den Antragsteller neben einem anderen Rechtsanwalt zum Pflichtverteidiger bestellt, weil es gewährleisten wollte, daß auch bei Ausfall eines der Verteidiger, etwa durch Krankheit, die Durchführung des Verfahrens nicht gefährdet wird. Der Antragsteller muß daher die Verteidigung so führen, als wäre er zum alleinigen Pflichtverteidiger bestellt worden. Daß er dies auch getan hat, erhellt aus seiner Anwesenheit an sämtlichen Verhandlungstagen bis zum 4. August 1969

Dem Antragsteller ist daher ein Vorschuß auf die Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO in Höhe von 8.700,-- DM

zu bewilligen, während der weitergehende Antrag als unbegründet zurückzuweisen ist.

Meyer Taubert, AGR Blume

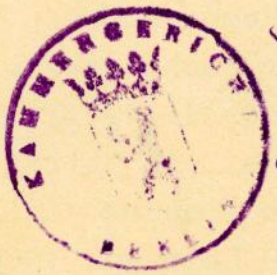

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schröder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

500 - 26/68

154

Vfg.

Vordruck an die Kasse b. d. I

Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,

1 Berlin 15, Amtsgerichtsplatz

zu Sch AR 875/68

mit der Bitte um weitere Veranlassung wegen

Bl. 144 übersandt.

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 23. SEP. 1969
mit / Anl. / Blatts. / Bd. Akten

Berlin, den 19. 9. 69

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

1) Festgestellt und angewiesen
HUL. Nr. 182/500
2) Kassenanweisung absenden
3) Z. d. A. 30/9

Grünenthal-Sammlung
bei im VCG

Richard R o g g o n

479 Paderborn, den 18.9.69
Geroldstr.18

155

22.9.69

An
die Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin z.Hd. von Herrn JOI. Z ö f f e l

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91

Betrifft: Auslagen im RSHA-Prozess gegen W ö h r n u.a.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 13.Juni 1969- Aktz. 500 -26/68 -

Mit vorstehendem Schreiben teilten Sie mir mit, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Kostenentscheidung des Schwurgerichts vom 2.6.69 Beschwerde eingelegt hat. Unter Bezugnahme auf meine nach dort eingereichten Kostenrechnungen vom 10.6.69 und 10.8.69 bitte ich um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

Hochachtungsvoll

Vfg.
mit Kost bd. I w.v.,
spätestens in 10 Tagen.

Berlin, den 22. 9. 69
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-oberinspektor

b.w.

8. Okt. 1969

Vk.

1) Herrn Richard Roggon, 479 Paderborn, Heroldstr. 18:

Sehr geehrter Herr Roggon!

Auf Ihr Schreiben vom 18. Sept. 69 teile ich Ihnen mit, daß der Kostenbeamte mit Ihrem Antrag z. Fr. an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht versandt worden ist.

Sobald mir die Akten wieder vorliegen, wird Ihr Antrag weiter bearbeitet.

Hochachtungsvoll

2) Fristvermerk v. 2) 7.d.M.

3) i.o. Ingel

Berlin, den 3. 10. 69

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

Bd 1+2 Bl.

7. Okt. 1969

Schmidt

OT 7/17

Abschrift!

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 3. Okt. 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

158

Geschäftsnummer: 500-26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Richard R o g g o n

479 Paderborn
Geroldstraße 18

Sehr geehrter Herr Roggon!

Auf Ihr Schreiben vom 18. September 1969 teile ich Ihnen mit, daß der Kostenband mit Ihrem Antrag z.Zt. an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht versandt worden ist.

Sobald mit die Akten wieder vorliegen, wird Ihr Antrag weiterbearbeitet.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht

1 Berlin 19, den 2.10.1969
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 App.: 166
(Im Innenbetrieb 968)

Gesch.-Nr. Int AR 1465.69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

157

JUSTIZBEHÖRDEN
-8.10.69 ✱ 12-14
4
BERLIN-MOABIT

An die
Geschäftsstelle 1 Ks

U. mit Kostenband I der Geschäftsstelle des LG Berlin — Schwurgericht — übersandt.
9.10.69
Vogel

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1.69

Anlagen: 1 Kostenbd. I ~~Heft(e)~~

~~Es wird gebeten um~~
- ☐ ~~Übersendung der Akten~~
- ☐ Rücksendung der Akten
- ☐ Sachstandsmitteilung
- ☐ Kenntnisnahme von Bl. d. Akten
- ☐ weitere Veranlassung gem. Bl. d. Akten
- ☐ Weitergabe an

~~Die angeforderte Akten~~
- ☐ liegen an.
- ☐ sind nicht entbehrlich.
- ☐ sind versandt.

Die dortigen Akten
- ☐ sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- ☒ werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen: Die Kosten Bl.144 sind angewiesen worden (Bl.154).

Auf Anordnung
Fruhnert
Justizangestellte

AVR 10
Kurzersuchen und -antwort für den Behördenverkehr

StAT 2000 7. 69

Begl. Abschrift

158

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69)

I m N a m e n d e s V o l k e s

Strafsache

g e g e n 1. den Kriminaloberinspektor a.D.
Gustav Richard D i d i e r ,
geboren am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzer Straße 20,

2. den Lehrer
Karl Heinz Hermann K o s m e h l ,
geboren am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 61, Bergmannstraße 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,

3. den Regierungsoberinspektor a.D.,
jetzt Rechtsbeistand.,
Theodor Ferdinand K r u m r e y ,
geboren am 12. April 1899 in Mittelwalde
Kreis Habelschwerdt,
wohnhaft in Hannover, Ritter Brüning-
straße 20,

4. den Büroleiter
Reinhold Heinrich O b e r s t a d t ,
geboren am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich bei Krefeld,
Birkenweg 4,

5. den kaufmännischen Angestellten
Alfred Walter R e n d e l ,
geboren am 17. November 1903 in
Schöbendorf Kreis Jüterbog,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger
Straße 97 d,

6. den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n ,
geboren am 17. Januar 1895 in Griesen
Kreis Oletzko,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstraße 18,

7. den technischen Angestellten, jetzt Rentner,
Otto Paul Ernst S c h u l z ,
geboren am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweis-
Straße 80,

w e g e n Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., 29. Mai und 2. Juni 1969, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Geus
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Schedon,
Landgerichtsrat Greinert
als beisitzende Richter,

Diplomingenieur Dieter Förster,
Lehrer Alexander Gieseke,
Straßenbauarbeiter Gerhard Hünich,
Techniker Gerhard Fedtke,
Lehrer Klaus Fehrensen,
Aufwartefrau Christa Feit
als Geschworene,

Staatsanwalt Nagel,
Staatsanwalt Hölzner
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr.Patschan,
Rechtsanwalt Dr. Bahn
für den Angeklagten Didier,

159

Rechtsanwalt Weimann,
Rechtsanwalt Meurin
für die Angeklagten Kosmehl, Schulz
und Krumrey,

Rechtsanwalt Kupsch,
Rechtsanwalt Stiewe
für den Angeklagten Oberstadt,

Rechtsanwalt Dulde,
Rechtsanwalt Hildebrandt
für den Angeklagten Rendel,

Rechtsanwalt Dr.von Noorden,
Rechtsanwalt Hoernicke
für den Angeklagten Roggon
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Rahn am 5., 8.,
12., 14., 19., 21. und 22. Mai 1969,
Justizobersekretärin Dumke am 29.Mai
und 2. Juni 1969
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 2. Juni 1969

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren gegen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz wird auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt.

Die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Kasse des Landes Berlin zur Last, und zwar bei dem Angeklagten Rendel in vollem Umfange, bei den übrigen Angeklagten, soweit sie nach dem 15. Januar 1969 entstanden sind.

G r ü n d e

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, in der Zeit von 1940 bis April 1945 durch mehrere selbständige Handlungen, und zwar in einer unbestimmten Anzahl von mehreren hundert Fällen in Berlin und Prag gemein-

schaftlich den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Heydrich, Kaltenbrunner und Heinrich Müller, sowie Eichmann und dessen Vertreter Rolf Günther bei der von diesen mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen veranlaßten Tötungen von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, ohne selbst von niedrigen Beweggründen bestimmt worden zu sein.

Mit Beschluß vom 15. Januar 1969 hat das Landgericht Berlin das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet und die am 10. Juli 1968 erhobene Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Berlin zugelassen.

Das Verfahren war wegen Verjährung der Strafverfolgung einzustellen (§ 260 Abs.3 StPO).

Die Angeklagten waren zumindest zeitweise während des zuvor genannten Zeitraumes Hilfssachbearbeiter oder Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Sie sind aus dem allgemeinen Polizeiverwaltungsdienst hervorgegangen und ohne ihr Zutun zur Geheimen Staatspolizei versetzt worden. Wie sie selbst - mit Ausnahme des Angeklagten Rendel - einräumen, haben sie in mehreren Fällen an der Inschutz-

haftnahme jüdischer Bürger durch Überprüfung der darauf gerichteten Anträge auf ihre sogenannte Gesetzmäßigkeit und durch Verfügung der sodann erlassenen Schutzhaftbefehle mitgewirkt. Sie behaupten jedoch, nicht aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gegen diesen Personenkreis gehandelt zu haben. Da überdies die öffentliche Anklage keine das Gegenteil ergebenen Beweismittel angibt und das bisherige Hauptverfahren solche auch nicht erkennen läßt, ist diese Einlassung den Angeklagten nicht zu widerlegen.

Diese ihnen vorgeworfene Beihilfe zum Mord ist indessen nach der gemäß Art. 167 EGOWIG vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen und gemäß § 2 Abs.2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs.2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von 3 bis 15 Jahren bedroht (§§ 211 Abs.1, 44 Abs.2, 14 StGB). Während nämlich § 50 Abs.2 in der bis zum 30. September 1968 geltenden Fassung folgendes vorsah:

> (2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen;

bestimmen demgegen/über die nach Art.1 Nr.6 EGOWIG eingefügten Absätze 2 und 3 nunmehr:

(2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.

(3) Bestimmt das Gesetz, daß persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

Das hat für die Mordbeihilfe der vorliegenden Art folgende Bedeutung: Da nach der bis zum 30. September 1968 geltenden Regelung beim Teilnehmer an einer Straftat nur die besonderen persönlichen Merkmale zu berücksichtigen waren, die die Strafe schärften, milderten oder ausschlossen, kam es nicht darauf an, ob er selbst anläßlich seiner Teilnahme an einem Morde von eigenen niedrigen Beweggründen getragen war oder ob sie lediglich beim Täter vorlagen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellen die Mordmerkmale des § 211 StGB - wie z.B. das des niedrigen Beweggrundes - echte Tatbestandsmerkmale dar (vgl. BGH 1, 368, 371); sie begründen also die Strafbarkeit des Täters, sie schärfen die Strafe nicht bloß. Die gegen den Mordgehilfen auszuwerfende Strafe hatte sich daher grundsätzlich am vollen Strafrahmen des § 211 StGB zu orientieren. Sie konnte allerdings gemäß § 49 Abs.2 StGB nach den Grundsätzen für die Versuchsstrafe (§ 44 StGB) gemildert werden, mußte es jedoch nicht.

Für die Verjährung der Strafverfolgung hatte dies zur Folge, daß diese sich nach § 67 Abs.1 StGB 1.Alternative richtete und 20 Jahre betrug.

Seit dem 1. Oktober 1968 fallen dagegen unter die Bestimmung des § 50 Abs.2 StGB n.F., der zufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofoern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale), die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund ist ein solches Tatbestandsmerkmal (vgl.BGH, Urteil vom 20.5.1969 - 5 Str 658/68 -, Koffka, JR 69, 41,42; Schröder, JZ 69, 132).

Beträgt die gegen die Angeklagten gerichtete Strafdrohung demgemäß nach § 14 Abs.2 StGB im Höchstfall nur noch 15 Jahre Zuchthaus, so ist die Frage der Verjährung auch nur nach dieser Strafdrohung und nicht nach der gegen die Haupttäter gerichteten zu beurteilen; denn der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bedeutet bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung (vgl.BGH Urteil vom 20.5.1969- 5 Str 658/68 -, Schröder, JZ 69, 132, 133).

Die Verjährungsfrist beträgt daher gemäß § 67 Abs.1 StGB 2.Alternative 15 Jahre und begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8. Mai 1965 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist inzwischen verstrichen, sofern

vor Ablauf der Frist keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Das ist hier nicht der Fall. Die erste richterliche, zu einer Unterbrechung geeignete Maßnahme erfolgte erst am 5. April 1965, indem der Vernehmungsrichter beim Amtsgericht Tiergarten Termin zur Vernehmung der Zeugen vom Hoff, Gahr, Jantos und Wittstock in dieser Sache anberaumte.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 315), das die Verjährungsfristen bis zum 31. Dezember 1969 verlängert, findet keine Anwendung. Es betrifft nur Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, was hier - wie dargelegt - nicht vorliegt.

Die Verfahrenskosten waren gemäß § 467 Abs.1 StPO der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Was die notwendigen Auslagen der Angeklagten anlangt, so hat das Schwurgericht die des Angeklagten Rendel in voller Höhe der Landeskasse Berlin gemäß § 467 Abs.3 StPO überbürdet. Sowohl nach Anklage als auch nach dem bisherigen Ergebnis der Hauptverhandlung ergibt sich für den Angeklagten Rendel lediglich, daß er von April 1942 bis Mai 1943 als Hilfssachbearbeiter mit eingeschränktem Zeichnungsrecht im Schutzhaftreferat tätig geworden ist. Die Verfügung auch nur

eines Schutzhaft-Einzelfalles durch ihn konnte nicht festgestellt werden. Da mithin ein Tatbeitrag dieses Angeklagten schon in objektiver Hinsicht zweifelhaft ist, entspricht es der Billigkeit, ihm die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Bei den übrigen Angeklagten dagegen hat es das Schwurgericht für angemessen erachtet, gemäß § 467 Abs.3 Nr. 2 StPO von einer Überbürdung der bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens entstandenen notwendigen Auslagen abzusehen. Maßgebend hierfür war einmal die Tatsache, daß im Zeitpunkt der Anklageerhebung nach der alten Rechtslage das Verfahrenshindernis der Verjährung noch nicht bestand und zum anderen die im Wege des Freibeweises gewonnene Überzeugung des Schwurgerichts, daß die Anklage keineswegs unberechtigt erhoben worden ist. Wenn auch infolge des Verfahrenshindernisses nicht abschließend über die Schuldfrage entschieden werden konnte, so ist doch das von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Belastungsmaterial erheblich. Unter diesen Umständen war die Anwendung des § 467 Abs.3 Nr.2 StPO geboten.

Für die Zeit nach der Eröffnung des Hauptverfahrens (15. Januar 1969) hält es dagegen das Schwurgericht für billig, die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Landeskasse zu überbürden. Bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bestand für die Straf-

kammer die Möglichkeit, der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, den juristischen Meinungsstreit über die Auslegung des § 50 Abs.2 StGB n.F. auf Kosten der Angeklagten auszutragen. Das Schwurgericht hat hierbei die Erwägung berücksichtigt, die den Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dazu veranlaßt hat, die notwendigen Auslagen eines Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn ein Verfahrenshindernis bereits bei Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens bestand (vgl.BGH 13, 75, 78-79). Diese Entscheidung ist zwar vor Inkrafttreten der Neufassung des § 467 StPO ergangen, jedoch war zu berücksichtigen, daß die neuen Kostenvorschriften sich fast durchweg günstig für die Angeklagten ausgewirkt haben, bei denen es nicht zur Verurteilung gekommen ist.

Geus Greinert Schedon

Kraft

(Kraft)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Kr.

500 - 20/68

Vh.

163

1) Wie Bl. 158/162 beglaubigt.

2) U. m. A.

An den Polizeipräsidenten bei dem PC Berlin,
in Berlin 10, Tegeler Weg 17/20 ~~Ge~~.

144 RiStV wegen des Anhangs Bl. 81/82, 83/86, 87/88, 89/81, 128/133, 130/133, 141/143 u. 155 Vorgelegt.

Auf Bl. 135 darf ich besonders hinweisen.

Es wird ferner zur Kenntnis gebracht, daß
im Hinblick auf die Beschlüsse v. 16. Sept. 63
- (503) 5 Ju KLs 3/63 (13/63) -, 17. Sept. 63 - (507)
1 Ju KLs 10/63 (28/63) - u. 3. Okt. 63 - (513) 5 Ju KLs
4/63 (8/63) - die Rf. 136 vertretene Ansicht aufgegeben
erhalten wird.

Berlin, den 10. 10. 63

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

Bezirks-
revisor

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ⌀ (03 11) 8 83 46 46

Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

464

JUSTIZBEHÖRDEN
24.-9.69 * -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

1ooo Berlin 21
Turmstr. 91

23. 9. 1969
Dr.vN/Je

In der Strafsache
gegen Wöhrn u. a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n
-(5oo) 1 Ks 1/69 (26/68) -
wegen Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren

Vh.
mit Kostenbeil.
und Rückgabe
W. V.
25. 9. 69

Vh. Bl. 163
einfügen
3. 10. 69

bitte ich um Entscheidung über meine Erinnerung vom 4. 7. 1969, die ich mit weiterem Schriftsatz vom 16. 7. 1969 ausdrücklich aufrecht erhalten habe.
Ergänzend möchte ich zur Begründung meiner Erinnerung bemerken, daß der Vorsitzende des Schwurgerichts durch Verfügung vom 17. 7. 1969 den Verteidigern mitgeteilt hat, daß die Strafkammer Kosten für Ablichtungen erstattet, soweit die Ablichtungen zur Führung einer sachgerechten Verteidigung erforderlich sind. Daß die von dem Unterzeichneten gefertigten Ablichtungen diese Voraussetzung erfüllen, hat der Kostenbeamte in seiner Absetzungsbegründung vom 2o. 6. 1969, die Gegenstand der Erinnerung des Unterzeichneten ist, bereits anerkannt,

165

so daß sich die Erinnerung nur gegen die Höhe der Absetzung um o,5o DM je gefertigte Ablichtung - zuzüglich anteiliger MWSt - richtet.

Die Absetzung kann aber schon deshalb keinen Bestand haben, weil einmal der Vorsitzende des Schwurgerichts in seiner o. g. Verfügung die Höhe der Ablichtungskosten nicht ausdrücklich auf o,5o DM je Seite begrenzt hat und andererseits, worauf es hier besonders ankommt, ist den Verteidigern und so auch dem Unterzeichneten gar nicht möglich war, die umfangreichen Akten in seine Kanzlei mitzunehmen, um dort mit Hilfe der eigenen Büroorganisation die Ablichtungen fertigen zu lassen, zumal nur wenige der in dem Verfahren beteiligten Verteidiger über eine Büroeigene Fotokopieranlage verfügen oder auch das Personal zur Verfügung haben, welches erforderlich ist, um 95 Seiten Ablichtungen fertigen zu lassen. Hierfür steht den im Kriminalgericht Berlin tätigen Verteidigern die Ablichtungsstelle bei dem AG Tiergarten zur Verfügung und auch in anderen Verfahren werden die zur Führung der Verteidigung erforderlichen Ablichtungen aus den Strafakten in Höhe derjenigen Kosten - zuzüglich anteiliger MWSt - ersetzt, die die Vervielfältigungsstelle bei dem AG Tiergarten im gleichen Hause dafür belastet.

Noorden

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
(Rechtsanwalt)

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

166

JUSTIZBEHÖRDEN
28.11.69 ✱ 14-17
4.
BERLIN-MOABIT

1.12. Rg

Urschriftlich - mit Akten

an den
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin
1 Berlin - 21

zurückgesandt.

Als Vertreter der Landeskasse nehme ich gem. Nr. 144 der Richtlinien für das Strafverfahren wie folgt Stellung:

Nach Bl. 135 ist die Beschwerde gegen die Kostenentscheidung des Beschlusses vom 3.Juli 1969 zurückgenommen worden. Da Grundlage der Kostenerstattung das Urteil vom 2.Juni 1969 ist, dürfte vor der Entscheidung in dem Kostenfestsetzungsverfahren die Rechtskraft des Urteils vom 2.Juni 1969 (Bl. 158 ff) zu prüfen sein. Für den Fall der Rechtskraft der Kostenentscheidung :

Antrag des Freigesprochenen Didier vom 9.Juni 1969 (Bl. 81):

Die geltend gemachten täglichen Übernachtungs- und Essenskosten in Höhe von 15,-- DM erscheinen angemessen und halten sich auch in den Grenzen, die durch den Vorsitzenden bei der Bewilligung von Vorschüssen angewendet worden sind (vgl. Bl. 47, 51, 53 usw.). Ich habe deshalb keine Bedenken, ohne entsprechende weitere Nachweise oder Belege für die Zeit vom 3.Mai bis 2.Juni 1969 (31 Tage) je 15,50 DM zu erstatten in Höhe von insgesamt

480,50 DM

167

Übertrag:	480,50 DM
zuzüglich Fahrgelder zum Gericht und zurück	7,20 DM
Sa.:	487,70 DM.

Weitere Kosten, insbesondere die durch zweimalige Heimflüge entstandenen können nicht erstattet werden, da sie nicht notwendig waren. Weil die Flugkosten nicht anerkannt werden konnten, sind die Unterkunftskosten durchgehend berechnet worden. Die Wasch- und Bügelkosten sind nicht erstattungsfähig, da entsprechende Kosten auch bei normaler Lebensführung entstanden wären. Die durch die Lebensführung des Freigesprochenen an seinem Heimatort ersparten Beträge müssen angerechnet werden.

Antrag des Freigesprochenen Krumrey vom 6.Juni 1969 (Bl. 84):

Zu Ziff. 1. Die Angabe, wann die Ablichtungen gefertigt wurden und von welchen Aktenteilen sowie der Zahlungsnachweis an die Justizkasse fehlen.

Zu Ziff. 5 u. 6. Die Kosten für die Anschaffung von Literatur sind als nicht notwendig abzusetzen. Für den Kaufpreis ist ein Gegenwert vorhanden.

Zu Ziff. 17. Es dürfte noch durch eine Bescheinigung der Zimmervermieterin nachzuweisen sein, daß eine Weitervermietung für die Zeit nach dem 3.6.69 bis 30.6.69 nicht möglich war.

Antrag des Freigesprochenen Krabbe vom 19.Juli 1969 (Bl. 128):

Zu Ziff. 1 u. 2. Die vorgelegten Belege weisen nur Zahlungen an den Verein Hamburgischer Staatsbeamter rV aus. Zur Prüfung der Angemessenheit der verauslagten Beträge ist die Einreichung von Einzelbelegen erforderlich.

168

Zu Ziff. 3. Es bedarf noch der Aufklärung, wie sich der Betrag von 210,-- DM zusammensetzt. Der Freigesprochene gibt an, für monatliche Unterkunft einschliesslich voller Verpflegung 460,-- DM zu schulden. Wie hoch belaufen sich die Verpflegungskosten für die Zeit vom 17. - 22.Mai 1969 ? Davon wird ein gewisser Betrag abzusetzen sein für den eingesparten Lebensunterhalt, den der Freigesprochene auch normalerweise aufbringen musste.

Antrag des Freigesprochenen Walter Rendel vom 16.Juli 1969 (Bl. 131):

Zu Ziff. 1, 2 u. 14. Die beigefügte Bescheinigung lässt die Anzahl der täglich versäumten Arbeitsstunden und den Stundenlohn nicht erkennen. Diese ~~Stundenzahl~~ Angaben ist erforderlich zur Bemessung der Entschädigung nach § 2 ZUSEG i. V. mit § 464 a Abs. 2 Ziff. 1 StPO.

Zu Ziff. 8. Die geltend gemachten Reisekosten erscheinen zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht notwendig. Es bestehen keine Bedenken als Ausgleich für die zu Ziff. 12 liquidierten Abwesenheitsgelder für 6 Tage à 4,-- DM hinzuzusetzen.

Zu Ziff. 9. 35,-- DM für Aufmerksamkeiten pp. sind nicht belegt und stellen auch keine erstattungsfähigen Auslagen dar.

Zu Ziff. 6. Zu klären bleibt, warum die Anwesenheit in Berlin bereits vom 29.April 1969 an notwendig war. Gegen die übrigen berechneten Kosten bestehen keine Einwendungen.

163

Antrag des Freigesprochenen Roggon vom 10.Juni 1969 (Bl. 89) und vom 10.August 1969 (Bl. 141):

Zu Ziff. 3 (Bl. 90). Zu klären ist die Frage, warum die Anreise schon am 2.Mai 1969 notwendig war. Sind Bemühungen-evtl. wann und wo- unternommen worden, ein möbliertes Zimmer zu mieten? Welche Gründe waren für die Einmietung in den verhältnismässig teuren Unterkünften "Plaza" und "Modena" massgebend unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dem Freigesprochenen auf seinen Antrag vom 28.März 1969 (Bl. 36) auf Grund seiner geschilderten finanziellen Notlage ein Vorschuss gewährt werden musste. Inwieweit handelt es sich hier um notwendige Auslagen? Darüber hinaus bedarf es noch eingehender Begründung

a) aus welchem Grunde die Vermittlungsprovision in der geltend gemachten Höhe und
b) die Mietung eines Apartements mit einer so langen Kündigungsfrist notwendig war.

Zu Ziff. 5 (Bl. 90). Für die gekauften Gegenstände besteht ein Gegenwert. Diese Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Zu Ziff. 6. Ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses von 30,-- DM besteht nicht. Da dieser Betrag am Schluss wieder abgezogen werden müsste, ergibt sich im übrigen eine Aufhebung.

170

Gegen die restlichen Kosten bestehen keine Einwendungen.

Berlin 10, den 28.November 1969

Der Bezirksrevisor
bei dem Landgericht Berlin

(Kluckow)
Justizamtsrat

Landgericht Berlin Berlin, den ~~29. Mai 1969~~ 8. Januar 1969

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

77

B e s c h l u ß

Vermerk
Urschrift der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben.
Weitere Vfg. Bl. ... der Akten
11. Jan. 13

In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
z. Zt. UHA Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1943/67,

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Henschke,
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37,

wird der dem Verteidiger gem. §§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 452,-- DM (~~Dreihundertdreiundfünfzig~~ Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

Dem Angeklagten ist am 16. August 1968 der oben genannte Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger hat durch die Verox-Stelle des Amtsgerichts Tiergarten Fotokopien anfertigen lassen, für die er Schreibgebühren in der im Beschlußtenor genannten Höhe schuldet (~~Kassenzeichen der Justizkasse Berlin (West) 23.917 und 30.416/69~~ 542 E/A. 14 - 8.93 AG).

Wegen der Höhe der Auslagen ~~und insbesondere wegen des noch nicht abzusehenden~~ Endes des Verfahrens ist es dem

Verteidiger nicht zuzumuten, den Betrag aus eigenen Mitteln zu verauslagen. Ein Vorschuß in Höhe des genannten Betrages erscheint daher angemessen.

Die Frage der Erstattungsfähigkeit der Fotokopiekosten gem. §§ 27, 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO bleibt hiervon unberührt.

Zöffel
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

~~Ausgefertigt~~:

(Hall), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
~~des Landgerichts Berlin~~

8.12.69 Vfg. EM sel.!

8.12.69 Vfg. 8.12.69 Kopie
zu 1) 4 Ausf. d. Anordn. d. Beschl.
zu 2a-c) ab 8.12.69
3 Beschl.-Ausf.

1) 4 Ausfertigungen i. Bl. an
den obigen Beschwerdeführer.

2) Fr. i. Beschl. Ausf. übersandt an:
a) RA Dr. Schilling - Bl. 147 -
b) Ab. Präs. i. 542 E-A 14 - 899 AC
c) Justizkasse Berlin (West) z. Hdn. v. Frau Z.
anbei Akte.

3) W.V.

8.12.69

Bl

Leseabschrift

Landgericht Berlin Berlin, den 28. Dezember 1969

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

17a

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,

- z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.Buch-Nr. 1943/67 -

- Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Henschke, 1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37 -

wird der dem Verteidiger gemäß §§ 97 Abs.2, 127 Abs.2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 452,-- DM (vierhundertzweiundfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

Dem Angeklagten ist am 16. August 1968 der oben genannte Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger hat durch die Xerox-Stelle des Amtsgerichts Tiergarten Fotokopien anfertigen lassen, für die er Schreibgebühren in der im Beschlußtenor genannten Höhe schuldet (Aktenzeichen: 542 E/A. 14 - 899 AG).

Wegen der Höhe der Auslagen ist es dem Verteidiger nicht zuzumuten, den Betrag aus eigenen Mitteln zu verauslagen. Ein Vorschuß in Höhe des genannten Betrages erscheint daher angemessen.

Die Frage der Erstattungsfähigkeit der Fotokopiekosten gemäß §§ 27, 126 Abs.1 Satz 1 BRAGebO bleibt hiervon unberührt.

Zöffel
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

4 1. Anl

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

172

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

KAMMERGERICHT Briefannahme 23.8.69. 8-12 BERLIN

An den
Herrn Vorsitzenden des
3. Strafsenats
des Kammergerichts

1 B e r l i n 19
Witzlebenstraße 4-5

22. 8. 1969
3/p

Herrn BE Voss
Akten liegen vor

25. Aug. 1969

Betr.: Strafverfahren - Schwurgerichtssache -
gegen Fritz W ö h r n

Aktz. des Landgerichts Berlin 5oo - 26/68

dort. Aktz. 3 ARS 28/69

Mit Antrag vom 7. 7. 1969 erbat ich als Offizialverteidiger des Angeklagten um Anweisung eines abrechenbaren Vorschusses von 1o.ooo,-- DM auf eines meiner unten angegebenen Konten.

Hierzu führte ich am 7. 7. 1969 folgendes aus:

> Bis zum 7.7. d.J. haben 16 Hauptverhandlungstage stattgefunden. Terminiert ist schon bis zum 3o. Hauptverhandlungstag. Weitere Hauptverhandlungstage sind vorgesehen. Der Abschluß des Verfahrens ist noch nicht abzusehen.
>
> Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in Verfahren derartiger Art die Gerichte der Bundesrepublik grundsätzlich zumindest DM 3oo,-- pro Sitzungstag zubilligen und auch für das Vorverfahren eine angemessene Zahlung erfolgt, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht, erscheint die Bitte, nachdem nunmehr schon eine Vielzahl von Hauptverhandlungstagen stattgefunden hat, vertretbar, einen später abrechenbaren Vorschuß von DM 1o.ooo,-- an den unterzeichneten Verteidiger auf eines der unten angegebenen Konten zur Überweisung zu bringen.

- 2 -

3 ARS. 39/69

173

Die Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin teilte mir auf diesen Antrag am 15. 7. 1969 in der Strafsache gegen Wöhrn 5oo - 26/68 folgendes mit:

> Ich vermag Ihrem Antrag jedoch aus mehreren Gründen nicht zu entsprechen:
>
> a) Ihre Vergütung ist noch nicht fällig, da das Verfahren noch andauert (§ 16 BRAGebO).
>
> b) Ein Gebührenvorschuß kann nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung nicht gefordert werden (§§ 97 Abs. 2, 127 Abs. 1 a.a.O.).
>
> c) Der von Ihnen begehrte Tagessatz von DM 3oo,-- kann durch das Schwurgericht nicht zugebilligt werden (vgl. §§ 97 Abs. 1, 83 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 1 BRAGebO).
>
> Ich stelle anheim, gem. § 99 BRAGebO einen entsprechenden Antrag beim Kammergericht zu stellen, wobei ich auf die Ausführungen des Dr. Selbst in NJW 69, 224 ff hinweisen möchte.

Ich wiederhole nunmehr in der von dem Landgericht Berlin am 15. 7. 1969 mir anheim gestellten Form den Antrag auf Überweisung eines Honorarvorschusses in Höhe von 1o.ooo,-- DM gem. § 99 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung bei dem Kammergericht und trage zur Antragsbegründung weiter vor, daß am 21. 8. 1969 der 28. Hauptverhandlungstag stattfinden wird und das Ende des Verfahrens noch nicht voraussehbar ist. Zumal durch das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin umfangreiche Reisen zur Vernehmung auswärtiger Zeugen in die Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich angeordnet worden sind.

Weiter beziehe ich mich zur Begründung meines Antrages auf die Entscheidungen des OLG Bremen in NJW 67 899, OLG Hamburg in NJW 67, 222o und des OLG Oldenburg in NJW 68, 1392, sowie auf die Ausführungen des Kollegen Dr. Selb in NJW 69, 224, die die Zulässigkeit der Zubilligung von Abschlagszahlungen vor Beendigung des Verfahrens aus der Tatsache begründen, daß das Gesetz die Bewilligung von Pauschvergütungen für Teile des Verfahrens ausdrücklich ermöglichen.

Zur Höhe des Honorarvorschusses beziehe ich mich auf die ständige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (so u.a. OLG Köln in NJW 66, 1281, OLG Hamm in Anw.Bl. 69,169), die einen Mindestvergütungssatz für eine Verhandlungsdauer unter 5 Stunden von mindestens DM 3oo,-- als angemessen erachten.

174

Ferner trage ich vor, daß ich durch Entschließung des Landgerichts Berlin vom 29. 7. 1968 dem Angeklagten Wöhrn als Offizialverteidiger beigeordnet wurde.

Das Mandat für den Angeklagten übernahm ich als Wahlverteidiger am 1o. 5. 1968 und legte zum Zwecke der Beiordnung als Pflichtverteidiger am 25. 7. 1968 das Wahlmandat nieder.

Meine Beiordnung in dem Verfahren gegen den Angeklagten Wöhrn 5o8 AR 11/69 - 1 Js 1/65 , das dann später mit dem vorstehenden Verfahren 5oo - 26/68 nach Zustellung der Anklage im Laufe der Hauptverhandlung in der vorstehenden Sache 5oo - 26/68 verbunden wurde, als Offizialverteidiger erfolgte durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 7. 2. 1969.

In dieser Sache war ich bereits seit 1o. 5. 1968 als Wahlverteidiger tätig, ehe dann meine Beiordnung erfolgte.

Ich habe weder in dem Verfahren gegen Fritz Wöhrn - 5oo - 26/68 - noch in dem Verfahren gegen Fritz Wöhrn 1 Js 1/65 von dem Angeklagten eine Vergütung erhalten.

Seit dem 5. 5. 1969 habe ich bisher an allen bis zum heutigen Tage durchgeführten Hauptverhandlungstagen persönlich teilgenommen, wobei ich ergänzend bemerke, daß während der Zeit meines Urlaube ohne besondere Liquidation mein Sozius, Herr Rechtsanwalt Fahs, in den Hauptverhandlungstagen für mich die Verteidigung führte. Ebenso geschah dies, wenn ich zeitweilig kurze Zeit an einem Hauptverhandlungstag verhindert war, durch den Kollegen Fahs, ohne daß dieser besondere Gebühren als Offizialverteidiger geltend macht.

Die Hauptverhandlungstage begannen jeweils um 9.oo Uhr und dauerten durchschnittlich bis 14.oo Uhr bzw. 14.3o Uhr. Eine Teilung der Verteidigung mit dem Kollegen Hentschke konnte in vorliegender Sache nicht vorgenommen werden und ist auch weiterhin nicht beabsichtigt.

Zwei Pflichtverteidiger wurden beigeordnet, da wegen der langen Dauer des Verfahrens im Falle einer plötzlichen Erkrankung eines Verteidigers das Verfahren nicht gefährdet werden sollte.

Jeder von uns, der Kollege Hentschke und auch ich, mußten uns für sich allein auf das gesamte Verfahren vorbereiten, dessen Umfang ich als bekannt voraussetzen darf.

175

Hierzu darf ich bemerken, daß nicht nur eine 7oo Seiten lange Anklageschrift sondern auch eine mehrere Hundert Seiten umfassende Nachtragsanklage vorgelegt und auch zugelassen wurde. Hierdurch würde die Verteidigertätigkeit weiter erschwert.

Das Verfahren darf daher dem Umfang nach und auch in Bezug auf die Mühe, die für die Verteidiger jeweils gesondert entsteht, als äußerst ungewöhnlich und umfangreich bezeichnet werden, wobei jeder der beiden Verteidiger völlig auf sich gestellt ist und eine Arbeitsteilung wegen der Besonderheit der Materie nicht erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf ich bitten, dem gestellten Antrage zu entsprechen.

/ Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

3 IRs 39.19

Eingegangen
am 28. AUG. 1969

2 Anl.

176

1/ k. mit 4 Akten Anlagen
den Leiter des Rechnungsamts des Kammergerichts
in Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Im übrigen siehe mein Vorlagebericht.

Berlin 19, den 27. August 1969
Im Auftrage des 3. Kostenrats:

Sprecher
Justizobersekretär

Frau Rn. Müller
- Vorzimmer Feldhaus -
z. K. 28/8.69

2/ Nach 2 Wochen

Stellungnahme besonders!

-5650 E-F 1 (14/69) KG-

Der Leiter des Rechnungsamts
des Kammergerichts
- 5650 E-F 1 (14.69) KG. -

Berlin-Charlottenburg, den 29.8.1969
326 (340)

Eingegangen am - 1. Sep. 1969
Kammergericht
Geschäftsstelle des 3. Strafsenats
Justiz-ober-Sekretär

177

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats

im Hause

Betr.: Bewilligung einer Abschlagszahlung auf eine Pauschvergütung gem. § 99 BRAGebO;
hier: Antrag des Rechtsanwalts Scheid v.22.8.1969 in der Strafsache ./. Wöhrn - 500 - 26/68 -

Bezug: Schreiben vom 27.8.1969 - 3 Ars 39/69 -

Anlagen: 1 Durchschrift
1 Vorgang (5 Bl.)

Zur grundsätzlichen Frage der Bewilligung eines Honorarvorschusses darf ich auf meine Stellungnahme in dieser Strafsache vom 8.8.1969 zu 3 Ars 28/69 verweisen.

Auch für den weiteren Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Dietrich Scheid, dürften in dieser außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Strafsache die Voraussetzungen für die spätere Bewilligung einer Pauschvergütung gegeben sein.

Rechtsanwalt Scheid ist nach seinen Angaben im Antrag vom 22.8.1969 auf Gewährung eines Honorarvorschusses in Höhe von 10.000 DM durch die Beschlüsse vom 29.7.1968 und 7.2.1969 zum Verteidiger bestellt worden. In der Zeit vom 5. Mai bis zum 21.August 1969 hat er an 28 Tagen an der Hauptverhandlung teilgenommen. Die bis jetzt erwachsenen Pflichtverteidigergebühren gem. §§ 97,83 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Nr.1 BRAGebO (28 x 150 DM) betragen insgesamt 4.200 DM.

Ich empfehle, eine Abschlagszahlung in Höhe von

5.000 DM

zu bewilligen.

I.A.
M ü l l e r
Justizamtmann

Beglaubigt
Pflüger
Justizangestellte

3 AR s 39.69

4.

178

1) z. V. [illegible] mit Schreiben vom 29.VIII.69:

Ihre gestrige Anfrage!

Anbei reichen wir mit Ihrer Anfrage vom 22. August 1969 in der Anklage gegen Wöhrn u.a. die Vernehmungen der Zeugin [illegible] vom 29. August 1969 im Abschrift. Ich bitte Ihnen mitteilen, ob Sie weitere Kopien wünschen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Berlin 12, den 1. September 1969

Der Staatsanwalt der 3. Staatsanwaltschaft

i.A.

Zentralkanzlei
Eing. - 1. SEP. 1969
Erl.:

21.2 Anfrage mit Abgang von 1)

~~179~~

Gef + ab zu 1)
4. 9. 69
Schr.

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

KAMMERGERICHT Briefannahme -6.9.69. 8-12 BERLIN

5. 9. 1969
3/mü.

178

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats des
Kammergerichts

1 B e r l i n 19
Witzlebenstr. 4 - 5

In der Strafsache

./. W ö h r n u. a.

3 ARs 39/69

erlaube ich mir, zu der Stellungnahme des Leiters des Rechnungsamtes des Kammergerichts vom 29. 8. d. J. folgendes auszuführen:

Durch Beschluß des 3. Strafsenats des Kammergerichts wurde meinem Kollegen, dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Heinz-Joachim H e n t s c h k e , ein Vorschuß von DM 8.700,-- auf die Pauschvergütung bewilligt. Kollegialiter hat mir Herr Kollege Hentschke diesen Beschluß zur Einsicht übergeben und ich habe mir erlaubt, diesen Beschluß durchzusehen.

Ich darf die Auffassung vertreten, daß für mich dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie sie für den Kollegen Hentschke bei der Beschlußfassung des Hohen Senats vorgelegen haben. Auch das Rechnungsamt des Kammergerichts geht ja davon aus, daß für mich die Voraussetzungen für die spätere Bewilligung einer Pauschvergütung gegeben seien.

Aus diesem Grunde darf ich die Auffassung vertreten, daß mir in gleicher Weise der

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 4224 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN NUR UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

180

Betrag von DM 8.700,-- als Vorschuß auf die Pauschvergütung bewilligt werden sollte und daß die Ausführungen des Rechnungsamtes des Kammergerichts, die der Stellungnahme vom 29. 8. d. J. entgegenstehen, nämlich die Annahme von nur DM 150,-- Pflichtverteidigergebühr pro Sitzungstag hierbei nicht berücksichtigt werden sollte, vor allen Dingen sollte auch an die umfangreiche Vorbereitung der Sache gedacht werden.

Gerade die Vorbereitung, die von mir in gleicher Weise getroffen werden mußte wie durch den Kollegen Hentschke, wobei ich bemerke, daß ich in beiden Verfahren als Verteidiger tätig war und bin, läßt es auch als angemessen erscheinen unter Berücksichtigung dieser vielen Arbeit, auf die Summe von DM 8.700,-- als Vorschuß auf die Pauschvergütung zu gelangen.

Ich darf darum bitten,

mir einen Vorschuß von DM 8.700,--
auf die Pauschvergütung zu bewilligen,
wie dies bei dem Kollegen Hentschke
geschehen ist.

/ Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

3 1 Ans Fn

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

18

KAMMERGERICHT Briefannahme 9.9.69 8-12 BERLIN

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An den Herrn
Vorsitzenden des 3.Straf-
senats des Kammergerichts
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

Berlin, den 8.9.69
3/S.

Herrn BE Voos
Akten liegen vor
-9. Sep. 1969

In der Strafsache
./. W ö h r n u.a.
- 3 ARS 39/69 -

darf ich in Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 5. September 1969 noch vortragen, daß ich mir anzuregen erlaube, den für mich festzusetzenden Vorschuss auf die Pauschvergütung über den Betrag von DM 8.7oo,-- insoweit zu erhöhen, als zwischenzeitlich nach dem 21. August 1969 - dieser Hauptverhandlungstag ist in der Stellungnahme des Rechnungsamtes des Kammergerichts vom 29. August 1969 berücksichtigt worden - noch drei weitere Hauptverhandlungstage stattgefunden haben, an denen ich ebenfalls teilgenommen habe, nämlich der 27., 28. August und der 8. September 1969.

Somit ergeben sich statt 28 Hauptverhandlungstage 31 Hauptverhandlungstage, die ich über die festgestellten Hauptverhandlungstage hinaus (Schreiben des Rechnungsamtes des Kammergerichts vom 29.8.1969) mit bei der Vorschriftsfestsetzung zu berücksichtigen bitte.

Es dürfte sich deshalb ein höherer Vorschuss als der Betrag von DM 8.7oo,-- ergeben, der bei dem Kollegen Hentschke ja nur auf diese Summe bemessen wurde, weil bereits am 21. August 1969 über den Vorschussantrag des Kollegen entschieden wurde.
/ Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

3 AR s 39/69

k.

Zentralkanzlei
10. SEP 1969
Eing. 11. Sep 1969

182

1. Z 1 Sonderheft zur NJW schicken:

Nach gefälliger Kenntnisnahme!

In der Strafsache gegen Wilhelm u. a. teilte ich Ihnen Ermittlungsergebnisse mit Schreiben vom 8. September 1969 zur Kenntnis, zu welchen Stellungnahmen Sie mir bis zum 4. Oktober 1969 Gelegenheit gaben. Sie sind von meiner bisherigen Ansicht, daß weitere Ermittlungen geboten seien, nicht überzeugt worden. Ihr Antrag ist in seinem Schreiben vom 21. Oktober 1969 - 3 AR s 28.69 - nun hier Eingang 4. Oktober 1969 [illegible] Ich [illegible] Ihrer Stellungnahme [illegible]

Gestrichen!
11.9.69 Schr.

2. Z 2 Vorgang 25.9.

3.

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

183

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

19. 9. 1969
3/mü.

An den
Herrn stellvertretenden
Vorsitzenden des 3. Strafsenats
des Kammergerichts

1 B e r l i n 19
Witzlebenstr. 4 - 5

JUSTIZBEHÖRDE 20.-9.69 -9-12 4. BERLIN-MOABIT

KAMMERGERICHT Briefannahme 22.9.69 12-16 BERLIN

Frau Vors.
~~Herrn BE~~
Akten liegen vor 22. Sep. 1969

In der Strafsache

./. W ö h r n

3 ARs 39/69

Hfg.
zum BE II
24.9 Rö.

darf ich die dortige Verfügung vom 10. 9. d. J. dahin beantworten, daß am 7. 8. 1969 an meiner Stelle der Hauptverhandlung mein Sozius F a h s unter der Abgabe der Erklärung, daß durch seine Teilnahme keine weiteren Gebühren entstehen würden als durch meine Teilnahme selbst in der Zeit von 9,50 Uhr bis 11,15 Uhr und alsdann von 13 Uhr bis 15,15 Uhr an der Hauptverhandlung teilgenommen hat.

Ich selbst habe an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, sondern vielmehr nur mein Sozius F a h s .

Am 11. 8. 1969 nahm ich von 9 bis 13,30 Uhr an der Hauptverhandlung teil.

Am 14. 8. 1969 nahm ich von 9 bis 15 Uhr an der Hauptverhandlung teil, am 18. 8. 1969 von 9 bis 14,30 Uhr, am 20. 8.1969 von 9 bis 13 Uhr, am 21. 8. 1969 von 9 bis 13 Uhr 30, am 27. 8. 1969 von 9 bis 13,30 Uhr, am 28. 8. 1969 von 9 bis 13,40 Uhr mit einer kurzen Abwesenheit von einer halben Stunde etwa von 9,45 bis 10,15 Uhr, am 8. 9. 1969 von 9 bis 14 Uhr.

- 2 -

184

Die Sitzungen dauerten

a)	am 7. 8. 1969	bis	15 Uhr
b)	am 11.8. 1969	"	13,30 Uhr
c)	am 14. 8. 1969	"	13 Uhr
d)	am 18. 8. 1969	"	14,30 Uhr
e)	am 20. 8. 1969	"	14 Uhr
f)	am 21. 8. 1969	"	13,30 Uhr
g)	am 27. 8. 1969	"	13,30 Uhr
h)	am 28. 8. 1969	"	13,40 Uhr
i)	am 8. 9. 1969	"	14 Uhr.

/ Abschrift anbei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Scheid)
Rechtsanwalt

Auf Ormig
Gef. 10.10.69 Schr.
3 Ausfert.
1 begl. Abschr.
7 einf. Abschr.
gel.Co/Schr.

185

3 AR 3599/69

ab Zer 1+2 ausf: 15.10.69

Zentralkanzlei
4 - 3. OKT. 1969
Erl. 9. OKT. 1969

Vfg.

1.) 1 Ausfertigg. d. Beschl. an RA Scheid übersenden.

2.) 1 " " " an das Rechnungsamt des KG zu 3650/69 1 KG ..... übersenden.

3.) 1 Ausfertigg. d. Beschl. (ohne Gründe!) für die Kassenanweisung fertigen und bei den Akten verwahren.

4.) Begl. Abschrift d. Beschl. zu den Akten.

5.) Urschrift des Beschl. zu den Senatsakten.

6.) 2 Abschriften des Beschl. f.d. Sammlung des Präsidenten.

7.) 1 " " " f.d. Berichterstatter.

8.) Urschriftlich m. -/- Bd. Akten u. -/- Bd. Beiakten

an

~~die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht~~
~~die Strafkammer des Landgerichts~~
~~das Amtsgericht Tiergarten, Abt. ....~~
das Schwurgericht

für 500 - 26/68 !

JUSTIZBEHÖRDEN
16.10.69 ✱ 14-17
4. BERLIN-MOABIT

zurückgesandt.

Es wird daraufhingewiesen, daß der Beschluß noch einer Auszahlungsanweisung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Rechtszuges bedarf. Um beschleunigte Weiterleitung der Akten wird daher gebeten.

2. OKT. 1969

Berlin 19, den ..... 196...
Witzlebenstr. 4-5
Geschäftsstelle des Kammergerichts
...Strafsenat

3.
Leiland
Justizoberinspektor

Ausfertigung

3 ARs 39.69

Offizialverteidigervergütung verlegt
angewiesen Bl. der Akten
24. F. 63
Ue. 186

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen

den Handelsvertreter Fritz W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr, Bachstr. 14,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1983/67,

wegen Mordes

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Leiters des Rechnungsamts des Kammergerichts in der Sitzung vom 25. September 1969 beschlossen:

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dietrich S c h e i d, Berlin 33, Herbertstraße 17, wird auf seinen Antrag vom 22. August 1969 nebst Ergänzung vom 8. September 1969 ein Vorschuß von 11.700,-- DM auf die Pauschvergütung bewilligt.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren wegen Mordes vor dem Schwurgericht anhängig. Die am 5. Mai 1969 begonnene Hauptverhandlung dauert noch immer an. Der Antragsteller ist dem Angeklagten am 29. Juli 1968 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Neben ihm ist Rechtsanwalt Hentschke dem Angeklagten als weiterer Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Antragsteller hat vom 5. Mai bis 8. September 1969 an sämtlichen 32 Sitzungen entweder selbst teilgenommen oder sich von seinem Sozius Rechtsanwalt Fahs vertreten lassen, der keine Gebühren-

ansprüche geltend macht. Die Sitzungen dauerten an 18 Tagen durchschnittlich von 9.00 bis 14.00 Uhr, an 14 Tagen über 14.00 Uhr hinaus. Der Antrag des Pflichtverteidigers, ihm einen Vorschuß auf die Pauschvergütung nach § 99 Abs. 1 BRAGebO zu gewähren, ist begründet.

Der Senat hat im vorliegenden Verfahren bereits mit Beschluß vom 21. August 1969 - 3 ARs 28.69 -, der dem Antragsteller inhaltlich bekannt ist und auf den er sich beruft, dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Hentschke für die Mitwirkung an den Sitzungen bis zum 4. August 1969 einen Vorschuß von 8.700,-- DM auf die Pauschvergütung bewilligt. Aus den für den Antragsteller in gleicher Weise zutreffenden Gründen jenes Beschlusses, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, bewilligt der Senat dem Antragsteller einen Vorschuß von 11.700,-- DM auf die Pauschvergütung. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Antragsteller nach dem 4. August 1969 an weiteren neun Sitzungen des Schwurgerichts teilgenommen hat. Davon dauerten sieben durchschnittlich von 9.00 bis 14.00 Uhr, zwei über 14.00 Uhr hinaus.

Krupka Dr. Fuhrmann Blume

KAMMERGERICHT BERLIN

Ausgefertigt:
Schröder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE RECHTSANWALT
1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

187

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

17. 10. 1969
3/mü.

An den
Strafsenat
des Kammergerichts

1 B e r l i n 19
Witzlebenstr. 4 - 5

KAMMERGERICHT Briefannahme 18.10.69 8-12 BERLIN

1 Anl. Ausf.

In der Strafsache

./. Wöhrn u. a.

h i e r nur: ./. den Handelsvertreter
Fritz W ö h r n

- 3 ARs 39/69 -

Ges. + Abz. 2) 20.10.69 Schr.

Zentralkanzlei Eing. 20. OKT. 1969 Erl. 21. OKT. 1969

liegt nunmehr die Beschlußausfertigung des Beschlusses vom 25. 9. 1969 über die Bewilligung eines Vorschusses von DM 11.700,-- auf die Pauschvergütung vor.

Ich erlaube mir nunmehr den A n t r a g zu stellen,

den Ergänzungsbeschluß für die weiteren Tage der Hauptverhandlung zu fassen

und erläutere diesen Antrag wie folgt:

Die dortige Entschließung vom 25. 9. 1969 umfaßt die Sitzungstage einschließlich 8. 9. 1969. Nach dem 8. 9. 1969 fanden bis zum Urteilsspruch noch folgende Sitzungstage statt:

a) 19. 9. 1969
b) 29. 9. 1969
c) 2. 10. 1969
d) 9. 10. 1969
e) 13. 10. 1969.

1) Beiden Verfahren gehört in den Kostenband Wöhrn u.a.
2) Bezieht sich auf Bl. Ich bitte Herrn Rechtsanwalt! Auf Ihr Schreiben vom 17. Oktober 1969 in der Strafsache gegen Wöhrn teile ich mit, dass weitere Vorschussfestsetzungen nicht in Betracht kommen, da die Verhandlung mit dem Urteil jetzt nunmehr beendet ist. Ich stelle anheim, jetzt den endgültigen Antrag auf Pauschvergütung nach § 99 BRAGO einzureichen.

- 2 -

Mit vorzüglicher Hochachtung!

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 4 224 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
ALLE KONTEN N U R UNTER RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID

3) z.d.A. Fr, 20.10.69

Zur Verhandlungsdauer an diesen Tagen trage ich folgendes vor:

188

a)	19. 9. 1969	-	9,00	bis	13,30	Uhr
b)	29. 9. 1969	-	9,00	"	13,30	"
c)	2. 10. 1969	-	9,00	"	13,30	"
d)	9. 10. 1969	-	9,00	"	13,00	" (Schlußvorträge d.Verteidigung)
e)	13. 10. 1969	-	11,00	"	15,00	" (erneute Beweisaufnahme auf Grund d.Eventualantrages des Unterzeichneten; erneuter Schlußvortrag d.Unterzeichneten und Urteil).

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Hohen Senates im Beschluß vom 25. 9. 1969 und in dem Beschluß vom 21. 10. 1969 - 3 ARs 28/69 - bitte ich

um Bewilligung einer weiteren Vorschußzahlung auf die Pauschvergütung unter Berücksichtigung der Verhandlungstage, die nach dem 8. 9. 1969 stattgefunden haben.

/ Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

JUSTIZBEHÖRDEN
22.10.69 ✱ 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

U.

mit 1 Durchschrift

an die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
-Schwurgericht-

Zu: 500-26/68

z.d.A. (Kostenband 1)

übersandt.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Okt. 1969.
Witzlebenstraße 4-5
Die Geschäftsstelle des 3.
Straf-Senats des Kammergerichts

Jericke, JOS

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

183

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

28. 10. 1969

Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91

Ci-St 29. 10. 69 21

Betr.: Reisekostenabrechnung
in der Strafsache
./. Fritz W ö h r n
- 500. 26/68 -

Für die in der Zeit vom 9. bis 18. 9. 1969 durchgeführte Dienstreise zu Zeugenvernehmungen in New York, Baltimore und St. Louis rechne ich nachstehend wie folgt ab:

1)	Taxifahrt Wohnung - Flughafen Tempelhof 9. 9. 1969		DM	10,--
2)	Flug Berlin - Frankfurt - London - New York und zurück I. Klasse gem. Rechnung Severin & Co. vom 2.9.1969		"	3.431,--
3)	Taxe Kennedy-Flughafen New York Hotel Plaza 9. 9. 1969	$ 7,50	"	30,--
4)	Taxe Hotel Plaza / Deutsches Konsulat 10. 9. 1969	$ 1,50	"	6,--
5)	Taxe Deutsches Konsulat/ Hotel Plaza 10. 9. 1969	$ 1,50	"	6,--
	Übertrag:	$ 10,50	DM	3.483,--

180

	Übertrag:	$ 10,50	DM 3.483,--
6)	Taxe Hotel Plaza / Deutsches Konsulat 11. 9. 1969	$ 1,50 "	6,--
7)	Taxe Deutsches Konsulat / Hotel Plaza 11. 9. 1969	$ 1,50 "	6,--
8)	Taxe Hotel Plaza / Deutsches Konsulat 12. 9. 1969	$ 1,50 "	6,--
9)	Taxe Deutsches Konsulat / Hotel Plaza 12. 9. 1969	$ 1,50 "	6,--
10)	Hotelunterkunft in New York, Hotel Plaza, vom 9. - 12.9.1969 Zimmerpreis $ 34,-- x 4 = gem. Rechnung Hotel Plaza vom 13. 9. 1969	$ 124,-- "	496,--
11)	Taxe Hotel Plaza / Flughafen 13. 9. 1969	$ 7,50 "	30,--
12)	Flug New York / Washington 13. 9. 1969	$ 19,95 "	79,80
13)	Taxe Flughafen Washington / Hotel Mayflower	$ 5,-- "	20,--
14)	Hotelunterkunft statt in Baltimore in Washington Hotel Mayflower 13. und 14. 9. 1969 gem. Rechnung Hotel Mayflower vom 15. 9. 1969	$ 40,-- "	160,--
15)	Auto Washington/Baltimore s. Rechnung Hotel Mayflower vom 15. 9. 1969	$ 62,40 "	249,60
16)	Flug Baltimore/St. Louis 15. 9. 1969 (s.Flugschein)	$ 52,50 "	210,--
17)	Taxe Flughafen/Hotel The Chase 15. 9. 1969	$ 9,50 "	38,--
	Übertrag:	$ 237,35	DM 4.790,40

181

Übertrag:	$ 237,35	DM	4.790,40
18) Hotel The Chause - Park - Plaza, St. Louis 15./16.9. 1969 gem. Rechnung Hotel The Chause vom 17. 9. 1969	$ 42,--	"	168,--
19) Taxe Hotel The Chase/Deutsches Konsulat hin und zurück	$ 3,--	"	12,--
20) Taxe Hotel / Flughafen St. Louis	$ 9,50	"	38,--
21) Flug St. Louis / New York I. Klasse am 17. 9. 1969 gem. Rechnung Severin vom 2. 9. 1969		"	268,--
22) Taxe Flughafen Tempelhof am 18. 9. 1969		"	10,--
23) Krankenversicherung für 2 Wochen gem. Versicherungsschein 714 418 vom 29. 8. 1969		"	12,--
24) Abwesenheitstage gem. § 28 BRAGO à DM 75,--		"	750,--
		DM	6.048,40
Hierauf als Vorschuß am 2. 9. 1969 erhalten		"	4.300,--

Ich bitte um Überweisung des Restbetrages von DM 1.748,40

auf eines meiner angegebenen Konten.

Der Umrechnungskurs wurde auf Grund des Dollarwertes vom 3. 9. 1969 errechnet.

(Scheid)
Rechtsanwalt

Anlagen:

a) Taxenquittung vom 9. 9. 1969

b) Rechnung Severin vom 2. 9. 1969
Flugkarte Berlin - Frankfurt - New York und zurück

c) Hotelrechnung Hotel Plaza, New York v. 12.9.1969
mit Beleg für Einzelzimmer)

182

d) Flugkarte New York/Washington

e) Hotelrechnung - Hotel Mayflower,
Washington

f) Flugkarte
Baltimore/St. Louis

g) Hotelrechnung The Chase - Park Plaza,
St. Louis

h) Flugkartenrechnung Severin vom 2.9.1969
Flug St. Louis / New York

i) Krankenversicherungspolice

133

Anlagen

DIETRICH SCHEID
HEINO FAHS
KLAUS GOLDAMMER
RECHTSANWÄLTE
1 BERLIN 33
HERBERTSTRASSE 17

VEREINIGTE KRANKENVERSICHERUNG A.G.

8 MÜNCHEN 23 / POSTFACH 1056 / LEOPOLDSTRASSE 24

Vertragsgesellschaft

EUROPÄISCHE

GÜTER- UND REISEGEPÄCK-VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

DIREKTION: 8 MÜNCHEN 2, JOSEPHSPITALSTR. 15

ZWEIGNIEDERLASSUNG: 5 KÖLN/RH., ZEPPELINSTR. 2, HAUS SCHWERTHOF

VERSICHERUNGSSCHEIN R

№ 714418

9

für AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG

Versicherungsnehmer Herr/Frau/Frl.

Zuname SCHEID,

Vorname DIETRICH Beruf RECHTSANW.

Ort BERLIN 33

Postleitzahl 1

Straße HERBERTSTR. 17

TARIF R

Die Prämie beträgt pro Person und Woche *)

Mindestdauer 1 Woche, Höchstdauer 26 Wochen

	DM	DM	DM	DM	DM
für Versicherungssumme	2.000,-	4.000,-	6.000,-	8.000,-	10.000,-
Europa-Police (für das europäische Ausland)	2,—	4,—	6,—	8,—	10,—
Welt-Police (für das gesamte Ausland)	3,—	(6,—)	9,—	12,—	15,—

*) Zeitraum von sieben Tagen. Für jede angefangene Woche ist die Prämie für eine Woche zu entrichten.

Versicherte Personen

Höchstalter: das vollendete 70. Lebensjahr

(bei Eintrittsalter über 65 Jahren Selbstbeteiligung nach § 2 AVB)

Prämie für Versicherungssumme DM 4000.—

Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Europa-Police pro Woche	Welt-Police pro Woche
SCHEID,	DIETRICH	01.03.1916	DM	DM X 6,- X
SCHEID,	URSULA	10.11.1917	"	" 6,-
			"	"
			"	"
			"	"
			"	"
			"	"

Prämie für 1 Woche DM X DM 12,- X

Prämie für 2 Wochen DM DM 24,-

Versicherungsbeginn 09.09.69 196 0 Uhr

Die Vereinigte Krankenversicherung A. G. verpflichtet sich, den oben aufgeführten Personen Versicherungsschutz bei Erkrankungen und Unfällen im Ausland zu gewähren. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Tarif und den umseitig abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Nebenabreden sind für die Gesellschaft nicht bindend.

Quittung

Die Gesamtprämie von DM 24.-

wurde bedingungsgemäß (§§ 3 und 5) bezahlt.

1 BERLIN 23, 08.09.69

SEVERIN & CO.
REISEBÜRO AG.
1 BERLIN 15
KURFÜRSTENDAMM 48
DER 43
TELEFON 88 ... Stempel und Unterschrift der Ausgabestelle

VEREINIGTE KRANKENVERSICHERUNG A. G.

A 28 E 2000 Bl. 25x2 7.66 JKO

SCHADENMELDUNGEN bitte mit VERSICHERUNGSSCHEIN an die VEREINIGTE

C 036085

SEVERIN & CO.

VERTRETUNG DEUTSCHES REISEBÜRO

DER

1 BERLIN 15
Kurfürstendamm 48

Ruf: **91 21 21**
91 10 01 Bahn
91 17 71 Flug

KASSENZETTEL

für Herrn + Frau Scheid

Datum: 2.9.69		DM
	TW/DE	
2x	1936540516	
	à 268.-	536.-
	St. Louis - New York	
	OW	

Bei Restzahlung bitte die Anzahlungs-Quittung vorlegen.

Irrtum und Preisänderungen vorbehalten.

718 SCHETA, DIETRICH 17

RATE | CITY & STATE

31.0 BERCHT SCHOPWAY 999

ARR. | STREET

9/15

RATE CHG.

The Chase • Park Plaza

Kingshighway at Lindell Blvd.
ST. LOUIS, MISSOURI
AREA CODE 314-361-2500

From Folio To Folio 37434

MEMO		DATE	EXPLANATION	CHARGES	CREDITS	BAL. DUE	PICK-UP	ROOM NO.
T/SC	1	SEP15-69	REST'R ——	G* 1.45				E -718
	2	SEP15-69	REST'R ——	G* 2.01				E -718
	3	SEP15-69	REST'R ——	C* 2.10				E -718
	4	SEP15-69	REST'R ——	C* 19.95		* 25.51	* 25.51	E -718
	5	SEP15-69	ROOM ••••	* 31.00				=# -718
	6	SEP15-69	TAX ••••	* 2.48		* 58.99	* 58.99	=# -718
	7	SEP16-69	REST'R ——	E* 5.62		* 64.61	* 64.61	BE -718
	8	SEP16-69	L'NDRY ——	* 1.86		* 66.47	* 66.47	P -718
	9	SEP16-69	REST'R ——	D* 7.28		* 73.75	* 73.75	P -718
	10	SEP16-69	ROOM ••••	* 31.00				=# -718
	11	SEP16-69	TAX ••••	* 2.48		* 107.23	* 107.23	=# -718
	12	SEP17-69	REST'R ——	D* 3.43		* 110.66	* 110.66	=# -718
	13	SEP17-69	REST'R ——	H* 4.90		* 115.56	* 115.56	K -718
	14	SEP17-69	PHONE ——	* 0.60		* 116.16		A718
	15							
	16							
	17							
	18							
	19							
	20							
	21							
	22							
	23							
	24							

Et Durchschlag der Rechnung
Einzelzimmerpreis ~~DM~~ $21,-

7

12:35

SEP 03.

CODE

C - TENDERLOIN
D - TACK ROOM
E - ROOM SERVICE
F - BANQUET
G - STEEPLECHASE
H - HUNT ROOM
I - GASOLINE
J - BEAUTY SHOP
K - AIR CONDITION

REMARKS

TRAVEL AGENT

BILLS PAYABLE UPON PRESENTATION

WE ARE LOOKING FORWARD TO YOUR RETURN VISIT!

Tax includes 3% State, 3% City and 2% Message Service Charge.

812 SCHEID, Dietrich 30

R | CR | NR | LAST (NAME) | FIRST | INITIAL | RATE | OUT DATE

X | Berlin-W, Deutschl. | TAX | IN

REG. FOR | Herbertsh 17. | 5

LAWYR | CLERK

MEMO		DATE	EXPLANATION	CHARGES	CREDITS	LA
	1	SEP13-69	REST'R1—	A* 17.84		
	2	SEP13-69	REST'R1—	A* 7.96		*
	3	SEP13-69	REST'R1—	E* 3.90		
	4	SEP13-69	REST'R1—	E* 0.47		*
	5	SEP13-69	ROOM ••••	* 30.00		
	6	SEP13-69	RM.TX ••••	* 1.50		*
	7	SEP14-69	REST'R1—	C* 2.91		*
Sche. 2	8	SEP14-69	DISBR —	* 62.40		*
	9	SEP14-69	REST'R1—	A* 7.85		
	10	SEP14-69	REST'R1—	A* 8.27		
	11	SEP14-69	REST'R1—	A* 23.92		
	12	SEP14-69	SUND. 1—	* 0.00		*
	13	SEP14-69	SUND. 1—	* 0.00		*
	14	SEP14-69	REST'R1—	E* 11.70		*
	15	SEP14-69	ROOM ••••	* 30.00		
	16	SEP14-69	RM.TX ••••	* 1.50		*
	17	SEP15-69	DISBR — LIM	* 62.40		*
	18	SEP15-69	DISBR CORR —(-)		62.40	*
	19					
	20					
	21					
	22					
	23					

Auto

Lt. Rustbeutel der Rechnung einen Preis von $ 20.-

DETACH AND RETURN WITH REMITTANCE.

MY PERSONAL LIABILITY FOR THIS BILL IS NOT WAIVED.

SIGNATURE _____

FIRM _____

ADDRESS _____

The Mayflower

WASHINGTON, D. C.

WE HOPE THAT YOU HAVE ENJOYED

C 1602

ACCOUNT IS DUE AND PAYABLE WHEN

SOLD SUBJECT TO CONDITIONS OF CONTRACT ON PASSENGER'S COUPON

If the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure the Warsaw Convention may be applicable and the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage.

PRINTED IN U.S.A. BY RAND McNALLY

NAME OF PASSENGER — NOT TRANSFERABLE: MR. D. SCHEID

DATE OF ORIG. ISSUE:

ORIGIN: BAL

DESTINATION: STL

DATE OF ISSUE: 12 SEP 69

PASSENGER'S COUPON

FROM TO | CARRIER | FARE CALCULATION

NOT VALID BEFORE

NOT VALID AFTER

ORIGINAL TICKET NUMBER — AT — BY AGENT CODE

TICKET DESIGNATOR & TOUR CODE

ISSUED IN EXCHANGE FOR

X/O NOT GOOD FOR PASSAGE

	FARE BASIS	ALLOW	CARRIER	FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS
FROM BALTIMORE	SP		AL	852	EPT 69		
TO ST. LOUIS	BAGGAGE CHECKED UNCHECKED	PCS	WT	UNCK WT			

NOT GOOD FOR PASSAGE

FARE $50.00

TAX 2.50

TOTAL $52.50

EQUIV. AMT. PD.

ROUTE CODE

ENCODE

CPN | AIRLINE CODE | FORM SERIAL NUMBER | CK

037 198521377 5

See below for Airline, Form, Serial Number

PLACE OF ISSUE — AGENCY

PLAZA TRAVEL
SERVICE INC
NEW YORK N Y
33 80918 5 N

CONJUNCTION TICKET(S)

ENDORSEMENTS (CARBON)

FORM OF PAYMENT

FARE

PASSENGER TICKET & BAGGAGE CHECK — ISSUED BY

ALLEGHENY AIRLINES
037 2

IT IS UNLAWFUL TO PURCHASE OR RESELL THIS TICKET FROM/TO ANY ENTITY OTHER THAN THE ISSUING CARRIER OR ITS AUTHORIZED AGENTS

007-917 62153

ISSUED BY EASTERN AIR LINES

4

"AIR⇄SHUTTLE"

PASSENGER'S COUPON

FOR TRANSPORTATION BETWEEN

NEW YORK and WASHINGTON

SOLD SUBJECT TO TARIFF REGULATIONS

Fare	Tax	Total
$19.00	.95	$19.95

NOT GOOD FOR PASSAGE

2-69

1369	SCHEID DIETRICH	45	13	P-021998
ROOM	(LAST) NAME (FIRST) (INITIAL)	RATE 47.70	OUT	FOLIO NO.
	HERBERT STO. 17			
CLERK	ADDRESS		CONVENTION	
	BERLIN GERMANY			
IN DATE	CITY - STATE - ZIP	R	CR NR	

MEMO.		DATE	EXPLANATION	CHARGES	CREDITS	LAST BAL. IS AMOUNT DUE
	1	SEP-9-69	REST'R ——	* 2.76		* 2.76
	2	SEP-9-69	ROOM ●●●●	* 47.70		* 50.46
	3	SEP-9-69	REST'R ●●●●	* 6.36		* 56.82
	4	SEP10-69	REST'R ——	* 5.21		* 62.03
	5	SEP10-69	—— VALET	* 9.00		* 71.03
	6					
	7	SEP10-69	REST'R ——	* 6.36		* 77.39
	8	SEP10-69	ROOM ●●●●	* 47.70		* 125.09
	9	SEP10-69	REST'R ●●●●	* 2.17		* 127.26
	10	SEP11-69	PHONE ——	* 5.21		
	11	SEP11-69	PHONE CORR —— (-)		* 5.21	
	12	SEP11-69	REST'R ——	* 5.31		* 132.57
	13	SEP11-69	ROOM ●●●●	* 47.70		
	14	SEP11-69	REST'R ●●●●	* 2.17		* 182.44
	15	SEP11-69	REST'R ●●●●	* 3.35		* 185.79
	16	SEP12-69	REST'R ——	* 9.21		* 195.00
	17	SEP12-69	L'NDRY ——	* 8.28		* 203.28
	18	SEP12-69	PHONE ——	* 3.40		* 206.68
	19	SEP12-69	ROOM ●●●●	* 47.70		* 254.38
	20	SEP12-69	REST'R ●●●●	* 2.70		
	21	SEP12-69	REST'R ●●●●	* 4.84		* 261.92
	22					
	23					
	24					

SEP 13 1969

The Plaza

5TH AVENUE AT 59TH STREET
NEW YORK, N. Y. 10019
CABLE PLAZA NEW YORK
TELEPHONE 212 PL 9-3000

Aus Freude am Fahren BMW

Fahrpreis-Quittung B B-C 3907

(gem. § 70 Abs. 2 BO-Kraft)

Fahrpeis DM 10,— Besitzer Wolf Taxibetrieb

Gepäck-Zuschl. Berlin W 30, Frankenstr. 5

Fahrt am ..... um ..... Uhr Telefon 26 21 26

von .....

nach Stadtfahrt Stadtfahrt

Berlin, den 9. 9. 1968 Fahrausweis-Nr. 1

incl. 5,5% Mehrwertsteuer .....

Unterschrift des Fahrers

Tag und Nacht bereit
Ihr FUNKTAXI
In allen Stadtteilen Berlins
660022

DEPARTURE NOTICE

TO BE USED IN ABSENCE OF REGISTRATION CARD OR WHEN ONLY PART OF THOSE REGISTERED ON CARD ARE DEPARTING

3

Mr.

NAMES	ROOMS
SCHELD.	1369

DEPARTED BY

(INITIAL LEGIBLY AFTER EACH JOB IS COMPLETED)

CASHIER_____ Circuit _____

ROOM RACK_____ TELAUTOGRAPH_____

HISTORY_____

RATE. 37$. FOR
SNGL. OCCPNC.
(Viertel Tiner preis)

THE PLAZA

TIME STAMP

C 036084

SEVERIN & CO.

VERTRETUNG DEUTSCHES REISEBÜRO

DER

1 BERLIN 15
Kurfürstendamm 48
Ruf: **91 21 21**
91 10 01 Bahn
91 17 71 Flug

KASSENZETTEL

für Herrn + Frau Schneid

Datum: 2. 9. 69

		DM
	PAN / FE	
1 x	481 680 260	3431,- X
1 x	481 680 261	1716,-
	Berlin - Frankfurt - New York + ret.	5147,-

Bei Restzahlung bitte die Anzahlungs-Quittung vorlegen.

2

Irrtum und Preisänderungen vorbehalten.

Geschäftsstelle des

Landgerichts Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

195a

220 411 722 349

Lufthansa

Flug[illegible]schein und Gepäckabschnitt
Pas[illegible]senger Ticket and Baggage Check
Bille[illegible]t de Passage et Bulletin de Bagages
Bille[illegible]te de Pasaje y el Talón de Equipaje
Bilh[illegible]ete de Pasagem e Talão de Bagagem

Aus[illegible]gegeben von – Issued by
Émi[illegible]s par – Emitido por
Deu[illegible]tsche Lufthansa AG
Köln[illegible], Claudiusstraße 1
Mem[illegible]ber of International Air Transport Association

For International Passengers
If you break your journey for more than 72 hours at a point, please reconfirm your reservation for the onward or return flight not later than 72 hours prior to departure at the airline office.
Failure to reconfirm will result in cancellation of your reservation.

Für Auslandsreisende
Sofern Sie Ihre Reise an einem Ort um mehr als 72 Stunden unterbrechen, bitten wir Sie, Ihre Buchung für den Weiterflug oder den Rückflug spätestens 72 Stunden vor Abflug im Büro der Luftverkehrsgesellschaft rückzubestätigen. Unterlassung der Rückbestätigung führt automatisch zur Annullierung Ihrer Buchung.

A passenger not in possession of a valid passport, a valid visa for each country to be visited, and vaccination certificates, if such documents are required, risks a heavy fine or to be refused entry by the Immigration Authorities. Please ask our office personnel for travel information.

Ein Fluggast, der nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sowie eines gültigen Visums für jedes Land ist, das er besuchen will und für das solche Dokumente benötigt werden, oder der über keine gültige Impfbescheinigung verfügt, kann von der Einreisebehörde empfindlich bestraft oder an der Einreise gehindert werden. Lassen Sie sich von unseren Büros über die genauen Vorschriften unterrichten.

Validation Stamp Gültigkeitsstempel	Stretch confirmed Bestätigte Strecke	Zeit/Time · Adresse/Address Zubringerbus · Surface Transportation	Zeit/Time · Flughafen/Airport Meldeschluß · Latest check-in time

Notice

If the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure the Warsaw Convention may be applicable and the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage. See also notice headed „Advice to International Passengers on Limitation of Liability".

Conditions of Contract

1. As used in this contract "ticket" means this passenger ticket and baggage check, of which these conditions and the notices form part, "carriage" is equivalent to "transportation", "carrier" means all air carriers that carry or undertake to carry the passenger or his baggage hereunder or perform any other service incidental to such air carriage, "WARSAW CONVENTION" means the Convention for the Unification of Certain Rules Relating to International Carriage by Air signed at Warsaw, 12th October 1929, or that Convention as amended at The Hague, 28th September 1955, whichever may be applicable.
2. **Carriage hereunder is subject to the rules and limitations relating to liability established by the Warsaw Convention unless such carriage is not "international carriage" as defined by that Convention.**
3. To the extent not in conflict with the foregoing carriage and other services performed by each carrier are subject to: (I) provisions contained in this ticket, (II) applicable tariffs, (III) carrier's conditions of carriage and related regulations which are made part hereof (and are available on application at the offices of carrier), except in transportation between a place in the United States or Canada and any place outside thereof to which tariffs in force in those countries apply.
4. Carrier's name may be abbreviated in the ticket, the full name and its abbreviation being set forth in carrier's tariffs, conditions of carriage, regulations or timetables; carrier's address shall be the airport of departure shown opposite the first abbreviation of carrier's name in the ticket; the agreed stopping places are those places set forth in this ticket or as shown in carrier's timetables as scheduled stopping places on the passenger's route; carriage to be performed hereunder by several successive carriers is regarded as a single operation.
5. An air carrier issuing a ticket or checking baggage for carriage over the lines of another air carrier does so only as its agent.
6. Any exclusion or limitation of liability of carrier shall apply to and be for the benefit of agents, servants and representatives of carrier and any person whose aircraft is used by carrier for carriage and its agents, servants and representatives.
7. Checked baggage carried hereunder will be delivered to the bearer of the baggage check. In case of damage to baggage complaint must be made in writing to carrier forthwith after discovery of the damage and, at the latest, within 7 days from receipt and in case of delay, the complaint must be made within 21 days from the date the baggage was delivered.
8. This ticket is good for carriage for one year from date of issue, except as otherwise provided in this ticket, in carrier's tariffs, conditions of carriage, or related regulations. The fare for carriage hereunder is subject to change prior to commencement of carriage. Carrier may refuse transportation if the applicable fare has not been paid.
9. Carrier undertakes to use its best efforts to carry the passenger and baggage with reasonable dispatch. Times shown in timetables or elsewhere are not guaranteed and form no part of this contract. Carrier may without notice substitute alternate carriers or aircraft, and may alter or omit stopping places shown on the ticket in case of necessity. Schedules are subject to change without notice. Carrier assumes no responsibility for making connections.
10. Passenger shall comply with all Government travel requirements, present all exit, entry and other required documents and arrive at the airport by the time fixed by carrier or, if no time is fixed, early enough to complete departure procedures.
11. No agent, servant or representative of carrier has authority to alter, modify or waive any provision of this contract.

Hinweis

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbegrenzung".

Vertragsbedingungen

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet: „Flugschein" dieser Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer" alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Warschauer Abkommen" das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.
2. **Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, daß diese Beförderung keine „internationale Beförderung" im Sinne des Abkommens ist.**
3. Im übrigen unterliegen Beförderung und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den in diesem Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteil dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können); auf Beförderungen von nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.
4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger und abgekürzter Name des Luftfrachtführers sind aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheines von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.
5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein ausstellt oder Gepäck abfertigt zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers, handelt insoweit nur als dessen Agent.
6. Ausschluß oder Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.
7. Aufgrund dieses Flugscheins befördertes aufgegebenes Gepäck wird dem Inhaber des Gepäckscheines ausgeliefert. Gepäckschaden sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks.
8. Dieser Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungstag gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nichts anderes bestimmt ist. Der Flugpreis unterliegt ewaigen sich vor Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugpreis nicht entrichtet worden ist.
9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. In Flugplänen oder anderswo angegebene Verkehrszeiten sind jedoch nicht garantiert und nicht Bestandteil dieses Vertrages; sie unterliegen Änderungen ohne Vorankündigung. Der Luftfrachtführer kann ohne Vorankündigung andere Luftfrachtführer mit der Beförderung betrauen oder andere Flugzeuge einsetzen; er kann erforderlichenfalls Zwischenlandepunkte ändern oder auslassen; er haftet nicht für das Erreichen von Anschlüssen.
10. Der Fluggast muß selbst alle behördlich festgelegten Reiseformalitäten erfüllen, alle erforderlichen Ausreise-, Einreise- und sonstigen Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.
11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

— Form 2549 F-68 (CGN XP 1) Printed in Germany —

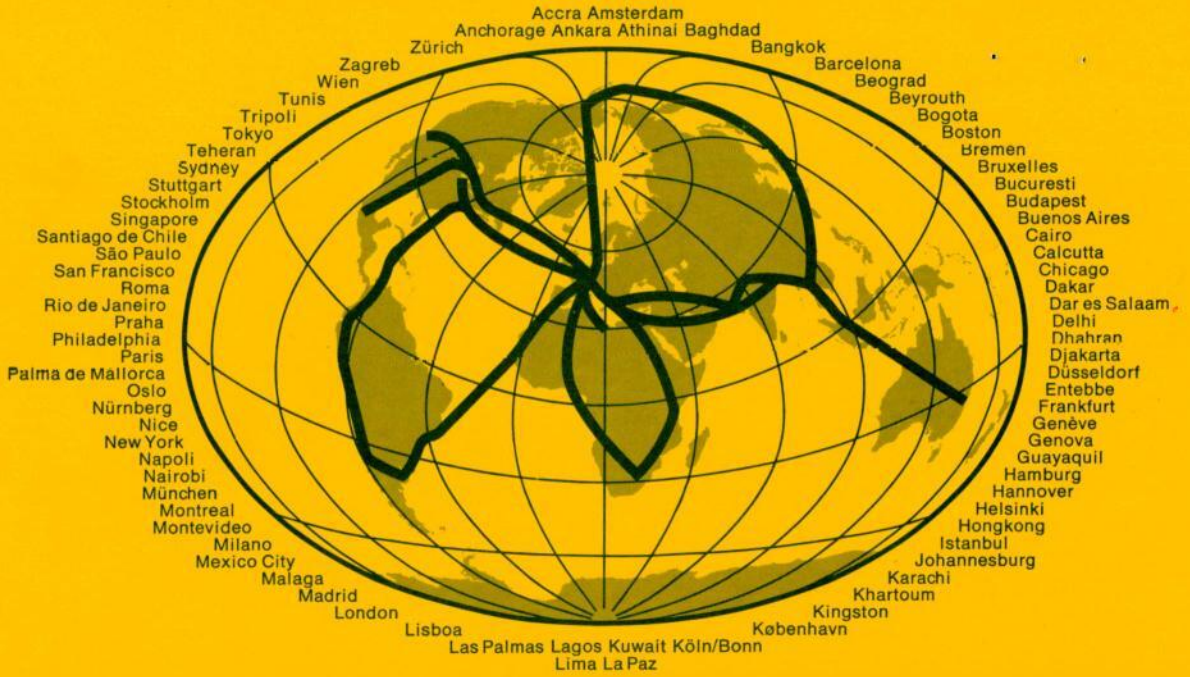
Accra Amsterdam
Anchorage Ankara Athinai Baghdad
Zürich
Bangkok
Zagreb
Barcelona
Wien
Beograd
Tunis
Beyrouth
Tripoli
Bogota
Tokyo
Boston
Teheran
Bremen
Sydney
Bruxelles
Stuttgart
Bucuresti
Stockholm
Budapest
Singapore
Buenos Aires
Santiago de Chile
Cairo
São Paulo
Calcutta
San Francisco
Chicago
Roma
Dakar
Rio de Janeiro
Dar es Salaam
Praha
Delhi
Philadelphia
Dhahran
Paris
Djakarta
Palma de Mallorca
Düsseldorf
Oslo
Entebbe
Nürnberg
Frankfurt
Nice
Genève
New York
Genova
Napoli
Guayaquil
Nairobi
Hamburg
München
Hannover
Montreal
Helsinki
Montevideo
Hongkong
Milano
Istanbul
Mexico City
Johannesburg
Malaga
Karachi
Madrid
Khartoum
London
Kingston
Lisboa
København
Las Palmas Lagos Kuwait Köln/Bonn
Lima La Paz

ISSUED BY
Deutsche Lufthansa AG
SUBJECT TO CONDITIONS OF CONTRACT

If the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure, the Warsaw Convention may be applicable and the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage.

PASSENGER TICKET AND BAGGAGE CHECK
PASSENGER'S COUPON

220 411722 349

NAME OF PASSENGER — NOT TRANSFERABLE

NOT VALID BEFORE: 1 | 2 | 3 | 4

NOT VALID AFTER: 1 09 | 2 09 | 3 10 | 4

RESTRICTIONS/ENDORSEMENTS

ORIGIN

DESTINATION

HAPAG/LLOYD REISEBÜRO 23-2 1277 -3 SEP 69

DATE AND PLACE OF ISSUE/AGENT

NOT GOOD FOR PASSAGE	FARE/BASIS	CARRIER	RESERVATIONS: FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS	BAGGAGE: FREE	CHECK'D PIECES	WEIGHT	UNCK'D WT.
FROM BERLIN TXL	Y	BF	1525	02 FR	7.50	OK	44	1	10	
TO TOKYO HND	Y	LH	450	09 SEP	10.00	OK	44	7	97	16
TO NEW YORK JFK	Y	LH	0	1	2					
TO SAN FRANCISCO SFO	S	LH	553	SEP	2230		44			
TO ST LOUIS	RT	TICKET DESIGNATOR/TOUR CODE								

FROM/TO	CARRIER	FARE CALCULATION
BER	BF	
FRA	LH	UA 4.83
NYC	X	
SFO	LH	U.A 50
SFO	X	
SFO	LH	
HND	HK	UA 2470
HND		

FROM/TO	CARRIER	FARE CALCULATION

FARE	EQUIV. AMT. PAID
DM 663.60	DM 2655
TAX	TOTAL
	DM 2655

ISSUED IN CONJUNCTION WITH FORM/SERIAL NO(s). 220 411 722 350

ISSUED IN EXCHANGE FOR CARRIER, FORM/SERIAL NO(s).

FORM OF PAYMENT: NON REF

ORIGINAL ISSUE | CARRIER | FORM/SERIAL NO. | PLACE | DATE | AGENT'S NUMERIC CODE

UA 663.60

FARE

48

Advice to international passengers on Limitation of Liability

Passengers on a journey involving an ultimate destination or a stop in a country other than the country of origin are advised that the provisions of a treaty known as the Warsaw Convention may be applicable to the entire journey, including any portion entirely within the country of origin or destination. For such passengers on a journey to, from, or with an agreed stopping place in the United States of America, the Convention and Special Contracts of Carriage embodied in applicable tariffs provide that the liability of Lufthansa German Airlines and certain other carriers parties to such Special Contracts for death of or personal injury to passengers is limited in most cases to proven damages not to exceed US-$ 75000 per passenger, and that this liability up to such limit shall not depend on negligence on the part of the carrier.

For such passengers traveling by a carrier not a party to such Special Contracts or on a journey not to, from, or having an agreed stopping place in the United States of America, liability of the carrier for death or personal injury to passengers is limited in most cases to approximately US-$ 8920 or US-$ 16580.

The names of carriers parties to such Special Contracts are available at all ticket offices of such carriers and may be examined on request.

Additional protection can usually be obtained by purchasing insurance from a private company. Such insurance is not affected by any limitation of the carrier's liability under the Warsaw Convention or such Special Contracts of Carriage. For further information please consult your airline or insurance company representative.

Note: The above limit of US-$ 75000 is inclusive of legal fees and costs, except that, in case of a claim brought in a state where provision is made for separate award of legal fees and costs, the limit shall be US-$ 58000 exclusive of legal fees and costs.

Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbegrenzung

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können.

Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, daß die Haftung der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen ebenfalls unterliegen, für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US-$ 75 000 pro Fluggast begrenzt ist, und daß die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US-$ 8 290 oder US-$ 16 580.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften erfragt werden.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluß einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaft.

Anmerkung: Das obige Limit von US-$ 75 000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US-$ 58 000 ohne Einschluß der Kosten der Rechtsverfolgung.

Auf Ihrer Luftreise werden folgende Gegenstände über die zustehende Freigepäckgrenze hinaus kostenlos befördert:

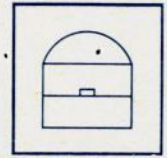

Eine Damenhandtasche in angemessener Größe zur normalen Reisebekleidung*

Ein Mantel oder Umhang

Eine kleine Kamera und/oder ein Fernglas

Lady's handbag, lady's pocket book or lady's purse i. e. which is appropriate to normal travelling dress*

An overcoat or wrap

A small camera and/or a pair of binoculars

*Die Tasche darf nicht als Behälter für Gegenstände dienen, die normalerweise als Reisegepäck zu betrachten sind

Aber: Alle übrigen Gegenstände, wie Reisetaschen, Aktentaschen, Schreibmaschinen, Radio-Empfänger, Damen-Reisetaschen, große Kameras u. a. werden mit dem sonstigen Gepäck gewogen und, falls das Gesamtgewicht die Freigepäckgrenze überschreitet, gegen Entrichtung des Übergepäcktarifs befördert.
Bitte fordern Sie von unserem Personal kein Zugeständnis über die zugelassenen Gegenstände hinaus. Es ist nicht berechtigt, derartigen Ansuchen stattzugeben.

For your air trip the following articles will be carried free over and above the free baggage allowance:

Eine angemessene Menge Reiselektüre

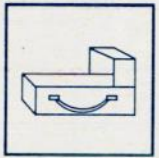

Ein Babykörbchen und Kindernahrung für die Reise

Ein Regenschirm oder Spazierstock

A reasonable amount of reading matter for the flight

Infant's carrying basket and infant's food for consumption en route

An umbrella or a walking stick

*The handbag should not be used as a container for the transportation of articles which would otherwise be regarded as baggage

However, overnight bags, briefcases, typewriters, personal radios, ladies' vanity cases and large sized cameras – all other articles – are weighed together with all other baggage and are subject to excess baggage charges if total weight is in excess of free baggage allowance. Please do not ask our personnel to exceed these free articles in any way as they are not authorized to comply with such a request.

AUSGEGEBEN VON

Deutsche Lufthansa AG

GEMÄSS DEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wenn die Beförderung einen endgültigen Bestimmungsort oder eine Zwischenlandung in einem anderen als dem Abflugland einschließt, kann das Warschauer Abkommen anwendbar sein. Dieses Abkommen beschränkt in den meisten Fällen die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung und für Verlust oder Beschädigung v. Gepäck.

FLUGSCHEIN UND GEPÄCKABSCHNITT

FLUGGASTABSCHNITT

220

NAME DES FLUGGASTES — NICHT ÜBERTRAGBAR

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

NICHT GÜLTIG VOR 1 | 2 | 3 | 4

NICHT GÜLTIG NACH 1 | 2 | 3 | 4

AUSGANGSORT

BESTIMMUNGSORT

VON/NACH	LUFTFR.-FÜHRER	TARIFBERECHNUNG

BERECHTIGT NICHT ZUR BEFÖRDERUNG	TARIFBASIS	LUFTFR.-FÜHRER	RESERVIERUNGEN FLUG/KLASSE	DATUM	ZEIT	STATUS	GEPÄCK FREI-GEPÄCK	AUFGEG. STÜCK	GEWICHT	HANDGEP.-GEWICHT
VON										
NACH										
NACH										
NACH										
NACH	TARIFBERECHNUNGS-/TOURCODE									

MUSTER – NICHT ZUR BEFÖRDERUNG GÜLTIG

AUSGABEDATUM UND -ORT / AGENT

VON/NACH	LUFTFR.-FÜHRER	TARIFBERECHNUNG

FLUGPREIS	ENTR. GEGENWERT	AUSGESTELLT IN VERBINDUNG MIT FORM/SERIEN NR.	AUSGESTELLT IM UMTAUSCH FÜR LUFTFRACHTFÜHRER, FORM/SERIEN NR.
STEUER	GESAMTBETRAG		

BEZAHLUNGSART — ERSTAUSSTELLUNG — LUFTFRACHTFÜHRER — FORM/SERIEN NR. — ORT — DATUM — AGENTENCODE

FLUGPREIS

Notice

If the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure the Warsaw Convention may be applicable and the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage. See also notice headed „Advice to International Passengers on Limitation of Liability".

Conditions of Contract

1. As used in this contract "ticket" means this passenger ticket and baggage check, of which these conditions and the notices form part, "carriage" is equivalent to "transportation", "carrier" means all air carriers that carry or undertake to carry the passenger or his baggage hereunder or perform any other service incidental to such air carriage, "WARSAW CONVENTION" means the Convention for the Unification af Certain Rules Relating to International Carriage by Air signed at Warsaw, 12th October 1929, or that Convention as amended at The Hague, 28th September 1955, whichever may be applicable.
2. **Carriage hereunder is subject to the rules and limitations relating to liability established by the Warsaw Convention unless such carriage is not "international carriage" as defined by that Convention.**
3. To the extent not in conflict with the foregoing carriage and other services performed by each carrier are subject to: (I) provisions contained in this ticket, (II) applicable tariffs, (III) carrier's conditions of carriage and related regulations which are made part hereof (and are available on application at the offices of carrier), except in transportation between a place in the United States or Canada and any place outside thereof to which tariffs in force in those countries apply.
4. Carrier's name may be abbreviated in the ticket, the full name and its abbreviation being set forth in carrier's tariffs, conditions of carriage, regulations or timetables; carrier's address shall be the airport of departure shown opposite the first abbreviation of carrier's name in the ticket; the agreed stopping places are those places set forth in this ticket or as shown in carrier's timetables as scheduled stopping places on the passenger's route; carriage to be performed hereunder by several successive carriers is regarded as a single operation.
5. An air carrier issuing a ticket or checking baggage for carriage over the lines of another air carrier does so only as its agent.
6. Any exclusion or limitation of liability of carrier shall apply to and be for the benefit of agents, servants and representatives of carrier and any person whose aircraft is used by carrier for carriage and its agents, servants and representatives.
7. Checked baggage carried hereunder will be delivered to the bearer of the baggage check. In case of damage to baggage complaint must be made in writing to carrier forthwith after discovery of the damage and, at the latest, within 7 days from receipt and in case of delay, the complaint must be made within 21 days from the date the baggage was delivered.
8. This ticket is good for carriage for one year from date of issue, except as otherwise provided in this ticket, in carrier's tariffs, conditions of carriage, or related regulations. The fare for carriage hereunder is subject to change prior to commencement of carriage. Carrier may refuse transportation if the applicable fare has not been paid.
9. Carrier undertakes to use its best efforts to carry the passenger and baggage with reasonable dispatch. Times shown in timetables or elsewhere are not guaranteed and form no part of this contract. Carrier may without notice substitute alternate carriers or aircraft, and may alter or omit stopping places shown on the ticket in case of necessity. Schedules are subject to change without notice. Carrier assumes no responsibility for making connections.
10. Passenger shall comply with all Government travel requirements, present all exit, entry and other required documents and arrive at the airport by the time fixed by carrier or, if no time is fixed, early enough to complete departure procedures.
11. No agent, servant or representative of carrier has authority to alter, modify or waive any provision of this contract.

For International Passengers
If you break your journey for more than 72 hours at a point, please reconfirm your reservation for the onward or return flight not later than 72 hours prior to departure at the airline office.
Failure to reconfirm will result in cancellation of your reservation.

Für Auslandsreisende
Sofern Sie Ihre Reise an einem Ort um mehr als 72 Stunden unterbrechen, bitten wir Sie, Ihre Buchung für den Weiterflug oder den Rückflug spätestens 72 Stunden vor Abflug im Büro der Luftverkehrsgesellschaft rückzubestätigen. Unterlassung der Rückbestätigung führt automatisch zur Annullierung Ihrer Buchung.

A passenger not in possession of a valid passport, a valid visa for each country to be visited, and vaccination certificates, if such documents are required, risks a heavy fine or to be refused entry by the Immigration Authorities. Please ask our office personnel for travel information.

Ein Fluggast, der nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sowie eines gültigen Visums für jedes Land ist, das er besuchen will und für das solche Dokumente benötigt werden, oder der über keine gültige Impfbescheinigung verfügt, kann von der Einreisebehörde empfindlich bestraft oder an der Einreise gehindert werden. Lassen Sie sich von unseren Büros über die genauen Vorschriften unterrichten.

Validation Stamp Gültigkeitsstempel	Stretch confirmed Bestätigte Strecke	Zeit/Time · Adresse/ Address Zubringerbus · Surface Transportation	Zeit/Time · Flughafen/Airport Meldeschluß · Latest check-in time

220 411 722 350

Lufthansa

Flugschein und Gepäckabschnitt
Passenger Ticket and Baggage Check
Billet de Passage et Bulletin de Bagages
Billete de Pasaje y el Talón de Equipaje
Bilhete de Pasagem e Talão de Bagagem

Ausgegeben von – Issued by
Émis par – Emitido por
Deutsche Lufthansa AG
Köln, Claudiusstraße 1
Member of International Air Transport Association

Hinweis

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbegrenzung".

Vertragsbedingungen

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet: „Flugschein" dieser Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer" alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Warschauer Abkommen" das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.
2. **Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, daß diese Beförderung keine „internationale Beförderung" im Sinne des Abkommens ist.**
3. Im übrigen unterliegen Beförderung und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den in diesem Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteil dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können); auf Beförderungen von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.
4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger und abgekürzter Name des Luftfrachtführers sind aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheines von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.
5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein ausstellt oder Gepäck abfertigt zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers, handelt insoweit nur als dessen Agent.
6. Ausschluß oder Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.
7. Aufgrund dieses Flugscheins befördertes aufgegebenes Gepäck wird dem Inhaber des Gepäckscheines ausgeliefert. Gepäckschäden sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks.
8. Dieser Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungstag gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nichts anderes bestimmt ist. Der Flugpreis unterliegt ewaigen sich vor Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugpreis nicht entrichtet worden ist.
9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. In Flugplänen oder anderswo angegebene Verkehrszeiten sind jedoch nicht garantiert und nicht Bestandteil dieses Vertrages; sie unterliegen Änderungen ohne Vorankündigung. Der Luftfrachtführer kann ohne Vorankündigung andere Luftfrachtführer mit der Beförderung betrauen oder andere Flugzeuge einsetzen; er kann erforderlichenfalls Zwischenlandepunkte ändern oder auslassen; er haftet nicht für das Erreichen von Anschlüssen.
10. Der Fluggast muß selbst alle behördlich festgelegten Reiseformalitäten erfüllen, alle erforderlichen Ausreise-, Einreise- und sonstigen Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.
11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

— Form 2549 F-68 (CGN XP 1) Printed in Germany —

Advice to international passengers on Limitation of Liability

Passengers on a journey involving an ultimate destination or a stop in a country other than the country of origin are advised that the provisions of a treaty known as the Warsaw Convention may be applicable to the entire journey, including any portion entirely within the country of origin or destination. For such passengers on a journey to, from, or with an agreed stopping place in the United States of America, the Convention and Special Contracts of Carriage embodied in applicable tariffs provide that the liability of Lufthansa German Airlines and certain other carriers parties to such Special Contracts for death of or personal injury to passengers is limited in most cases to proven damages not to exceed US-$ 75000 per passenger, and that this liability up to such limit shall not depend on negligence on the part of the carrier.

For such passengers traveling by a carrier not a party to such Special Contracts or on a journey not to, from, or having an agreed stopping place in the United States of America, liability of the carrier for death or personal injury to passengers is limited in most cases to approximately US-$ 8920 or US-$ 16580.

The names of carriers parties to such Special Contracts are available at all ticket offices of such carriers and may be examined on request.

Additional protection can usually be obtained by purchasing insurance from a private company. Such insurance is not affected by any limitation of the carrier's liability under the Warsaw Convention or such Special Contracts of Carriage. For further information please consult your airline or insurance company representative.

Note: The above limit of US-$ 75000 is inclusive of legal fees and costs, except that, in case of a claim brought in a state where provision is made for separate award of legal fees and costs, the limit shall be US-$ 58000 exclusive of legal fees and costs.

Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbegrenzung

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können.

Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, daß die Haftung der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen ebenfalls unterliegen, für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US-$ 75 000 pro Fluggast begrenzt ist, und daß die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US-$ 8 290 oder US-$ 16 580.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften erfragt werden.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluß einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaft.

Anmerkung: Das obige Limit von US-$ 75 000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US-$ 58 000 ohne Einschluß der Kosten der Rechtsverfolgung.

Auf Ihrer Luftreise werden folgende Gegenstände über die zustehende Freigepäckgrenze hinaus kostenlos befördert:

Eine Damenhandtasche in angemessener Größe zur normalen Reisebekleidung*

Ein Mantel oder Umhang

Eine kleine Kamera und/oder ein Fernglas

Lady's handbag, lady's pocket book or lady's purse i. e. which is appropriate to normal travelling dress*

An overcoat or wrap

A small camera and/or a pair of binoculars

*Die Tasche darf nicht als Behälter für Gegenstände dienen, die normalerweise als Reisegepäck zu betrachten sind

Aber: Alle übrigen Gegenstände, wie Reisetaschen, Aktentaschen, Schreibmaschinen, Radio-Empfänger, Damen-Reisetaschen, große Kameras u. a. werden mit dem sonstigen Gepäck gewogen und, falls das Gesamtgewicht die Freigepäckgrenze überschreitet, gegen Entrichtung des Übergepäcktarifs befördert.
Bitte fordern Sie von unserem Personal kein Zugeständnis über die zugelassenen Gegenstände hinaus. Es ist nicht berechtigt, derartigen Ansuchen stattzugeben.

For your air trip the following articles will be carried free over and above the free baggage allowance:

Eine angemessene Menge Reiselektüre

Ein Babykörbchen und Kindernahrung für die Reise

Ein Regenschirm oder Spazierstock

A reasonable amount of reading matter for the flight

Infant's carrying basket and infant's food for consumption en route

An umbrella or a walking stick

*The handbag should not be used as a container for the transportation of articles which would otherwise be regarded as baggage

However, overnight bags, briefcases, typewriters, personal radios, ladies' vanity cases and large sized cameras – all other articles – are weighed together with all other baggage and are subject to excess baggage charges if total weight is in excess of free baggage allowance. Please do not ask our personnel to exceed these free articles in any way as they are not authorized to comply with such a request.

AUSGEGEBEN VON

Deutsche Lufthansa AG

GEMÄSS DEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wenn die Beförderung einen endgültigen Bestimmungsort oder eine Zwischenlandung in einem anderen als dem Abflugland einschließt, kann das Warschauer Abkommen anwendbar sein. Dieses Abkommen beschränkt in den meisten Fällen die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung und für Verlust oder Beschädigung v. Gepäck.

FLUGSCHEIN UND GEPÄCKABSCHNITT

FLUGGASTABSCHNITT

220

NAME DES FLUGGASTES — NICHT ÜBERTRAGBAR

ÜBERTRAGUNGSVERMERKE

AUSGANGSORT

BESTIMMUNGSORT

NICHT GÜLTIG VOR 1 2 3 4

NICHT GÜLTIG NACH 1 2 3 4

VON/NACH	LUFTFR.-FÜHRER	TARIFBERECHNUNG

RESERVIERUNGEN — GEPÄCK

BERECHTIGT NICHT ZUR BEFÖRDERUNG	TARIFBASIS	LUFTFR.-FÜHRER	FLUG/KLASSE	DATUM	ZEIT	STATUS	FREI-GEPÄCK	AUFGEG. STÜCK	GEWICHT	HANDGEP.-GEWICHT
VON										
NACH										
NACH										
NACH										
NACH	TARIFBERECHNUNGS-/TOURCODE									

MUSTER – NICHT ZUR BEFÖRDERUNG GÜLTIG

FLUGPREIS — ENTR. GEGENWERT

STEUER — GESAMTBETRAG

ZAHLUNGSART

AUSGESTELLT IN VERBINDUNG MIT FORM/SERIEN NR.

AUSGESTELLT IM UMTAUSCH FÜR LUFTFRACHTFÜHRER, FORM/SERIEN NR.

ERSTAUSSTELLUNG — LUFTFRACHTFÜHRER — FORM/SERIEN NR. — ORT — DATUM — AGENTENCODE

AUSGABEDATUM UND -ORT / AGENT

VON/NACH	LUFTFR.-FÜHRER	TARIFBERECHNUNG

FLUGPREIS

ISSUED BY
Deutsche Lufthansa AG
SUBJECT TO CONDITIONS OF CONTRACT

If the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure, the Warsaw Convention may be applicable and the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage.

PASSENGER TICKET AND BAGGAGE CHECK
PASSENGER'S COUPON

220 411722 350

NAME OF PASSENGER — NOT TRANSFERABLE

NOT VALID BEFORE: 1 | 2 | 3 | 4

NOT VALID AFTER: 1 05 | 2 05 | 3 19 | 4 30

RESTRICTIONS/ENDORSEMENTS

ORIGIN

DESTINATION

FROM/TO	CARRIER	FARE CALCULATION
NYC	PP	
FRA	LH	30APR
MUC	X	
BUE	LH	
SZG	X	
FRA	LH	
FRA	BF	
BER		

RESERVATIONS / BAGGAGE

NOT GOOD FOR PASSAGE	FARE/BASIS	CARRIER	FLIGHT/CLASS	DATE	TIME	STATUS	FREE	CHECK'D PIECES	WEIGHT	UNCK'D WT.
FROM ST LOUIS										
TO CHICAGO								1	121	X
TO TOKYO								1	121	X
TO BERLIN										
TO VOID	TICKET DESIGNATOR/TOUR CODE: R1									

FARE	EQUIV. AMT. PAID
DM 6636	DM 2655
TAX	TOTAL
	DM 2655

ISSUED IN CONJUNCTION WITH FORM/SERIAL NO(s).: 220 411 22 34

ISSUED IN EXCHANGE FOR CARRIER, FORM/SERIAL NO(s).

FORM OF PAYMENT: NONREF

ORIGINAL ISSUE | CARRIER | FORM/SERIAL NO. | PLACE | DATE | AGENT'S NUMERIC CODE

BRISEBURO 23-2 1277
-3 SEP 69
DATE AND PLACE OF ISSUE/AGENT

FROM/TO	CARRIER	FARE CALCULATION

FARE

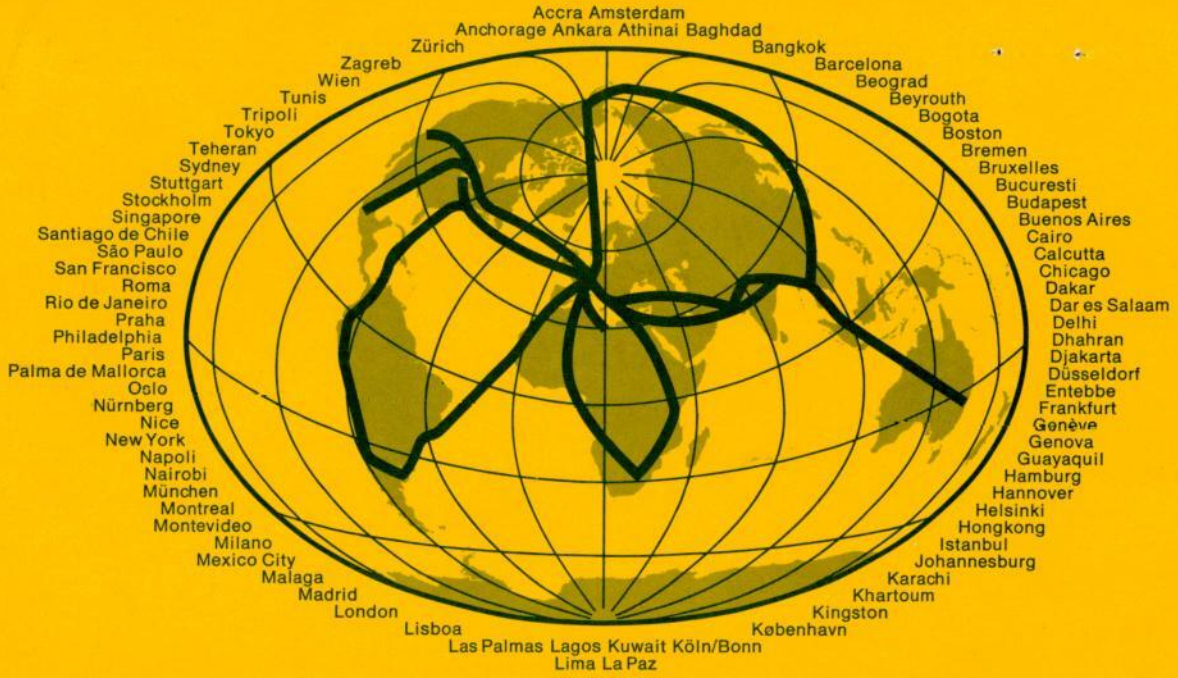
Accra Amsterdam
Anchorage Ankara Athinai Baghdad
Zürich
Bangkok
Zagreb
Barcelona
Wien
Beograd
Tunis
Beyrouth
Tripoli
Bogota
Tokyo
Boston
Teheran
Bremen
Sydney
Bruxelles
Stuttgart
Bucuresti
Stockholm
Budapest
Singapore
Buenos Aires
Santiago de Chile
Cairo
São Paulo
Calcutta
San Francisco
Chicago
Roma
Dakar
Rio de Janeiro
Dar es Salaam
Praha
Delhi
Philadelphia
Dhahran
Paris
Djakarta
Palma de Mallorca
Düsseldorf
Oslo
Entebbe
Nürnberg
Frankfurt
Nice
Genève
New York
Genova
Napoli
Guayaquil
Nairobi
Hamburg
München
Hannover
Montreal
Helsinki
Montevideo
Hongkong
Milano
Istanbul
Mexico City
Johannesburg
Malaga
Karachi
Madrid
Khartoum
London
Kingston
Lisboa
København
Las Palmas Lagos Kuwait Köln/Bonn
Lima La Paz

Fahrpreis-Quittung

gem. Droschkenordnung vom 1. 12. 1964, § 5, Ziffer 7

Taxibetrieb
Detlef Plewa
1 Berlin 44
Hermannstraße 11
Tel.: 6 21 57 67

Fahrpreis DM 6,20 Besitzer

Gepäck-Zuschlag Fahrt am um Uhr

von **Stadtfahrt**

nach

Berlin, den 9.9.196[illegible] Konzessions-Nr.

Einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer

Unterschrift des Fahrers

Bitte wenden!

FUNK-TAXI 13 03 21 Vorbestellungen jederzeit

FUNDSACHEN nur beim Polizei-Fundbüro Telefon 66 00 17

Taxiauskunft und Rückfragen: 13 11 61
Innung des Berliner Taxigewerbes e. V., 1 Berlin 30, Genthiner Str. 36

In allen Geldfragen spielt das Vertrauen eine große Rolle

Es beraten Sie die Fachleute der

Bank für Gemeinwirtschaft
Aktiengesellschaft

Denken Sie daran,
wenn Sie ein Geschäftskonto, ein Gehaltskonto, ein Sparkonto, ein Kapitalsparbuch einrichten wollen,

aber auch, wenn Sie
Wertpapiere, Investmentzertifikate, Sparschuldverschreibungen der BfG, Co-op Immobilien-Fonds erwerben wollen,

oder, wenn Sie
Geschäftskredite, Grundstücks- und Baufinanzierungen, Kraftfahrzeugfinanzierungen, Klein- und Anschaffungskredite, Einrichtungsdarlehen haben wollen

und nicht zuletzt,
wenn Sie Goldmünzen — Barren — Medaillen, Reisedevisen (auch Benzingutscheine) kaufen wollen.

Niederlassung Berlin
1 Berlin 12, Am Schillertheater 2
Telefon 31 08 11

Weitere Zweigstellen: Berlin 20, Carl-Schurz-Straße 27, 37 26 12 · Berlin 20, Freudenberger Weg 1, 3 62 32 23 · Berlin 30, Kleiststraße 19—21, 24 30 47 · Berlin 41, Schloßstraße 93, 72 23 22 · Berlin 61, Kottbusser Damm 35, 6 98 57 12 · Berlin 65, Müllerstraße 124, 4 55 36 43.

Fahrpreis-Quittung

gem. Droschkenordnung vom 1. 12. 1964, § 5, Ziffer 7

ERICH POKOLM
Funktaxen
Berlin 30
Bülowstraße 67
Telefon 26 52 67

Fahrpreis DM 4,50 Besitzer

Gepäck-Zuschlag Fahrt am um Uhr

von **Stadtfahrt**

nach

Berlin, den 18.9.69 Konzessions-Nr.

Einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer

Unterschrift des Fahrers

Bitte wenden!

FUNK-TAXI 13 03 21 Vorbestellungen jederzeit

FUNDSACHEN nur beim Polizei-Fundbüro Telefon 66 00 17

Taxiauskunft und Rückfragen: 13 11 61
Innung des Berliner Taxigewerbes e. V., 1 Berlin 30, Genthiner Str. 36

Berlins größtes Fachgeschäft

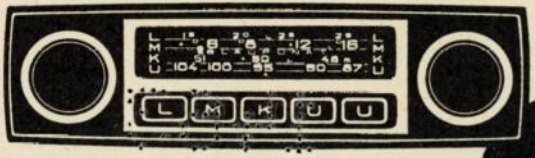

Autoradio

Autofunk

Autotelefon

KÜCHLER

GROSS- UND EINZELHANDEL

1 Berlin 61, Stresemannstraße 92, Telefon-Sammel-Nr. **18 10 54**

Dr. med. Gerhard Böhm

Obermedizinalrat

Telefon 87 54 19

Sprechstunden nach Vereinbarung

Berlin-Wilmersdorf, den 19.8.69
Schrammstraße 8

Eingegangen
22. SEP. 1969
RA Hentschke

Rp.

Dr. med. Gerhard Böhm
Obermedizinalrat
1 Berlin 31 Wilmersdorf
Schrammstr. 8, Tel. 87 54 19

Mr. Hentschke

Room No. #610

THE SAN CARLOS
150 EAST 50TH STREET
NEW YORK

RATE - ~~MONTHLY~~
RATE - DAILY 18-

ALL ACCOUNTS ARE DUE WHEN RENDERED

DATE YR. 1969 MO. SEPT	9	10	11	12	13	14	
FORWARD		1908 38	16 57	77 76 52		40	
ROOM	18 -	18 -	18 -	18 -	18 -		
TAX	1 08	108	1 08	1 08	1 08		
TELEPHONE: L'C'L			20		40		
TELEPHONE: L.D.							
TELEGRAMS							
LAUNDRY							
VALET							
T.V.							
C.O.D'S							
GARAGE							
SUNDRIES							
CASH ADV.							
TRANSFER DEBIT							
TOTAL					96 -		
CREDIT—CASH					95 60	20	
—ALLOWANCE						20	
—TRANSFER							
BAL. FORWARD							

HOTEL SAN CARLOS 1969

BRESLAW PRINTING CO., N. Y. 11932

HAPAG-LLOYD REISEBÜRO

HAMBURG-AMERIKA LINIE — NORDDEUTSCHER LLOYD

Vertretung Deutsches Reisebüro GmbH. — Verkaufsagentur der Deutschen Bundesbahn — IATA-Flugreisebüro

1 BERLIN 15, Kurfürstendamm 199, Ecke Bleibtreustraße
neben MGM Filmtheater

Alles für alle Reisen

Konto 440 88

Bank, Konto 7610

Herr Rechtsanwalt
Heinz-Joachim Neumann
1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

1 Berlin 15, 5. 9. 196 9

Die Rechnungslegung geschieht im Namen und für Rechnung des jeweiligen Leistungsträgers!

RECHNUNG
(Original)

008152 K 20801
Bitte bei Bezahlung angeben!

L.-Nr.	Besteller: Reisender:	Sachbearbeiter:

Stück	Art	Nummer	Text	Nettobetrag	Umsatzsteuer	DM	S
1	R 6 Vers	454783				6.-	

Telefon / Telegramm / Telex / Porto

6.-

Zahlbar: Sofort netto Kasse

KONTEN:
für Handel und Industrie, Konto 440 88
Berliner Bank, Konto 7610

Telefon: 881 84 85, Firmendienst 881 84 48, 883 21 26 · Telegramm-Adresse: HAPAGLLOYD · Fernschreiber: 01 84 356 halok d

Bankverbindungen: Bank für Handel und Industrie AG, Depka 17, Berlin 15, Konto-Nr. 17 4100 · Berliner Bank AG, Depka 2, Berlin 15, Konto-Nr. 02/72 360/000

Postscheckkonto: Berlin-West 807 00

8620

HAPAG-LLOYD REISEBÜRO

HAMBURG-AMERIKA LINIE — NORDDEUTSCHER LLOYD

Vertretung Deutsches Reisebüro GmbH. — Verkaufsagentur der Deutschen Bundesbahn — IATA-Flugreisebüro

1 BERLIN 15, Kurfürstendamm 199, Ecke Bleibtreustraße
neben MGM Filmtheater

Alles für alle Reisen

Hrn. Rechtsanwalt
Heinz-J. Heutsche
1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

1 Berlin 15, 3.9. **196**9

Die Rechnungslegung geschieht im Namen und für Rechnung des jeweiligen Leistungsträgers!

RECHNUNG
(Original)

008140 K 20801
Bitte bei Bezahlung angeben!

L.-Nr. | Besteller: Reisender: | Sachbearbeiter:

Stück	Art	Nummer	Text	Nettobetrag	Umsatzsteuer	DM	S
1	LH	220 411 722 349/50			Kr	2.655.-	
	Berlin	New York Chicago Berlin					
1	HMCO	HUGO 53685	Hotel Washington			69.-	
2	DT-R	HOTEL 58 36523	(Hotel St. Louis Chicago)			122.20	

Hapag-Lloyd Reisebüro
- 5. SEP. 1969
BEZAHLT

Telefon / Telegramm / Telex / Porto

2.846.20

Zahlbar: Sofort netto Kasse

Telefon: 881 84 85, Firmendienst 881 84 48, 883 21 26 · Telegramm-Adresse: HAPAGLLOYD · Fernschreiber: 01 84 356 halok d
Bankverbindungen: Bank für Handel und Industrie AG, Depka 17, Berlin 15, Konto-Nr. 17 4100 · Berliner Bank AG, Depka 2, Berlin 15, Konto-Nr. 02/72 360/000
Postscheckkonto: Berlin-West 807 00

8620

HEINZ-JOACHIM HENTSCHKE
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den Kurfürstendamm 37
☎ 8 83 49 59

16. Okt. 1969
H/Je

184

Justizkasse Berlin (West)
Eing. 17. OKT. 1969
Anlagen: 8

1 Berlin 21
Turmstr. 91

20.10. Pq

Betr.: Reisekostenabrechnung in der Strafsache gegen
Fritz W ö h r n
500 - 26/68

Für die in der Zeit vom 9. bis18.9.1969 durchgeführte Dienstreise zu Zeugenvernehmungen in New York, Baltimore und St. Louis rechne ich nachstehend wie folgt ab:

1.	Pockenschutzimpfung durch Dr. Böhm	DM	15,-
2.	Taxifahrt Wohnung-Flughafen Tempelhof am 9.9.1969	DM	6,20
3.	Flug Berlin-Frankfurt-New York und zurück gemäß Rechnung des Hapag-Lloyd-Reisebüros vom 3.9.1969	DM	2.655,-
4.	Busfahrt New York-Kennedy-Flughafen-Stadtmitte am 9.9.1969, Dollar 2.-	DM	8,-
5.	Taxifahrt am 9.9.1969 Bushaltestelle-Hotel San Carlos, Dollar 0.80	DM	3,20
6.	12.9.1969 Taxifahrt Hotel San Carlos - Deutsches Konsulat, Dollar 1.-	DM	4,-
7.	Taxifahrt am 12.9.1969 Konsulat - Hotel San Carlos, Dollar 1.-	DM	4,-
8.	Hotelunterkunft in New York, Hotel San Carlos, vom 9.-13.9.1969, Dollar 96.- gemäß Rechnung vom 12.9.1969	DM	384,-
9.	Taxifahrt am 14.9.1969 Hotel San Carlos - Bahnhof New York, Dollar 1.75	DM	7,-
10.	Fahrkarte 1. Klasse New York-Baltimore Dollar 14.-	DM	56,-
11.	Taxifahrt Bahnhof - Hotel, Dollar 1.-	DM	4,-
12.	Hotelunterkunft statt in Baltimore in Washington in der Nacht vom 14. zum 15.9.1969 gemäß Hapag-Lloyd-Rechnung vom 3.9.1969	DM	69,-

13.	Taxifahrt am 15.9.1969 vom Flughafen St. Louis zum Hotel, Dollar 9.50	DM	38,-
14.	Hotel St. Louis - Busstation, Dollar 2.-	DM	8,-
15.	Busfahrt St. Louis - Chicago, Dollar 10.-	DM	40,-
16.	Am 16.9.1969 Taxifahrt Hotel - St.Louis - Deutsches Konsulat, Dollar 1.-	DM	4,-
17.	Hotelunterkunft St.Louis - Chicago gem. Rechnung Hapag-Lloyd vom 3.9.1969	DM	122,20
18.	Am 17.9.1969 Taxifahrt Hotel Hilton - Chicago Flughafen, Dollar 7.-	DM	28,-
19.	Taxifahrt am 18.9.1969 Flughafen Tempelhof Kanzlei	DM	4,-
20.	Reisegepäck-Versicherung	DM	6,-
21.	10 Abwesenheitstage gemäß § 28 BRAGO à DM 75,-	DM	750,-
		DM	4.21[illegible]

Der Umrechnungskurs wurde aufgrund des Dollarwertes vom 3.9.1969 errechnet.

Die Differenz bitte ich mit der Schlußrechnung auszugl[illegible]

Rechtsanwalt

DR. KLAUS FINKELNBURG
KLAUS-PETER STIEWE
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 19 (CHARLOTTENBURG)
THEODOR-HEUSS-PLATZ 4
TELEFON 302 77 97 · 302 77 98

20. 11. 1969
II-my

136

Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

In der Strafsache
./. Fritz Wöhrn u. a.
- (500) 1 Js 7/65 (RSHA) (26/68) -

ist der Unterzeichnete durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 8. 10. 1968 zum Pflichtverteidiger des Beschuldigten Reinhold Oberstadt bestellt worden.

Die Anklage des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 10. 7. 1968 ist durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 15. 1. 1969 zugelassen worden.

Es wird beantragt,

dem Unterzeichneten folgende Verteidigergebühren zu erstatten:

1. Vorverfahrensgebühr gem. § 97 BRAGO 75,-- DM
   Vor Eröffnung des Hauptverfahrens bestand die Tätigkeit des Unterzeichneten im Akten im Aktenstudium. Es mußte insbesondere die Anklageschrift durchgearbeitet werden.

Übertrag 75,-- DM

Vfg. 24.11.69

1) A RH Stiewe - zwecks - Einholung d. Gutachtens d. RM -

Sehr geehrter Herr Stiewe!

In der Strafsache gegen Wölm u.a., der Mandant Richard Oberstadt, ist der Antrag v. 20. Nov. 69 nicht ins Protokoll aufgenommen.

Ich darf Sie daher bitten, den Antrag auf dem beiliegenden Vordruck Form 1123 zu wiederholen, wobei ich insbesondere um Angabe bitte, wann die RM einholt erfolgt.

Hochachtungsvoll

mit 2/ erledigt
25. 11. 69
Richter
#4

2) Anl. Form 1123 z. A. beifügen.

3) Kostbd. I vom Reichsrevisor einfordern.

25 NOV 1969

4) 10 Tage

5/12

Berlin, den 24.11.69
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justizoberinspektor

Durchschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 24.November 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Sa 6

Herrn Rechtsanwalt
Klaus-Peter Stiewe
Berlin 19

Sehr geehrter Herr S t i e w e !

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a., Ihr Mandant Reinhold Oberstadt, ist Ihr Antrag vom 2o. November 1969 nicht zur Festsetzung geeignet.
Ich darf Sie daher bitten, den Antrag auf dem beiliegenden Vordruck Form 1129 zu wiederholen, wobei ich insbesondere anzugeben bitte, wann die Akteneinsicht erfolgte.

Hochachtungsvoll
Z ö f f e l
Justizoberinspektor

137

Übertrag	75,-- DM
2. Gebühr gem. § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO Eine Gebühr beträgt 150,-- DM. Es ist insgesamt an 9 Tagen verhandelt worden. Es handelt sich um folgende Tage: 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., 29. 5. und 2. 6. 1969. Der Unterzeichnete hat an allen Tagen die Sitzung wahrgenommen.	1.350,-- DM
3. 5,5 % Mehrwertsteuer	78,38 DM
	1.503,38 DM

Ein Antrag auf Erstattung höherer Gebühren gem. § 99 BRAGO wird zu gegebener Zeit gestellt werden.

/ Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-G. TIETZE
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schluterstr. 42
Fernruf: 3 81 85 07
Postscheck: Berlin West 1472 98

Berlin, den 26. November 1969/Gu

Gemeinsame Briefannahme 27.11.69 * 10-12 Justizbehörden Charlottenburg

Landgericht ... -1.12.69 12-14 Anl. Bd.

188

In dem Verfahren
./. Reinhold Oberstadt u. a.
- (500) 1 Ks/69 (26/68) -

JUSTIZBEHÖRDEN -1.12.69 * 14-17 4. BERLIN-MOABIT

179

nehme ich Bezug auf meinen Antrag vom 2. Juni 1969 auf Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren und erinnere dringend an Erledigung.

(P. Kupsch)
Rechtsanwalt

Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -

AMTSGERICHT * 28.11.1969 * NEUKÖLLN

Vfg. ber.

DR. KLAUS FINKELNBURG
KLAUS-PETER STIEWE
RECHTSANWÄLTE
1 Berlin 19, Theodor-Heuss-Platz 4
Tel.: 3027797/98
Postscheckkonto Berlin-West 3859

(Stempel des Rechtsanwalts, Angabe der Postscheck- und Bankkonten)

188

An Landgericht Berlin (Gericht)
in 1 Berlin 21

Berlin, den 27. 11. 1969
II-my

Geschäftsnummer:

In der Strafsache — ~~Privatklagesache~~ — (500) 1 Js 7/65 (RSHA) (26/68) [1]

in

gegen Fritz Wöhrn u. a.
bei uns: Oberstadt [2]

in

wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich, die nachstehenden Gebühren und Auslagen festzusetzen.
Ich war bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; meine Tätigkeit bestand in

Akteneinsicht.

Ich versichere, daß die Auslagen unter Nr. 6 während meiner Bestellung zum Verteidiger — Beiordnung — entstanden sind.
Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 101 Abs. 1 BRAGebO) habe ich — nicht — in Höhe ~~von~~ ~~DM~~ — erhalten.
Aus der Landeskasse habe ich Vorschüsse (§ 127 Abs. 2 BRAGebO) — nicht — in Höhe ~~von~~ ~~DM~~ erhalten.
Ich werde spätere Zahlungen des Beschuldigten — ~~Privatklägers~~ — Nebenklägers — eines Dritten —, die für die Pflicht zur Rückzahlung der Gebühren an die Landeskasse nach § 101 Abs. 1 und 2 — § 102 — BRAGebO von Bedeutung sind, der Landeskasse anzeigen.
Weitere Begründung (ev. auf besonderem Blatt — zweifach):

(Stiewe)
Rechtsanwalt

Kostenberechnung

		entstanden am
1. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — 1. Rechtszug (§§ 83, 90, 91, 92, 94, 95, 97 BRAGebO)	1.350,- DM	23.7.68
2. Gebühr für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 84, 97 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO)	75,- DM	28.8.68
3. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Berufungsverfahren (§ 85 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
4. Gebühr für die Verteidigung — Beiordnung — Revisionsverfahren (§ 86 Abs. 1—2—3, § 97 BRAGebO)	..... DM	
5. Gebühr für die Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 83, 84, 90, 97 BRAGebO)	..... DM	
6. Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren (§ 26 BRAGebO)	..... DM	
7.	..... DM	
8.	..... DM	
9. Umsatzsteuer	78,38 DM	
Summe	1.503,38 DM	
davon ab Vorschüsse und sonstige Zahlungen	..... DM	
Betrag	1.503,38 DM	

[1]) Name, Beruf des Privatklägers
[2]) Name, Beruf des Beschuldigten

Landgericht Berlin

Berlin 21, den 8. 1. 70

Festsetzung
(Urschrift)

Die dem Rechtsanwalt Stiller aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden festgesetzt auf
1.503 DM 38 Pf
(i. B. ~~Einhundertfünfhundertdrei 38/100 DM, Pf~~ wie vor).
Der Rechtsanwalt ist dem/~~der~~ Beschuldigten — Privatkläger — ~~Nebenkläger~~ —
am 8. Okt. 19 68 zum Verteidiger bestellt — ~~beigeordnet~~ — worden.
Das Hauptverfahren ist durch Beschluß vom 15. Jan. 19 69 eröffnet worden. Die — ~~Eine~~ — Hauptverhandlung 1. Instanz hat vor dem Schwurgericht bei dem LG Berlin
am 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22. ~~nicht~~ — stattgefunden.
23. Mai 69 5. Juni 69
Der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — ~~nicht~~ — teilgenommen; ~~die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in~~

Der Rechtsanwalt war — auch — ~~nur~~ — vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig; die Tätigkeit bestand in Akteneinsicht 28. Okt. 68 - Bl. 1-82 Bd. I-VI.
~~Die — Eine — Hauptverhandlung hat vor dem Berufungs- — Revisionsgericht in~~
am 19 — nicht — stattgefunden; der Rechtsanwalt hat an der Hauptverhandlung — nicht — teilgenommen; die Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung bestand in

Die Notwendigkeit der Reise am 19 ist durch gerichtlichen Beschluß vom
~~19 festgestellt worden.~~
Die Vergütung ist fällig, weil die Instanz beendet ist.

Begründung von Absetzungen: /.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Auszahlungsanordnung

Der oben festgesetzte Betrag ist aus ~~HUA B~~ Abschnitt 0660 - 52 603 ~~HSt.~~
des Haushalts für das Rechnungsjahr 19 70 zu zahlen.
Sachlich richtig und festgestellt (auf / DM).
Frühere Auszahlungsanordnung: /
Durchschrift der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten genommen.

Vermerk: Durchschrift der Auszahlungsanordnung zum Kassenanweisung gegeben. Berlin, den 8. 1. 70

Berlin 21, den 8. 1. 70

Unterschrift

Betrag erhalten

Berlin-....., den .....

An die Gerichtskasse Berlin (West)
in Berlin 21

(Rechtsanwalt)

500 - 26/68 -1-

12.1.70

Bk.

1) An RA Hoffmann - Bl. 145 - Kündigung f. d. AG -

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

In der Schwurgerichtssache gegen Fritz Wörn
Der Mandant Otto Krabbe wird in Termin
Fortsetzungstermin v. 21. Dez. 69, um
bitte gebeten, wenn die Strafsache
in Termin-Parte Nr. die Geschäftsstelle
Geschehen haben.
Wegen der Absetzung der beiden Urteile in
der späteren Begründung des Strafmaßes wer
eine frühere Bearbeitung Ihres Antrags nicht
möglich, da dem Unterzeichneten die Akten noch
jetzt nicht Verfügung stehen.

Hochachtungsvoll

2) An RA Stiewe - Bl. 133 - Kündigung f. d. A.

Sehr geehrter Herr Stiewe!

In der Schwurgerichtssache gegen Fritz Wörn
i.a. Der Mandant Richard Oberstadt, dessen

ich bitte Sie Pflicht vorliegt vorzulegen (anliegend) Abschrift.
sehr. Der Beschluß wird Ihnen demnächst von der Zivilkammer über wird werden.

Ich bedauere, meine mündliche Zusage, die Sache noch vor Weihnachten 1963 verhandeln zu wollen, nicht einhalten zu können. Es lag daran, daß mir infolge Erkrankung des Beisitzers, LG R Schicker, noch nicht die Akten zugegangen sind.

Ich bitte daher, die Verhandlung anberaumen zu wollen.

Hochachtungsvoll

3.) An RA Kippel - Bf. 198 - Strafsache 1. u. Mk.
Sehr geehrter Herr Kippel!

In der Strafsache gegen Fink wegen u.a., Mandant Richard Oberstadt, wird in Termin-Sache v. 2. Juni 63 noch ein Antrag gestellt, wenn die beantragte Verteidigergebühr entstanden ist.

Ich bitte die vorgesehene Bearbeitung zu

entschädigt. Infolge Geringfügigkeit des Urteils-
spruches, LG R Sachen, stehen mir die Akten noch
fehlt mir Verfügung.

Rechtsanwalt

4.) An Theodor Heimweg - Bf. 84 - Strafsache z.N.
Akten

Sehr geehrter Herr Heimweg!
In der Schwurgerichtssache gegen Sie wegen
Sie benachrichtigend mit Ihrem Antrag v. 6. Juni
63 gebeten, im Strafbefehl, welche Schriftstücke in
Preis von 72,- DM abgeschätzt worden ~~sind~~
sind. Ihnen wird Sie hat es sich dabei
gehandelt?
Gegenstand der Übersendung zurück z. d. Zeit
vom 3. bis 30. Juni 63 wird in Vor-
lage einer Bescheinigung der Verwahrin
gebeten, aus der hervorgeht, daß die ander-
weitige Verwahrung nicht mehr vorgesehen war
und auch nicht erfolgt ist.

Infolge Geringfügigkeit des Streitgegenstandes
und wegen der Abschrift der Gründe

Urteile v. 8. Juni 63 ist, 13. Oktober 63 stehen
keine Unterzeichnete noch jetzt die Akten aus
Verfügung. Der Antrag konnte daher noch
nicht weiter bearbeitet werden.

Hochachtungsvoll

5.) An Walter Randel - Bf. 131 - Strafsache p.d.
AZ

Sehr geehrter Herr Randel!

In der Strafsache gegen Sie wird in
Bezug auf Festsetzung v. 16. Juli 63 fol-
gendes bemerkt:

a.) Die Höhe der gesetzl. gemachten Verdienstaus-
fälle wird nach Angabe des täglichen
~~Ab~~ Arbeitsstunden i. der Strafanstalten
p.d. Zeit v. 1. Mai bis 30. Juni 63
gebeten.

Ferner ist die versäumte Arbeitszeit i.
der Strafanstalten p.d. 18. i. 13. Aug. 66
i. Zi. i. 22. Aug. 67 anzugeben.

b.) Es ist nicht ersichtlich, weshalb Sie bereits am
28. Apr. 63 nach Berlin gereist sind.

202

In Folge der Abreise der Frau Richter v. E. Fri. 69 i. 13. Okt. 69 i. der späteren Erkrankung des Rechtsanwalts stehen dem Unterzeichneten die Akten erst jetzt zur Verfügung. Er bittet, die verzögerte Bearbeitung seiner Anfrage entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll

gez. Richard Roggon - Rechtsanwalt p.A.

An

Herrn Rechtsanwalt Roggon!

In der Strafsache gegen Sie wird in dem Festsetzungsbeschluß vom 10. Juni 69 i. 10. Aug. 69 im Absatz folgender Satz gelesen:

Sie müssen Rp. 163 ?

Sie müssen Rp. 163

Sie müssen wie oben

7) An RA Dietrich Schmid - Bl. 183 - Kirchheim i.d. Rhön

Sehr geehrter Herr Schmid!

In der Schmiergeldsache gegen Fritz Wölfen zum die Abrechnung der Reisezeit und einem Teil der Tätigkeit der Pflichtverteidigervergütung erfolgen.

Bemerkenswert ist die vor einiger Zeit zwischen erfolgte Rücksprache stelle ich Ihrem Antrag vom 28. Okt. 69 keinen, bis der Hauptverhandlungstermin endgültige Pflichtverteidigervergütung festgesetzt hat.

Hochachtungsvoll

8) An RA Heinz-Joachim Schmidt - Bl. 194 - Kirchheim i.d. Rhön.

Sehr geehrter Herr Schmidt!

ein Brief s.o.

16. Oktober 69

ein Brief s.o.

zu 1-8 gef.u.ab
13.1.70 Lück

9) W.v.
(Rücksprache Lück ging wegen Einstellung d. Verfahrens ins Archiv)

Berlin, den 28. 1. 70
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-Obersekretär

Durchschrift

202a

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 8. Januar 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Langericht Berlin - 1 Berlin 21 - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Klaus-Peter S t i e w e
1 Berlin 19
Theodor-Heuss-Platz 4

Sehr geehrter Herr Stiewe !

In der Schwurgerichtssache gegen Fritz Wöhrn u.a., Ihr Mandant Reinhold Oberstadt, habe ich heute Ihre Pflichtverteidigervergütung antragsgemäß festgesetzt. Der Betrag wird Ihnen demnächst von der Justizkasse überwiesen werden.

Ich bedaure, meine mündliche Zusage, die Zahlung noch vor Weihnachten 1969 veranlassen zu wollen, nicht eingehalten zu haben. Dies lag daran, daß mir infolge Erkrankung des Berichterstatters, Langerichtsrat Schedon, erst jetzt die Akten zur Verfügung stehen.
Ich bitte daher, die Verzögerung entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

2026

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 8. Januar 197o

Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer: 5oo - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Theodor K r u m r e y
3 Hannover-Linden
Ritter-Brüning-Str. 2o

Sehr geehrter Herr Krumrey !

In der Schwurgerichtssache gegen Sie werden Sie bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 6. Juni 1969 gebeten, mitzuteilen, welche Schriftstücke zum Preise von 72,--DM abgelichtet worden sind. Um wieviel Seiten hat es sich dabei gehandelt ?
Hinsichtlich der Übernachtungskosten für die Zeit vom 3. bis 3o. Juni 1969 wird um Vorlage einer Bestätigung Ihrer Vermieterin gebeten, aus der hervorgeht, daß eine anderweitige Vermietung nicht möglich war und auch nicht erfolgt ist.
Infolge Erkrankung des Berichterstatters und wegen der Absetzung der Gründe der Urteile vom 2. Juni 1969 und 13. Oktober 1969 stehen dem Unterzeichneten erst jetzt die Akten zur Verfügung. Ihr Antrag konnte daher erst jetzt weiter bearbeitet werden.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

202

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 8. Januar 197o

Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer: 5oo - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Walter R e n d e l
236 Bad Segeberg

Falkenburger Str. 97 d

Sehr geehrter Herr Rendel !

In der Schwurgerichtssache gegen Sie wird zu Ihrem Festsetzungsantrag vom 16. Juli 1969 folgendes bemerkt:

a) Hinsichtlich des geltend gemachten Verdienstausfalls wird noch um Angabe der täglichen Arbeitsstunden und des Stundenlohnes für die Zeit vom 1. Mai bis 3o. Juni 1969 gebeten. Ferner ist die versäumte Arbeitszeit und der Stundenlohn für den 18. und 19. August 1966 und 21. und 22. August 1967 anzugeben.

b) Es ist nicht ersichtlich, weshalb Sie bereits am 29. April 1969 nach Berlin gereist sind.

Infolge der Absetzung der Gründe für die Urteile vom 2. Juni 1969 und 13. Oktober 1969 und der späteren Erkrankung des Berichterstatters stehen dem Unterzeichneten die Akten erst jetzt zur Verfügung.
Ich bitte, die verzögerte Bearbeitung Ihres Antrages entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

202d.

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 8. Januar 1970

Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn
Richard R o g g o n
479 Paderborn

Geroldstr. 18

Sehr geehrter Herr Roggon !

In der Schwurgerichtssache gegen Sie wird zu Ihren Festsetzungsanträgen vom 1o. Juni 1969 und 1o. August 1969 um Klärung folgender Fragen gebeten:

Sind Bemühungen -evtl. wann und wo- unternommen worden, ein möbliertes Zimmer zu mieten ? Welche Gründe waren für die Einmietung in den verhältnismäßig teuren Unterkünften "Plaza" und "Modena" maßgebend ?
Darüber hinaus bedarf es noch eingehender Begründung
a) aus welchem Grunde die Vermittlungsprovision in der geltend gemachten Höhe und
b) die Mietung eines Apartements mit einer so langen Kündigungsfrist notwendig war.

Infolge der Absetzung der Gründe für die Urteile vom 2. Juni 1969 und 13. Oktober 1969 und der späteren Erkrankung des Berichterstatters stehen dem Unterzeichneten die Akten erst jetzt zur Verfügung.
Ich bitte, die verzögerte Bearbeitung Ihres Antrages entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

202e

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 8. Januar 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Willy K u p s c h
1 Berlin 15
Schlüterstraße 42

Sehr geehrter Herr Kupsch !

In der Strafsache gegen Fritz Wöhrn u.a., Ihr Mandant Reinhold Oberstadt, wird zu Ihrem Festsetzungsantrag vom 2. Juni 1969 noch um Mitteilung gebeten, wann die beantragte Vorverfahrensgebühr entstanden ist.
Ich bitte die verzögerte Bearbeitung zu entschuldigen. Infolge Erkrankung des Urteilsfassers, Landgerichtsrat Schedon, stehen mir die Akten erst jetzt zur Verfügung.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

202 f

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den 8. Januar 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Winfried Hoffmann
1 Berlin 27
Schloßstraße 1

Sehr geehrter Herr Hoffmann !

In der Schwurgerichtssache gegen Fritz Wöhrn, Ihr Mandant Otto Krabbe, wird zu Ihrem Festsetzungsantrag vom 21. August 1969 um Mitteilung gebeten, wann die Durchsicht der Ermittlungsakten bzw. die Erörterungen stattgefunden haben.

Wegen der Absetzung der beiden Urteile und der späteren Erkrankung des Berichterstatters war eine frühere Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich, da dem Unterzeichneten die Akten erst jetzt zur Verfügung stehen.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

2029

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 8. Januar 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich S c h e i d
1 Berlin 33

Herbertstr. 17

Sehr geehrter Herr Scheid !

In der Schwurgerichtssache gegen Fritz Wöhrn kann die Abrechnung der Reisekosten nur zusammen mit der Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung erfolgen.

Bezugnehmend auf die vor einiger Zeit zwischen uns erfolgte Rücksprache stelle ich Ihren Antrag vom 28. Oktober 1969 zurück, bis das Kammergericht Ihre endgültige Pauschvergütung fest - gesetzt hat.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Durchschrift

202h

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetrieblich: 933 App.

8. Januar 1970

Landgericht Berlin - 1 Berlin - Turmstraße 91

Herrn Rechtsanwalt
Heinz-Joachim Hentschke
1 Berlin 15
Kurfürstendamm 37

Sehr geehrter Herr Hentschke !

In der Schwurgerichtssache gegen Fritz Wöhrn kann die Abrechnung der Reisekosten nur zusammen mit der Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung erfolgen.

Bezugnehmend auf die vor einiger Zeit zwischen uns erfolgte Rücksprache stelle ich Ihren Antrag vom 16. Oktober 1969 zurück, bis das Kammergericht Ihre endgültige Pauschvergütung festgesetzt hat.

Hochachtungsvoll
Zöffel, Justizoberinspektor

Richard R o g g o n

479 Paderborn, den 13.1.70
Geroldstr.18

203

JUSTIZBEHÖRDEN 15.-1.70 14-17 4. BERLIN-MOABIT

An
die Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

Betrifft: Kostenerstattung im RSHA-Prozess gegen W ö h r n u.A.
Bezug: Ihr Schreiben vom 3.10.69 -Akz. 500-26/68 -

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 3.10.69 bitte ich um Mitteilung, ob über die Kostenerstattung schon eine Entscheidung des Kammergerichts ergangen ist.

Hochachtungsvoll

1) Vermerk: Zwischenverfügung
Rg. 802 d.

3 7.1.72. 20.1.70

SOO - 20/68

204

Vk.

i./ Vermerk: RA Küpsch rief an i. Auftr. Kl. - fam. sind mit, daß es am 5. Juni 1968 einen Mandanten ausschließl. über den bisherigen Stand des Verfahrens informieren wird.

z. d. Akten LG Pads

vorgelegt wegen Bl. 137/138.

Bestellung Bezug zeige die Entlastung vom 480 Seiten Foto-Kopien im Zeichnis gem. § 20 BRAGebO

Soweit mir bekannt, hat Herr [illegible] den Verteidiger gemäß die Entscheidung der Fotokopie [illegible] gesagt.

20. 1. 70

Berlin, den

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

1.

Dem Rechtsanwalt mit folgendem Bemerken:

Bei dem ausgesprochenen Umfang sind der Bedeutung der Sache nicht die Ablichtungen für die Führung einer sachgemäßen Verteidigung erforderlich.

Ltr. Bl. 133
23. 1. 70

22. JAN. 1970

Landgericht Berlin
Strafkammer
Der Vorsitzende

für die Sachakten

Reisekostenrechnung[1]

Ausgaben in DM

An die ~~Landeshauptkasse*)~~ **Bezirkskasse** Nachkam Geld

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	205
		Buchhalter

des(r) LGR Dieter P a l h o f f
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin 31, Westfälische Strasse 32
(Anschrift)

Landgericht Berlin (Moabit)
in der Strafsache (505) (Dienststelle) (26/69) (RSHA)
über die mit Genehmigung ~~vom Anordnung~~ des Senators für Justiz vom 15. August 1969

ausgeführte Dienstreise – ~~Versetzungsreise~~ – ~~Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung~~ *) 9352 E-IV/F 227/69
vom 9.6. - 18.6.1969

Jahr / Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Tagegeld	mit Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Tagegeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte	Fahrkosten a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck	Fahrkosten a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort	Landwegstrecken	Nebenkosten[6]
									DM	DM	DM	km	DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
9.	9.	6.15	Abfahrt mit eigenem Pkw zum Flughafen Tempelhof								1,62	9	
		7.05	Abflug nach ~~New York~~ Frankfurt/M					TK	2.724,--				
		10.00	Weiterflug nach New York						(Rundflug in der Touristen-Klasse Berlin-Frankfurt/M-New York-Washington-St. Louis-Frankfurt/M-Berlin)				
		10.45	geschätzter Grenzübertritt										
		13.45	Ortszeit Ankunft New York (18.45 MEZ)										
18.	9.	8.35	Ankunft Frankfurt/M										
		8.00	geschätzter Grenzübertritt										
		10.15	Ankunft Tempelhof										
		6/10 15	Fahrt mit eigenem Pkw zur Wohnung								1,62	9	
		11.10	Ankunft Wohnung										
			Nebenkosten in DM										
			Gepäckversicherung										6,--
			Impfkosten										12,--
			Reisepassaustellung										6,--
			Devisenbeschaffung										6,--
			Zusammen:	1	M.	2	3	–	2.724,--		3,24		30,--

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.
Mat. 3930 A 4. 20000. 11. 66

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld ..... Sp. 4 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 5 für ..... Tage zu ..... DM

II. Tagegeld ..... Sp. 6 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 7 für ..... Tage zu ..... DM

III. Fahrkosten ..... Sp. 9 .....

Sp. 10 .....

Sp. 11 .....

Sp. 12 Landwegstrecken mit .....

unentgeltlich gestelltem ..... km zu ..... Pf

gemietetem ..... km zu ..... Pf

eigenem ..... km zu ..... Pf

..... eines anderen Beamten ..... km zu ..... Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13 .....

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom ..... bis .....

.....

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom ..... 19..... (Wi-Bu.-Nr. .....) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*): .....

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld

von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. .....

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.
Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*)

auf mein Konto beim
Postscheckamt Berlin West Nr. .....

beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....

.....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: .....

Es sind auszuzahlen / zu vereinnahmen* ..... DM W ..... Pf,

in Buchstaben: ..... DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. .....
Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....
Im Auftrage

Festgestellt: .....

.....

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....
(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

206

Reisekostenrechnung[1)]

Ausgaben in US Dollar

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

des(r) LGR Dieter P a l h o f f
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)

(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

des vom 19

ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

Jahr 19 Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Tagegeld	mit Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Tagegeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte DM	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck DM	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort DM	Landwegstrecken km	Nebenkosten[6)] DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			DM-Übertrag						2.724.–		3,24		30,00
9.	9.		Busfahrt vom Airport New York zum East Side Terminal			9/10					$ 2,–		
			Weiterfahrt mit Taxe zum Hotel zusammen mit LGR Greinert und RA Heatschke anteilige Kosten								$ 0,90		
			Gepäckträger (erforderlich wegen umfangreichen privaten und dienstlichen Gepäcks)				1						$ 0,25
10.,11.			Vernehmungen in New			20/10	2						
12.	9.		York			10/10	1						
13.	9.		jüd. Feiertag, daher keine Vernehmung			10/10	1						
14.	9.		anteilige Kosten für Fahrt zum J.F.K. Airport			10/10	1				$ 3,50		
			Gepäckträger										$ 0,35
			Flug nach Washington										
			anteilige Kosten der Fahrt zum Hotel in Washington								$ 2,–		
			Gepäckträger										$ 0,35
15.	9.		Taxifahrt zum Bahnhof in Washington zusammen mit LGR Greinert, 1. Staatsanwalt Nagel und Staatsanwalt Hölzner			10/10	1				$ 2,75		
			Eisenbahnfahrt zur Vernehmung in Baltimore hin-und zurück					2	$ 4,50				
			Zusammen:			70/10	7	–	$ 4,50		$ 11,15		$ 0,95
			DM-Übertrag						2724.00		3.24		30.00

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.
Mat. 3930 ● A 4. 20000. 11. 66

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld ..... Sp. 4 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 5 für ..... Tage zu ..... DM

II. Tagegeld ..... Sp. 6 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 7 für ..... Tage zu ..... DM

III. Fahrkosten ..... Sp. 9 .....
Sp. 10 .....
Sp. 11 .....
Sp. 12 Landwegstrecken mit .....
unentgeltlich gestelltem ..... km zu ..... Pf
gemietetem ..... km zu ..... Pf
eigenem ..... km zu ..... Pf
..... eines anderen Beamten ..... km zu ..... Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13 .....

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom ..... bis .....

.....

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom ..... 19..... (Wi-Bu.-Nr. .....) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*): .....

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld

von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. .....

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.
Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*)
auf mein Konto beim
Postscheckamt Berlin West Nr. .....

beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....

.....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: .....

Es sind auszuzahlen / zu vereinnahmen* ..... DM W ..... Pf,

in Buchstaben: ..... DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. .....
Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

Im Auftrage

Festgestellt: .....

.....

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....
(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Reisekostenrechnung[1)]

Ausgaben in US Dollar

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

107

des(r) LGR Dieter Palhoff
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)

(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

des ... vom ... 19...
ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

Jahr 19... Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Tagegeld	mit Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Tagegeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte DM	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck DM	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort DM	Landwegstrecken km	Nebenkosten[6)] DM
1		2		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Übertrag:			7	7		$ 4,50		$ 11,15		$ 0,95
			Gepäckaufbewahrung im Hotel (da Weiterflug nachmittags musste Zimmer geräumt werden)										$ 0,50
			anteilige Kosten Fahrt vom Hotel zum National Airport								$ 2,75		
			Gepäckträger										$ 0,50
			Flug nach St. Louis										
			anteilige Kosten Fahrt St. Louis vom Flughafen zum Hotel mit Flughafenwagen								$ 3,50		
			Gepäckträger										$ 0,50
16.	9.		anteilige Kosten Fahrt St. Louis vom Hotel zum Konsulat zur Vernehmung			1	1				$ 0,75		
17.	9.		anteilige Kosten Fahrt St. Louis vom Hotel zum Flughafen mit Flughafenwagen			1	1				$ 3,50		
			Rückflug über Frankfurt/M nach Berlin										
			Zusammen:						$ 4,50		$ 21,65		$ 2,45

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.
Mat. 3930 A 4. 20000. 11. 66

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld 8/10	Sp. 4	für	Tage zu 18,40	DM	18,40
Übernachtungsgeld	Sp. 5	für	Tage zu	DM	
II. Tagegeld 90/10	Sp. 6	für 9	Tage zu 60,–	DM	540,00
Übernachtungsgeld	Sp. 7	für 9	Tage zu 60,–	DM	540.00
III. Fahrkosten	Sp. 9				2.742,–
	Sp. 10				
	Sp. 11				89.84
	Sp. 12	Landwegstrecken mit			
unentgeltlich gestelltem			~~km~~ zu ~~Pf~~		
gemietetem			km zu Pf		
eigenem			15 km zu 18 Pf = 324 DM berechnet in Spalte 11		
eines anderen Beamten			km zu Pf		
IV. Nebenkosten	Sp. 13				39.80
			Zusammen:		3.970.04
Hiervon ab: Trennungsreisegeld vom / bis /					
/ /					–
Festgestellt:			Bleiben:		3.970.04
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung vom 1.9. 1969 (Wi-Bu.-Nr. ~~Kl. Kl. 1647~~ 3944-27) bereits gezahlt:					3580.00
vom 19.9.1969 Kl. K. 1626 336 DM					
Mithin noch auszuzahlen – ~~zurückzuzahlen~~*):					390 04

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – ~~verwitwet~~ – ~~geschieden~~ – und habe ~~keinen~~ – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe/Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. A 14

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ~~—~~ BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe ~~—~~

Ich habe 3.580,– DM – ~~keinen~~ –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um ~~Barauszahlung~~ – Überweisung –*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr. 1107 28

beim Postscheckamt angegebener Wohnort Berlin 31, Westfälische Str. 32

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

Pallwitz
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin- 21, den 17. 11. 1969

Jude, Justizoberinspektor
(Name und Amtsbezeichnung)

Landgericht Berlin
(Wirtschaftsstelle)

Verrechnungsstelle: Abschn. 0650 Hstelle 130

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: (500) – (26/69) (RSHA)

Es sind ~~auszuzahlen~~ ~~zu vereinnahmen~~* 390 DM W 04 Pf,

in Buchstaben: Dreihundertneunzig DM W [Pf wie oben]

0650 + 130

Wirtschaftsbuch-Nr. 43/1969

Keine Überschreitung!

~~Sachlich richtig~~

Festgestellt:

Berlin-....., den ..... 19.....

~~Im Auftrage~~
Der Landgerichtspräsident

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

Jude, Justizober-inspektor

(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Dieter Palhoff
Landgerichtsrat

Berlin 21, den 1. Oktober 1969

An die
Berechnungsstelle für
Zeugengebühren
bei dem Amtsgericht Tiergarten

i m H a u s e

Betr.: Reisekostenrechnung für die vom 9. bis 18. September 1969 in der Strafsache Wöhrn durchgeführte Dienstreise zur Vernehmung von Zeugen in den USA

Nach Abschluss der Dienstreise überreiche ich die Reisekostenrechnung in zweifacher Ausfertigung nebst 7 Anlagen. Hinsichtlich nicht vorhandener Belege verweise ich auf die Bescheinigung des Generalkonsulats in New York vom 12. September 1969.

Für die Fahrten zum jeweiligen Dienstort wurde von mir und Herrn Landgerichtsrat Greinert ein gemeinsames Fahrzeug benutzt, teilweise auch zusammen mit Herrn Ersten Staatsanwalt Nagel, Herrn Staatsanwalt Hölzner und Herrn Rechtsanwalt Hentschke. Die Benutzung von Taxis war wegen umfangreichen privaten und dienstlichen Gepäcks (aus diesem Grunde auch die Benutzung von Gepäckträgern), wegen Ortsunkundigkeit und teilweise auch aus Zeitgründen (Vernehmung Baltimore) erforderlich. Die Taxe in Washington vom Hotel zum Bahnhof zum Zug nach Baltimore wurde von mir allein bezahlt. Die Taxifahrt in Baltimore zum Vernehmungsort sowie die entsprechenden Rückfahrten wurde von den Herren Greinert, Nagel und Hölzner in der Weise bezahlt, dass jeder ebenfalls eine Tour allein verauslagte.

An Übernachtungskosten sind entstanden:

Übernachtung New York vom 9.-14.9.	$ 95,40
Übernachtung Washington 15.9.	DM 68,05
Übernachtung St. Louis 16.-17.9.	DM 178,65

Soweit diese Kosten das Auslandsübernachtungsgeld von 60,-- DM je Tag übersteigen, beantrage ich volle Erstattung. Die Be-

209

schaffung einer billigeren Unterkunft war mir nicht möglich. Die Hotelzimmer in New York wurden uns vom Generalkonsulat als gutbürgerliche Unterkunft beschafft. Die Hotelzimmer in Washington und St. Louis wurden uns vom Reisebüro als entsprechende Unterkünfte besorgt. Die Zimmerpreise stellten in den Hotels jeweils die niedrigste Preisklasse dar. Eine Deckung der den Übernachtungsgeldsatz übersteigenden Kosten aus dem Tagegeldsatz von 60,-- DM war bei den hohen Kosten für den notwendigen täglichen Lebensbedarf in den USA (US Dollar 15,-- je Tag, vergl. anliegende Bescheinigung des Generalkonsulats New York) nicht möglich.

Pallasch

Landgerichtsrat

Reisekostenrechnung[1)]

An die ~~Landeshauptkasse*)~~ Justizkasse Berlin West
~~Bezirkskasse~~

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

des(r) Landgerichtsrats Peter Greineit
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin 21, Turmstr. 91
(Anschrift)

Landgericht Berlin
(Dienststelle)

~~in der Strafsache (500) (26/69) (RSHA)~~
über die mit Genehmigung – ~~auf Anordnung~~ *)

des Senators für Justiz vom 15. August 1969 9352 E – IV/F 227/69

ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

Tour 9.9. – 18.9.1969

Jahr	Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit		b. Sonderfestsetzg. mit 4)		Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten				Nebenkosten[6)]
Tag / Monat	a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.		Tagegeld	Übernachtungsgeld	Tagegeld	Übernachtungsgeld		a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort	Landwegstrecken	
								DM	DM	DM	km	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
9. 9.	6⁰⁰ ~~6³⁵~~	Abfahrt mit dem eigenen			10/15							
	~~6³⁵~~	Pkw zum Flughafen Tempelhof								2,70	15	16,70
	705	Abflug nach Frankfurt/M					TK	2724.–				Gepäck- und Unfallvers.
	10⁰⁰	Abflug nach New York						(Rundflugkosten Berlin –				
	10⁴⁵	geschätzter Grenzübertritt						Frankfurt – New York –				
	18⁴⁵	Ankunft in New York						Washington – St. Louis – Frankfurt – Berlin)				
		Busfahrt zum East Side								$ 2.–		
		Terminal										
		anteilige Kosten für die								$ 0,80		
		Taxenfahrt zum Hotel St. Regis				1						
		Gepäckträger (Akten u. Sta- u. Std.) kommen			20/15	2						$ 0,25
10.+11. 9.		Vernehmungen im			10/15	1						
12. 9.		Generalkonsulat			10/15	1						
13. 9.		Jüd. Feiertag, der Vernehmungen										
		der Zeugen ausschließt			10/15	1						
14. 9.		anteilige Kosten für die								$ 3,50		
		Fahrt zum JFK-Airport										
		Gepäckträger										$ 0,35
		Flug nach Washington										
		Fahrt zum Hotel								$ 2.–		
		Gepäckträger			10/15	1						$ 0,35
15. 9.		Eisenbahnfahrt zur						$ 4,50				
		Vernehmung in Baltimore										
		(Hin- u. zurück) Zusammen:	–	–	70/15	7		2724.–		~~2,70~~ 15		16,70
								$ 4,50 = 18.–		$ 8,30		$ 0,95

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.
Mat. 3930 A 4. 20000. 11. 66

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld ..... Sp. 4 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 5 für ..... Tage zu ..... DM

II. Tagegeld ..... Sp. 6 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 7 für ..... Tage zu ..... DM

III. Fahrkosten ..... Sp. 9 .....
Sp. 10 .....
Sp. 11 .....
Sp. 12 Landwegstrecken mit .....
unentgeltlich gestelltem ..... km zu ..... Pf
gemietetem ..... km zu ..... Pf
eigenem ..... km zu ..... Pf
..... eines anderen Beamten ..... km zu ..... Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13 .....

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom ..... bis .....
.....

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung
vom ..... 19..... (Wi-Bu.-Nr. .....) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*): .....

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld

von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. .....

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.
Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*)
auf mein Konto beim
Postscheckamt Berlin West Nr. .....

beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....

.....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: .....

Es sind $\frac{\text{auszuzahlen}}{\text{zu vereinnahmen}}$* ..... DM W ..... Pf,

in Buchstaben: ..... DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. .....
Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

Im Auftrage

Festgestellt:

.....

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....
(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

2. Blatt

Reisekostenrechnung[1)]

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

211

des(r) Landgerichtsrats Peter Greinert
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)
Siehe 1. Blatt 1
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	
		Buchhalter

des ... vom ... 19...
ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

Jahr 19... Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Tagegeld	mit übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Tagegeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte DM	Fahrkosten a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck DM	Fahrkosten a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort DM	Fahrkosten Landwegstrecken km	Nebenkosten[6)] DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Übertrag			10/10 7		TK	2724.-		~~2,70~~ 15		16,70
									$ 4,50		$ 8,30		$ 0,95
15.	9.		Taxenfahrt vom Blt Baltic.								$ 1.-		
			hierher zur Vernehmung für										
			2 Richter u. 2 Staatsanwälte										
			Fahrt zum Flughafen in								$ 2,50		
			Washington (National)										
			Gepäckaufbewahrung										$ 0,50
			Flug nach St Louis										
			Fahrt zum Hotel Chase Park								$ 3,50		
			Plaza (Flughafenwagen)										
16.	9		Fahrt zum Konsulat			10/10 1					$ 0,75		
			(anteilige Kosten)										
17.	9		Fahrt zum Flughafen			10/10 1					$ 3,50		
			einschließlich Gepäcktransport										
			Rückflug über Frankfurt										
			nach Berlin										
18.	9	8 00	Grenzübertritt										
		10 15	Ankunft in Berlin-Tempel	8/10									
			hof										
			Fahrt mit dem eigenen Pkw								2,70 15		
			zur Wohnung										
		11 15	Ankunft										
Impfkosten, Paßverlängerung, Devisenbeschaffung													10,45
(10.+)		(1,50)	(7,95)	Zusammen:		8/10	10/10 9	–	2724,-		~~5,40~~	30	36,15

*) Nichtzutreffendes streichen.

$ 4,50 = 15,- DM $ 19,55 = 78,20 DM $ 1,45 = 5,80 DM

Inn II 130.
Mat. 3930 ● A 4. 20000. 11. 66

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld 8/10.	Sp. 4	für 1	Tage zu 18,40	DM		18,40
Übernachtungsgeld	Sp. 5	für	Tage zu	DM		
II. Tagegeld 9/10.	Sp. 6	für 9	Tage zu 60,-	DM		540,-
Übernachtungsgeld	Sp. 7	für 9	Tage zu 60,-	DM		540,-
III. Fahrkosten	Sp. 9					2749,11
	Sp. 10					78,20
	Sp. 11					
	Sp. 12 Landwegstrecken mit					
~~unentgeltlich gestelltem~~			~~km zu Pf~~			
gemietetem PKW		30	km zu 18 Pf			5.40
eigenem			km zu Pf			
eines anderen Beamten			km zu Pf			
IV. Nebenkosten	Sp. 13					41,95
				Zusammen:		3.965,95
Hiervon ab: Trennungsreisegeld vom -/- bis -/-						-/-
						-/-
						3.965,95
Festgestellt:				Bleiben:		
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung vom 1.9.69 (Wi-Bu.-Nr. 3244-69) u. vom 19.9.1969 (VL 1615) 336.- bereits gezahlt:						3580,-
Mithin noch auszuzahlen – ~~zurückzuzahlen*~~):						385,95

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – ~~verwitwet~~ – ~~geschieden~~ – und habe einen – ~~keinen~~ – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. A 13

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe 3580 DM – ~~keinen~~ –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung – auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr. .....

beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

(Unterschrift)

~~Sachlich richtig~~

Berlin- 21, den 26. 9. 1969

P. Joerns, Landgerichtsrat

(Name und Amtsbezeichnung)

Landgericht Berlin (500) (Wirtschaftsstelle) (26/69) (RSHA)

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0650 Stelle 130

~~Einnahme~~ - Ausgabe - Anweisung*)

~~Stellenzeichen:~~ .....

Es sind ~~auszuzahlen~~ / zu vereinnahmen* 385 DM W 95 Pf,

in Buchstaben: dreihundertfünfundachtzig DM W [Pf wie oben]

0650 - 130

Wirtschaftsbuch-Nr. 44/1969

Keine Überschreitung!

~~Sachlich richtig~~

Berlin-....., den ..... 19.....

Im Auftrage Der Landgerichtspräsident

Festgestellt: Jude, Justizobersekretär

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

500 / 300

(Belegnummer) 142

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1969

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): LG Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit: Strafsache i. Wöhrn

wegen Mordes Gesch.-Nr.: 500/26/69

Termin am 13. Oktober 1969

..... DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — Armensache — nach Blatt ..... der Sachakten.

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen
Ersuchende Behörde: .....
Geschäftsnummer: .....

		1	2	3
1	Name und Vorname	Irmi Möhrn		Der fliegerkoffer [illegible] war wegen [illegible] zerstört.
	Berufsangabe	Gärtnerin		
	Wohnung	5483 Lorch Rheinufer		
2	Stunde a) des Termins	a) 11 00 Uhr	a) Uhr	a) Uhr
	b) der Entlassung	b) 11 40 Uhr	b) Uhr	b) Uhr
3	a) Antritt	a) 08 35 Uhr	a) Uhr	a) Uhr
	b) Beendigung der Reise	b) 18 15 Uhr	b) Uhr	b) Uhr
4	Berechnung der Entschädigung	DM Pf	DM Pf	DM Pf
	a) Zeitversäumnis	8 Stunden zu 4 DM Pf = 32 -	Stunden zu DM Pf	Stunden zu DM Pf
	b) Reiseentschädigung	1780 km Eisenbahn	Bad Neuenahr – Düsseldorf u. zurück km Eisenbahn	Düsseldorf – Berlin – Düsseldorf km Eisenbahn
		Flug Zuschlag für E-D-Zug 150 -	Zuschlag für E-D-Zug	Zuschlag für E-D-Zug
		180 km Landweg	Taxe Gesch. km Landweg	km Landweg
		4 - 2 x Zahnreise km	km	km
		2 - 4 x Hauptfahrt		
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	5/10 Tage Stund. 8 50	Tage Stund.	Tage Stund.
	d) Übernachtungsgeld	1 Übernachtung 15 -	Übernachtung	Übernachtung
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Vertretungskosten)	5 - 2 Taxe in Bad Neuenahr, da keine andere Verkehrsverbindung zum Bahnhof vorhanden.		
5	Summe und Quittung	236 10		

Anleitung:

1. Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung d. Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
2. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
3. Von den beiden im unteren Teil d. Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
   a) durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
   b) durch den Richter usw. die auf d. linken Seite zu verwenden.
4. Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte Rechnungsaufstellungen, Lohnbescheinigungen usw. sind der Kassenanweisung beizufügen.
5. Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf d. Rückseite.

Aufrechnung

Nr. 1: ..... DM ..... Pf
„ 2: ..... „ ..... „
„ 3: ..... „ ..... „
Summe 236 DM 10 Pf

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
D..... Zeug..... — zu Nr. ..... — erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den ..... 19.....

(Behörde)

(Unterschrift)

D.. Zeug.. — zu Nummer 1 bis ..... — ist — sind — bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Berlin 21, den 13. Okt. 1969

LG Berlin

(Behörde)

(Unterschrift) LOI i. V.

Sachlich richtig und festgestellt (auf ..... DM ..... Pf).
D.. Zeug.. — zu Nr. 1 — erklärte ..... auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin, den 13. 10. 1969

(Name) (Amtsbezeichnung)

HKR 172
Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugengebühren
StAT 50 000 4. 69

18

(Raum für maschinelle Buchung)

Durchschrift

Der Amtsgerichtspräsident

1 Berlin 21, den 8. Januar 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetriebl.: (933) App. 595 (527)

Geschäftsnummer:
5600 E-F 15.69 AG
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt
Heinz-Joachim H e n s c h k e
1 B e r l i n 15
Kurfürstendamm 37

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Strafsache gegen den Handelsvertreter Fritz W ö h r n wurde Ihnen als Pflichtverteidiger durch Beschluß vom 8. Dezember 1969 - (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) - ein Auslagenvorschuß von 452,- DM bewilligt und die Auszahlung an Sie angeordnet.

Der Landesjustizfiskus hat gegen Sie in der genannten Strafsache einen Anspruch auf Zahlung von Schreibgebühren in Höhe von 452,- DM für hergestellte Ablichtungen gemäß Kostenberechnung vom 5.11.1969 - 542 E-A 14/899 AG - .

Zum Ausgleich der beiderseitigen Forderungen erkläre ich die Aufrechnung des Schreibgebührenanspruchs des Landesjustizfiskus gegen Ihren Auszahlungsanspruch.

Hochachtungsvoll
I.A.
S i e b e r t

Vorstehende Durchschrift sowie Auszahlungsanordnung
an das Landgericht Berlin, im Hause
zu: (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.68)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

214

Auszahlungsanordnung

Aus Abschnitt 0680-305 des Haushalts für das Rechnungsjahr 1969 sind weitere 452,-DM (Vierhundertzweiundfünfzig Deutsche Mark)

an Rechtsanwalt Hentschke

zu zahlen.

Sachlich richtig und festgestellt .

Frühere Auszahlungsanordnungen vom 4.6.69 über 373,-DM, 28.7.69 über 150,40 DM und 3.9.69 über 4.300,-DM.

Der Erlaß dieser Auszahlungsanordnung ist in den Akten vermerkt worden.

Berlin, den 11. 12. 69

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-oberinspektor

1. V e r m e r k :

2. Der Restbetrag von 452,-- DM aus der Strafsache Wöhrn wurde am 5. 11. 1969 Rechtsanwalt Hentschke zugestellt.

3. Auftragsliste mit Kostenberechnung beigefügt.

4. Herrn Amtsgerichtsrat Siebert m.d.B.u. weitere Veranlassung (~~wie~~ Bl. 8 d.Akten).

Berlin 21, den 17. Dezember 1969

Justizamtsinspektor

Ausfertigung

Landgericht Berlin — Berlin, den 8. Dezember 1969

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter Fritz W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,

- z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.Buch-Nr. 1943/67 -

- Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Henschke, 1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37 -

wird der dem Verteidiger gemäß §§ 97 Abs.2, 127 Abs.2 BRAGebO aus der Landeskasse zu zahlende Auslagenvorschuß auf 452,-- DM (vierhundertzweiundfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

Dem Angeklagten ist am 16. August 1968 der oben genannte Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Verteidiger hat durch die Xerox-Stelle des Amtsgerichts Tiergarten Fotokopien anfertigen lassen, für die er Schreibgebühren in der im Beschlußtenor genannten Höhe schuldet (Aktenzeichen: 542 E/A. 14 - 899 AG).

Wegen der Höhe der Auslagen ist es dem Verteidiger nicht zuzumuten, den Betrag aus eigenen Mitteln zu verauslagen. Ein Vorschuß in Höhe des genannten Betrages erscheint daher angemessen.

Die Frage der Erstattungsfähigkeit der Fotokopiekosten gemäß §§ 27, 126 Abs.1 Satz 1 BRAGebO bleibt hiervon unberührt.

Zöffel
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Ausgefertigt
Kraft (Kraft)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

f. Notarakte Innsbruck Berlin West

Reisekostenrechnung[1)]

An die ~~Landeshauptkasse*)~~
~~Bezirkskasse~~

des(r) Landgerichtsrats Gerd-Ludwig Bauer
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin 41, Amfortasweg 23
(Anschrift)

Landgericht Berlin
(Dienststelle)

über die ~~mit Genehmigung~~ – auf Anordnung –*)

	19	Belegnummer
	Abschnitt usw.	Buchhalter

des Schwurgerichts b.d.LG Berlin v.17.7.69 i.d. Strafverfahren gegen Wöhrn (500) 1Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

ausgeführte Dienstreise – ~~Versetzungsreise~~ – ~~Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung~~*)

Jahr 19 69		Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw.[2) 3)]	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage				Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten				Nebenkosten[6)]
				mit		b. Sonderfestsetzg. mit[4)]			a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort	Landwegstrecken	
Tag	Monat	a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.		Tagegeld	Übernachtungsgeld	Tagegeld	Übernachtungsgeld		DM	DM	DM	km	DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
20.	9	6.00	Fahrt von Berlin mit dem Pkw des Herrn LGR Schedon zum Flughafen Nürnberg (mit Ausnahme der Straßenbenutzungsgebühren erfolgt die Berechnung der Fahrtkosten durch Herrn LGR Schedon)										15,–
20.	9		Übernachtung in Passau	A	1								
21.	9	10.00	Grenzübertritt nach Österreich bei Passau										
			Weiterfahrt nach Wien			1	1						
22.	9	9.00	Vernehmung der Zeugin Eggenhofer v.d. Landesgericht Wien			1	1						
23.	9	13.00	Vernehmung des Zeugen Hartenberger v.d. Landesgericht Wien			1	1						
24.	9	13.00	Vernehmung der Zeugin Scholz v.d. Landesgericht Wien			1	1						
25.	9		Fahrt von Wien nach Wolfsberg/Kärnten			1	1						
			Zusammen:	1	1	5	5						15,–

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130
Mat. 3930 ● A 4

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld ..... Sp. 4 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 5 für ..... Tage zu ..... DM

II. Tagegeld ..... Sp. 6 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 7 für ..... Tage zu ..... DM

III. Fahrkosten ..... Sp. 9 .....
Sp. 10 .....
Sp. 11 .....
Sp. 12 Landwegstrecken mit .....
unentgeltlich gestelltem .... km zu ..... Pf
gemietetem .... km zu ..... Pf
eigenem .... km zu ..... Pf
..... eines anderen Beamten ..... km zu ..... Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13 .....

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom ..... bis .....
.....

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung
vom ..... 19..... (Wi-Bu.-Nr. .....) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*): .....

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld
von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. .....

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.
Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*)
auf mein Konto beim
Postscheckamt ..... Nr. .....
beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....
.....
Bankinstitut: .....
Konto Nr. .....

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: .....

Es sind $\frac{\text{auszuzahlen}}{\text{zu vereinnahmen}}$* ..... DM W ..... Pf,

in Buchstaben: ..... DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. .....
Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

Im Auftrage

Festgestellt:

.....

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....
(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Reisekostenrechnung[1)]

An die ~~Landeshauptkasse~~*)
Bezirkskasse

Landgerichtsgerd-Ludwig Bauer
des (~~r~~)
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

~~Berlin~~
(~~Anschrift~~)

(~~Dienststelle~~)

über die ~~mit Genehmigung – auf Anordnung –~~*)

	19	Belegnummer
	Abschnitt usw.	Buchhalter

des Strafverfahren gegen Wöhrn (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)
~~ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung~~*)

Jahr 19 69 Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit: Tagegeld	mit: Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4): Tagegeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4): Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten: a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte (DM)	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck (DM)	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort (DM)	Landwegstrecken (km)	Nebenkosten[6)] (DM)
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Abreise	1	1	5	5					Abreise	15.–
26.	9	10.00	Vernehmung des Zeu-										
			gen Nowak v.d. Be-										
			zirksgericht Wolfsberg										
um		13.00	Zeugenvernehmung be-										
			endet. Anschließend										
			Rückfahrt nach Deutsch-										
			land										
26.	9		Übernachtung in Unter-		1								
			tauern/Österreich			1	1						
27.	9	8.30	Weiterfahrt nach										
			Deutschland										
27.	9	12.00	Grenzübertritt nach										
			Deutschland bei Salz-										
			burg										
27.	9		Übernachtung in Nürn-	1	1								
			berg										
28.	9	8.30	Weiterfahrt mit dem										
			Pkw des Herrn LGR										
			Schedon nach Berlin										
	6		Straßenbenutzungsgebühr										15,–0
28.	9	15.00	Ankunft in Berlin	1									
			Zusammen:	3	2	6	6						30,–

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130
Mat. 3930 ● A 4 ⑤

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

Inlands-

I. Tagegeld	Sp. 4	für 3	Tage zu 23,–	DM	69,–
Übernachtungsgeld	Sp. 5	für 2	Tage zu 20,–	DM	40,–
Auslands- II. Tagegeld	Sp. 6	für 6	Tage zu 30,–	DM	180,–
~~Übernachtungsgeld~~ Übernachtungsgeld	Sp. 7	für 6	Tage zu 30,–	DM	180,–
III. Fahrkosten	Sp. 9				
	Sp. 10				
	Sp. 11				
	Sp. 12 Landwegstrecken mit				
unentgeltlich gestelltem			km zu	Pf	
gemietetem			km zu	Pf	
eigenem			km zu	Pf	
eines anderen Beamten			km zu	Pf	
IV. Nebenkosten	Sp. 13				30,–
			Zusammen:		499,–
Hiervon ab: Trennungsreisegeld vom –/– bis –/–					–
Festgestellt:			Bleiben:		499,–
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung vom ... 19... (Wi-Bu.-Nr. ...) bereits gezahlt:					–
Mithin noch auszuzahlen – ~~zurückzuzahlen*)~~:					499,–

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – ~~verheiratet~~ – ~~verwitwet~~ – ~~geschieden~~ – und habe ~~einen~~ – keinen – eigenen Hausstand.*)

~~Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld~~

~~von~~ ... ~~DM~~/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. A 13.

~~Ich erhalte Vergütung nach VergGr.~~ ... ~~BAT.~~

~~Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe~~ ...

Ich habe ... ~~DM~~ – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung – ~~Überweisung~~ –*)

~~auf mein Konto beim Postscheckamt~~ ... ~~Nr.~~ ...

~~beim Postscheckamt angegebener Wohnort~~ ...

~~Bankinstitut~~: ...

~~Konto Nr.~~ ...

Bauer 6.10.69
(Unterschrift)

Sachlich richtig
Vermerk über Reisegewährung ist in den Fahrkosten gegeben worden
Berlin-..., den 5. 12. 1969

Seidel, Justizobersekretär
(Name und Amtsbezeichnung)

Landgericht Berlin
(Wirtschaftsstelle)

Überweisungsstelle

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: (500) – (26/68) Abschnitt 0680 Stelle 030 der Anlage für 7

Es sind ~~auszuzahlen~~ / ~~zu vereinnahmen~~* 499 DM W – Pf,

in Buchstaben: vierhundertneunundneunzig DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. 49/69

Keine Überschreitung!

~~Sachlich richtig~~

Berlin-27, den 9. Dezember 19 69

~~Im Auftrage~~ Der Landgerichtspräsident Seidel Justizobersekretär

Festgestellt:

Betrag erhalten

Berlin, den ... 19...

(Name)

ges. Dr. Klein

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nachtrags

Reisekostenrechnung[1)]

7 d. 17

09. DEZ. 1969

An die Landeshauptkasse*)
Justizkasse Berlin West
Bezirkskasse

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

des(r) Landgerichtsrat Dieter Palhoff
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin 31, Westfälische Straße 32
(Anschrift)

Landgericht Berlin - Strafkammer - (500) - (26/68) (RSHA)
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

des Senators für Justiz vom 15.8.1969 9352 E-IV/F 227/69

ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

von 9.9. bis 18.9.1969

Jahr	Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage				Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten				Nebenkosten[6)]
			mit		b. Sonderfestsetzg. mit[4)]							
Tag / Monat	a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw.[2) 3)]	Tagegeld	Übernachtungsgeld	Tagegeld	Übernachtungsgeld		a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort	Landwegstrecken	
			DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	km	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
19/09		Reiseerklärung: s. Kassenanordnung vom 24.11.1969: LG HA 0680 TB IIIa HH. Bd. Nr. 79										
		Nachweg über zusätzliches Auslandsübernachtungsgeld gem. § 10 Abs. 3 BRKG (7 x 15,- DM) 1 x 8.05 DM (Bruchteil)										
		Hotelübernachtungen von 9.-17.9.1969 in New York = 5 Übernachtungen = 95,40 DM 25 % Zuschlag auf Übernachtungsgeld = 5 x 15.84 = 75,- DM										
		Hotelübernachtung in Washington vom 17.9.1969 = 1 Nacht = 68.05 DM; 8,05 DM einbehaltener Zuschlag von 25 % auf Übernachtungsgeld = 8,05 DM										
		Hotelübernachtung in St. Louis vom 16. und 17.9.1969 = 2 Nächte = 178.65 DM (lt. schriftlicher Reisebuchung) 2 x 25 % igen Zuschlag = 50.00 DM										
		Zusammen:					—					

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.
Mat. 3930 ● A 4. 20000. 11. 66

500 – 26/68

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld (Inland)	Sp. 4	für 8/16	Tage zu 23	DM		18,40
Übernachtungsgeld	Sp. 5	für	Tage zu	DM		
II. Tagegeld (Ausland)	Sp. 6	für 9	Tage zu 60	DM		540.00
Übernachtungsgeld	Sp. 7	für 9	Tage zu 60	DM		513,00
						2742.00
III. Fahrkosten	Sp. 9					
	Sp. 10					
	Sp. 11					89.84
	Sp. 12	Landwegstrecken mit				
~~unentgeltlich gestelltem~~			~~km zu~~	~~Pf~~		
~~gemietetem~~			~~km zu~~	~~Pf~~		
eigenem PKW		18	km zu 18	Pf		
= 3,24 DM, berechnet in Spalte 11						
~~eines anderen Beamten~~			~~km zu~~	~~Pf~~		
IV. Nebenkosten	Sp. 13					39,84
			Zusammen:			4583,69
Hiervon ab: Trennungsreisegeld vom / bis						./.
Festgestellt:			Bleiben:			4583,69
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung vom 7.9. 19 69 (Wi-Bu.-Nr. 3 3) bereits gezahlt:						3970,04
Mithin noch auszuzahlen – ~~zurückzuzahlen~~*):						113.05

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ~~ledig~~ – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld von ..... DM/täglich*) A 14

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. .....

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag ~~auf die Reisekostenvergütung~~ erhalten.

Ich bitte um ~~Barauszahlung~~ – Überweisung –*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr. 1107 28

beim Postscheckamt angegebener Wohnort Berlin 37, Postfachstelle Nr. 32

Bankinstitut: .....

~~Konto Nr.~~ .....

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-27, den 4. 12. 19 69

Jude, Justizobersekretär

(Name und Amtsbezeichnung)

Landgericht Berlin (500) (Wirtschaftsstelle)

~~Stellenzeichen:~~ (26/63) (7.344)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Es sind ~~auszuzahlen~~ / ~~zu vereinnahmen~~* 113 DM W 05 Pf,

in Buchstaben: einhundertdreizehn DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. 48/69

Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-....., den 9. Dezember 19 69

Im Auftrage

Festgestellt:

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nachtrags-

Reisekostenrechnung[1)]

7 A 17

09. DEZ. 1969

An die ~~Landeshauptkasse*)~~
~~Bezirkskasse~~

Justizkasse Berlin Ost

des(r) Landgerichtsrats Peter Bienert
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

21, Turmstraße 91
Berlin
(Anschrift)

Landgericht Berlin - Hauptkasse Ost -
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

des Senators für Justiz vom 15. August 19 69-9352E
ausgeführte Dienstreise – ~~Versetzungsreise~~ – ~~Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung~~*) IV/I 227/69
vom 9.9. - 18.9.1969

Jahr 19 69		Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw.[2) 3)]	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit		b. Sonderfestsetzg. mit[4)]		Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort	Landwegstrecken	Nebenkosten[6)]
Tag	Monat	a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.		Tagegeld	übernachtungsgeld	Tagegeld	übernachtungsgeld					
									DM	DM	DM	km	DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Reiseerklärung s. Kassenanweisung vom 24.11.1969 - Kostbox dazu										
			Zusätzliche Auslandsreisekrankenversicherung gem. § 10 Abs. 3 BRKG (7 x 15. Pf) 1 x 8.05 DM/										
			Hotelübernachtungen New York vom 9.-17.9.1969 = 8 Übernachtungen = 95,40 DM 25% Fahrtkosten und Übernachtungsgeld = 5 x 15.- DM = 75.- DM Hotelübernachtungen Washington vom 15.9.1969 = 1 Nacht = 8,05 DM 8,05 DM einschließlich der Fahrtkosten von 25% auf Übernachtungsgeld 8.05 DM Hotelübernachtung in St. Louis vom 16. und 17.9.1969 = 2 Nächte = 16.10 DM Ab Schecken Rückreise Cook 2 x 25% Fahrtkosten auf Übernachtungsgeld = 30.00 DM										
			Zusammen:					—					

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130.
Mat. 3930 A 4. 20000. 11. 66

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld	Sp. 4	für 1	Tage zu 23,–	DM		18,40
Übernachtungsgeld	Sp. 5	für	Tage zu	DM		
II. Tagegeld	Sp. 6	für 9	Tage zu 60,–	DM		540.00
Übernachtungsgeld	Sp. 7	für 9	Tage zu 60,–	DM		540.00
Zuschlag: Auslandsdienstbezügegesetz						113.05
III. Fahrkosten	Sp. 9					2,742.00
	Sp. 10					78,20
	Sp. 11					
	Sp. 12	Landwegstrecken mit				
unentgeltlich gestelltem			km zu	Pf		
gemietetem			km zu	Pf		
eigenem Pkw		30	km zu 15	Pf		5.40
eines anderen Beamten			km zu	Pf		
IV. Nebenkosten	Sp. 13					41.75
			Zusammen:			4079.50
Hiervon ab: Trennungsreisegeld vom			bis			/
						/
						4079.50
Festgestellt: Bundesschatzamt f. d. Kanalgebiet 24/11.69			Bleiben:			3965.95
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung vom 16.9.69 (WI.-Bu.-Nr. 336) bereits gezahlt:						3852.95
Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*):						113,05

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. A 13

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr. .....

beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

Der angewiesene Betrag ist bar auszuzahlen.

Unterschrift

Sachlich richtig

Berlin- 27, den 4. 12. 19 69

Fuchs, Justizobersekretär

(Name und Amtsbezeichnung)

Landgericht Berlin

(Wirtschaftsstelle)

(500) – (3769) (RSHA)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: .....

Es sind auszuzahlen / zu vereinnahmen* 113 DM W 05 Pf,

in Buchstaben: einhundert dreizehn DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. 48/69

Keine Überschreitung!

Berlin- 27, den 9. Dezember 19 69

Sachlich richtig

Der Landgerichtspräsident

Im Auftrage

Dr. Klein

Festgestellt:

Fuchs

Justizobersekretär

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....

(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Durchschrift für die Akten

Reisekostenrechnung[1)]

An die ~~Landeshauptkasse*)~~ ~~Bezirkskasse~~ Justizkasse Berlin (West)

des(r) Landgerichtsrat Hans Joachim Schecker
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin 1 Berlin 30 Eisenacher Str 36/37
(Anschrift)

Landgericht (Moabit)
(Dienststelle)

	19	Belegnummer
	Abschnitt usw.	Buchhalter

über die ~~mit Genehmigung~~ – auf Anordnung –*)

des Schwurgerichts b.d. LG Berlin v. 17.7.69 in dem Strafverfahren gegen Wolter ~~vom~~ ~~19~~

ausgeführte Dienstreise – ~~Versetzungsreise~~ – ~~Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung~~*) (500) 14 s 1/69 (26/68)

Jahr 19 69 Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Inland: Tagegeld	Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Ausland: Tagegeld	Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte DM	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck DM	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort DM	Landwegstrecken km	Nebenkosten[6)] DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
20.	9.	8[00]	Fahrt zum Flughafen Tempelhof m. öff. Verkehrsmittel	1/2							a) 0,50		
20.	9.	8[50]	Flug Berlin-Nürnberg (Rückflugkarte)					TK	b) 120,-				
			Laufende Monats- Betriebsmittel Abrechnung meines PKW durch Herrn LGR Bauer nach Nürnberg – Flughafen									445 450	
20.	9.		Weiterfahrt mit PKW gemeinsam mit LGR Bauer über Regensburg nach Passau.									225	
20.	9.		Übernachtung in Passau – Tagegeld des Übernachtungsgebers		1								
21.	9.	10[00]	Grenzübertritt nach Österreich und Weiterfahrt über Linz nach Wien –			1	1					175	
22.	9.	9[00]	Vernehmung des Zeugen Eggenhofer b.d. Landesgericht Wien			1	1						
			Zusammen:	1/2	1	2	2		120,-		0,50	845	

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130
Mat. 3930 ● A 4 5

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld ..... Sp. 4 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 5 für ..... Tage zu ..... DM

II. Tagegeld ..... Sp. 6 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 7 für ..... Tage zu ..... DM

III. Fahrkosten ..... Sp. 9 .....
Sp. 10 .....
Sp. 11 .....
Sp. 12 Landwegstrecken mit .....
unentgeltlich gestelltem .... km zu ..... Pf
gemietetem .... km zu ..... Pf
eigenem .... km zu ..... Pf
..... eines anderen Beamten ..... km zu ..... Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13 .....

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom ..... bis .....
.....

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung
vom ..... 19..... (Wi-Bu.-Nr. .....) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*): .....

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld
von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. .....

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.
Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*)
auf mein Konto beim
Postscheckamt ..... Nr. .....
beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....
.....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: .....

Es sind auszuzahlen / zu vereinnahmen* ..... DM W ..... Pf,

in Buchstaben: ..... DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. .....
Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

Im Auftrage

Festgestellt:

.....

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....
(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Reisekostenrechnung[1)]

An die ~~Landeshauptkasse~~*) ~~Bezirkskasse~~ Finanzkasse Berlin West

des(r) Landgerichtsrat Hans-Joachim Scheder
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)

z. Z. übrige Zeit 1
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19	Belegnummer
	Abschnitt usw.	
		Buchhalter

des ... vom ... 19...

ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

Jahr 19.. Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Tagegeld	mit Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Tagegeld	b. Sonderfestsetzg. mit 4) Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte DM	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck DM	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort DM	Landwegstrecken km	Nebenkosten[6)] DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			übertrag	10/10	1	2	2				0,50	845	
23.	9	13[00]	Vernehmung der Zeugin Hastenberger			1	1						
24.	9	13[00]	Vernehmung der Zeugin Schulz			1	1						
25.	9		Ausreise von Wien nach Wolfsberg Kärnten mit LGR Bauer über Brück - Knittelfeld			1	1					258	
26.	9.	10[00] bis 13[00]	Vernehmung der Zeugin Novak in Wolfsberg, ausschließlich Rückfahrt über Judenburg - Tauernweg - Tauernpass nach Leutschach. Übernachtung in Leutschach			1	1				(177)	~~177~~	
27.	9	8[30]	Weiterfahrt über Salzburg nach Deutschland,										
		12[00]	Grenzübertritt Weiterfahrt über München nach Nürnberg mit LGR Bauer	10/10								389	
27.	9		Übernachtung in Nürnberg		1								
			Zusammen:	20/10	2	6	6				0,50	1669	0,50

*) Nichtzutreffendes streichen.

Inn II 130
Mat. 3930 ● A 4 ⓑ

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld ..... Sp. 4 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 5 für ..... Tage zu ..... DM

II. Tagegeld ..... Sp. 6 für ..... Tage zu ..... DM
Übernachtungsgeld ..... Sp. 7 für ..... Tage zu ..... DM

III. Fahrkosten ..... Sp. 9 .....

Sp. 10 .....

Sp. 11 .....

Sp. 12 Landwegstrecken mit .....

unentgeltlich gestelltem .... km zu ..... Pf

gemietetem .... km zu ..... Pf

eigenem .... km zu ..... Pf

..... eines anderen Beamten ..... km zu ..... Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13 .....

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom ..... bis .....

.....

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom ..... 19..... (Wi-Bu.-Nr. .....) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*): .....

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld

von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. .....

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe ..... DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.
Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*)
auf mein Konto beim
Postscheckamt ..... Nr. .....

beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....

.....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Stellenzeichen: .....

Es sind auszuzahlen / zu vereinnahmen* ..... DM W ..... Pf,

in Buchstaben: ..... DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. .....
Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-....., den ..... 19.....

Im Auftrage

Festgestellt:

.....

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....
(Name)

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Reisekostenrechnung[1)]

An die Landeshauptkasse*) / Bezirkskasse

des(r) Landesamtsrat Hans Joachim Schedon
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)

1. i. übrigen Seite 1
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19	Belegnummer
	Abschnitt usw.	Buchhalter

des ..... vom ..... 19.....
ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

Jahr 19 69 Tag	Monat	Uhrzeit a) des Beginns b) der Beendigung d. Reise bzw. des Dienstgesch.	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am auswärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesverpflegung, Unterkunft usw.[2) 3)]	Nicht ausfüllen! Zahl der Tage mit Tagegeld	mit Übernachtungsgeld	b. Sonderfestsetzg. mit[4)] Tagegeld	Übernachtungsgeld	Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten a) Fahrkarte b) Flugschein c) Bettkarte DM	a) Zuschlag für E-, D-, FD-Züge b) Platzkarte c) Gepäck DM	a) Zu- u. Abgang am Dienstort b) Zu- u. Abgang am Geschäftsort c) Fahrten am Geschäftsort DM	Landwegstrecken km	Nebenkosten[6)] DM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Übertrag	29/10 2		6	6				0,50	1869	
28.9	69	8.30	Fahrt zu dem etwa 10 km entfernt liegenden Flughafen Nürnberg mit LSR Bauer.	10/10								10	
28.	9	23.30	Flug Nürnberg – Berlin früher Maschinen ausgebucht										
29.	9	0.30	Ankunft in Berlin										
			Freiwillige Benutzung meines PKW durch LSR Bauer nach Berlin									445 450	
			Gemeinsamer Flug war wegen der mitzuführenden Akten erforderlich										
			Fahrten innerhalb Berlins ca. 40 km									40	
			Zusammen:	30/10 2		6	6				0,50	2164	

*) Nichtzutreffendes streichen.

(2164)

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung[1)]

I. Tagegeld (Inland)	Sp. 4	für 3	Tage zu 23	DM		69.00
Übernachtungsgeld	Sp. 5	für 2	Tage zu 20	DM		40,00
II. Tagegeld (Ausland)	Sp. 6	für 6	Tage zu 30,–	DM		180.00
Übernachtungsgeld	Sp. 7	für 6	Tage zu 30,–	DM		180.00
III. Fahrkosten	Sp. 9					
	Sp. 10					
	Sp. 11					–.50
	Sp. 12 Landwegstrecken mit					
unentgeltlich gestelltem			km zu	Pf		
gemietetem			km zu	Pf		
eigenem		1274	km zu 21	Pf		267,54
	eines anderen Beamten	890 km	zu 18	Pf		160,20
IV. Nebenkosten	Sp. 13					1.–
				Zusammen:		897,24
Hiervon ab: Trennungsreisegeld vom			bis			1.–
				Bleiben:		897,24

Festgestellt:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung vom 17.9.69 (Wi-Bu.-Nr. VL) bereits gezahlt: 800,00

Mithin noch auszuzahlen – zurückzuzahlen*): 97,24

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9–13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – und habe einen – keinen – eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- – Reisegeld – Tagegeld von ..... DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. A 14.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. ..... BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe .....

Ich habe 800 DM – keinen –*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung – Überweisung –*) auf mein Konto beim Postscheckamt ..... Nr. .....

beim Postscheckamt angegebener Wohnort .....

Bankinstitut: .....

Konto Nr. .....

Hans Joachim Schulz
(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-27, den 7. 1. 19 70

Rude Justizinspektor
(Name und Amtsbezeichnung)

Landgericht Berlin
(Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

Auszahlungsauftrag Verrechnungsstelle Abschnitt 0680 HH. 52700 des RJ 1970

Stellenzeichen: (500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Es sind auszuzahlen / zu vereinnahmen* 97 DM W 24 Pf,

in Buchstaben: siebenundneunzig DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. .....

Keine Überschreitung!

Sachlich richtig

Berlin-27, den 12. Januar 19 70

Im Auftrage
Der Landgerichtspräsident

Festgestellt:
Rude, Justiz-Oberinspektor

Betrag erhalten

Berlin, den ..... 19.....

.....
(Name)

gez. Klein

Anmerkungen:

1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.

2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).

3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).

4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.

5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.

6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Richard R o g g o n 479 Paderborn, den 18.1.70
Geroldstr.18

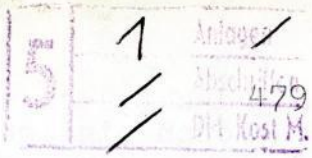

222

An
die Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

Betrifft: Erstattung der Auslagen im RSHA-Prozess.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 8.1.70 -Akz.500 - 26/68 -.

Die in Ihrem Schreiben vom 8.1.70 gewünschte Klärung hinsichtlich der von mir gemieteten Unterkünfte im Hotel " Plaza ",der Pension "Modena"und des Appartements in der Schlüterstr.80,beantworte ich wie folgt:

I. Geplante Unterbringung der Angeklagten durch das Gericht.

Meine beiden Pflichtverteidiger teilten mir vor dem Prozess mit,dass für die von ausserhalb nach Berlin kommenden Angeklagten vom Gericht in Aussicht gestellt wurde,Unterkunft und Verpflegung zu beschaffen. Nachstehend auszugsweise Abschrift aus dem Schriftwechsel meiner Pflichtverteidiger: RA u.Notar Hoernicke schreibt unter dem 31.1.69 u.a.

"--- Bereits der Vorsitzende der beschliessenden Strafkammer hat in Aussicht gestellt,dass er für die von ausserhalb kommenden Angeklagten Unterkunft und Verpflegung beschaffen wolle. Dem Vernehmen nach soll als Unterkunft und Verpflegung voraussichtlich eine Polizeiunterkunft in Westberlin dienen.Hier soll auch die Verpflegung gewährt werden.Ob diese Gedanken jetzt ausgereift sind, werde ich in den nächsten Tagen erfahren.Ich gebe Ihnen sodann sofort weitere Nachricht----".

Unter dem 10.3.69 teilte mir RA.u.Notar Hoernicke u.a. mit:

"---Ich habe mich inzwischen weiterhin um die Frage Ihrer Unterbringung für die Dauer des Prozesses interessiert und dabei feststellen können,dass in dieser Frage offenbar das letzte Wort noch nicht gesprochen worden ist.Jedenfalls scheint das Gericht vernünftigerweise davon abgekommen zu sein,Sie und die übrigen Mitangeklagten während der Dauer des Prozesses in einer Polizeiunterkunft unterzubringen und dort auch verpflegen zu lassen.Wie ich von massgeblicher Seite hörte,soll jetzt auch ein Ersatzvorschlag im Gespräch sein----".

Von meinem Pflichtverteidiger RA.Dr.von Noorden erhielt ich unter dem 15.4.69 u.a. folgende Nachricht:

"---Wie ich nichtamtlich erfahre,ist jedoch beabsichtigt,den aus Westdeutschland stammenden Verfahrensbeteiligten die Reisekosten und die durch einen standesgemässen Aufenthalt in Berlin (West)für die Dauer des Verfahrens entstehenden Mehrkosten sukzessive vorzuschiessen bzw.zu erstatten.Bei dieser nichtamtlichen Information,die mir ein Mitglied des Gerichts gab,soll keinem der Verfahrensbeteiligten zugemutet werden,einen Aufenthalt zu wählen,der von seinen bisherigen Lebensgewohnheiten abweicht.

b.w.

Es ist vielmehr daran gedacht,dass die Verfahrensbeteiligten in mittlere Pensionen einziehen,die ihren derzeitigen Lebensstandart entsprechen.----"

Aus diesem Schriftwechsel ist klar ersichtlich,dass ich mich um die Unterbringung nicht zu kümmern brauchte.Tatsache ist jedoch, dass seitens des Gerichts eine Unterkunft für mich nicht beschafft wurde.

Da ich 2 Tage vor meiner Fahrt zum Prozess nach Berlin noch keine Na chricht über die vom Gericht geplante Unterbringung erhalten hatte,habe ich mich über meinen Sohn,mit meinem Pflichtverteidiger RA.u.Notar H o e r n i c k e von hier aus telefonisch in Verbindung gesetzt und dabei erfahren,dass das Gericht nunmehr jedem Angeklagten anheimstellt,sich eine Unterkunft selbst zu beschaffen.Daraufhin hat sich mein Sohn von Westdeutschland aus sofort telefonisch mit mehreren Pensionen und Hotels in Verbindung gesetzt,um ein Doppelzimmer mit Frühstück ab 2.5.69 zu bestellen,da ich lt.ärztlichem Attest nur mit einer Begleitperson reisen durfte.In den von uns angerufenen Pensionen und Hotels waren für den 2.5.69 keine Zimmer zu haben.Nur im Hotel "Plaza"waren noch Zimmer zu haben,wo wir uns ein Doppelzimmer mit Frühstück vorerst für 3 Tage reservieren liessen.

Nach Ankunft in Berlin am 2.Mai 69 haben wir anhand der Zimmerangebote in den Tageszeitungen uns sofort auf die Zimmersuche begeben, da uns das Hotelzimmer zu teuer war.Obwohl wir täglich mehrere Stunden auf der Zimmersuche waren,konnten wir das von uns gewünschte möbl.Doppelzimmer mit Frühstück bzw.Vollpension oder Küchenbenutzung nicht finden.Oft hatten wir telefonisch eine Zimmerbesichtigung vereinbart und dann bei unserem Eintreffen niemand angetroffen oder das Zimmer war inzwischen anderweitig vermietet.Alle diese Wege mussten wir zu Fuss erledigen,wobei sich meine Frau noch ein Beinleiden zugezogen hat.Sie musste sich dieserhalb in ärztliche Behandlung in Berlin begeben und 2-3 mal wöchentlich den Arzt aufsuchen.Diese Schwierigkeiten bei der Zimmersuche habe ich Herrn Landgerichtsdirektor G e u s mitgeteilt,der sofort Frau R o l l von der Gerichtsfürsorge beauftragte,uns bei der Zimmersuche zu unterstützen.Mit Hilfe von Frau R o l l haben wir am 9.5.69 das von uns gesuchte Doppelzimmer mit Verpflegung gefunden,und zwar in Zehlendorf,Niklasstr.25.Das Zimmer konnte aber erst am 1.6.69 bezogen werden,da es vorher noch renoviert werden musste.Bei einer erneuten Nachfrage am 16.5.69 über den Einzugstermin,wurde mir mitgeteilt,dass wir das Zimmer nicht bekommen könnten,da es anderweitig vergeben wurde. Es ist natürlich für einen Fremden schwieriger ein Zimmer zu bekommen,als für einen Einheimischen.

Bl.2

223

Inzwischen sind wir nach einem Aufenthalt von 6 Tagen vom Hotel " Plaza"in die Pension "Modena" umgezogen,das bedeutend billiger war,aber auch nicht teurer als andere mittlere Pensionen,die für die Unterbringung der Angeklagten im Gespräch des Gerichts waren. Die Pension "Modena"entsprach genau den Vorstellungen des Mitglieds des Gerichts in dem Ausführungen des Schreibens meines Pflichtverteidigers RA. DR.von N o o r d e n vom 15.4.69. In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken,dass ich mich von meinem Wohnort aus rechtzeitig um ein geeignetes und preiswertes Zimmer bemüht hätte,wenn mir nicht die Mitteilung gemacht worden wäre,dass seitens des Gericht für meine Unterkunft und Verpflegung gesorgr würde.

Nachdem meine Bemühungen nach einem möbl.Doppelzimmer gescheitert waren,haben wir mehrere Immobilienmakler aufgesucht und dabei festgestellt,dass ein möbl. Appartement auf längere Zeit bedeutend billiger ist,als ein möbl.Doppelzimmer mit Frühstück.oder Küchenbenutzung.Bei sämtlichen Immobilienmakler,die wir besuchten,waren die Bedingungen für die Vermietung von Appartements die gleichen.Es wurden uns Appartements in der Preislage von 350 DM bis 450,- angeboten aber nur mit einem Mietvertrag von einem Jahre.Die Maklerprovision betrug bei allen Immobilienmakler einheitlich 3% von der Jahresmiete,das allgemein bekannt ist.Das von uns gemietete Appartement war möbliert und hatte Küche und Bad,lag verkehrsgünstig und war auch preiswert.Ich hatte keine Bedenken einen Jahresvertrag abzuschliessen,da als Verhandlungsdauer des Prozesses vom Gericht 1-1 1/2 Jahre geschätzt wurde.Bei Abschluss des Mietvertrages hatte ich ausserdem vereinbart,dass ich vor Ablauf des Mietvertrages die Wohnung aufgeben konnte,wenn ich einen Nachmieter namhaft machen kann. Ich bin somit kein grosses Risiko eingegangen.
Nach Einstellung des Verfahrens am 2.6.69,habe ich am 3.6.69 das Mietverhältnis zum 1.7.69 gekündigt,konnte aber einen Nachmieter erst am 1.8.69 stellen und wurde dadurch von meinem Jahresmietvertrag entbunden.
Ich bitte,unter Berücksichtigung meiner Ausführungen,die von mir eingereichten Kostenrechnungen in vollem Umfange zu erstatten,da die tatsächlichen Ausgaben noch höher waren,in der Kostenrechnung jedoch nicht enthalten sind.

Anlagen:
Abschrift eines ärzt.Attestes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Hagedorn

Beglaubigte Abschrift.

224

Dr.med. Hans Eicker
Arzt
Spr.Std. 9.30-11.30,
nachm.17-18

479 Paderborn, den 19.3.69
Westermauer Nr.40
Telefon 2 2338

Ärztliches Attest.

Herr Richard Roggon, geb. 17.1.95, steht seit 1963 ununterbrochen in ärztlicher Behandlung.
Es handelt sich bei dem 74jährigen Patienten um eine Herzmuskelschwäche als Folge einer arteriosklerotischen Herzkranzgefäss-Verengung. Gleichzeitig besteht eine Emphysem-Bronchitis.
Die Beschwerden bestehen in Kurzatmigkeit, Beklemmungsgefühl über der Herzgegend mit Angstzuständen und gehäuft auftretenden Herzanfällen (Stenocardie). Ausserdem besteht eine Cerebralsklerose mit den altersüblichen Erscheinungen von Vergesslichkeit und Weitschweifigkeit beim Erzählen. Es besteht ein mittlerer Innenohrschaden und Reaktionsträgheit.
Aus ärztlichen Gründen muss ich dem Patienten bescheinigen, dass seine Teilnahme an dem in Frage kommenden Gerichtsverfahren nur unter Beachtung pflegerischer Massnahmen möglich ist. Ausreichende Ruhepausen während der Verhandlung sind wichtig, weiterhin die Beachtung einer Kaloriengerechten Ernährung mit vorwiegend Eiweiss und Kohlehydraten, wenig Fett (bis 80g tgl.), viel Obst und leichte Gemüsesorten. In der verhandlungsfreien Zeit sollte für Zerstreuung Sorge getragen werden. Ausser dem von hier mitgegebenen Herzmitteln müssten beruhigende Medikamente (Valium 5mg Tbl. 2-3 x 1 Tbl. tgl.) zugeführt werden. Die Regelmässigkeit des Einnehmens müsste durch die Ehefrau oder eine eigens dafür bestellte Pflegeperson gesichert werden.
Als Begleitperson für die Reise eignet sich zwar die Ehefrau. Sie selbst leidet an Herz-u. Kreislaufstörungen, erhöhtem Blutdruck, Nervosität und Schlaflosigkeit und ist daher nicht in der Lage, in fremder Umgebung ihren Ehemann zu pflegen und zu beköstigen.

gez. E i c k e r
Dr.med. Hans Eicker
Arzt
479 Paderborn
Westermauer 40-Tel. 2338
086 199 / 67030

Die wörtliche P Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift die mir vorgelegen hat, wird hiermit beglaubigt.

Paderborn, den 19. März 1969

Kirchengemeindeinspektor

2361 Bad Segeberg, den 20.1.70
Falkenburger Str. 97 d.

25

An die
Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin
1000 Berlin 21, Turmstraße 91

JUSTIZBEHÖRDEN 22-1.70 -8-10 BERLIN-MOABIT 4.

Anlagen Abschriften

Betr: Geschäftsnummer 500-26/68
Bezug: Schreiben vom 8.1.1970
Anlage: 1 Bescheinigung der Firma Liffner Modelle.

Zum Schreiben vom 8.1.70 füge ich zu Absatz a) eine Verdienstausfallbescheinigung meiner Firma bei.

Zum Absatz b) gebe ich folgende Erklärung:
Da ich, Flüchtling mit dem Ausweis C, per Flugzeug nach Westberlin reisen müßte, konnte ich, des verlängerten Wochenendes [1.5.69 – 4.5.69] wegen, nicht die Ungewißheit auf mich nehmen, infolge ausgebuchter Maschinen, nicht pünktlich zum Verhandlungsbeginn am 5.5.69 in Westberlin zu sein. Zudem war ich verpflichtet, mich meinen beiden Herren Pflichtverteidigern zu einer persönlichen Aussprache vor Anfang der Verhandlung vorzustellen. Ferner müßte ich mich um eine billige passende Unterkunft für den Aufenthalt in Berlin bemühen.

Hochachtungsvoll
Walter Rendel

LÜTTMER
Modell
...ein Kompliment für Ihren Geschmack

Onno Lüttmer KG - 2360 Bad Segeberg - Postfach 148 - Gorch-Fock-Straße 19-21

116

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	den
		49/32	20. Januar 1970

Bescheinigung

für das Landgericht Berlin

Herr Walter Rendel hatte folgenden Brutto-Verdienstausfall:

a) 18.8.66 + 19.8.66 tägliche Arbeitszeit 8.12 Std. =
16.24 Std. x Std.-Lohn 3,35 DM = DM 55,--

b) 21.8.67 + 22.8.67 tägliche Arbeitszeit 8.12 Std. =
16.24 Std. x Std.-Lohn 3,90 DM = DM 64,--

c) 1.5.69 - 30.6.69 tägliche Arbeitszeit 8.12 Std.
352 Std. x Std.-Lohn 3,98 DM = DM 1.400,--

DM 1.519,--

Herr Rendel hatte für diese Tage unbezahlten Urlaub erhalten.

Herr Rendel ist bei uns als Angestellter mit einem monatlichen Gehalt von DM 750,-- beschäftigt.

LÜTTMER MODELLE

Kraune

Fernsprecher (04551) 691 · Fernschreiber: 0261623 · Telegramm-Adresse: Textilwerk
Bankkonten: Landesbank und Girozentrale Kiel 5130, Segeberger Volksbank 2700 · Postscheckkonto Hamburg 40908

Theodor Krumrey

3 Hannover-Linden, den 11. Febr. 1970
Ritter-Brüning-Str. 20

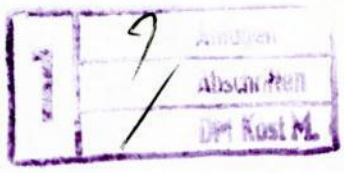

An
die Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin
1 Berlin 21

Zum Dort. Schrb. v.8.1.70. Gesch.Nr.500-26/68

In der Anlage übersende ich

/ eine Bestätigung der Zimmervermieterin Frau Hedwig Mann, Berlin, Koblenzer Str. 7, v.23.1.70 darüber, daß eine anderweitige Vermietung meines damaligen möbl. Zimmers nicht möglich war und auch nicht erfolgt ist.

In einem Brief v.3.2.69 teilte mir mein Offizialverteidiger Rechtsanwalt Weimann u.a. mit:

> "Bei dieser Gelegenheit darf ich Ihnen noch mitteilen, daß ich der Gerichtskasse für die Ihnen übersandten Fotokopien den Betrag von DM 72,-- verauslagt habe. Ich wäre Ihnen für die Überweisung des Geldes dankbar pp."

Bei den Photokopien handelt es sich um 91 Blatt von urkundlichen Schriftstücken, die in den Konzentrationslagern nach 1945 aufgefunden wurden, aus denen hervorgeht, daß ich für die infragekommenden Personen Schutzhaftsachbearbeiter im Gestapa war, die also von dem Ankläger als Belastungsmaterial gegen mich verwendet werden sollten (ein Teil dieser Blätter ist von mir im März 1969 aus "Din A 4-Größe" in "Din A 5-Größe" auseinandergeschnitten worden, da das Urblatt mehrere Personen betraf, weshalb heute nicht mehr gesagt werden kann, wieviel Blatt Photokopien in dieser Beziehung mir in Rechnung gestellt worden sind) und 45 Blatt von Vernehmungsniederschriften über meine Aussagen in der polizeilichen und richterlichen Voruntersuchung.

Th. Krumrey

128

Wunschgemäß bestätige ich Herrn Theodor Krumrey aus Hannover-Linden, daß er von ihm bei uns mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Herr Krumrey bewohnte ein möbliertes Zimmer von ihm vom 30.6.1969 ab. Herr Krumrey wurde dann und wann von 3.6. bis 30.6.1969 unbekannt war. Eine anderweitige Vermietung für die genannte Zeit war nicht möglich, zumal ich allbekannt bin und von Mitte Mai bis Anfang Juli 1969 im Krankenhaus lag.

Berlin 31, den 23. Januar 1970
Wolfenweg Straße 6a 7

Hedwig Klamm

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
5 Köln 1 - Volksgartenstr. 68
☎ (02 21) 31 38 83

229

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON ☎ (03 11) 8 83 46 46

JUSTIZBEHÖRDEN 17. 2. 1970 8-10 4. BERLIN-MOABIT

14.2.1970

Anlagen Abschriften Übl. Kost M.

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

In der Strafsache
gegen W ö h r n u.a.
hier: den Polizeioberinspektor a.D. Richard R o g g o n
wegen Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren

- 5oo (1 Ks 1/69) 26/68 -

Vh.
1.) Vermerk: Der Einzelrichter der Strafkammer hat mit Beschluß vom 4. Juli 1969 - Bl. 317 - wie folgt abgeholfen.
Der Zeitpunkt der Fertigung der Fotokopien bestimmt die Höhe der Entschädigung nach § 27 Abs. 2 BRAGebO in der Fassung v. 30. Juni 65 - BGBl I S. 577 -).
§ 25 Abs. 3 BRAGebO schließt die Zubilligung einer höheren Entschädigung aus.
2.) Herrn LGD Pahl

nehme ich Bezug auf meine Erinnerung v. 4.7.1969 sowie auf meine weiteren Begründungen mit Schreiben v. 16.7. und 23.9.1969 und bitte um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.
Zugleich teile ich mit, daß ich wie folgt

Dr. jur. Wolf D. von Noorden
5 Köln 1 - Volksgartenstr. 68
☎ (02 21) 31 38 83

verzogen bin und bitte, die weitere Korrespondenz ausschließlich dorthin zu richten.

Dr. jur. von Noorden
Rechtsanwalt

Hs. 16.

Ges. § 38 BRAGebO mit der Bitte um
Entscheidung vorgelegt.
Akte Bl. 125 i. Bl. 164/165 darf ich hinweisen.
Den Antrag sowie die Bl. 163 R ganz
Entscheidung Bezug genommen.

Berlin, den 20. 2. 70

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justizobersekretär

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69)

Vfg.

1. B e s c h l u ß .

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen

den Polizeioberinspektor a.D. Richard R o g g o n , geboren am 17. Januar 1895 in Griesen Krs. Oletzko, wohnhaft in Paderborn, Geroldstraße 18,

wegen Beihilfe zum Mord

wird die Erinnerung des Pflichtverteidigers des Angeklagten, des Rechtsanwalts Dr. Wolf D. von Noorden, jetzt wohnhaft in 5 Köln 1, Volksgartenstraße 68, gegen den Beschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin vom 20. Juni 1969 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnete Erinnerungsführer hat nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens durch einstellendes Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 2. Juni 1969 mit Antrag vom 3. Juni 1969 die Festsetzung der an ihn auszuzahlenden Gebühren und Auslagen auf einen Betrag von insgesamt 1.624,70 DM beantragt. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in dem Beschluß vom 20. Juni 1969 den Gesamtbetrag anderweitig auf 1.574,59 DM festgesetzt. Dabei hat er die erstattungsfähigen Auslagen für Ablichtungen von 95 Aktenseiten unter Berücksichtigung von 0,50 DM je Seite nur auf insgesamt 47,50 DM festgesetzt. Mit der Erinnerung vom 4. Juli 1969, die mit den Schriftsätzen vom 16. Juli 1969 und 23. September 1969 begründet wurde, wendet sich der Erinnerungsführer gegen die Nichtanerkennung der Auslagen von insgesamt 95,00 DM für

231

die
~~95~~ Ablichtungen von 95 Aktenseiten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Die Erinnerung gegen den Beschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 20. Juni 1969 ist zulässig (§ 98 Abs. 2 BRAGebO), jedoch nicht begründet.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die dem Erinnerungsführer aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung rechtsfehlerfrei auf insgesamt 1.574,59 DM festgesetzt und die Erstattung der Auslagen für 95 Ablichtungen in Höhe von 95,- DM zutreffend abgelehnt. Der Erinnerungsführer kann eine Erstattung der Auslagen für Ablichtungen mit einem Kostensatz von 1,- DM je Ablichtung einer Aktenseite im Format DIN A 4 nicht beanspruchen. ~~Schon aus dem Vervielfältigungsauftrag seines Mitverteidigers, des Rechtsanwalts Hoernicke, vom 11. März 1969, auf den sich der Erinnerungsführer zur Begründung seines Anspruchs dem Grunde nach beruft, geht hervor, daß die für ihn bestellten Ablichtungen von der Vervielfältigungsstelle des Amtsgerichts Tiergarten gegen Berechnung von 0,50 DM je Ablichtung gefertigt worden sind. Darüber hinaus betrug aber~~ Im Zeitpunkt der Fertigung der Ablichtungen im März 1969 betrug nach § 27 Abs. 2 BRAGebO in der zu dieser Zeit geltenden Fassung vom 30. Juni 1965 - BGBl. I S. 577 - ~~der Seitensatz~~ je Ablichtung einer Seite im Format DIN A 4 der Seitensatz 0,50 DM. Damit konnte und durfte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle einen höheren Seitensatz nicht anerkennen, so daß er die von dem Erinnerungsführer beantragte Festsetzung eines Seitensatzes von 1,- DM je Ablichtung ablehnen mußte, denn § 25 Abs. 3 BRAGebO schließt die Zubilligung eines höheren Seitensatzes aus. Der Erinnerungsführer kann sich auch nicht darauf berufen, daß ihm der Vorsitzende des Schwurgerichts mit Verfügung vom 17. Juli 1969 mitgeteilt habe, die Strafkammer würde die Kosten für Ablichtungen erstatten. Abgesehen davon, daß diese Verfügung erst nach Fertigung der Ablichtungen und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens für den von dem Erinnerungsführer verteidigten Angeklagten ergangen ist,

232

trägt der Erinnerungsführer selbst nicht vor, daß der Seitensatz in dieser Verfügung auf 1,- DM festgesetzt worden ~~ist~~ sei. Aus dem Umstand, daß in dieser Verfügung die Höhe der Ablichtungskosten nicht ausdrücklich auf 0,50 DM je Seite begrenzt worden sind, kann der Erinnerungsführer den geltendgemachten Anspruch nicht herleiten. Auch die sich aus dem Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1969 - BGBl. I S. 2049 - ergebende Neufassung des § 27 Abs. 2 BRAGebO, wonach unter Anwendung des Gerichtskostengesetzes ein höherer Seitensatz festgesetzt werden kann, findet hier keine Anwendung, da das Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits beendigt war.

Nach alledem war die Erinnerung zurückzuweisen.

Die Entscheidung ergeht nach § 98 Abs. 2 BRAGebO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 GKG gebührenfrei.

Berlin 21 (Moabit), den 26. Februar 1970
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer
Der Vorsitzende

Landgerichtsdirektor

2. Herrn Rechtspfleger
mit der Bitte um weitere Veranlassung.

26/2.70

500 - 26/63

Bl. = 2.3.70

(Bei 1) 5 Ausf. Bl. 233
2.3.70 Hs.
Bei 2) K. 1 Ausf. an
RA v. Noorden
BR. Kliedow ab: 2.3.70 Hs.

1) 5 Ausfertigungen i. A. Lenkewitz der Beklagten Bl. 230/232 d.A.

2) K i. Bekl. Anw. übersandt an:
a) RA Dr. v. Noorden - Bl. 229 -
b) K Anwalt Kliedow, Bürovorsteher b. d. LG Berlin, i. Berlin 10, Tegeler Weg 17/21

3) W. V. 27.2.70 80

J.3.1 T 0.1 2/3.

Theodor Krumrey
Reg.-Ob.-Insp. a. D.

3 Hannover-Linden, den 3. März 1970
Ritter-Brüning-Str. 20
Bankkonto: Sparkasse der Hauptstadt
Hannover, Kto.: 5306144

234

An
die Geschäftsstelle
das Landgerichts Berlin

1 Berlin 21

Betrifft: Kostenerstattung.
Bezug: Dort. Vorg. 500- 26/68 u. mein Schrb. v. 11.2.70

Ich ersuche um umgehende Kostenerstattung der mir durch Urteil des dortigen Schwurgerichts vom 2.6.69 Gesch. Nr. (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69) zuerkannten notwendigen baren Auslagen ab dem 15.1.69 oder zumindest um umgehende Mitteilung, ob die von der Staatsanwaltschaft gegen den Kostenerstattungsbeschluß erhobene Beschwerde noch besteht.

Die Sache ist daher eilbedürftig, weil ich wissen muß, ob ich diese Kosten als "außergewöhnliche Belastungen" steuerlich für 1969 absetzen kann oder die Absetzung durch dortige Erstattung entfällt. Außerden ist es eine "Ungeheuerlichkeit" daß ein derartiges Verfahren gegen mich überhaupt in Gang gesetzt worden ist, wodurch mir für Zeiten vor dem 15.1.69 weitere 4.000 DM in dieser Sache (in der Hauptsache Rechtsanwalts-und Reise-Kosten) entstanden sind, die nicht zu erstatten sind. Ich verweise auf meinen Schriftsatz vom 17.6.69, Seite 2 und 3, der u.a. auch "Rechtsbeugung von Richtern" in diesem Verfahren zum Inhalt hat.

Th. Krumrey

Uh. Bl. 235

500 - 26/68

235

Dh. 9.3.70

1) An Theodor Steinorg - Rk. 234 - Strafsache g. d. Ang.

Sehr geehrter Herr Steinorg!

Auf Ihr Schreiben v. 3. März 70 teile ich Ihnen mit, daß die Staatsanwaltschaft die Sprungrevision gegen das Urteil v. 2. Jan. 68 einstweilen zurückgenommen hat.

Über Ihren Fristverlängerungsantrag v. 6. Jan. 68 werde ich nach Rückkehr des Ang., die wird z.Zt. bekanntlich, entscheiden.

Handschriftlich

2) An das 3. Strafsenat des Kammergerichts, z.Hd. Ltr. Oberstl. Hahn v. Herrn ZGR Heine - Strafsache g.d. Ang. -

Sehr geehrter Herr Heine!

In der Strafsache gegen Wolfram i.a. beehre ich mich die Protokollbände, da ich die notwendigen Anlagen des Urteil v. 2. Jan. 68 einer Verfolgung gerade z. Anklage

festzusetzen ist.
Für eine baldige Rücksendung der Bände wäre ich
Ihnen sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

3.) An die Staatsanwaltschaft Berlin – 1 Js 1/68 (RSHA) – Zwischenverfügung –
In der Strafsache gegen Götten u.a. wird im Rücksendung des Bd. XXX an die Verteidigung gebeten.
Ferner sind die notwendigen Auslagen der durch Urteil v. 8. Juni 68 auferlegten Verfahrensgebühr festzusetzen.

4.) 10 Tage.

Berlin, den 23. 3. 70
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justiz-oberinspektor

zu 1-3) gef. 10.3.70
Richter
ab: 11.3.70

Vorgelegt nach Fristablauf
23. MRZ. 1970

21/3

Durchschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 9. März 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

359

An den
3.Strafsenat des Kammergerichts
z.Hd. von Herrn Kammergerichtsrat
B l u m e
Berlin 19

Sehr geehrter Herr Blume !

In der Strafsache gegen W ö h r n u. a. benötige ich dringend die Protokollbände, da ich die notwendigen Auslagen der durch Urteil vom 2. Juni 1969 außer Verfolgung gesetzten 7 Angeklagten festsetzen muß.

Für eine baldige Rücksendung der Bände wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Durchschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 9. März 197o
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

2356

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die
Staatsanwaltsc haft Berlin
im H a u s e

Zu : 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen W ö h r n u. a. wird um Rücksendung der Akten ab Anklageerhebung gebeten.
Hier sind noch die notwendigen Auslagen der durch Urteil vom 2. Juni 1969 außer Verfolgung gesetzten 7 Angeklagten festzusetzen.

Zöffel
Justizoberinspektor

Durchschrift

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den 9. März 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

1350

Herrn
Theodor Krumrey
Hannover-Linden

Sehr geehrter Herr Krumrey!

Auf Ihr Schreiben vom 3. März 1970 teile ich Ihnen mit, daß die Staatsanwaltschaft die gegen die Kostenentscheidung des Urteils vom 2. Juni 1969 eingelegte sofortige Beschwerde inzwischen zurückgenommen hat.

Über Ihren Festsetzungsantrag vom 6. Juni 1969 werde ich nach Rückkehr der Akten, die sich z.Zt. zur Urteilszustellung bei der Staatsanwaltschaft befinden, entscheiden.

Hochachtungsvoll
Zöffel
Justizoberinspektor

Gemeinsame Briefannahme
-3. 6. 70*12-15
Justizbehörden Charlottenburg

HERBERT E. DULDE
RECHTSANWALT
beim Kammergericht Berlin – Landgericht Berlin

Rechtsanwalt H. E. Dulde, 1 Berlin 31 (Wilmersdorf), Uhlandstraße 116/117

1 BERLIN 31 · UHLANDSTRASSE 116/117

TELEFON 879766 / 873903
Telefonische Auskunft unverbindlich

236

Justizkasse Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Justizkasse Berlin (West)
Eing. - 4. JUNI 1970
Anlagen:

2. Juni 197o/Re.

In der Strafsache
./. Walter Rendel
- 5oo - 26/68 -
- 3 ARs 22/69 -
Kassenzeichen B I 3392

VV.

nehme ich Bezug auf die Überweisung vom 28.5.197o in Höhe von 6.5o4,o7 DM und bitte um Überprüfung, wie Sie auf den oben genannten Betrag kommen.
Laut Beschluß des Kammergerichts vom 6.4. 197o stehen dem Unterzeichneten 7.85o,--DM Pauschvergütung zu.
Selbst unter Berücksichtigung der bereits am 2.7.1969 gezahlten Offizialverteidiger-gebühren in Höhe von 1.5o4,o6 DM muß offensichtlich hier ein Versehen vorliegen.

Ich bitte um Überprüfung.

Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin West 151260 · Bankverbindung: Berliner Discontobank, Zweigstelle 1 Berlin 31 (Halensee), Kurfürstendamm 112/113

1. 345/73 Dg.

Für den 2. Jan. 68 wurde Zi- Parteiung
wie beim, so daß nur 8 Tage zu berück-
sichtigen waren.

Abschrift voll

2) wie vor Bl. 237.

Berlin, den -9. 6. 70
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justizoberinspektor

Zu 1) gef.u.ab

(D.f.d.A. hergest.)

10.6.70

Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

500 Durchschrift

1 Berlin 21, den 9.6.70 236 a
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: (933)

Geschäftsnummer:
500 - 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Rechtsanwalt Herbert E.D u l d e,
1 Berlin 31,
Uhlandstr. 116/117

Sehr geehrter Herr Dulde!

In der Schwurgerichtssache gegen W ö h r n u.a., hier nur gegen Walter R e n d e l, wird auf Ihr Schreiben vom 2.Juni 1970 mitgeteilt, daß auf die vom Kammergericht zugebilligte Pauschvergütung folgende Beträge angerechnet worden sind:

a) 8 Hauptverhandlungsgebühren von je 150,-- DM =	1.200,--DM
b) Vorverfahrensgebühr	75,-- DM
c) anteilige Mehrwertsteuer	70,13 DM
	1.345,13 DM

Für den 2.Juni 1969 wurde kein Pauschbetrag zugebilligt, so daß nur 8 Tage zu berücksichtigen waren.

Hochachtungsvoll
Zöffel,
Justizoberinspektor

WILLY KUPSCH
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCH
HANS-GEORG TIETZE
ULRICH RASTEMBORSKI
Rechtsanwälte
Berlin 15, Schlüterstraße 42
Fernruf: 881 85 07 · 881 30 96
Postscheckkonto: Berlin West 147298

Berlin, den 4. Juni 1970/Gu

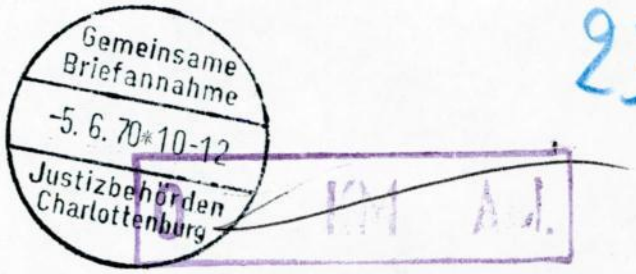

237

In der Strafsache
gegen Wöhrn u. a.
hier nur Reinhold Oberstadt
- 500 - 26/68 -

nehme ich Bezug auf meinen Antrag vom 10. Juni 1969 und bitte, bei Auszahlungsreife den festgesetzten Betrag auf das Sparkonto meines Mandanten Nr. 147827090 bei der Berliner Commerzbank - Zweigstelle Steglitz -, Schloßstraße 30, zu überweisen.

(P. Kupsch)
Rechtsanwalt

Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Theodor Krumrey

3 Hannover_Linden, den 19. Juni 1970
Ritter-Brüning-Str. 20

238

An
die Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Zum dort. Schrb.v.9.3.70 -Gesch.-Nr. 500-26/68

Ich erinnere an die Erledigung meines Kosten-Erstattungsantrages vom 6.6.1969.

Gleichzeitig teile ich mit, daß ich die Offizialverteidigung durch den Rechtsanwalt Herrn Weimann als erledigt betrachte.

Theodor Krumrey

DR. WALTER PATSCHAN
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West 7819
Fernsprecher 8818880
Sprechstunden: Mo, Di, Do 16 bis 18 Uhr
Mi u. Fr nur nach Vereinbarung

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt
München 82, Brodstraße 9
Telefon 42 49 84

1 BERLIN 12,
(Charlottenburg)
KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)
Ecke Joachimstaler Straße

238

8 München, den 10.6.70

PS München Nr. 245630

JUSTIZBEHÖRDEN 13.6.70 9-12 4. BERLIN-MOABIT

Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

An das
Schwurgericht beim Landgericht Berlin
Berlin- Moabit

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen
B o n a t h und D i d i e r
Aktenzeichen:
hatte mir das Kammergericht eine Pauschalvergütung von DM 8 700.- bewilligt.
Mir wurden 7 196.62 DM überwiesen. Das bedeutet eine Differenz von 1603.38 DM. Bringe ich hierauf die mir bereits früher gezahlten 1506.32 DM in Abzug, so verbleiben zu meinen Gunsten immer noch 99.06 DM.
Ich darf um Nachzahlung bitten.

Rechtsanwalt

Vermerk: Persönliche Rücksprache mit RA Dr. Patschan. Es wird mir Akteneinsicht gegeben, wegen Mehrarbeitszuschlag.

Berlin, den 16. 7. 70
Die Geschäftsstelle des Landgerichts
Justizoberinspektor

(500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.69)

240

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n W ö h r n und andere,

hier nur

g e g e n den Kriminaloberinspektor a.D.
Richard D i d i e r, wohnhaft in 8 München 42,
Stürzerstr. 20,

-Verteidiger: 1.) Rechtsanwalt Dr.Rudolf Bahn,
1 Berlin 30, Bamberger Str.19,

2.) Rechtsanwalt Dr.Walter Patschan,
jetzt: München 82, Brodstr. 9, -

w e g e n Mordes

werden die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf

495,90 DM

(i.B.: Vierhundertfünfundneunzig auch 90/100)

festgesetzt.

G r ü n d e

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin vom 2.Juni 1969 auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt worden. Die notwendigen Auslagen des Angeklagten sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden.

241

Nach §§ 467, 464a StPO sind nur die notwendigen Auslagen eines Beschuldigten zu erstatten. Das sind im vorliegenden Fall:

a) Übernachtungs- und Zehrkosten für die Zeit vom 3. Mai bis 2. Juni 1969 (31 Tage á 15,50 DM) = 480,50 DM

b) Hin- und Rückflug zur Hauptverhandlung München - Berlin - München ..... = 160,-- DM

c) Fahrgeld zu den Terminen am 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., 29.Mai und 2.Juni 1969 sowie am An- und Abreisetag (11 x 1,40) = 15,40 DM

insgesamt = 655,90 DM.

Hiervon sind abzusetzen ..... = 160,-- DM, die der Beschuldigte bereits als Flugkostenvorschuß erhalten hat.

Festzusetzen bleiben ..... = 495,90 DM.

Weitere Kosten, insbesondere die, die durch zwei Heimflüge entstanden, können nicht erstattet werden, da sie nicht notwendig waren. Da die Flugkosten nicht anerkannt wurden, sind die Unterkunfts- und Zehrkosten durchweg berechnet worden. Die Kosten für das Bügeln und das Waschen der Wäsche sind nicht erstattungsfähig, da entsprechende Kosten auch bei normaler Lebensführung entstanden wären. Außerdem mußten die durch die Lebensführung des Freige-

242

gesprochenen an seinem Heimatort ersparten Beträge berücksichtigt werden. Die Übernachtungs- und Zehrkosten wurden auf 15,50 DM festgesetzt, da der Vorsitzende des Schwurgerichts einigen anderen Beschuldigten gemäß der AV vom 12.12.1958 einen entsprechenden Vorschuß bewilligt hatte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs.2 RpflG).

Landgericht Berlin

Berlin, den 23. Juli 1970

(Zöffel), Justizoberinspektor
Rechtspfleger

(500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26.69)

243

B e s c h l u ß

In der Strafsache

für Oberstaatsanw. 25.9.70

g e g e n W ö h r n und andere,

hier nur

g e g e n den Büroleiter
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Reinhold O b e r s t a d t,
wohnhaft in 4151 Willich bei Krefeld,
Birkenweg 4,

-Verteidiger: 1.) Rechtsanwalt Willy Kupsch,
1 Berlin 15, Schlüterstr.42,

2.) Rechtsanwalt Klaus-Peter Stiewe,
1 Berlin 19, Theodor-Heuß-Platz 4-,

w e g e n Mordes

werden die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Berlin als Vertreter der Landeskasse auf

720,-- DM

(i.B.: Siebenhundertzwanzig)

festgesetzt.

G r ü n d e

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin vom 2.Juni 1969 auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt worden.

244

Die notwendigen Auslagen des Angeklagten sind der Landeskasse Berlin auferlegt worden.

Die mit Antrag vom 10.Juni 1969 geltend gemachten Auslagen waren notwendig im Sinne der §§ 464a, 467 StPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung beginnt, Erinnerung eingelegt werden (§ 21 Abs.2 RpflG).

Landgericht Berlin

Berlin, den 23. Juli 1970

(Zöffel) ,Justizoberinspektor

Rechtspfleger

SVO - 2s/63 — 1 Berlin, den 23.7.70

245

zu 1) 3 Ausf. 1 begl. Abschr.

zu 2) je 1 Ausf. an RA Bahn u. Bl. Richter u. Bez. RA Pabst u. Bez. ab 27.7.70 Jes

Vfg.

1.) 3 Ausfertigungen, 1 begl. Abschrift ~~und 1 Leseabschrift~~ des Beschlusses Bl. 240/242 herstellen.

2.) Je 1 Beschlußausfertigung an

a) RA Dr. Bahn Bl. 240

gegen Empfangsbekenntnis zustellen,

b) Richter Dr. Bl. 240

übersenden mit Zusatz:

Der Beschluß wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt (§ 145a StPO).

c) RA Dr. Pabst - Bl. 240 - [illegible] - 2 Zsh.:

3.) ~~2 Wochen nach Zustellung~~ (Akten an Bezirksrevisor, Kassenanweisung).

Weiter Vfg. Bl. 246, 247

Rechtspfleger

Fotok. 2 Zsh. RA Dr. Bahn

Expedition d. Beschl.
betr. Festsetzung d. notwend. Auslagen

246

SVV - 21/63 1 Berlin, den 23.2.70

Bei 1) 3 Ausf. 1 begl. Abschr. gef.
Bei 2) je 1 Ausf. an

RA Lupus m. Bl.
R. Oberstadt m. Bl.
RA Stiewe m. Bl.

QB: 27.2.70

Vfg.

1.) 3 Ausfertigungen, 1 begl. Abschrift ~~und 1 Leseabschrift des~~ Beschlusses Bl. 243/244 herstellen.

2.) Je 1 Beschlußausfertigung an

a) RA Lupus Bl. 243
gegen Empfangsbekenntnis zustellen,

b) R. Oberstadt Bl. 243
übersenden mit Zusatz:

Der Beschluß wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt (§ 145a StPO).

c) RA Stiewe - Bl. 243 - [illegible]

3.) 2 ~~Wochen nach~~ Zustellung
(~~Akten an Bezirksrevisor, Kassenanweisung~~).

Weiter v/g. Bl. 245, 247

Rechtspfleger

Expedition d. Beschl.
betr. Festsetzung d. notwend.
Auslagen

Empfangsbekenntnis

7469

In Sachen Wöhrn u.a, hier Didier gegen .....

Geschäftsnummer 500 - 26.69 habe ich heute vom

Landgericht Berlin 1 Ausf. d. Beschlusses vom 23. 7. 70

.....

.....

.....

erhalten.

Berlin- 30, den 29. 7. 70

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Bahn
1 Berlin 30
(Stempel)
Bamberger Str. 19 (Ecke Barbarossastr.)
☎ 211 42 02 Postscheckkonto Berlin West 86517

Rechtsanwalt

Dr. Bahn

Absender:

Rechtsanwalt

Postkarte

Antwort

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

Empfangsbekenntnis

Wöhrn hier nur gegen

2461

In Sachen Oberstadt gegen .....

Geschäftsnummer 500 - 26.69 habe ich heute vom

Landgericht Berlin 1 Ausf. d. Beschlusses vom 23.7.1970

.....

.....

.....

erhalten.

Berlin- ....., den 29. JUL. 1970

Notar Kupsch
Kupsch u. Tietze
Rechtsanwälte

(Stempel)

Rechtsanwalt Tietze

Absender:

Rechtsanwalt

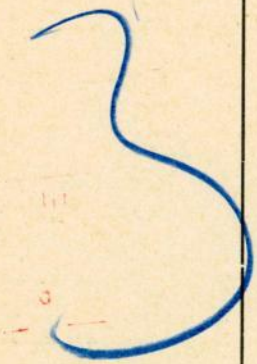

Postkarte

Antwort

An das

Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Form 1206
Empfangsbekenntnis
Druck und Verlag: Willy Kutschbach 1.67 10000

500 – 26/69

247

Sh.

1.) An RA Gerhard Feldbrandt – Bln. 46, Mühlenstr. 4per 44 – Fürstenwalde f.d.A. –

Sehr geehrter Herr Feldbrandt!

In der Schutzgeldsache gegen Lüdtke u.a. Ihr Mandant Walter Rundel, Conrad Ihr Antrag v. 8. Juni 70 bisher noch nicht bearbeitet werden, da sich der Akte der Akten Band III noch immer beim Kammergericht wegen Entscheidung § 98 BR Abs. 2 Beschwerde befindet.

Sobald der Akten Band wieder vorliegt, wird Ihr Antrag erledigt werden.

Hochachtungsvoll

2.) An RA Dietrich Schmid, Bln. 33, Herbertstr. 17 – – Fürstenwalde f.d.D. –

Sehr geehrter Herr Schmid!

In der Schutzgeldsache gegen Lüdtke u.a. Ihr Schr. v. 23. Juni 70 s.o.

3.) An RA H. Walter Potsdam, 8 München 82, Brodstr. 8 – Fürstenwalde f.d.D.

Sehr geehrter Herr H. Potsdam!

Zeugnis entfällt ✓ Richard Kühn Zeugnis entfällt ✓

✓ 16. Juli 70 Zeugnis entfällt ✓

4.) An Rfg. Insp. a. D. Otto Krabbe, 2057 Reinbek, Wiesenstr 3 – Strafsache g. d. A. –

Sehr geehrter Herr Krabbe!

In der Strafsache gegen Lothar u.a. wegen Betrug haben Sie, die in Ihrem Festsetzungsantrag v. 18. Juli 69 unter Ziffer 2.) u. 3.) aufgeführten Beträge von 423,- DM bzw. 210,- DM nicht spezifiziert u. die entsprechenden Originalbelege des Hotels „Haus der Nationen" u. des Frau Wirth nicht vorliegen. Wird ein Fall jeweils auf die Übernachtung u. die Verpflegung pro Tag.

Die Berechtigung Ihres Antrages war bisher noch nicht möglich, da die DM gegen zahlreiche andere Anträge nicht geprüft waren.

Festsetzungsprotokoll

5.) Weitere Vfg. Bl. 245, 246, 248

Berlin, den 23. 7. 70
Landgericht Berlin

Zahn
Rechtspfleger

Zu 1) bis 4)
Fl. mab. 22.7.70

Durchschrift f.d.Akten

Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 23. Juli 1970

Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 / innerbetrieblich: 933 App.

Geschäftsnummer:
500 - 26.69
Bitte bei allen Schreiben angeben

17 Js

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

Herrn

Reg. Inspektor a.D.
Otto Krabbe

2051 Kröppelshagen
Wiedenort 3

Sehr geehrter Herr Krabbe!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a. werden Sie gebeten, die in Ihrem Festsetzungsantrag vom 19. Juli 1969 unter Ziffer 2) und 3) aufgeführten Beträge von 429,- DM bzw. 210,- DM näher zu spezifizieren und die entsprechenden Originalbelege des Hotels "Haus der Nationen" und der Frau Wichert vorzulegen. Wieviel entfällt jeweils auf die Übernachtung und die Verpflegung pro Tag.

Die Bearbeitung Ihres Antrages war leider erst jetzt möglich, da die Akten wegen zahlreicher anderer Anträge nicht greifbar waren.

Hochachtungsvoll!

Zöffel Rechtspfleger

Durchschrift f.d.Akten

Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 23. Juli 1970
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer:
500 - 26.69
Bitte bei allen Schreiben angeben

7476

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan
8 München 82
Brodstraße 9

Sehr geehrter Herr Dr. Patschan!

In der Schwurgerichtssache gegen Wöhrn u,a., Ihr Mandant Richard Didier, konnte Ihr Antrag vom 16. Juli 1970 bisher noch nicht bearbeitet werden, da sich der Kostenband III noch immer beim Kammergericht zur Entscheidung gemäß § 99 BRAGebO zu Gunsten anderer Verteidiger befindet.
Sobald der Kostenband wieder vorliegt, wird Ihr Antrag erledigt werden.

Hochachtungsvoll!
Zöffel Rechtspfleger

Durchschrift f.d.Akten

Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 23. Juli 1970

Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App.
innerbetrieblich: 933 }

Geschäftsnummer:
500 - 26.69
Bitte bei allen Schreiben angeben

247c

Landgericht Berlin · 1 Berlin 21 · Turmstraße 91

Herrn
Rechtsanwalt Dietrich Scheid
1 Berlin 33
Herbertstraße 17

Sehr geehrter Herr Scheid!

In der Schwurgerichtssache gegen Wöhrn u.a. konnte Ihr Antrag vom 23. Juni 1970 bisher noch nicht bearbeitet werden, da sich der Kostenband III nochimmer beim Kammergericht zur Entschädigung gemäß § 99 BRAGebO zu Gunsten anderer Verteidiger befindet.
Sobald der Kostenband wieder vorliegt, wird Ihr Antrag erledigt werden.

Hochachtungsvoll!
Zöffel Rechtspfleger

Durchschrift f.d.A.

1 Berlin 21, den 23. Juli 1970

Landgericht Berlin

500 - 26.69

1471

Herrn
Rechtsanwalt Gernot Hildebrandt

1 Berlin 46
Máulbronner Ufer 44

Sehr geehrter Herr Hildebrandt!

In der Schwurgerichtssache gegen Wöhrn u.a., Ihr Mandant Walter Rendel, konnte Ihr Antrag vom 8. Juni 1970 bisher noch nicht bearbeitet werden, da sich der Kostenband III noch immer beim Kammergericht zur Entscheidung gemäß § 99 BRAGebO zu Gunsten anderer Verteidiger befindet.
Sobald derKostenband wieder vorliegt, wird Ihr Antrag erledigt werden.

Hochachtungsvoll!
Zäffel Rechtspfleger

248

Landgericht Berlin 1 Berlin, den 23.7.70

500 - 26/68

Vfg.

1.) weitere Vfg. Bl. 245, 246, 247

2.) Urschriftlich mit 2 Bd. Akten ~~und Bd. Beiakten~~

Landgericht Berlin
29.7.70 7-10
Abt. 1 Bl.

Herrn Bezirksrevisor
bei dem LG Berlin
1 B e r l i n 10
Tegeler Weg 17-20

~~wg. Bl. 166/170, 202 b, 202 c, 202 d, 222-228, 234, 235 c, 238.~~
~~zustellungshalber wegen des Beschlusses Bl.~~
übersandt.

~~Wird auf Rechtsmittel verzichtet?~~

Rechtspfleger

Aktenübersendung
an Bezirksrevisor

Beglaubigte Abschrift

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur

g e g e n

1. den Regierungsinspektor a.D.
Otto Carl K r a b b e,
geboren am 2. April 1893 in Hamburg,
jetzt wohnhaft in 2051 Kröppelshagen,
Wiedenort 3,
-Verteidiger:
Rechtsanwalt Dr.Manfred Studier,
Berlin 12, Mommsenstraße 64, -

2. den Regierungsoberinspektor a.D.
Friedrich Paul Adolf K u b s c h,
geboren am 18. Januar 1898 in Ossig
Kreis Guben,
wohnhaft in 3394 Langelsheim /
Krs. Gandersheim,
Braunschweiger Straße 15,
-Verteidiger:
Rechtsanwalt Dr.Walter Patschan,
Berlin 12, Kantstraße 162, -

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird das Verfahren gemäß § 206 a Abs. 1 StPO auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt. Die den Angeklagten Krabbe und Kubsch erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Kasse des Landes Berlin zur Last, soweit sie nach dem 15. Januar 1969 entstanden sind.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht legt mit der Anklageschrift vom 1o. Juli 1968 den Angeklagten Krabbe und Kubsch zur Last, in der Zeit von 194o bis April 1945 durch mehrere selbständige Handlungen als Sachbe - arbeiter im Schutzhaftreferat des früheren Reichssicher- heitshauptamtes (RSHA) gemeinschaftlich mit den übrigen Angeklagten in einer unbestimmten Anzahl von mehreren hundert Fällen in Berlin und Prag den nationalsozialistischen MachthabernHitler, Göring, Goebbels, Himmler und den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Heydrich, Kaltenbrunner, Heinrich Müller, Eichmann sowie dessen Vertreter Rolf Günther bei der von diesen aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung ver- anlaßten bzw. begangenen Tötung von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, ohne selbst von niedrigen Beweggründen bestimmt worden zu sein -Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 49, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl.I S.2378).

Durch Beschluß vom 15. Januar 1969 hat das Landgericht Berlin das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet

und die Anklage vom 1o. Juli 1968 zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zuge - lassen. Danach ist das Verfahren gegen die Angeklagten Krabbe und Kubsch abgetrennt und nach § 2o5 StPO vor - läufig eingestellt worden.

Das Verfahren gegen die Angeklagten Krabbe und Kubsch war jedoch nunmehr wegen Verjährung der Strafverfolgung nach § 2o6 a Abs.1 StPO außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß einzustellen.

Die beiden Angeklagten waren von 194o bis Kriegsende im Schutzhaftreferat des RSHA als Sachbearbeiter tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatten sie auch die in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen von den verschiedenen örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei beim RSHA eingereichten und von dem Judenreferat des RSHA mit Stellungnahmen versehenen Schutzhaftanträge gegen jü - dische Bürger zu bearbeiten und dabei die sogenannten Schutzhaftverfügungen abzusetzen gehabt, in denen sie den Erlaß eines Schutzhaftbefehls und die Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager verfügt haben. Bei Ableben jedes einzelnen Schutzhäftlings ist ihnen, um die Abschlußverfügung treffen zu können, die Sterbemit - teilung des betreffenden Konzentrationslagers vorgelegt

worden, so daß sie gewußt haben, daß jüdische Schutz - häftlinge alsbald nach ihrer Einlieferung in ein Konzentrationslager verstorben sind. Diese Folge nahmen die beiden Angeklagten beim Absetzen der Schutzhaftver - fügungen billigend in Kauf. Die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge innerhalb des Schutzhaftreferates erfolgte durch die einzelnen Sachbearbeiter nach sogenannten Arbeitsraten entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen.

Bei entsprechender Würdigung dieses im Wege des Frei - beweises festgestellten Sachverhalts ergibt sich, daß die beiden Angeklagten zwar sehr stark verdächtig sind, sich der ihnen in der Anklageschrift vom 1o. Juli 1968 zur Last gelegten Tat schuldig gemacht zu haben. Jedoch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sie dabei selbst aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gegen die Betroffenen gehandelt haben. Da weitere Beweismittel außer den bereits bekannten und herbeigezogenen, die das Gegenteil ergeben könnten, nicht zur Verfügung stehen, kann ein hinreichender Verdacht, daß die beiden Angeklagten aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt haben, nicht begründet werden.

Daraus folgt, daß die den beiden Angeklagten zur Last gelegte Beihilfe zum Mord nach der gemäß Art.167 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl.I S. 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getreten und gemäß § 2 Abs.2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs.2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren bedroht wird (§§ 211 Abs.1, 44 Abs.2, 14 StGB). Denn unter die Bestimmung des § 50 Abs.2 StGB n.F., derzufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale) die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, fallen nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund gemäß § 211 Abs. 2 StGB ist ein solches Tatbestandsmerkmal. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Tatsachen, die die vorsätzlich ausgeführte Tötung eines Menschen nach § 211 Abs.2 StGB als Mord kennzeichnen, "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt 1, 368 (371)). Sie begründen die Strafbarkeit des Täters und schärfen dagegen nicht nur die Strafe. Wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind, fallen sie damit unter die Bestimmung des § 50 Abs.2 StGB n.F. Das trifft

aber für die "niedrigen Beweggründe" als Tatbestandsmerkmal des Mordes zu. Es entspricht nicht nur dem Sprachgebrauch sondern auch dem natürlichen Verständnis, niedrige Beweggründe des Mörders zu den besonderen persönlichen Merkmalen zu rechnen, weil das Motiv des Täters in seiner Person liegt (vgl. hierzu im einzelnen BGH, Urteil vom 2o. Mai 1969 - 5 StR 658/68 - sowie Koffka in JR 1969, 41 (42)). Liegt das besondere persönliche Merkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen, das die Strafbarkeit der Täter wegen Mordes begründet, bei den Gehilfen nicht vor, so muß - im Gegensatz zu der bis zum 3o. September 1968 in Geltung gewesenen Regelung - gemäß § 5o Abs.2 StGB n.F. die Strafe für sie nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden. Nach § 44 Abs. 2 StGB ist dann, da der Mord nach § 211 Abs. 1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 StGB beträgt ihr Höchstmaß fünfzehn Jahre.

Nach dieser Strafdrohung und nicht nach der für den Mörder selbst vorgesehenen lebenslangen Zuchthausstrafe ist dann auch die Länge der Verjährungsfrist zu beurteilen, weil der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bei absolut be -

stimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung bedeutet (vgl. BGH, Urteil vom 2o. Mai 1969 - StR 658/68 -).

Die Verjährungsfrist beträgt daher nach § 67 Abs. 1 StGB fünfzehn Jahre. Sie begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8. Mai 1945 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist hier inzwischen verstrichen, weil vor Ablauf der Verjährungsfrist keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Die ersten richterlichen Maßnahmen, die zu einer Unterbrechung geeignet waren, erfolgten erst im Jahre 1965.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315), das die Verjährungsfristen bis zum 31. Dezember 1969 verlängert, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, da es nur Verbrechen betrifft, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Das trifft aber auf die den beiden Angeklagten vorgeworfene Mordbeihilfe nicht zu.

Nach alledem ergibt sich, daß hinsichtlich der Angeklagten Krabbe und Kubsch die Verjährung der Strafverfolgung

eingetreten ist, so daß das Verfahren insoweit wegen eines nicht zu beseitigenden Verfahrenshindernisses nach § 2o6 a Abs. 1 StPO einzustellen war.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Die Strafkammer hat jedoch nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr.2 StPO davon abgesehen, die den beiden Angeklagten bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens am 15. Januar 1969 erwachsenen notwendigen Auslagen ebenfalls der Landeskasse Berlin aufzuerlegen. Das erschien der Strafkammer nicht angemessen. Im Zeitpunkt der Anklageerhebung bestand nach der alten Rechtslage das Verfahrenshindernis der Verjährung noch nicht. Außerdem hat die Strafkammer im Wege des Freibeweises die Überzeugung gewonnen, daß für die Staatsanwaltschaft ein genügender Anlaß zur Erhebung der Anklage bestand und beide Angeklagte der ihnen zur Last gelegten Mordbeihilfe hinreichend verdächtig sind, weil das von der Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift vorgelegte Belastungsmaterial erheblich ist. Dagegen hat es die Strafkammer für geboten erachtet, die den beiden Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens am 15. Januar 1969 entstanden sind, der Landeskasse Berlin

aufzuerlegen. Schon bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bestand für die Strafkammer die Möglichkeit, der seit dem 1. Oktober 1968 bestehenden neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Somit wäre es unbillig, den juristischen Meinungsstreit über die Auslegung des § 5o Abs. 2 StGB n.F., der erst durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2o. Mai 1969 - 5 StR 658/68 - eine Klärung gefunden hat, den beiden Angeklagten anzulasten und auf ihre Kosten auszutragen. Darüber hinaus hat die Strafkammer dabei auch den in aller Regel anzuwendenden Grundsatz berücksichtigt, die notwendigen Auslagen eines Angeklagten der Staatskasse dann aufzuerlegen, wenn ein Verfahrenshindernis bereits bei Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens bestand (vgl.BGH in NJW 1959, 1449).

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei dem Beschwerdegericht - Kammergericht in Berlin 19 (Charlottenburg), Witzlebenstraße 4-5, einzulegen ist. Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21 (Moabit), den 3. Juli 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl Bauer Walter

LANDGERICHT BERLIN

Beglaubigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

500 - 26/68

254

JUSTIZBEHÖRDEN 31.-2.70 ✱ 12-14 4. BERLIN-MOABIT

U. m. Akten
an das Landgericht Berlin
Berlin 21, Turmstr. 91

Als Vertreter der Landeskasse nehme ich gemäß Nr. 144 der Richtlinien für das Strafverfahren wie folgt weiter Stellung:

Antrag des Freigesprochenen Kunzeg:

Zu Ziffer 1. fehlt noch der Zahlungsnachweis. Die Kosten zu Ziffer 17. sind erstattungsfähig (s. Bl. 227, 228).

Antrag des Freigesprochenen Krabbe:

Dem Freigesprochenen sind noch nicht meine Ausführungen Bl. 167, 168 mitgeteilt worden.

Antrag des Freigesprochenen Rendel:

zu Ziffer 6.: Die Ausgaben für die Unterkunft sind erst ab 2. Mai 1969 erstattungsfähig; ein Flugticket hätte schon vorher gekauft bzw. reserviert werden können. Die Pflichtverteidiger wurden auch erst am 2. Mai 1969 aufgesucht. Eine entsprechende Herabsetzung wäre auch bei Ziffer 12. (Bl. 132) vorzunehmen.

Die Kosten zu Ziffer 1.+2. ~~und 4.~~ sind erstattungsfähig (s. Bl. 226).

Zu Ziffer 14.: Es wird noch um Aufklärung gebeten, warum unbezahlter Urlaub bis zum 30. Juni 1969 genommen wurde. Das Verfahren endete am 2. Juni 1969.

Antrag des Freigesprochenen Roggon:

Zu Ziffer 3.: Es bestehen keine Bedenken mehr gegen die Erstattung dieser Kosten.

Berlin 10, den 30. Juli 1970
Der Bezirksrevisor b. d. LG. Bln.

J.V. Schrödter
Justizinspektor.

LG Berlin
Moabit

Theodor Krumrey

3 Hannover-Linden, den 27.7.1970
Ritter-Brüning-Str. 20

255

An
die Geschäftsstelle
das Landgerichts Berlin
1 Berlin 21

Zum dort. Schrb.v.9.3.70-Gesch.Nr. 500-26/68

Ich erinnere nochmals an die Erledigung meiner Kostenforderung vom 6.6.69, an die ich am 3.3. und 19.6.70 erinnert habe.

Sollte meine Bitte bis zum 20.8.70 nicht seine Erledigung gefunden haben, so werde ich offizielle Beschwerde führen. Ihre Säumigkeit sehe ich als einen Mißbrauch Ihres Hoheitsrechts an, da ich gegen jeden anderen schon das "gerichtliche Mahnverfahren" durchgeführt hätte.

Th. Krumrey

257

Theodor Krumrey,
Reg. Ob.-Insp.a.D.

3 Hannover-Linden, den 6. Aug. 1970
Ritter-Brüning-Str. 20
Bankkonto: Sparkasse der Hauptstadt Hannover, Kto: 5306144

5 | 1 Anlagen | / Abschriften | / DM Kost M.

An
die Geschäftsstelle
das Landgerichts
1 Berlin

Zu Ihrer unsachlichen Anfrage vom 3.8.-Gesch.Nr.500-26/68-Wöhrn u.a. erwidre ich:

In meiner Kostenforderung vom 6.6.69 ist gesagt worden, daß ich 72,-DM am 10.2.69 an Herrn Rechtsanwalt Weimann (den Offizialverteidiger) für Ablichtungen für Gerichtskasse gezahlt habe, was durch Postscheck-Überweisungsbeleg vom 10.2. belegt war.

/ Hierzu lege ich noch einen Brief des RA Weimann vom 3.2.69 bei in dem er mir am Schluß 72,- DM Kostenverauslagung an die Gerichtskasse für Photokopien in Rechnung stellte.

Nach einer mir vorliegenden Briefdurchschrift des RA Weimann vom 10.6.69 über die Vorlage meiner Kostenforderung an Sie hat Herr Weimann diese als gegeben bezeichnet, die Kosten also als notwendig bestätigt.

Nach Gesagtem muß ich zu dem Schluß kommen, daß Ihre Anfrage vom 3.8. an mich völlig unzuständig ist und ich sie als "bekannte" aber unwirksame "Verzögerung" dieser Sache betrachte. Die Notwendigkeit und Zahlung der 72,- DM für Ablichtungen ist nachgewiesen; ob aber die Zahlung an die Gerichtskasse erfolgte (was wohl nicht zu beweifeln ist), dürfte völlig belanglos sein.

Vielleicht interessiert es Sie, wie ich Ihnen bereits am 3.3. mitteilte, daß mir weitere 4.000 DM in dieser Strafsache vor der Eröffnung des Hauptverfahrens entstanden sind, und daß ich bei meinem zuständigen Finanzamt die Schließung meiner Rentenberater-Praxis wegen eingetretener Unrentabilität zum 31.7.1970 angezeigt habe als Ausfluß obigen völlig zu Unrecht gegen mich eröffneten Strafverfahrens, denn es erwies sich wegen der vorgesehenen Verhandlungsdauer von 1 1/2 Jahren als zweckmäßig, wegen der Ersparung von monatl. 20 DM Anerkennungsgebühren mein

Praxisschild zu entfernen, Praxisofferten in Telefon-und Branchenverzeichnissen, die im April 1969 für ein Jahr aufzugeben waren, nicht ausführen zu lassen sowie schon seit der Verfahrens-Eröffnung Aufträge, die eine längere Bearbeitungsdauer erforderten, nicht mehr anzunehmen.

Th. Kunzig

Dietrich Weimann
Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 18[30] Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Postscheckkonto: Berlin West 205713
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

1 Berlin 19 (Charlottenburg), Reichsstraße 84 Telefon: 3 04 66 69

3. Febr. 19 69

258

Herrn
Theodor K r u m r e y

3 Hannover-Linden
Ritter Brüning-Str. 20

SEhr geehrter Herr Krumrey!

In Ihrer Angelegenheit hatte ich mit Schreiben vom 13. Januar 1969 Ihnen einen kurzen Abriß über die Entwicklung der Situation aufgrund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB gegeben. Zwischendurch hatten wir beide telefoniert und Sie meinten nach Berlin kommen zu wollen, sobald Ihnen Ihr Gesundheitszustand dies erlaubt.

Inzwischen haben die Dinge sich in Berlin weiter entwickelt, und zwar ist vor einigen Tagen das Hauptverfahren eröffnet worden. Der entsprechende Beschluß wird in den nächsten Tagen mutmaßlich zugestellt werden. Z. Zt. befinden sich die Akten bei Herrn Landgerichtsdirektor Geus, der in der Sache den Vorsitz führen soll und bereits vom normalen Dienst freigestellt worden ist, um sich auf das Verfahren vorzubereiten. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird der Prozeß im Mai dieses Jahres beginnen. Dies soll zunächst ohne Rücksicht auf die Neuentwicklung der Gesetzeslage geschehen, da mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die grundlegende Auslegung des § 50 Abs. 2 nicht vor Mitte des Jahres zu rechnen sein wird.

259

Für den Fall, dass der Bundesgerichtshof in unserem Sinne über die neue Bestimmung entscheidet, will nach mir zugegangenen Informationen die Staatsanwaltschaft offenbar in dem Prozeß bei jedem einzelnen der angeklagten Herren prüfen, ob nicht evtl. eigene niedrige Beweggründe vorgelegen haben. Das Ziel der Staatsanwaltschaft liegt natürlich insofern klar auf der Hand als man versuchen will, durch entsprechende Feststellungen der Anwendung des § 50 Abs. 2 StGB zu entgehen. Daraus folgt selbstverständlich auch, dass unsere Verteidigung in dieser Richtung eingerichtet werden muß.
Über das Problem als solches habe ich mit Herrn Kollegen Meurin, der bis zum 15. Februar 1969 verreist sein wird, bereits eingehend konferiert. Wir sind der Auffassung, dass nach der Rückkehr des Herrn Kollegen Meurin eine Besprechung sämtlicher Herren hier in Berlin mit den beiden Anwälten notwendig sein wird. Infolgedessen darf ich Sie, sehr geehrter Herr Krumrey, um Ihren Anruf zwischen dem 14. und 16. Februar 1969 bitten, damit wir einen Termin für eine Unterredung vereinbaren können. Die Herren Schulz und Kosmehl habe ich ebenfalls in gleichem Sinne angeschrieben.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Ihnen noch mitteilen, dass ich bei der Gerichtskasse für die Ihnen übersandten Fotocopien den Betrag von DM 72.-- verauslagt habe. Ich wäre Ihnen für die Überweisung dieses Geldes dankbar, damit insoweit das Konto ausgeglichen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Weimann
Rechtsanwalt

\+ + +

Anruf von mir am 3.2.69 bei Herrn Weimann.
Herr Weimann hält sich zur Besprechung den 22. und 23.2. für uns frei.

Kr. 4.2.69

JUSTIZBEHÖRDEN
11.-8.70 * -8-10
4.
BERLIN-MOABIT

Richard R o g g o n

479 Paderborn, den 9.8.70
Geroldstr.18

8 Anlagen Abschriften Kost M

An
die Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

1 B e r l i n 21

Turmstr.91

Betrifft: Kostenerstattung im RSHA-Prozess Kostbd. I
Bezug: Dortiges Schreiben vom 8.1.70 - Aktz. 500 - 26/68 -.

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 18.1.70 zum dortigen Ersuchen vom 8.1.70 und bitte um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

Hochachtungsvoll

Roggon

Verein Hamburgischer Staatsbeamten r. V.
Selbsthilfeeinrichtung für den öffentlichen Dienst
gegründet 1879
Hamburg 36 · ABC-Straße 35 · Telefon: **Sammel-Nr. 34 09 42**

Berlin-Flüge

Dies sind unsere Reisepreise (pro Person):

	ab Hamburg	Verl.-Tag	Einzelz.-zuschlag
Fremdenheime A (Do, fl. Wasser	99,—	12,50	4,—
Fremdenheime B (Do, fl. Wasser)	114,—	15,—	4,—
Hotelpensionen (Do, fl. Wasser)	121,—	21,—	4,—
Hotel-Pension Hofmann (Do, fl. Wasser)	123,—	25,—	4,—
Hotel Plaza (Do, Bad)	142,—	30,—	4,—
Hotel Eremitage (Do, Bad)	128,—	25,—	4,—
Hotel President (Do, Bad)	142,—	30,—	5,—
Hotel Hamburg (Do, Bad)	140,—	28,—	4,—
Hotel Arosa (Schwimmbad, Do, Dusche)	149,—	33,—	4,—
Hotel Schweizer Hof (Do, Bad)	161,—	38,—	o. Aufschl.
Hotel Hilton (Do, Bad)	190,—	47,—	10,—

Unsere Preise schließen ein: Hin- und Rückflug ab und bis Hamburg, zwei Übernachtungen mit Frühstück, Stadtrundfahrt, Mahlzeitengutschein für Café Kranzler.

Sollte in der gewünschten Zeit das eine oder andere Hotel ausverkauft sein, so können wir Ihnen in der gleichen Kategorie gleichwertige Reservierungen anbieten.

Ein gültiger Personalausweis oder Reisepaß ist erforderlich.
Preis: 165 DM 172 DM (nur Ostern).

Schweiz

Die Schweiz ist heute das führende Reiseland der Erde! Ihre günstige Lage im Herzen Europas und die einzigartige Schönheit ihrer Landschaft haben dazu beigetragen.

Während einer dreitägigen Rundfahrt von unserem Aufenthaltsort Luzern aus versuchen wir, Ihnen einen möglichst umfangreichen Überblick über Land und Menschen zu vermitteln.

Termin: 11. bis 17. Juli 1969.

Abfahrt: 7 Uhr ab Dammtor-Moorweide.

Leistungen: Fahrt in modernem Reisebus — Halbpension: Übernachtung mit Frühstück und Abendessen — Reiseführung in der Schweiz — alle Busfahrten (ausgenommen etwuige Besichtigungskosten). Nur wenige Einzelzimmer vorhanden.

Preis: 310 DM einschl. Mehrwertsteuer.

Reisepaß oder Personalausweis erforderlich!

Änderungen vorbehalten!

Oslo – Norwegen

Kennen Sie Norwegen? Oslo? Diese zauberhafte Stadt am Oslo-Fjord, so idyllisch gelegen mit dem berühmten Frogner-Park, dem Holmenkollen und vielen anderen ehenswürdigseiten? Sie werden lange zurückdenken an diese herrliche Stadt im hohen Norden!

Termin: 16. bis 20. August 1969.

Abfahrt: 8 Uhr Dammtor-Moorweide.

Leistungen: Fahrt in modernem Reisebus — Alle Busfahrten, Fährkosten (ausgenommen Oslo-Fjord-Fahrt) — Übernachtung in Oslo, Varberg in

Abs.:Otto K r a b b e
2051 Kröppelshagen
Wedenort 3

Kröppelshagen, d. 18.8.1970

261

An das
Landgericht Berlin
z.Hd.von Herrn Z ö f f e l.

Sehr geehrter Herr Z ö f f e l !

Auf Ihr Schreiben vom 23.v.Mts.- Aktenzeichen 500-26.69- teile ich zu den gestellten Fragen folgendes mit:
Zu Ziffer 2 meines Antrags vom 19.7.v.Js. bemerke ich, daß ich auf Grund einer Anzeige in der monatlich erscheinenden Zeitschrift des Vereins hamburgischer Staatsbeamten , dem ich,wie bereits erwähnt, als Mitglied angehöre, s.Zt. den Flug nach Berlin mit der Unterkunft in der Hotel-Pension "Haus der Nationen" gegen Zahlung der Unterkunftskosten habe buchen lassen. Einen Ausschnitt aus der gent.Beamtenzeitung, in dem "Berlin-Flüge" angekündigt werden, füge ich bei. Ich hatte von diesem Angebot die dritte, rot unterstrichene Position gewählt. Da der Beamtenverein die Angelegenheit für mich erledigt hatte, bedurfte es seitens der Leitung der Hotel-Pension mir gegenüber nicht noch einer förmlichen Bestätigung meines gezahlten Pensionspreises.

Zu Ziffer 3 meines Antrags bemerke ich:
Nach meiner Erkrankung am 28.Mai v.Js., dem Tag der beabsichtigten Rückkehr nach Berlin zur weiteren Verhandlung im Gericht am 29.Mai, bin ich nicht mehr in Berlin gewesen. Meine Sachen, die sich noch bei Frau W i e c h e r t befanden, hat mein Sohn später abgeholt. Hierbei erfuhr er dann von Frau W., daß ich für die volle Verpflegung v.17.5. bis 22.5.und die Zimmermiete insgesamt DM 210.- zu entrichten hätte. Das hebe ich durch Überweisung

des Betrages mittels Postanweisung dann auch getan. Da mir Frau Wiechert eine Spezifizierung ihrer Forderung nicht gegeben hat, habe ich auf Grund Ihres Schreibens an sie ein Ersuchen gerichtet, mir eine Bescheinigung über den s.Zt. geforderten und erhaltenen Betrag auszustellen und darin auch zum Ausdruck zu bringen, wieviel davon auf die Übernachtung und auf die Verflegung pro Tag entfielen. Leider habe ich auf mein Schreiben keine Antwort erhalten. Daher die Verzögerung in der Beantwortung Ihres Schreibens.

Vermerk: Vom 30.August bis zum 21.Sept.befinde ich mich auf Urlaub.

Hochachtungsvoll!

Otto Wiechert

262

Landgericht Berlin 1 Berlin, den 11. 9. 70

500 - 26/69

Vfg.

Urschriftlich mit 2 Bd. Akten ~~und~~ (Kost-Bd I u. II) ~~Bd. Beiakten~~

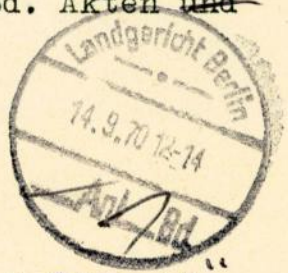

Herrn Bezirksrevisor
bei dem LG Berlin
1 B e r l i n 10
Tegeler Weg 17-20

zustellungshalber wegen des Beschlusses Bl. 240/242 u. 243/244 (Kost-Bd I)
übersandt.
Wird auf Rechtsmittel verzichtet?

Rechtspfleger

Aktenübersendung
an Bezirksrevisor

500 - 26/69

263

U. m. A.

dem Landgericht Berlin

Turmstraße 91

zurückgesandt.

Ich verzichte auf Rechtsmittel gegen die Beschlüsse vom 23. Juli 1970 -Bl. 240, 243-.

Berlin 10, den 17. Sep. 1970
Der Bezirksrevisor b. d. LG. Bln.

z. A. Schrödter
Justizinspektor.

b.w.

U/r 23.9.70

1) 2 beg. Abs. d. Urt. v. 2.7.-.63 - Bl. 158/162 - lesbar.

2) Abdan. w. v.

22.9.70

Lehmann

LG Berlin
Moabit

Walter Patschan
Rechtsanwalt
München 82, Brodstraße 9
Telefon 42 49 84

JUSTIZBEHÖRDEN 16.-9.70 8-10 4. BERLIN-MOABIT

8 München, den 14.9.70

14 Anlagen Abschriften DM Kost M.

264

An das
Landgericht Berlin
1 Berlin 21
Turmstr. 91

500 - 26/68

In der Schwurgerichtssache gegen Wöhrn u.a.(Didier)erinnere ich an Erledigung des dortigen Schreibens vom 23.7.70.
Meine Kostennote stammt vom 3.12.68.

Gr. Bl. 186

Rechtsanwalt

Landgericht Berlin
(Behörde)
(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (21/68)
(Geschäftsnummer)

(Belegnummer)

Berlin 21, den 25. 2. 70

265

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 52 601 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 70

1	Bezeichnung des Empfängers	Bürokaufmann Reinhold Obstfeldt, Villa bei Krefeld, Bismarckstr. 4
2	Auszuzahlender Betrag	720 DM — Pf — i. B. siebenhundertzwanzig — DM (wie vor Pf) —
3	Begründung und Hinweis auf Anlagen	Durch — das — ~~den~~ — in beglaubigter Abschrift*) beiliegende rechtskräftige — Urteil — ~~Beschluß~~ — des Landgerichts Berlin vom 2. Juni 19 70 (sind die dem Beschuldigten Reinhold Obstfeldt entstandenen notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt worden. Die hiernach aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen sind durch den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom 23. Juni 19 70 — nach Anhörung des — Bezirksrevisors — ~~Leiters des Rechnungsamts~~ — auf den Betrag von 720 DM — Pf festgesetzt worden. — Gegen — den Festsetzungsbeschluß — ~~die Entscheidung des Gerichts~~ — ist — die Erinnerung — ~~ein Rechtsmittel~~ — nicht — mehr — zulässig. — Der — Bezirksrevisor — Leiter des Rechnungsamts — als Vertreter der Landeskasse hat erklärt, daß gegen — den Festsetzungsbeschluß eine Erinnerung nicht erhoben — ~~die Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel nicht eingelegt~~ — werden soll. —
4	Vermerke	Sachlich richtig und festgestellt Empfänger hat ein Konto bei der Commerzbank, Filiale Krefeld

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

An die
Justizkasse Berlin (West)
1 Berlin 21

*) Es genügt eine beglaubigte Abschrift des entscheidenden Teils des Urteils oder Beschlusses.

HKR 180
Kassenanweisung für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten
StAT 5 000 7. 69

b.w.

Vk.

1.) Vermerk:

Vorstehende Gerichtskasse anweisung mit den darin bezeichneten Anlagen zur Kasse gegeben.

z. d. A.

Berlin, den 25. 9. 70

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

Landgericht Berlin
(Behörde)

(500) 1 Ks 1/63 (RSHA) (26/63)
(Geschäftsnummer)

(Belegnummer)

Berlin 21, den 25. 9. 70

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten

2bb

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 52 601 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 70

1	Bezeichnung des Empfängers	Kriminalobersekretär a. D. Richard Fiedler, 8 München, Stuzzastr. 20
2	Auszuzahlender Betrag	495 DM 30 Pf — i. B. Dreihundertfünfundneunzig 30/100 DM (wie vor) —
3	Begründung und Hinweis auf Anlagen	Durch — das — ~~den~~ — in beglaubigter Abschrift*) beiliegende rechtskräftige — Urteil — ~~Beschluß~~ — des Landgerichts Berlin vom 2. Juli 1963 (sind die dem Beschuldigten Richard Fiedler entstandenen notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt worden. Die hiernach aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen sind durch den in beglaubigter Abschrift beiliegenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom 23. Juli 19 7~~0~~ nach Anhörung des — Bezirksrevisors — ~~Leiters des Rechnungsamts~~ — auf den Betrag von 495 DM 30 Pf festgesetzt worden. — Gegen — den Festsetzungsbeschluß — ~~die Entscheidung des Gerichts~~ — ist — die Erinnerung — ~~ein Rechtsmittel~~ — nicht — mehr — zulässig. — Der — Bezirksrevisor — ~~Leiter des Rechnungsamts~~ — als Vertreter der Landeskasse hat erklärt, daß gegen — den Festsetzungsbeschluß eine Erinnerung nicht erhoben — ~~die Entscheidung des Gerichts~~ ein Rechtsmittel nicht eingelegt — werden soll. —
4	Vermerke	Sachlich richtig und festgestellt Nr. 48 - 126767 Empfänger hat Konto Nr. bei Städt. Sparkasse München, Zweigstelle 48, München 55, Fürstenrieder Str. 166

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

An die
Justizkasse Berlin (West)
1 Berlin 21

*) Es genügt eine beglaubigte Abschrift des entscheidenden Teils des Urteils oder Beschlusses.

HKR 180
Kassenanweisung für die Auszahlung von Auslagen des Beschuldigten
StAT 5 000 7. 69

b.w.

Vfg.

1.) Vermerk: Vorstehende einzahlende Kasse a-
beiten mit den darin befindlichen
Anlagen zur Kasse gegeben.

2.) z.d.A.

Berlin, den 25. 9. 70.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-oberinspektor

267

München, 29. Sept. 1970

An
die Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

Betreff: Gesch.-Nr. (500) 1 Ks 1.69 (RSHA) (26/69)
Dort. Schreiben vom 23.7.1970

In meinem Schreiben vom 9. Juni 1969 (Kostenaufstellung) habe ich um Ueberweisung des Erstattungsbetrages an die Städt. Sparkasse München, Zweigstelle 48, München 55, Fürstenriederstr.166, Konto-Nummer 48 - 126767, gebeten. Da der mir zustehende Betrag von 495.90 DM bis jetzt hier noch nicht eingegangen ist, bitte ich um baldige Ueberweisung an mein vorgenanntes Konto.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Richard Didier

(Richard D i d i e r)
München 21, Stürzerstr.20

Vfg.
1.) Schreiben v. 29. 9. 70
2.) z. d. A.

Berlin, den 1. 10. 70
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Justiz-ober-inspektor

DIETRICH SCHEID
FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 u. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

268

JUSTIZBEHÖRDEN
3.10.70 * -9-12
4.
BERLIN-MOABIT

Rechtsanwälte Scheid, Sonntag, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

An das
Landgericht Berlin

14 Anlagen Abschriften DM Kost M.

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Berlin, den 2. 10. 1970
3/Pg

In der Schwurgerichtssache
./. Wöhrn u.a.
- 500 - 26/69 -

bitte ich nunmehr auf Grund meines Antrages vom 23. 6. 1970 die Kostenanweisung vorzunehmen.

Am 23. 7. 1970 erhielt ich die Mitteilung, daß der Kostenband III sich noch immer bei dem Kammergericht zur Entschädigung anderer Verteidiger befinde.

Zwischenzeitlich sind nunmehr mehr als 2 Monate vergangen und der Antrag liegt seit mehr als einem viertel Jahr vor.

Ich bitte schon den Zinsverlust bei der Höhe des anzuweisenden Betrages und der Wartezeit zu berücksichtigen. Auch dieser Umstand macht meine Bitte um sofortige Anweisung um so vertretbarer.

(Scheid)
Rechtsanwalt